

Bereich: Allgemeine Diskussion

Hier ist Raum für allgemeine Diskussionen

Thema: Vorlesungsgliederung

erstellt von anonym am Dienstag 18. April 2023, 14:04

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

wäre es möglich eine Grobgliederung zu Ihrer Vorlesung im jetzigen Semester zu erhalten? Ich habe derzeit folgendes Problem. Ich versuche Ihre Vorlesung mit dem Lehrbuch von Medicus und Lorenz nachzuarbeiten, habe aber manchmal die Schwierigkeit zu erkennen, ob und wenn ja, welche Abschnitte wann in Ihrer Vorlesung thematisch relevant werden könnten um ggf. dann, sollten sie nicht nochmals explizit besprochen werden, nachzuarbeiten. Hierzu ein kurzes Beispiel. Fast alle Lehrbücher des Schuldrecht AT besprechen zunächst die Entstehung von Schuldverhältnissen und vermitteln etwa die Vertragsfreiheit und den Kontrahierungszwang. Wir hatten diesen zwar auch besprochen, aber bereits letztes Semester und auch nicht in dieser Ausführlichkeit. Beim Inhalt von Schuldverhältnissen besprechen viele Autoren den §242. Aber ob wir diesen nochmals explizit besprechen, erschließt sich aus den Vorlesungsunterlagen leider nicht. Bei Fragen wie diesen wäre es sehr praktisch, man hätte eine, wenngleich unverbindliche Vorstellung darüber, was noch kommt und was abgeschlossen ist.

Oder zumindest ob es ein bestimmtes Lehrbuch gibt, an dem sich die Gliederung der Vorlesung nachvollziehen lässt.

Ich hoffe ich stoße mit meiner Frage auf Ihr Verständnis und bedanke mich bereits vorab für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Lukas Gollwitzer am Dienstag 02. Mai 2023, 21:51

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

dem Beitrag meines/-r Kommilitonen/-in möchte ich mich gerne anschließen - auch mir würde eine solche "Grobgliederung" die Nacharbeit erheblich erleichtern.
Freundliche Grüße und einen schönen Abend!

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 02. Mai 2023, 22:27

Liebe Studierende,
ich kann gerne eine Gliederung erstellen lassen (dauert allerdings noch ein bisschen).
Gleichzeitig sind bei den Folien immer die einschlägigen Kapitel der gängigen Lehrbücher angegeben, sodass sich zumindest der konkret passende Abschnitt finden lassen sollte. Im übrigen schadet es auf gar keinen Fall, den gleichen (oder auch nur den "angrenzenden") Stoff aus einer anderen Perspektive und in einem anderen Zusammenhang zu lernen und dabei "versehentlich" auch Sachen zu lernen, die in der Vorlesung noch nicht dran waren, oder bei mir keinen Schwerpunkt bilden. So wird es zB zu § 242 bei mir keinen gesonderten Abschnitt im GK geben, aber natürlich ist es sinnvoll, das auch einmal im Zusammenhang angesehen zu haben.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Zauberformel und Schadensersatzarten; Schutzpflichtverletzung

erstellt von anonym am Montag 24. April 2023, 20:31

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

bei der Nachbereitung der heutigen Einheit bin ich nochmals auf einige Verständnisfragen gekommen. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir diese beantworten.

1. Sollen wir beim Einstieg in der Klausur die Zauberformel benutzen, um zu erklären, wieso wir welche Schadensersatzart prüfen ? Also zu Beginn die Zauberformel schreiben und damit per Ausschlussverfahren begründen, welche Schadenersatzart in dem jeweiligen Fall einschlägig ist ?

2. Zu 1. Wenn Ja: Mit der Zauberformel kommt man dann ja auf den "falschen" Weg bzw. mir persönlich leuchtet ihre Ansicht mit dem Fall 5 der heutigen Wiederholungsfragen einfach besser ein und ich finde diese schlüssiger. Wenn ich jetzt ansonsten aber mit der Zauberformel einsteige, kann ich doch aber im Fall 5 nicht sagen, dass es Schadensersatz statt der Leistung ist, weil die Zauberformel ja besagt, dass das Schadensersatz neben der Leistung ist. Wie kann ich dieses Problem umgehen, also grundsätzlich (Fälle 1-4) die Zauberformel benutzen, aber im Fall 5 "ihre Ansicht" ?

3. Soll man grundsätzlich die Zauberformel in Klausuren schon verwenden, auch wenn man wie in Fall 5 auf einen "unschönen" Weg kommen kann ?

4. Ich habe die Umgehung (mit der wegen der Zauberformel nachgebessert werden muss) der h. L. bei Fall 5 mit der Wertung in Kausalität und der Korrektur über §286 BGB heute nicht ganz verstanden, ich muss es aber ja für einen Meinungsstreit können und verstehen. Wo kann ich das nachschlagen, haben Sie da einen Tipp ?

5. Sie haben ja auch die Formel von Benike/Hellwig (Schadensersatz sind alle Schadensersatzposten, die der Gläubiger auf Grundlage der Annahme verlangt, dass Leistung nicht mehr kommt) zur Sprache gebracht, kann man mit dieser dieses Problem umgehen oder ist dies keine anerkannte "Zauberformel" ?

6. Bei dem Punkt II. Schuldverhältnis bei der Schutzpflichtverletzung hatten wir das c.i.c. als einen Fall und das culpa post contractum finitem. Ihr geschilderter Tesla-Fall bezieht sich aber nur auf das letzte dieser beiden, oder ? Spricht man bei einem im Nachhinein nichtigen Vertrag von der c.i.c.-Konstellation und bei Verträgen, die bereits erfüllt wurden und der Gefahrübergang bereits stattgefunden hat von dem c.p.c.f., aber der Anspruch ist in beiden Fällen über §241 II BGB ?

Ich bedanke mich schon im Voraus sehr für eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 02. Mai 2023, 22:58

Guten Abend,

vielen Dank für Ihre Fragen, die ich inline beantworte:

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

bei der Nachbereitung der heutigen Einheit bin ich nochmals auf einige Verständnisfragen gekommen. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir diese

beantworten.

1. Sollen wir beim Einstieg in der Klausur die Zauberformel benutzen, um zu erklären, wieso wir welche Schadensersatzart prüfen? Also zu Beginn die Zauberformel schreiben und damit per Ausschlussverfahren begründen, welche Schadenersatzart in dem jeweiligen Fall einschlägig ist?

Das kann man nicht pauschal sagen. In den unstreitigen Fällen genügt es, wenn man im Rahmen der Rechtsfolge (zB von §§ 280 I, III, 281 BGB) angibt, dass der geltend gemachte Schadensposten sowohl nach der Zauberformel (wiederzugeben) als auch nach der schadensphänomenologischen Abgrenzung (ebenfalls kurz wiedergeben) als Schadensersatz statt der Leistung einzuordnen ist und daher in diesem Rahmen zu ersetzen ist.

In einem streitigen Fall gibt es zwei gleichwertige Möglichkeiten, die sich nur ästhetisch (und im Zeitaufwand) unterscheiden: Entweder Sie prüfen vorab, um welche Schadenskategorie es sich handelt, also zB "Fraglich ist, welche Anspruchsgrundlage für einen Anspruch auf Ersatz der hier geltend gemachten Kosten eines Deckungsgeschäfts einschlägig ist, wenn das Deckungsgeschäft vor Fristablauf vorgenommen wurde". Dann würden Sie die Zauberformel zitieren und festhalten, dass sie zu keinem eindeutigen Ergebnis führt (bzw. in Abhängigkeit davon, was als "letztmöglichster Zeitpunkt" genannt wird, evtl. das Ergebnis "Schadensersatz neben der Leistung/Verzögerungsschaden" herauskommt). Sodann folgt die Darstellung der phänomenologischen Betrachtungsweise, die zur Einordnung als SE statt der Leistung führt - und dann entscheiden Sie sich zwischen beiden Auffassungen und prüfen nach dieser zuende. Wenn Sie ganz viel Arbeitszeit haben, können Sie darstellen, auf welchem Wege beide Meinungen am Ende zum gleichen Ergebnis führen.

Die Alternative ist, zunächst die Agl, zu der Meinung, der Sie **nicht** folgen wollen, zunächst zu prüfen (also zB wenn Sie der phänomenologischen Betrachtungsweise folgen wollen, erst den Verzögerungsschaden). Dann gelangen Sie dort bis zur Rechtsfolge und fragen wie in der ersten Darstellungsvariante oben, ob der geltend gemachte Schadensposten einen Verzögerungsschaden darstellt, und zeigen, dass das nach der Zauberformel der Fall ist, nach der phänomenologischen Betrachtungsweise dagegen nicht. Dann diskutieren Sie beide Auffassungen und lehnen - in diesem Beispiel - die Zauberformel ab. Im Anschluss prüfen Sie dann §§ 280 I, III 281 BGB durch. Wenn Sie dagegen der Zauberformel folgen wollen, machen Sie es umgekehrt und fangen mit §§ 280 I, III, 281 BGB an und stellen im Rahmen der Rechtsfolge (nach Diskussion beider Meinungen) fest, dass nach der Zauberformel kein SE statt der Leistung, sondern einer neben der Leistung vorliegt, und fangen mit §§ 280 I, II, 286 BGB noch einmal an.

2. Zu 1. Wenn Ja: Mit der Zauberformel kommt man dann ja auf den "falschen" Weg bzw. mir persönlich leuchtet ihre Ansicht mit dem Fall 5 der heutigen Wiederholungsfragen einfach besser ein und ich finde diese schlüssiger. Wenn ich jetzt ansonsten aber mit der Zauberformel einsteige, kann ich doch aber im Fall 5 nicht sagen, dass es Schadensersatz statt der Leistung ist, weil die Zauberformel ja besagt, dass das Schadensersatz neben der Leistung ist. Wie kann ich dieses Problem umgehen, also grundsätzlich (Fälle 1-4) die Zauberformel benutzen, aber im Fall 5 "ihre Ansicht"?

Das einfachste dürfte sein, bei den unstreitigen Fällen einfach kein großes Fass aufzumachen, sondern schlicht kurz darzulegen, dass beide Meinungen zum gleichen Ergebnis kommen und die Antwort offen zu lassen.

3. Soll man grundsätzlich die Zauberformel in Klausuren schon verwenden, auch wenn man wie in Fall 5 auf einen "unschönen" Weg kommen kann ?

S.o.: Es geht nicht darum, welche Meinung Sie am Ende verwenden, sondern **immer** - egal welcher Sie am Schluss folgen - beide darzustellen. Der Unterschied liegt dann - überspitzt formuliert - nur im letzten Satz, in dem Sie entscheiden, welcher Meinung Sie folgen.

4. Ich habe die Umgehung (mit der wegen der Zauberformel nachgebessert werden muss) der h. L. bei Fall 5 mit der Wertung in Kausalität und der Korrektur über § 286 BGB heute nicht ganz verstanden, ich muss es aber ja für einen Meinungsstreit können und verstehen. Wo kann ich das nachschlagen, haben Sie da einen Tipp ?

Am besten gibt es das bei Lorenz in der FS Leenen (Untertitel "Was taugt die Zauberformel") oder - speziell am Beispiel des vorzeitigen Deckungsgeschäft - bei Gsell in der 2. Festschrift Canaris (2017). Beide Festschriften müssten in der Bibliothek stehen.

5. Sie haben ja auch die Formel von Benicke/Hellwig (Schadensersatz sind alle Schadensersatzposten, die der Gläubiger auf Grundlage der Annahme verlangt, dass Leistung nicht mehr kommt) zur Sprache gebracht, kann man mit dieser dieses Problem umgehen oder ist dies keine anerkannte "Zauberformel" ?

Wenn Sie die beiden anderen Wege verstanden haben, können Sie sich auch der Lösung von Benicke/Hellwig zuwenden, der sog. "einheitlichen Schadensberechnung". Die können Sie aber nur kunstgerecht anwenden, wenn Sie die anderen beiden Lösungen wirklich voll verstanden haben, weil dort zwar der Schaden einheitlich behandelt wird, aber jeder einzelne Posten "je nach Bedarf" den Voraussetzungen von § 280 II oder § 280 III unterworfen wird. Umgehen können Sie damit gar nichts - im Gegenteil, die Darstellung wird komplizierter. Noch einmal: Sie müssen in der Fallbearbeitung ja ohnehin alle Meinungen darstellen, die Sie kennen (und die von Benicke/Hellwig würde ich eher ans Ende des Lernens stellen und bis zum Examen - oder darüber hinaus - zurückstellen, denn sie ist tatsächlich ziemlich isoliert), Sie umgehen also gar nichts, wenn Sie der einen oder der anderen Meinung folgen, sondern entscheiden sich nur am Ende der Darstellung anders.

6. Bei dem Punkt II. Schuldverhältnis bei der Schutzpflichtverletzung hatten wir das c.i.c. als einen Fall und das culpa post contractum finitem. Ihr geschilderter Tesla-Fall bezieht sich aber nur auf das letzte dieser beiden, oder ? Spricht man bei einem im Nachhinein nichtigen Vertrag von der c.i.c.-Konstellation und bei Verträgen, die bereits erfüllt wurden und der Gefahrübergang bereits stattgefunden hat von dem c.p.c.f., aber der

Anspruch ist in beiden Fällen über §241 II BGBG ?

Der Anspruch ist jeweils §§ 280 I, 241 II, im Fall der c.i.c. noch zusätzlich mit § 311 II BGB. Der Tesla-Fall ist culpa post contractum finitum, weil der Vertrag dort bereits abgewickelt (nicht: nichtig) ist. Bei nichtigen Verträgen ist es c.i.c. (Subsumtion des § 311 II), bei später vernichteten Verträgen ab der späteren Nichtigkeit culpa post contractum finitum - wenn aber die spätere Nichtigkeit rückwirkend eintritt (Beispiel Anfechtung), dann bleibt es wieder bei der culpa in contrahendo.

Ich bedanke mich schon im Voraus sehr für eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Fragen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: §823 BGB in Kombination mit §276 BGB und nicht §278 BGB; Schutzpflichtverletzung

erstellt von anonym am Mittwoch 26. April 2023, 15:13

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in der Vorlesungseinheit zu den Erfüllungsgehilfen meinten Sie, dass man §278 BGB nicht bei der Prüfung des §823 BGB bringen darf, weil es sich bei letzterem nicht um die Anwendung bei Verträgen handelt, bei §278 BGB hingegen schon. Das war mir einleuchtend. Allerdings bin ich jetzt drauf gestoßen, dass wir §276 BGB sehr wohl bei §823 BGB bei der Fahrlässigkeit verwenden. Geht das nur, weil wir aus §276 lediglich Absatz II mit der Definition der Fahrlässigkeit verwenden, denn §276 BGB und §278 BGB sprechen beide von Schuldner, also wären ja beide nur für das Schuldverhältnis anwendbar. Wieso darf ich also §276 BGB verwenden, jedoch §278 BGB nicht ?

2. Außerdem stehen doch aber alle drei Paragraphen im 2. Buch des BGB bedeutet dies nicht gleich, dass ich innerhalb eines Buches gleiche Anwendungen habe ?

3. Wir haben in der Vorlesung bei Ihnen ja ein Prüfungsschemata der Schutzpflichtverletzung zur Hand bekommen (Folie 27), auf diesem gibt es keinen Prüfungspunkt "kausaler Schaden", in der Übung haben wir beim Prüfungsschemata auch noch den "kausalen Schaden" als extra Voraussetzung geprüft. Wie ist dieses Schemata nun korrekt, bzw. verwechsle ich hier etwas ?

4. Bei der Schutzpflichtverletzungsprüfung müssen wir ja das Vertretenmüssen prüfen. Geht man dabei so vor, dass man erst das Verschulden prüft (den technischen Begriff/Vorstaz-Fahrlässigkeit) und dann die Modifizierung auf den bestimmten Fall ?

Ich bedanke mich schon jetzt im Voraus für ihre Zeit und ihre Mühen, meine Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 02. Mai 2023, 22:41

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Fragen! Ich beantworte sie im Zusammenhang:

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in der Vorlesungseinheit zu den Erfüllungsgehilfen meinten Sie, dass man §278 BGB nicht bei der Prüfung des §823 BGB bringen darf, weil es sich bei letzterem nicht um die Anwendung bei Verträgen handelt, bei §278 BGB hingegen schon. Das war mir einleuchtend. Allerdings bin ich jetzt drauf gestoßen, dass wir §276 BGB sehr wohl bei §823 BGB bei der Fahrlässigkeit verwenden. Geht das nur, weil wir aus §276 lediglich Absatz II mit der Definition der Fahrlässigkeit verwenden, denn §276 BGB und §278 BGB sprechen beide von Schuldner, also wären ja beide nur für das Schuldverhältnis anwendbar. Wieso darf ich also §276 BGB verwenden, jedoch §278 BGB nicht ?

In der Tat verwenden wir im Rahmen von § 823 BGB aus § 276 nur den Absatz 2, also die Definition der Fahrlässigkeit. Das ist der Begriff, der in § 823 I BGB verwendet wird, und dessen Legaldefinition in § 276 II BGB steht. § 276 I BGB hat in der Tat bei § 823 I BGB nichts verloren, weil diese Hilfsnorm (§ 276 I BGB) nichts definiert, was in § 823 I BGB gebraucht würde. § 276 I 1 BGB definiert nur, was der Schuldner zu vertreten hat, und darauf wird zB in §§ 280 I 2, 286 IV u.a. Bezug genommen, aber nicht in § 823 I BGB.

§ 278 BGB definiert auch näher, was der Schuldner zu vertreten hat, und gehört dementsprechend in den gleichen Zusammenhang wie § 276 I 1 BGB, hat also mit § 823 I BGB nichts zu tun.

2. Außerdem stehen doch aber alle drei Paragraphen im 2. Buch des BGB bedeutet dies nicht gleich, dass ich innerhalb eines Buches gleiche Anwendungen habe ?

Das kann man so pauschal nicht sagen - muss man aber auch nicht. Es geht schlicht darum, ob die "Rechtsfolge" (im Fall der Hilfsnormen des § 276 BGB also der dort definierte bzw. näher umschriebene Begriff - in Abs. 1 das Vertretenmüssen des Schuldners, in Abs. 2 die Fahrlässigkeit) irgendwo im BGB verwendet wird. Wenn das der Fall ist, greifen Sie auf die entsprechende Legaldefinition/Hilfsnorm zurück - egal in welchem Buch sie steht. So können Sie auf die Definition des Anspruchs in § 194 BGB zB auch überall dort zurückgreifen, wo von einem Anspruch die Rede ist, egal in welchem Buch des BGB.

3. Wir haben in der Vorlesung bei Ihnen ja ein Prüfungsschemata der Schutzpflichtverletzung zur Hand bekommen (Folie 27), auf diesem gibt es keinen Prüfungspunkt "kausaler Schaden", in der Übung haben wir beim Prüfungsschemata auch noch den "kausalen Schaden" als extra Voraussetzung geprüft. Wie ist dieses Schemata nun korrekt, bzw. verwechsle ich hier etwas ?

Darauf gibt es mehrere Antworten:

- a) Es gibt nicht DAS EINE Prüfungsschema, sondern oft verschiedene, die jeweils zulässig sind, solange sie in sich logisch sind und alle relevanten Prüfungspunkte in einer logisch schlüssigen Reihenfolge abarbeiten.
- b) Der "kausale Schaden" ist tatsächlich (zwar häufig zu lesen, aber) sprachlicher Unfug - der Schaden ist nämlich nicht kausal für irgendetwas, sondern die Pflichtverletzung (oder was immer haftungsbegründend ist) muss kausal für den Schaden gewesen sein - also wäre sprachlich ein "verursachter Schaden" sauberer. Es ist vertretbar, diesen Punkt separat zu prüfen - für notwendig halte ich es aber nicht, denn alle Fragen, die dort angesprochen werden, werden in der Rechtsfolge ohnehin geprüft (insbesondere die haftungsausfüllende Kausalität).

4. Bei der Schutzpflichtverletzungsprüfung müssen wir ja das Vertretenmüssen prüfen. Geht man dabei so vor, dass man erst das Verschulden prüft (den technischen Begriff/Vorstaz-Fahrlässigkeit) und dann die Modifizierung auf den bestimmten Fall ?

In der Regel beginnen Sie mit der Frage, ob der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat (oder, mit umgekehrter Beweislast, ob er sich exkulpieren kann, also die Pflichtverletzung nicht

zu vertreten hat). Dann prüfen Sie, welcher Maßstab im konkreten Fall gilt, einleitend mit dem Satz, dass gem. § 276 I 1 BGB der Schuldner im Regelfall Vorsatz und (jede) Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Wenn der Sachverhalt Anhaltspunkte für einen abweichenden Maßstab (Haftungsmilderung oder Garantiehaftung) enthält, prüfen Sie sodann, ob der Maßstab entsprechend modifiziert ist. Anschließend subsumieren Sie den Sachverhalt unter den so gefundenen Maßstab, fragen also, ob das Schuldnerverhalten diesem Maßstab genügt hat.

Ich bedanke mich schon jetzt im Voraus für ihre Zeit und ihre Mühen, meine Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Ich hoffe, das hat Ihre Fragen beantwortet.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Vergleich 280 und 323

erstellt von anonym am Mittwoch 03. Mai 2023, 18:38

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
so wie ich es verstanden habe, schreiben sowohl 280 und 323 vor, dass die Leistung fällig und durchsetzbar sein muss. Die Durchsetzbarkeit des 280 kann durch den Wortlaut erkannt werden, da es sonst keine Pflichtverletzung wäre. 323 schreibt nach dem Wortlaut jedoch nicht eine Pflichtverletzung vor, sondern "nur" nicht oder nicht vertragsgemäße Leistung. Lässt sich dann Durchsetzbarkeit des Anspruchs nur teleologisch feststellen?

Kein Titel

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 04. Mai 2023, 10:08

Guten Morgen,

vielen Dank für Ihre Frage!

In der Tat kann man das Erfordernis der Durchsetzbarkeit in § 323 BGB nur teleologisch, systematisch und historisch begründen - nicht aber unmittelbar aus dem Wortlaut (aber das kann man ja bei § 286 und § 281 auch nicht).

- Historisch: § 323 ist gemeinsam mit § 281 BGB aus dem früheren § 326 BGB 1900 hervorgegangen, d.h. die Voraussetzungen waren die gleichen, und schon immer war dort anerkannt, dass man nur für einredefreie Leistungspflichten in Verzug kommen (und damit Schadensersatz statt der Leistung zahlen müssen und einem Rücktritt ausgesetzt sein kann)
- Systematisch 1: Einreden sind Leistungsverweigerungsrechte, d.h. wer sich auf diese beruft, ist nach der Rechtsordnung (derzeit) nicht zur Leistung verpflichtet; dann darf die Nichtleistung auch keine Konsequenzen haben.
- Systematisch 2: die Parallele zu § 281 BGB, bei der eine "Pflichtverletzung" durch den Verweis auf § 280 I BGB unzweifelhaft erforderlich ist, muss auch auf § 323 BGB durchschlagen - so ist es offensichtlich vom Gesetzgeber gewollt.
- Teleologisch: Das Rücktrittsrecht ist als Konsequenz für eine [i]unberechtigte[/i] Nichtleistung konzipiert - nur dann ist die scharfe und einschneidende Folge der Vertragsaufhebung durch Rücktritt gerechtfertigt. Obwohl der Rücktritt kein Verschulden oder Vertretenmüssen voraussetzt, hat er doch faktisch eine Sanktionswirkung (der Schuldner verliert seinen Vertragsgewinn), die nur bei einer objektiven Pflichtverletzung gerechtfertigt ist.

Mit diesen Argumenten begründet die völlig einhellige Meinung dieses Erfordernis. Wenn Sie vertiefen wollen, gibt es dazu einen Aufsatz von Herresthal, JURA 2008, 561.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Schadensersatzarten; Bezugspunkt beim Vertretenmüssen

erstellt von anonym am Montag 08. Mai 2023, 19:43

Sehr geehrter Professor Riehm,

mir hat sich eine Frage zu der schadenphänomenologischen Betrachtungsweise und der Zauberformel ergeben. Hier gibt es ja den Meinungsstreit, welcher Meinung man folgen soll/kann. Die schadensphänomenologische Betrachtungsweise ist in zwei Schritte gegliedert, der zweite Schritt ist hier aber die Anwendung der Zauberformel. Wenn diese Formel nun in beiden Theorien gebraucht wird, wozu dann der Meinungsstreit, man braucht die Zauberformel ja auf jeden Fall.

Außerdem habe ich noch eine Verständnisfrage zum Vertretenmüssen:
Ist es richtig, dass der Lehre von der einheitlichen PV ein Vertretenmüssen zum Zeitpunkt des Ausbleibens der Leistung trotz Fälligkeit als beachtlich sieht, aber wenn hier noch kein

Vertretenmüssen vorliegt, es auch reicht, dass bei Fristablauf ein Vertretenmüssen vorliegt, weil der Zeitpunkt der ersten PV andauert ?

Und bei der Lehre von der doppelten PV reicht es aus wenn eine der beiden zu Vertreten ist wobei bei der 3. Variante nur das Vertretenmüssen bei (Nach-)Fristablauf zählt ?

Somit kommen die drei Varianten in den meisten Fällen auf das gleiche Ergebnis, außer Variante 3, wenn ein vertretenmüssen bei dem Ausbleiben der Leistung trotz Fälligkeit gegeben ist, aber bei dem Ausbleiben der Leistung trotz Fristablauf nicht mehr, weil nach Variante 3 in diesem Fall dann kein Vertreten vorliegt und somit kein SE statt der Leistung verlangt werden kann.

Macht es bei der Fristsetzung beim SE statt der Leistung Sinn zu schreiben, dass die Frist erfolglos war, weil anders hätte man ja eine Erfüllung innerhalb der Frist und dann gäbe es ja keinen SE statt der Leistung ?

Verstehe ich die Beziehung von Verschulden und Vertretenmüssen so richtig, dass das Vertretenmüssen (Verschulden oder Erfüllungsgehilfe usw.) weiter gefasst ist, als das Verschulden (kann wirklich was dafür, Fahrlässigkeit, Vorsatz)

Wieso ist ein Hersteller kein Erfüllungsgehilfe ?

Ich bedanke mich schon jetzt für die Beantwortung meiner Fragen.
Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 12. Mai 2023, 14:03

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre tiefgehenden Fragen - und bitte entschuldigen Sie, dass ich erst jetzt zum Antworten komme. Ich antworte unten jeweils

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Professor Riehm,

mir hat sich eine Frage zu der schadenphänomenologischen Betrachtungsweise und der Zauberformel ergeben. Hier gibt es ja den Meinungsstreit, welcher Meinung man

folgen soll/kann. Die schadensphänomenologische Betrachtungsweise ist in zwei Schritte gegliedert, der zweite Schritt ist hier aber die Anwendung der Zauberformel. Wenn diese Formel nun in beiden Theorien gebraucht wird, wozu dann der Meinungsstreit, man braucht die Zauberformel ja auf jeden Fall.

Da haben Sie wohl etwas missverstanden: Der zweite Schritt der schadensphänomenologischen Betrachtungsweise ist nicht die Zauberformel. Vielmehr ist im zweiten Schritt (erster Schritt war Abgrenzung status quo/status ad quem bzw. Integritäts- vs. Erfüllungsinteresse) zu fragen, ob der geltend gemachte Schadensposten an die Stelle der Leistung tritt (SE statt vs. neben der Leistung). Das geschieht gerade nicht durch die Zauberformel im strengen Sinne, die eine zeitliche Komponente enthält (Posten, die durch eine Leistung "im letztmöglichen Zeitpunkt" abgewendet worden wären). Vielmehr gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Umschreibung der Frage, ob der Schadensposten an die Stelle der Leistung tritt - das ist kein Meinungsstreit, sondern sind nur unterschiedliche Umschreibungen desselben Gedankens:

- Man kann fragen, ob der Schaden auf der Grundlage berechnet wird, dass die Leistung nicht mehr erbracht wird - oder ob er (nach der Logik des Anspruchsstellers) mit der Leistung kombiniert werden soll

- Man kann auch prüfen, ob eines der beiden Elemente des Schadensersatzes statt der Leistung betroffen ist: Das Substanzausfallinteresse (=der Schadensposten tritt an die Stelle der Leistungssubstanz, zB Kosten des Deckungsgeschäfts) oder das Ertragsausfallinteresse (=der Schadensposten tritt an die Stelle der endgültig ausgefallenen Erträge, die mit dem Leistungsgegenstand erzielt werden sollten).

Wie gesagt: Beide Ansätze wollen auf das gleiche hinaus und widersprechen sich nicht.

Sie sind aber nicht identisch mit der Zauberformel, die fragt, ob der Schadensposten entfallen wäre, wenn die Leistung "im letztmöglichen Zeitpunkt" noch erbracht worden wäre - genau dieses zeitbezogene Element fehlt und macht den Unterschied zwischen beiden Ansätzen aus. Daher nennt man den "Zauberformel"-Ansatz auch "zeitbezogene Betrachtungsweise", um sie der schadensphänomenologischen Betrachtungsweise gegenüberzustellen.

Außerdem habe ich noch eine Verständnisfrage zum Vertretenmüssen:

Ist es richtig, dass der Lehre von der einheitlichen PV ein Vertretenmüssen zum Zeitpunkt des Ausbleibens der Leistung trotz Fälligkeit als beachtlich sieht, aber wenn hier noch kein Vertretenmüssen vorliegt, es auch reicht, dass bei Fristablauf ein Vertretenmüssen vorliegt, weil der Zeitpunkt der ersten PV andauert ?

Und bei der Lehre von der doppelten PV reicht es aus wenn eine der beiden zu Vertreten ist wobei bei der 3. Variante nur das Vertretenmüssen bei (Nach-)Fristablauf zählt ?

Somit kommen die drei Varianten in den meisten Fällen auf das gleiche Ergebnis, außer Variante 3, wenn ein vertretenmüssen bei dem Ausbleiben der Leistung trotz Fälligkeit gegeben ist, aber bei dem Ausbleiben der Leistung trotz Fristablauf nicht mehr, weil nach Variante 3 in diesem Fall dann kein Vertreten vorliegt und somit kein SE statt der Leistung verlangt werden kann.

Die Fragestellung ist ungünstig: Es geht nicht um den "Zeitpunkt" des Vertretenmüssens, sondern um seinen sachlichen Bezugspunkt. Das vereinfacht dann auch die Frage: Es gibt ja einen sachlichen Grund, warum die Leistung bei Fälligkeit ausgeblieben ist. Und man stellt dann einfach die Frage, ob dieser Grund durch hinreichende Sorgfalt des Schuldners vermieden worden wäre (Vertretenmüssen in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit) bzw. ggf. von einer Garantie umfasst ist (Vertretenmüssen in Form einer Garantieübernahme, zB Beschaffungsgarantie). Die gleiche Frage können Sie auch bezogen auf das Ausbleiben der Leistung bei Fristablauf stellen.

Die Lehre von der einheitlichen Pflichtverletzung schaut sich die gesamte Pflichtverletzung (Ausbleiben der Leistung von Fälligkeit bis Fristablauf) an und fragt, ob das Endergebnis (Leistung bei Fristablauf immer noch nicht da) auf einem Grund beruht, der durch hinreichende Sorgfalt des Schuldners vermieden worden wäre bzw. ggf. von einer Garantie umfasst ist. In der Praxis ist das wegen der Beweislastumkehr des § 280 I 2 BGB nicht schwer: Der Schuldner müsste sagen, warum am Ende keine Leistung da war, und dieser Grund wird vom Gericht darauf überprüft, ob er ein Vertretenmüssen des Schuldners konstituiert oder nicht. In unserem Fallbeispiel mit dem Kohlentransport würde er dann vortragen: "Die Bahn hat gestreikt, deswegen war bei Fristablauf die Leistung nicht da". Daraufhin würde das Gericht prüfen und feststellen, dass der Schuldner in diesem Zeitpunkt bereits in Verzug war, weil er die Nichtleistung bei Fälligkeit wegen seiner Übernahme einer Beschaffungsgarantie zu vertreten hatte (§ 286 IV BGB), und deswegen auch für Zufall einzustehen hatte (§ 287 S. 2 BGB). Nachdem eine Ausnahme gem. § 287 S. 2 BGB a.E. nicht vorlag, bliebe es dabei, dass er die Pflichtverletzung zu vertreten hätte.

Nach der Lehre von der doppelten Pflichtverletzung in Variante 2 würde man schlicht sagen: Er hat die ursprüngliche Nichtleistung wegen der Beschaffungsgarantie zu vertreten, und das genügt ("Einmal Vertretenmüssen, immer Vertretenmüssen"). Und Variante 3 würde ausschließlich auf die "2." Pflichtverletzung, die Nichtleistung bei Fristablauf abstellen, und dort für das Vertretenmüssen mit der gleichen Argumentation wie Var. 1 auf § 287 S. 2 BGB abstellen.

Eine Divergenz der Ergebnisse gibt es im Fall gar nicht; 1 und 3 kommen praktisch immer zum gleichen Ergebnis, nur 2 kann strenger sein, weil diese Auffassung die Ausnahme nach § 287 S. 2 a.E. nicht kennt.

Macht es bei der Fristsetzung beim SE statt der Leistung Sinn zu schreiben, dass die Frist erfolglos war, weil anders hätte man ja eine Erfüllung innerhalb der Frist und dann gäbe es ja keinen SE statt der Leistung ?

Ja, exakt: Die Frist muss erfolglos gesetzt worden sein, d.h. es darf bis Fristablauf keine Leistung erfolgt sein.

Verstehe ich die Beziehung von Verschulden und Vertretenmüssen so richtig, dass das

Vertretenmüssen (Verschulden oder Erfüllungsgehilfe usw.) weiter gefasst ist, als das Verschulden (kann wirklich was dafür, Fahrlässigkeit, Vorsatz)

"Im Prinzip ja". Vertretenmüssen kann aber auch mal enger sein als Verschulden, wenn der Schuldner mal nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat (zB nach § 300 I BGB). § 278 BGB erweitert aber immer das Vertretenmüssen. Der wichtigere Unterschied zwischen beiden Begriffen ist mE, dass der eine Begriff (Verschulden) statisch ist, also immer das gleiche bedeutet (Vorsatz + Fahrlässigkeit), während Vertretenmüssen immer mal wechseln kann - im Ausgangspunkt ist es Vorsatz + Fahrlässigkeit + Erfüllungsgehilfe, es kann aber auch eine Garantiehaftung dazukommen oder umgekehrt die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt sein.

Wieso ist ein Hersteller kein Erfüllungsgehilfe ?

Vorsicht mit der Frage: Der Hersteller ist nur kein Erfüllungsgehilfe des Verkäufers/Händlers (und auch das ist umstritten). In anderen Zusammenhängen kann das anders sein, z.B. wenn es um einen Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag geht (bei letzterem ist es besonders problematisch).

Begründung der h.M.: Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen "im Pflichtenkreis des Schuldners" tätig ist. Ist der Schuldner Händler, so schuldet er nur Übergabe und Übereignung der Kaufsache, nicht aber deren Herstellung. Die Herstellung ist daher nicht dem Pflichtenkreis des Schuldners zuzurechnen, sodass der Hersteller auch kein Erfüllungsgehilfe ist. Beim Werklieferungsvertrag, bei welchem der Werklieferant auch die Herstellung schuldet, kann das gerade anders sein, wenn der Hersteller genau diejenige Herstellung übernimmt, zu der sich der Werklieferant verpflichtet hat (nicht dagegen, wenn er nur Vorprodukte zuliefert, zB Schrauben, weil der Werklieferant zu deren Herstellung auch nicht verpflichtet war).

Ich bedanke mich schon jetzt für die Beantwortung meiner Fragen.
Mit freundlichen Grüßen

Ich hoffe, sie sind umfassend beantwortet worden.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Erfüllungsgehilfe (Schuldrecht AT) und Stellvertretung Abstraktionsprinzip (BGB AT)

erstellt von anonym am Dienstag 09. Mai 2023, 21:34

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe sowohl zum BGB AT als auch zum Schuldrecht AT Fragen, ich hoffe, das ist kein Problem.

1) Kann ich argumentieren, dass der Schuldners das Verhalten des Erfüllungsgehilfe sowohl "bei Gelegenheit" als auch "bei Erfüllung" vertreten muss, weil ja der Schuldner dem Erfüllungsgehilfen erst die Möglichkeit gegeben hat, dass dieser bei Gelegenheit etwas anstellen (Diebstahl) kann.

Bei Erfüllung muss der Schuldner es ja immer vertreten, kann ich bei bei Gelegenheit dann im Einzelfall abwägen und argumentieren, ob der Schuldner dies zu vertreten hat ? Bsp. dass ich sage, wenn Erfüllungsgehilfe nur den Diebstahl bei den Malerarbeiten plant, also wo er genau das Fenster für den Diebstahl einschlagen kann, dass dann de Schuldner diese Art von bei Gelegenheit nicht zu vertreten hat, der Schuldner es aber zu vertreten hat, wenn der Erfüllungsgehilfe direkt bei den Malerarbeiten den Diebstahl ausführt ?

Bei Gelegenheit bezieht sich außerdem nicht nur auf den Verichtungsgehilfen, welcher bei §§280 ff BGB nicht zu prüfen ist, sondern auch wie oben genannt auf den Erfüllungsgehilfen, oder ?

2) Zu BGB AT: Man hat ja grundsätzlich ein Abstraktionsprinzip, dass das Innenverhältnis vom Außenverhältnis getrennt zu beachten ist bei der Stellvertretung. Die Vertretungsmacht betrifft ja immer nur das Außenverhältnis. Wenn nun ein Innenverhältnis (Arbeitsvertrag) gekündigt wird, führt dies aber trotz des Abstraktionsprinzips zu einer Nichtigkeit auch des Außenverhältnisses, oder ? Und das Abstraktionsprinzip greift nur in die andere Richtung, also dass ein Wegfall des Außenverhältnis nicht auf die Gültigkeit des Innenverhältnisses durchschlägt ? Oder ist das Abstarktionsprinzip bei der Stellvertretung anders zu verstehen ?

Ich möchte mich schon jetzt dafür bedanken, dass Sie sich die Zeit nehmen und meine Fragen beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 12. Mai 2023, 14:21

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich unten im Zusammenhang beantworte:

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe sowohl zum BGB AT als auch zum Schuldrecht AT Fragen, ich hoffe, das ist kein Problem.

1) Kann ich argumentieren, dass der Schuldners das Verhalten des Erfüllungsgehilfe sowohl "bei Gelegenheit" als auch "bei Erfüllung" vertreten muss, weil ja der Schuldner dem Erfüllungsgehilfen erst die Möglichkeit gegeben hat, dass dieser bei Gelegenheit etwas anstellen (Diebstahl) kann.

Bei Erfüllung muss der Schuldner es ja immer vertreten, kann ich bei bei Gelegenheit dann im Einzelfall abwägen und argumentieren, ob der Schuldner dies zu vertreten hat ? Bsp. dass ich sage, wenn Erfüllungsgehilfe nur den Diebstahl bei den Malerarbeiten plant, also wo er genau das Fenster für den Diebstahl einschlagen kann, dass dann der Schuldner diese Art von bei Gelegenheit nicht zu vertreten hat, der Schuldner es aber zu vertreten hat, wenn der Erfüllungsgehilfe direkt bei den Malerarbeiten den Diebstahl ausführt ?

Hier können Sie vieles argumentieren, weil der genaue Verlauf der Grenze zwischen dem Handeln "bei Gelegenheit" und "bei Erfüllung" sehr umstritten ist und einzelne Autoren sogar bestreiten, dass das überhaupt abzugrenzen wäre, und alles zurechnen. Näheres dazu finden Sie bei [MüKo-BGB/Grundmann, 9. Aufl. 2022, § 278 Rn. 47 ff.](#) Wichtig ist - wie immer - nur, dass Sie juristisch argumentieren, also beispielsweise einen Normzweck des § 278 BGB benennen und begründen, warum aus diesem Zweck folgt (oder eben nicht folgt), dass eine konkrete Situation unter § 278 BGB fällt oder nicht.

Bei Gelegenheit bezieht sich außerdem nicht nur auf den Verichtungsgehilfen, welcher bei §§280 ff BGB nicht zu prüfen ist, sondern auch wie oben genannt auf den

Erfüllungsgehilfen, oder ?

Exakt.

2) Zu BGB AT: Man hat ja grundsätzlich ein Abstraktionsprinzip, dass das Innenverhältnis vom Außenverhältnis getrennt zu beachten ist bei der Stellvertretung. Die Vertretungsmacht betrifft ja immer nur das Außenverhältnis. Wenn nun ein Innenverhältnis (Arbeitsvertrag) gekündigt wird, führt dies aber trotz des Abstraktionsprinzips zu einer Nichtigkeit auch des Außenverhältnisses, oder ? Und das Abstraktionsprinzip greift nur in die andere Richtung, also dass ein Wegfall des Außenverhältnis nicht auf die Gültigkeit des Innenverhältnisses durchschlägt ? Oder ist das Abstraktionsprinzip bei der Stellvertretung anders zu verstehen ?

Zur ersten Frage: Ja, das steht unmittelbar in § 168 S. 1 BGB, wenn die Vertretungsmacht eine Vollmacht ist, also rechtsgeschäftlich begründet wurde. Bei gesetzlicher oder organschaftlicher Vertretungsmacht sieht das anders aus; dort bestimmen die jeweils einschlägigen Normen (zB des Gesellschaftsrechts), inwieweit die Vertretungsmacht die Kündigung zB des Anstellungsverhältnisses eines Geschäftsführers überdauert. Insofern benötigen Sie in jedem Fall gedanklich das Abstraktionsprinzip auch hier, um überhaupt die Frage stellen zu können, ob das Erlöschen des Grundverhältnisses zum Erlöschen der Vertretungsmacht (bitte auf Terminologie achten: Es erlischt die Vertretungsmacht, es ist nicht etwa das Außenverhältnis nichtig - das wäre etwas völlig anderes und sprachlich eher Unsinn) führt.

Ich möchte mich schon jetzt dafür bedanken, dass Sie sich die Zeit nehmen und meine Fragen beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Gerne! Ich hoffe, die Antworten helfen Ihnen weiter.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Teilleistung als Schlecht- oder Nichtleistung

erstellt von anonym am Mittwoch 10. Mai 2023, 13:05

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm

meine Frage bezieht sich auf die Problematik bezüglich der Kategorisierung einer Teilleistung als Nicht-(vollständige)-Leistung bzw. als Schlechtleistung gem. § 434 II 1 Nr. 1, S.2 BGB: unter welchen Voraussetzungen wählt man §§ 280 I, III, 281 I BGB direkt als Anspruchsgrundlage und in welchen Fällen geht man über § 437 Nr. 3 BGB?

Insbesondere mit Blick auf die letzten zwei Fälle: sowohl im Fall des „Weingelagers“ als auch beim „Biodieselfall“ liegt eine Teilleistung vor, dennoch wird im ersten Fall der Weg über § 437 Nr. 3 gewählt, während die Lösung des Biodieselfalls direkt über §§ 280 I, III, 281 I BGB läuft.

Vielen Dank bereits im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 12. Mai 2023, 14:33

Anonym hat geschrieben:

meine Frage bezieht sich auf die Problematik bezüglich der Kategorisierung einer Teilleistung als Nicht-(vollständige)-Leistung bzw. als Schlechtleistung gem. § 434 II 1 Nr. 1, S.2 BGB: unter welchen Voraussetzungen wählt man §§ 280 I, III, 281 I BGB direkt als Anspruchsgrundlage und in welchen Fällen geht man über § 437 Nr. 3 BGB?

Insbesondere mit Blick auf die letzten zwei Fälle: sowohl im Fall des „Weingelagers“ als auch beim „Biodieselfall“ liegt eine Teilleistung vor, dennoch wird im ersten Fall der Weg über § 437 Nr. 3 gewählt, während die Lösung des Biodieselfalls direkt über §§ 280 I, III, 281 I BGB läuft.

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage, die allerdings schon das Kaufrecht aus dem 3. Semester betrifft! Die h.M. unterscheidet hier zwischen offenen und verdeckten Teilleistungen, wobei die Unterscheidung noch nicht darauf überprüft wurde, ob sie mit der Warenkaufrichtlinie vereinbar ist (näher [BeckOK BGB/Faust, § 434 Rn. 41](#)):

Wird eine Teilleistung als Erfüllung des gesamten Vertrages erbracht, liegt ein Mangel vor. Der Anspruch auf die Lieferung des Rests ist dann ein Nacherfüllungsanspruch (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB), und bei dessen Nichterfüllung ergibt sich der Schadensersatzanspruch statt der Leistung aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 (oder 283) BGB. Das kommt im übrigen nur bei gleichartigen Sachen in Betracht, nicht beim Kauf verschiedener Sachen, von denen nur ein Teil geliefert wird - da liegt dann keine Mengenabweichung vor, sondern schlicht eine teilweise Nichtleistung (s. nächster Absatz).

Wird dagegen vereinbarungsgemäß erst eine erste Tranche erbracht, ist es eine "reine Teilleistung" und damit eine quantitative Teil-Nichtleistung. Bleibt dann die zweite Tranche aus, liegt kein Gewährleistungsfall vor, sondern der Gläubiger kann seinen restlichen Erfüllungsanspruch schlicht aus der ursprünglichen (Primär-)Anspruchsgrundlage geltend machen, also z.B. aus § 433 I 1 BGB. Bleibt dessen Erfüllung aus, ergibt sich der Schadensersatzanspruch statt der Leistung unmittelbar aus §§ 280 I, III, 281 (oder 283) BGB. Eine eng verwandte Abgrenzung läuft entlang der Linie des § 363 BGB: Wird die Teilleistung "als Erfüllung [der gesamten Verbindlichkeit] angenommen", sind wir im Gewährleistungsrecht - andernfalls, d.h. wenn eine offene Teilleistung zurückgewiesen wird, dann nicht.

Auch hier ist vieles im Detail streitig; in der oben zitierten Kommentierung von Faust finden Sie alle Einzelheiten.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Objektiver Empfängerhorizont nach §§ 133, 157 BGB; Speisekartenfall

erstellt von Simon Wetzel am Dienstag 16. Mai 2023, 15:15

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

zum Thema „Auslegung einer Willenserklärung nach dem objektiven Empfängerhorizont“ haben sich mir im Zusammenhang mit dem Speisekartenfall aus der Vorlesung (PR I, Folie 100 f.) und dem 1. Fall der Übung Privatrecht II folgende Fragen und Unklarheiten ergeben:

1. Für die Auslegung nach objektiven Empfängerhorizont kommt es, soweit ich es verstanden habe, darauf an, wie ein vernünftiger, redlicher Empfänger objektiv die Willenserklärung des Erklärenden verstehen würde. Dabei spielen Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis als subjektive Faktoren des Erklärungsempfängers keine Rolle. Demnach konnte der S beim

Speisekartenfall die Erklärung des G so verstehen, dass der G ein Angebot zum Preis von 3,50 Euro (Originalpreis) abgegeben hat. Bei der Annahmeerklärung durch G durfte der S einen Preis iHv 0,50 Euro (Preis auf der (unmittelbar) zuvor durch den R ausgetauschten Karte) verstehen. Im Ergebnis kommt aufgrund eines versteckten Dissens (§155 BGB) kein Vertrag zustande.

Eine andere Ansicht rechnet dem S die falsche Speisekarte dessen Risikosphäre zu und sieht damit einen Vertrag mit 0,50 Euro als Preis für den Tee als zustande gekommen an.
(anfechtbar nach § 119 I Alt.1 BGB)

Legt die andere Ansicht die WE dann nicht nach dem objektiven Empfängerhorizont aus? Wenn ja, stellt dies dann eine teleologische Reduktion des § 133 BGB wegen „kennen müssen“ und damit fehlendem Interessenschutz dar?

Auf was kommt es demnach an, um bei der Auslegung von dem objektiven Empfängerhorizont abweichen zu können?
(Dies auch im Hinblick auf die Kenntnis oder selbst durchgeführte Fälschung des G.)

2. Nun sind drei Tage seit dem Austausch der Speisekarte durch den R vergangen und der G bestellt sich einen Tee. Der S hat keine Kenntnis von der (einen) ausgetauschten Karte.

Nach objektivem Empfängerhorizont käme es meines Verständnisses nach wieder zu einem versteckten Dissens wie oben dargestellt. Die andere Ansicht würde die Speisekarte wieder der Risikosphäre des S zurechnen und damit einen Vertragsschluss sehen.

Ist das korrekt so? Oder kommt es für die Auslegung nach §§ 133, 157 BGB auch auf die erforderliche Sorgfalt oder eine mögliche Zurechnung an? Damit käme dann meiner Ansicht nach doch ein subjektiver Faktor ins Spiel.

3. Würde es für die Auslegung nach objektiven Empfängerhorizont einen Unterschied machen, wenn mehrere oder alle Speisekarten gefälscht wurden und drei Tage vergangen wären?

Vielen Dank schon mal im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Simon Wetzel

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 16. Mai 2023, 22:43

Sehr geehrter Herr Wetzel,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich unten beantworte.

Simon Wetzel hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

zum Thema „Auslegung einer Willenserklärung nach dem objektiven Empfängerhorizont“ haben sich mir im Zusammenhang mit dem Speisekartenfall aus der Vorlesung (PR I, Folie 100 f.) und dem 1.Fall der Übung Privatrecht II folgende Fragen und Unklarheiten ergeben:

1. Für die Auslegung nach objektiven Empfängerhorizont kommt es, soweit ich es verstanden habe, darauf an, wie ein vernünftiger, redlicher Empfänger objektiv die Willenserklärung des Erklärenden verstehen würde. Dabei spielen Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis als subjektive Faktoren des Erklärungsempfängers keine Rolle. Demnach konnte der S beim Speisekartenfall die Erklärung des G so verstehen, dass der G ein Angebot zum Preis von 3,50 Euro (Originalpreis) abgegeben hat. Bei der Annahmeerklärung durch G durfte der S einen Preis iHv 0,50 Euro (Preis auf der (unmittelbar) zuvor durch den R ausgetauschten Karte) verstehen. Im Ergebnis kommt aufgrund eines versteckten Dissens (§155 BGB) kein Vertrag zustande.

Eine andere Ansicht rechnet dem S die falsche Speisekarte dessen Risikosphäre zu und sieht damit einen Vertrag mit 0,50 Euro als Preis für den Tee als zustande gekommen an. (anfechtbar nach § 119 I Alt.1 BGB)

Legt die andere Ansicht die WE dann nicht nach dem objektiven Empfängerhorizont aus? Wenn ja, stellt dies dann eine teleologische Reduktion des § 133 BGB wegen „kennen müssen“ und damit fehlendem Interessenschutz dar?

Auf was kommt es demnach an, um bei der Auslegung von dem objektiven Empfängerhorizont abweichen zu können?
(Dies auch im Hinblick auf die Kenntnis oder selbst durchgeführte Fälschung des G.)

Auch die a.A. legt nach dem objektiven Empfängerhorizont aus. Die Frage, über die sich die Auffassungen streiten, ist, inwiefern bei der Ermittlung des "objektiven" Empfängerhorizontes normative Erwägungen der Risikozuweisung eine Rolle spielen. Das steckt in dem Wörtchen "redlicher" Empfänger - die "Redlichkeit" ist nämlich gerade nicht objektiv-naturwissenschaftlich definiert, sondern bezieht normative Erwägungen mit ein. Und hier sagt die "a.A.", dass ein redlicher Empfänger sich die Kenntnis aller Umstände aus seiner Risikosphäre zurechnen lassen müsste, selbst wenn er die Kenntnis nicht wirklich hatte.

Umgekehrt kann man auch eine von G selbst vorgenommene Fälschung dessen "redlichen" Empfängerhorizont zurechnen und kommt zum entsprechenden Ergebnis.

Es besteht m.a.W. kein Streit über die Formel des objektiven Empfängerhorizonts, sondern über die Interpretation dessen, was der Horizont eines "redlichen" Empfängers ist.

Nebenbei noch eine Klarstellung: Es liegt kein versteckter Dissens über § 155 BGB vor, sondern schlicht gar kein Vertragsschluss mangels Einigung über die Essentialia Negotii (sog. Totaldissens).

2. Nun sind drei Tage seit dem Austausch der Speisekarte durch den R vergangen und der G bestellt sich einen Tee. Der S hat keine Kenntnis von der (einen) ausgetauschten Karte.

Nach objektivem Empfängerhorizont käme es meines Verständnisses nach wieder zu einem versteckten Dissens wie oben dargestellt. Die andere Ansicht würde die Speisekarte wieder der Risikosphäre des S zurechnen und damit einen Vertragsschluss sehen.

Ist das korrekt so? Oder kommt es für die Auslegung nach §§ 133, 157 BGB auch auf die erforderliche Sorgfalt oder eine mögliche Zurechnung an? Damit käme dann meiner Ansicht nach doch ein subjektiver Faktor ins Spiel.

Hier gibt es einfach noch ein zusätzliches Argument zur normativen Aufladung der "Redlichkeit" - war es bei Ihrer Frage 1 nur die normative Risikozuweisung, wäre es hier nun auch die Verantwortlichkeit für eine eigene Fahrlässigkeit, drei Tage lang nicht zu merken, dass eine gefälschte Speisekarte ausliegt. Wiederum würde man argumentieren, dass ein redlicher Empfänger wissen müsste, was auf der Karte steht - ohne von der Formel vom objektiven Empfängerhorizont abzuweichen.

3. Würde es für die Auslegung nach objektiven Empfängerhorizont einen Unterschied machen, wenn mehrere oder alle Speisekarten gefälscht wurden und drei Tage vergangen wären?

Wie gesagt: Es gibt durch jeden der von Ihnen genannten Umstände ein weiteres Argument, weshalb ein "redlicher" Empfänger die Speisekarte kennen müsste. Solange Sie einen "redlichen" Empfänger zugrundelegen, wird die Lösung eines Vertragsschlusses zu 0,50 Euro immer überzeugungskräftiger.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Rücktritt; Anwendungsregeln Allgemeines Leistungsstörungenrecht und spezielles Gewährleistungsrecht

erstellt von anonym am Freitag 19. Mai 2023, 15:10

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

gibt es einen Unterschied zwischen §346 II 1 Nr. 3 Hs. 2 BGB und §346 III 1 Nr. 3 BGB ?
Ich kann diesbezüglich keinen Unterschied feststellen. Wenn der Gesetzgeber aber beides in §346 BGB aufführt, muss es wohl einen Unterschied geben, oder ?

Wenn ich einen Sachmangel habe, sollte ich dann immer prüfen, ob das Leistungsstörungenrecht neben dem speziellen Gewährleistungsrecht anwendbar ist ?

Hat dies etwas damit zu tun, dass das allgemeine Schuldrecht bis zur Annahme der Leistung als Erfüllung anwendbar ist, und das besondere Schuldrecht nach der Annahme anwendbar ist ? Wenn nicht, könnten Sie mir dann noch einmal kurz erläutern, was dieses (vor und nach Annahme) bedeutet, weil ich dies dann falsch verstanden habe.

Ich bedanke mich schon im Voraus sehr für eine Antwort auf meine Fragen von Ihnen.
Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 19. Mai 2023, 19:12

Guten Abend,
danke für Ihre Fragen, die ich unten beantworte.

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

gibt es einen Unterschied zwischen §346 II 1 Nr. 3 Hs. 2 BGB und §346 III 1 Nr. 3 BGB ?

Ich kann diesbezüglich keinen Unterschied feststellen. Wenn der Gesetzgeber aber beides in §346 BGB aufführt, muss es wohl einen Unterschied geben, oder ?

Die wesentlichen Unterschiede folgen schon direkt aus dem Wortlaut der beiden Vorschriften:

- § 346 II 1 Nr. 3 Hs. 2 BGB reduziert nur den ggf. zu leistenden Wertersatz, indem kein Wertersatz für diejenige Verschlechterung zu leisten ist, die auf der "bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme" beruht; § 346 III 1 Nr. 3 BGB schließt den Wertersatz dagegen völlig aus.
- § 346 II 1 Nr. 3 Hs. 2 BGB gilt nur für die "bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme" des zurückzugewährenden Gegenstandes, also die erstmalige Nutzung (Musterbeispiel: Wertverlust durch erstmalige Zulassung eines gekauften Autos); § 346 III 1 Nr. 3 BGB für jegliche Art von Verschlechterung bis hin zum Untergang des Gegenstandes
- § 346 II 1 Nr. 3 Hs. 2 BGB gilt unabhängig von irgendwelchen Verschuldensanforderungen (die "bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme" wird in aller Regel vorsätzlich erfolgen - allerdings meistens zu einem Zeitpunkt, in dem der Rücktrittsberechtigte sein Rücktrittsrecht noch nicht kennt). § 346 III 1 Br. 3 BGB gilt nur, wenn die Verschlechterung bzw. der Untergang vom Rücktrittsberechtigten im Rahmen der "eigenüblichen Sorgfalt" (§ 277 BGB) verursacht wurde, also in keinem Fall bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- § 346 II 1 Nr. 3 Hs. 2 BGB gilt bei jedem Rücktrittsrecht (vertraglich wie gesetzlich), § 346 III 1 Nr. 3 BGB nur bei gesetzlichen Rücktrittsrechten (insbesondere aus §§ 323, 326 V BGB)
- Nur bei § 346 III 1 Nr. 3 BGB gibt es die Pflicht aus § 346 III 2 BGB, die verbliebene Bereicherung herauszugeben.
- Dadurch ist § 346 III 1 Nr. 3 BGB letztlich eine Einschränkung von § 346 II 1 Nr. 3 Hs. **1** BGB.

Wenn ich einen Sachmangel habe, sollte ich dann immer prüfen, ob das Leistungsstörungenrecht neben dem speziellen Gewährleistungsrecht anwendbar ist ?

Das kann man auf keinen Fall so sagen. Sie prüfen immer diejenigen Anspruchsziele, nach denen gefragt wird. Wenn sich ein Ziel sowohl aus dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht als auch aus dem Gewährleistungsrecht ergeben kann (Beispiel: Rückzahlung des Kaufpreises nach Rücktritt), hängt die zutreffende Anspruchsgrundlage davon ab, worauf der Gläubiger seinen Rücktritt stützt: Wenn er einen Mangel behauptet und deswegen zurücktritt, ist nur §§ 437 Nr. 2, 323 (, 326) BGB zu prüfen. Dort können Sie eingangs prüfen, ob das Gewährleistungsrecht anwendbar ist (=> Kaufvertrag, Übergabe der Sache bzw. Annahme als vertragsgemäße Leistung gem. § 363 BGB). Letztlich steckt diese Prüfung aber schon darin, dass Sie ohnehin das Vorliegen eines Sachmangels bei Gefahrübergang prüfen müssen (s. Wortlaut § 434 I 1 BGB).

Die genaue Abgrenzung zwischen allgemeinem und besonderem Leistungsstörungenrecht müssen Sie nur dann prüfen, wenn sie wirklich problematisch ist; in den meisten Fällen ist sie aber offensichtlich. Im Kaufrechtskontext mag ein problematischer Fall etwa sein, wenn der Käufer die mangelhafte Sache eine Stunde nach Annahme wieder zurückweist und sie wegen eines versteckten, zwischenzeitlich entdeckten Mangels doch nicht annehmen will. Dann ist tatsächlich umstritten, ob allgemeines Leistungsstörungenrecht oder Gewährleistungsrecht gilt.

Hat dies etwas damit zu tun, dass das allgemeine Schuldrecht bis zur Annahme der Leistung als Erfüllung anwendbar ist, und das besondere Schuldrecht nach der Annahme anwendbar ist? Wenn nicht, könnten Sie mir dann noch einmal kurz erläutern, was dieses (vor und nach Annahme) bedeutet, weil ich dies dann falsch verstanden habe.

S.o.: Das ist nach hM tatsächlich die relevante Frage (wobei im Einzelnen umstritten ist, ob es die Übergabe/Gefahrübergang oder die Annahme als Erfüllung gem. § 363 BGB ist).

Zur Beruhigung: Diese Fragen haben wir im Grundkurs noch nicht behandelt, sie sind sicher nicht Stoff der ZP-Klausur.

Ich bedanke mich schon im Voraus sehr für eine Antwort auf meine Fragen von Ihnen.
Mit freundlichen Grüßen

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Unmöglichkeit

erstellt von anonym am Dienstag 23. Mai 2023, 22:09

Guten Abend Herr Professor Riehm,

ich habe eine Frage bzgl. der Unmöglichkeit: Wenn subjektive Unmöglichkeit vorliegt, weil eine Gattungsschuld verloren gegangen ist, muss der Schuldner diese geschuldete Sache dann gemäß §275 II BGB bei jemand anderem kaufen, damit er sie dann dem Käufer der untergegangenen Sache geben kann ?

Wie ist dies bei der Stückschuld, ist diese hier gleich zu behandeln wie die Gattungsschuld ? Das Beschaffungsrisiko gehört ja nur zur Gattungsschuld, aber nicht zwingend zur Stückschuld.

Ich bedanke mich sehr für eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 24. Mai 2023, 14:53

Guten Tag,

Anonym hat geschrieben:

ich habe eine Frage bzgl. der Unmöglichkeit: Wenn subjektive Unmöglichkeit vorliegt, weil eine Gattungsschuld verloren gegangen ist, muss der Schuldner diese geschuldete Sache dann gemäß §275 II BGB bei jemand anderem kaufen, damit er sie dann dem Käufer der untergegangenen Sache geben kann ?

Wie ist dies bei der Stückschuld, ist diese hier gleich zu behandeln wie die Gattungsschuld ? Das Beschaffungsrisiko gehört ja nur zur Gattungsschuld, aber nicht zwingend zur Stückschuld.

Vielen Dank für Ihre Frage, die heute in der Vorlesung eine sehr lehrreiche Diskussion ermöglicht hat. Ich fasse die Ergebnisse kurz zusammen:

1. Nur zur Terminologie und sprachlichen Genauigkeit: Die Gattungsschuld selbst kann nicht verloren gehen, nur der Gegenstand der Gattungsschuld.
2. Dass die Erfüllung einer Gattungsschuld unmöglich wird, ist typischerweise nur dann der Fall, wenn die ganze Gattung untergeht. Dann liegt objektive und nicht subjektive Unmöglichkeit vor - der Erfüllungsanspruch ist nach § 275 I BGB ausgeschlossen, eine Frage zu § 275 II BGB stellt sich nicht.
3. Denkbar ist eine Art subjektiver Unmöglichkeit der Erfüllung der Gattungsschuld dann, wenn nur der Schuldner selbst keine Möglichkeit hat, an die Gattung heranzukommen, andere aber schon. Beispiel war der "Porsche 959"-Fall, bei welchem der Porsche Vertragshändler einen neuen Porsche 959 verkauft hatte und sich später herausstellte, dass dieses Modell nur an einen exklusiven Kreis von Vertragshändlern ausgeliefert wurde, zu dem der Verkäufer nicht zählte (der Fall ist übrigens BGH NJW 1994, 515 - die Lösung dort richtet sich aber nach altem Schuldrecht und ist heute nicht mehr verwertbar; wer das ominöse Auto einmal sehen will: https://bilder3.n-tv.de/img/incoming/crop1198426/5671328075-clmg_16_9-w1200/02Porsche9591986.jpg). In diesem Fall liegt aber - nach heutigem Recht - tatsächlich wohl keine subjektive Unmöglichkeit vor, wenn das Fahrzeug am Markt noch erhältlich ist. Der Verkäufer könnte (und müsste) dann versuchen, das Fahrzeug einem anderen Sammler abzukaufen oder - noch besser - einem Sammler dessen kaufvertraglichen Anspruch auf Lieferung abkaufen. Die Grenze für den Aufwand, den er dafür treiben muss, ergibt sich dann tatsächlich aus § 275 II BGB.
4. Für diesen Fall kann sich das Problem auch bei einer Stückschuld stellen. Auch dann gilt § 275 II BGB. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos durch den Schuldner, die bei der Gattungsschuld gegeben ist, bei der Stückschuld aber nicht, wirkt sich im Rahmen von § 275 II 2 BGB aus: Wenn das Leistungshindernis in das übernommene Beschaffungsrisiko fällt, hat der Schuldner das Hindernis zu vertreten, sodass der Maßstab für das "grobe Missverhältnis" in § 275 II BGB strenger wird.

Beste Grüße und nochmals vielen Dank für die weiterführende Frage,
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Stellvertretung

erstellt von anonym am Samstag 27. Mai 2023, 14:17

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wenn man die §179 BGB und §196, §674 BGB liest, fallen mir Parallelen auf. Ich habe mich daher jetzt gefragt, wann ich welchen Paragraph benutzen soll.

Habe ich es also richtig aufgefasst, dass der §179 II BGB die Haftung ausschließt, wenn der Vertreter von seiner erloschenen Vollmacht nichts weiß, wohingegen der §674 BGB sagt, dass es in so einem Fall eine Fiktion der Vollmacht gibt und das abgeschlossene Geschäft mit einem Dritten zählt ?

Brauche ich also §179 II BGB wenn es darum geht, ob der Vertreter haften muss, und §674 BGB, wenn es darum geht, ob das Geschäft mit einem Dritten erfolgreich zustande gekommen ist ?

Die gleiche Parallelität lässt sich bei §179 III und § 169 BGB. Bezieht sich hier ersteres auch wieder auf die Haftung des Vertreters und der §169 BGB darauf, dass in so einem Fall zugunsten des Vertretenen das Geschäft ohne eine Genehmigung von ihm nicht gilt ?

Wieso wendet man §166 BGB analog an, wenn es darum geht, ein Rechtsgeschäft anzufechten, das in Ausübung einer Vollmacht getätigt wurde, wenn doch genau dieser Fall vom §166 BGB erfasst wird ? Oder geht es in §166 BGB darum, eine Vollmacht anzufechten ?

Grundsätzlich ist bei der Stellvertretung das Grundgeschäft abstrakt vom Außenverhältnis (Vertretungsmacht). Letzteres ist ja das rechtliche Können, hier schaut man also auf die genaue Art der Vollmacht und ob die WE des Vertreters sich im Rahmen dieser Vollmacht bewegt. Was genau meint dann das rechtliche Dürfen, welchen zum Grundgeschäft gehört, eine Überschreitung dieses führt ja nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages sondern nur zu eventuellen SE-Ansprüchen gegen den Vertreter. Aber was ist das rechtliche Dürfen im Unterschied zum rechtlichen Können genau ? Hätten Sie hierzu vllt ein kurzes Beispiel, damit es mir klarer wird ?

Ich bedanke mich schon im Voraus für ihre Antwort und wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 28. Mai 2023, 19:59

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Fragen.

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wenn man die §179 BGB und §196, §674 BGB liest, fallen mir Parallelen auf. Ich habe mich daher jetzt gefragt, wann ich welchen Paragraph benutzen soll.

Habe ich es also richtig aufgefasst, dass der §179 II BGB die Haftung ausschließt, wenn der Vertreter von seiner erloschenen Vollmacht nichts weiß, wohingegen der §674 BGB sagt, dass es in so einem Fall eine Fiktion der Vollmacht gibt und das abgeschlossene Geschäft mit einem Dritten zählt ?

Brauche ich also §179 II BGB wenn es darum geht, ob der Vertreter haften muss, und §674 BGB, wenn es darum geht, ob das Geschäft mit einem Dritten erfolgreich zustande gekommen ist ?

Ihre Vermutung ist beinahe richtig:

- § 674 BGB halt allerdings im ersten Schritt gar nichts mit dem Fortbestehen der Vollmacht zu tun, sondern nur mit dem Fortbestehen des Auftrags, also des schuldrechtlichen Vertrags zwischen Auftraggeber und Beauftragtem. Erst über § 168 BGB kann das Auswirkungen auf das Erlöschen der Vollmacht haben. Gilt nun der Auftrag nach § 674 BGB zugunsten des Beauftragten als fortbestehend (zB weil die Dauer des Auftrags entgegen § 673 S. 1 BGB auf die Lebenszeit des Auftraggebers beschränkt ist und dieser stirbt, ohne dass der Beauftragte davon erfährt), würde nun eigentlich auch die Vollmacht uneingeschränkt fortbestehen. Hiervon macht § 169 BGB eine Ausnahme, indem die Vollmacht nur gegenüber gutgläubigen Geschäftspartnern als fortbestehend gilt. Weiß also der Geschäftspartner vom Tod des Auftraggebers (und von der entsprechenden Begrenzung des Auftrags), besteht die Vollmacht diesem gegenüber nicht.
- § 179 BGB kommt hier nie ins Spiel, weil diese Vorschrift voraussetzt, dass die Stellvertretung mangels Vertretungsmacht gescheitert ist - das ist sie in den Fällen, in denen die Vollmacht als fortbestehend fingiert wird, gerade nicht. Dementsprechend fehlt es schon an der Voraussetzung des § 179 I BGB (Geschäft eines Vertreters ohne Vertretungsmacht), sodass es auf die Haftungsbeschränkung in § 179 II BGB nicht ankommt.

Die gleiche Parallelität lässt sich bei §179 III und § 169 BGB. Bezieht sich hier ersteres auch wieder auf die Haftung des Vertreters und der §169 BGB darauf, dass in so einem Fall zugunsten des Vertretenen das Geschäft ohne eine Genehmigung von ihm nicht gilt ?

Exakt so ist es: In diesem Fall gibt es gerade keine Fiktion der Vertretungsmacht, sodass eigentlich ein Fall des § 179 I BGB vorliegen würde. Die Haftung des Vertreters ist aber nach §

179 III BGB ausgeschlossen, weil der Geschäftspartner Kenntnis vom Fehlen der Vollmacht hat.

Wieso wendet man §166 BGB analog an, wenn es darum geht, ein Rechtsgeschäft anzufechten, das in Ausübung einer Vollmacht getätigt wurde, wenn doch genau dieser Fall vom §166 BGB erfasst wird ? Oder geht es in §166 BGB darum, eine Vollmacht anzufechten ?

Diese Frage kann ich ohne genaues Beispiel nicht nachvollziehen. Für die Anfechtung des Vertretergeschäfts ist § 166 BGB unmittelbar anwendbar, nicht analog. In welcher Konstellation ist Ihnen eine analoge Anwendung dieser Vorschrift begegnet?

Grundsätzlich ist bei der Stellvertretung das Grundgeschäft abstrakt vom Außenverhältnis (Vertretungsmacht). Letzteres ist ja das rechtliche Können, hier schaut man also auf die genaue Art der Vollmacht und ob die WE des Vertreters sich im Rahmen dieser Vollmacht bewegt. Was genau meint dann das rechtliche Dürfen, welchen zum Grundgeschäft gehört, eine Überschreitung dieses führt ja nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages sondern nur zu eventuellen SE-Ansprüchen gegen den Vertreter. Aber was ist das rechtliche Dürfen im Unterschied zum rechtlichen Können genau ? Hätten Sie hierzu vllt ein kurzes Beispiel, damit es mir klarer wird ?

Eine Diskrepanz zwischen rechtlichem Dürfen und rechtlichem Können ist bei "einfachen" rechtsgeschäftlichen Vollmachten selten, denn diese werden meistens genau in dem Umfang erteilt, wie sie erforderlich sind, um das vertraglich Gesollte (und Gedurfte) auszuführen. Was nach dem Auftrag (Innenverhältnis) nicht erlaubt ist, ist typischerweise auch nicht von der Vollmacht umfasst.

Wesentlich wichtigere Beispiele sind Fälle, in denen der Umfang der Vertretungsmacht gesetzlich definiert ist und unbeschränkt ist. Das gilt etwa für die organschaftliche Vertretungsmacht des GmbH-Geschäftsführers gem. § 35 I 1 GmbHG, bei der die entsprechende Regelung in § 37 I GmbHG auch ausbuchstabiert ist:

§ 35 I 1 GmbHG lautet: "Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten." - also eine Vertretungsmacht ohne jede Beschränkung

§ 37 GmbHG stellt dann klar:

"§ 37 Beschränkungen der Vertretungsbefugnis

(1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

(2) ¹Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. ²Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die

Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist."

Hier besteht nach § 37 I GmbHG also eine Pflicht gegenüber der Gesellschaft, Beschränkungen der Vertretungsmacht einzuhalten (=> Innenverhältnis, Beschränkung des rechtlichen Dürfens, Schadensersatzanspruch der Gesellschaft bei Verletzung), während § 37 II GmbHG klarstellt, dass solche Beschränkungen gerade keine Wirkung gegenüber Dritten haben (=> Außenverhältnis, keine Beschränkung des rechtlichen Könnens als Vertretungsmacht). Beispiele sind in der Norm selbst aufgezählt: Z.B. die Beschränkung auf Geschäfte bestimmter Arten oder bis zu bestimmten Beträgen. Z.B. könnte der Geschäftsführer im Innenverhältnis angewiesen sein, Geschäfte über 100.000 Euro von der Gesellschafterversammlung absegnen zu lassen, bevor er sie schließt. Missachtet er das, ist ein geschlossenes Geschäft mit einem Dritten gleichwohl wirksam zulasten der GmbH, weil es innerhalb seiner Vertretungsmacht lag. Der Geschäftsführer macht sich gegenüber der GmbH aber Schadensersatzpflichtig.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Mittwoch 31. Mai 2023, 17:08

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen Dank für Ihre Antworten, diese haben mir sehr geholfen.

Zu Ihrer Rückfrage bzgl. der analogen Anwendung des §166, ich habe dies auf einer Zusammenfassung gefunden, welche ich eigentlich nur benutzt habe, um sicherzustellen, dass ich alle Themen abdecke.

In dieser Zusammenfassung steht nur ganz kurz, dass §§166 BGB analog angewendet werden, wenn es um die Anfechtung des in Ausübung der Vollmacht getätigten Rechtsgeschäfts geht. Leider finde ich in diesem Zusammenhang nicht mehr.

Vielen Dank, dass Sie sich immer so viel Zeit für die Beantwortung der Fragen nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 31. Mai 2023, 20:55

Guten Abend,

Anonym hat geschrieben:

Zu Ihrer Rückfrage bzgl. der analogen Anwendung des §166 , ich habe dies auf einer Zusammenfassung gefunden, welche ich eigentlich nur benutzt habe, um sicherzustellen, dass ich alle Themen abdecke.

In dieser Zusammenfassung steht nur ganz kurz, dass §§166 BGB analog angewendet werden, wenn es um die Anfechtung des in Ausübung der Vollmacht getätigten Rechtsgeschäfts geht. Leider finde ich in diesem Zusammenhang nicht mehr.

Da ist Ihnen wohl ein Dreher in die Aufzeichnungen gerutscht. Bei der Anfechtung des Vertretergeschäfts ist § 166 BGB unmittelbar anzuwenden, wenn es um die Frage geht, wessen Irrtum für die Anfechtung relevant ist.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Stellvertretung

erstellt von anonym am Dienstag 30. Mai 2023, 16:38

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

habe ich es richtig verstanden, dass eine Überschreitung des rechtlichen Könnens (Vollmacht/Außenverhältnis) zur Unwirksamkeit des Vertrages mit dem Geschäftsgegner führt, wohingegen, ein Überschreiten des rechtlichen Dürfens (Grundgeschäft/Innenverhältnis) zu SE-Ansprüchen des Stellvertreters gegen den Geschäftsgegner (§179 BGB) führt, hier habe ich mir aufgeschrieben, dass der Vertrag wirksam bleibt, aber macht das Sinn ?

Oder wäre es nicht sinnvoller, wenn der Vertreter das rechtliche Können überschreitet und

somit zum Vertreter ohne Vertretungsmacht wird und somit SE leisten muss, der Vertrag aber nichtig ist ?

Was passiert also bei Überschreitung des rechtlichen Könnens bzw. des rechtlichen Dürfens?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 30. Mai 2023, 16:47

Guten Tag,
vielen Dank für die weiterführende Frage!

Anonym hat geschrieben:

habe ich es richtig verstanden, dass eine Überschreitung des rechtlichen Könnens (Vollmacht/Außenverhältnis) zur Unwirksamkeit des Vertrages mit dem Geschäftsgegner führt, wohingegen, ein Überschreiten des rechtlichen Dürfens (Grundgeschäft/Innenverhältnis) zu SE-Ansprüchen des Stellvertreters gegen den Geschäftsgegner (§179 BGB) führt, hier habe ich mir aufgeschrieben, dass der Vertrag wirksam bleibt, aber macht das Sinn ?

Oder wäre es nicht sinnvoller, wenn der Vertreter das rechtliche Können überschreitet und somit zum Vertreter ohne Vertretungsmacht wird und somit SE leisten muss, der Vertrag aber nichtig ist ?

Genau so ist es (also Ihre zweite Hypothese) - § 179 BGB knüpft an das Fehlen des rechtlichen Könnens (=Vertretungsmacht) an, nicht an das rechtliche Dürfen (Pflichtenbindung im Innenverhältnis zwischen Stellvertreter und Geschäftsherr).

Was passiert also bei Überschreitung des rechtlichen Könnens bzw. des rechtlichen Dürfens?

Überschreitung des rechtlichen Könnens (Vertretungsmacht):

- Der Vertrag zwischen Geschäftspartner und Geschäftsherr kommt grds. nicht wirksam zustande bzw. genauer: Er ist zunächst schwebend unwirksam, weil der Geschäftsherr den Vertrag noch gem. § 177 I BGB genehmigen kann. Wird die Genehmigung verweigert, ist er endgültig unwirksam.
- Der Stellvertreter haftet gem. § 179 BGB gegenüber den Geschäftspartner als Vertreter ohne Vertretungsmacht

Überschreitung (nur) des rechtlichen Dürfens (Pflichtenbindung im Innenverhältnis), innerhalb des rechtlichen Könnens:

- Der Vertrag zwischen Geschäftspartner und Geschäftsherr kommt wirksam zustande (Ausnahmen: 1) Missbrauch der Vertretungsmacht, § 242 BGB, bei Evidenz der Überschreitung der Befugnis im Innenverhältnis für den Geschäftspartner; 2) Sittenwidrigkeit des Vertrags wegen Kollusion zwischen Vertreter und Geschäftspartner => § 138 I BGB)
- Der Stellvertreter ist gegenüber dem Geschäftsherrn schadensersatzpflichtig. Anspruchsgrundlage ist meistens § 280 I BGB i.V.m. dem jeweiligen Innenverhältnis (Arbeitsvertrag, Auftrag, gesellschaftsrechtliche Treuepflicht)

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Fragen.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Mittwoch 31. Mai 2023, 12:57

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen Dank für ihre Antwort. Ich habe hierzu noch eine Anschlussfrage und eine andere, wäre super, wenn Sie mir diese beantworten könnten.

Bedeutet dies also, dass bei einer Überschreitung (nur) des rechtlichen Dürfens, grds. Der Vertrag zustande kommt und die Ausnahme ist dann, eben der genannte Fall mit Missbrauch/Kollision, in diesem Fall kommt kein Vertrag zustande und der Stellvertreter muss somit auch nicht Schadensersatz leisten, weil es kein Vertrauen gab.

Der Stellvertreter ist dem Geschäftsherrn gegenüber schadensersatzpflichtig bei der

Überschreitung des rechtlichen Dürfens, wohingegen eine Überschreitung des rechtlichen Könnens nach §179 BGB zu SE gegenüber dem Geschäftsgegner führt, weil dieser auf die Vollmacht vertraut hat.

Ich habe zu dem Thema Stellvertretung nun noch eine andere Frage: Wenn jemand eine Spezialvollmacht bekommt, also nur für Obst und nicht für Gemüse, dann bezieht sich diese Einschränkung aber auf das rechtliche Können (Vollmacht) und nicht auf das Innenverhältnis von Geschäftsherrn und Vertreter oder ? Was wäre aber dann ein Fall, des Überschreitens des rechtlichen Dürfens ? Wenn beispielsweise im Innenverhältnis ausgemacht wurde, dass sich der Auftrag nur auf Obst und nicht Gemüse bezieht ?

Wie kann ich wissen, ob es sich eine Beschränkung der Vollmacht geht oder um eine des Innenverhältnisses ?

Mir ist bewusst, dass man Rechtsscheinsvollmachten nicht anfechten kann und dass es bei ausgeübten Vollmachten strittig ist, ich verstehe allerdings nicht so genau, ob es dabei darum geht, dass die Vollmacht ansich angefochten werden soll, also die Gabe der Vollmacht an einen Vertreter einem anfechtbaren Willensmangel hat oder ob es nur darum geht, dass das Rechtsgeschäft, welches durch den Vertreter geschlossen wurde, angefochten wird, welches gegenüber einem Geschäftsgegner durch Vertretung geschlossen wurde, hier greift ja §166 BGB und damit wird der Fall abgedeckt, wenn das geschlossene Rechtsgeschäft angefochten wird, aber wie ist es, wenn man direkt eine Vollmacht anfechten will, geht das ? In diesem Fall passt §166 BGB aber nicht.

Vielen Dank für ihre Antwort.
Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 31. Mai 2023, 20:45

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Fragen.

Anonym hat geschrieben:

Bedeutet dies also, dass bei einer Überschreitung (nur) des rechtlichen Dürfens, grds. Der Vertrag zustande kommt und die Ausnahme ist dann, eben der genannte Fall mit Missbrauch/Kollision, in diesem Fall kommt kein Vertrag zustande und der Stellvertreter muss somit auch nicht Schadensersatz leisten, weil es kein Vertrauen gab.

Richtig, mit der winzigen Korrektur, dass bei Kollusion der Vertrag nichtg ist (§ 138 I BGB) und beim Missbrauch der Vertretungsmacht sich der Geschäftspartner nach Treu und Glauben nicht auf die (in Wahrheit bestehende) Vertretungsmacht berufen darf. Im Ergebnis gibt es aber jeweils keinen wirksamen Vertrag.

Der Stellvertreter ist dem Geschäftsherrn gegenüber schadensersatzpflichtig bei der Überschreitung des rechtlichen Dürfens, wohingegen eine Überschreitung des rechtlichen Könnens nach §179 BGB zu SE gegenüber dem Geschäftsgegner führt, weil dieser auf die Vollmacht vertraut hat.

Exakt - wiederum mit der kleinen Korrektur, dass § 179 I BGB nach Wahl des Geschäftspartners auf Erfüllung oder auf Schadensersatz gerichtet ist.

Ich habe zu dem Thema Stellvertretung nun noch eine andere Frage: Wenn jemand eine Spezialvollmacht bekommt, also nur für Obst und nicht für Gemüse, dann bezieht sich diese Einschränkung aber auf das rechtliche Können (Vollmacht) und nicht auf das Innenverhältnis von Geschäftsherrn und Vertreter oder ? Was wäre aber dann ein Fall, des Überschreitens des rechtlichen Dürfens ? Wenn beispielsweise im Innenverhältnis ausgemacht wurde, dass sich der Auftrag nur auf Obst und nicht Gemüse bezieht ?

Wie in einer anderen Antwort ausgeführt, fallen in diesen Fällen typischerweise die Beschränkungen der Vollmacht und die Pflichtenbindung im Innenverhältnis zusammen - weder darf der Vertreter in Ihrem Beispiel Gemüse kaufen, noch kann er es (mit Wirkung für und gegen den Geschäftsherrn). Die Unterscheidung wird nur in den Fällen plastisch, wo der Umfang der Vertretungsmacht von der Pflichtenbindung im Innenverhältnis abweicht. Das ist vor allem dann möglich, wenn sich der Umfang der Vertretungsmacht nicht aus einer rechtsgeschäftlichen Vollmachterteilung ergibt, sondern aus dem Gesetz. Diese Beispiele kommen v.a. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht (organschaftliche Vertretungsmacht der Organe einer Gesellschaft; Prokura; Handlungsvollmacht).

Wie kann ich wissen, ob es sich eine Beschränkung der Vollmacht geht oder um eine des Innenverhältnisses ?

Durch Auslegung der entsprechenden Erklärung: Was ist die vom Geschäftsherrn (nach dem objektiven Empfängerhorizont) gewollte Beschränkung: Eine solche (nur) des Innenverhältnisses (Dürfen) oder eine solche, die sich auch auf das Außenverhältnis (Können) erstreckt. Im Zweifel dürfte letzteres gewollt sein, wenn Vollmacht und Auftrag gleichzeitig erteilt werden.

Mir ist bewusst, dass man Rechtsscheinsvollmachten nicht anfechten kann und dass es bei ausgeübten Vollmachten strittig ist, ich verstehe allerdings nicht so genau, ob es dabei darum geht, dass die Vollmacht ansich angefochten werden soll, also die Gabe der Vollmacht an einen Vertreter einem anfechtbaren Willensmangel hat oder ob es nur darum geht, dass das Rechtsgeschäft, welches durch den Vertreter geschlossen wurde, angefochten wird, welches gegenüber einem Geschäftsgegner durch Vertretung geschlossen wurde, hier greift ja §166 BGB und damit wird der Fall abgedeckt, wenn das geschlossene Rechtsgeschäft angefochten wird, aber wie ist es, wenn man direkt eine Vollmacht anfechten will, geht das? In diesem Fall passt §166 BGB aber nicht.

Die Anfechtung der Vollmacht hat in der Tat mit § 166 BGB nichts zu tun - das ist ja idR eine persönliche Erklärung des Geschäftsherrn an den Stellvertreter, bei der ihrerseits keine Stellvertretung stattfindet.

Noch nicht ausgeübte Vollmachten muss man idR nicht anfechten, weil man sie grundlos widerrufen kann (solange sie nicht unwiderruflich erteilt wurden). Da stellt sich also kein Problem.

Wurde die Vollmacht bereits ausgeübt, kann sie nach hM angefochten werden (eine Mindermeinung lehnt das ab, meint dann aber, dass der Geschäftsherr das Vertretergeschäft direkt anfechten kann, obwohl dieses selbst gar nicht von einem Irrtum beeinflusst war). Bei der Außenvollmacht und der kundgetanen Innenvollmacht ist die Anfechtung im Ergebnis bedeutungslos, weil selbst beim rückwirkenden Wegfall der Vollmacht eine Rechtsscheinvollmacht gem. §§ 170 f., 173 BGB bestehen würde.

Bleibt also als einziges Problem die bereits ausgeübte reine Innenvollmacht, weil diese dem Vertretergeschäft tatsächlich nachträglich die Grundlage entzieht, weil dann der Vertreter rückwirkend ohne Vertretungsmacht gehandelt hat. Die Lösungsmöglichkeiten hier sind im einzelnen umstritten.

Das alles betrifft nur den Fall, dass die Vollmachtserteilung selbst von einem Irrtum beeinflusst war, sich also der Geschäftsherr bei der Vollmachtserteilung geirrt hat (o.ä.). Ein ganz anderer Fall liegt vor, wenn das Vertretergeschäft von einem Irrtum beeinflusst war. IdR geht es hier um einen Irrtum des Vertreters, weil es ja dessen Wille ist, der erklärt wird. Das stellt § 166 I BGB klar, mit der Ausnahme in § 166 II BGB. Das ist aber wie gesagt eine ganz andere Konstellation.

Auseinanderhalten lässt sich die Konstellation ganz einfach anhand zweier Fragen:

1. Welches Geschäft wird angefochten - die Vollmacht oder das Vertretergeschäft?
2. Auf welches Geschäft hat sich der Irrtum bezogen - die Vollmacht oder das Vertretergeschäft?

Es kann natürlich immer mal vorkommen, dass man in einem Sachverhalt beide Aspekte prüfen muss - aber die beiden vorstehenden Fragen sollten sich im Wege der Auslegung eigentlich immer beantworten lassen, und damit ist auch klar, um welche Konstellation es geht.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Annahme

erstellt von anonym am Mittwoch 31. Mai 2023, 15:07

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich weiß, so ganz grundsätzliche Antworten gibt es nicht, aber vielleicht können Sie mir hier eine Antwort geben. Eine Bestellbestätigung stellt doch keine Annahme i.S.v. §§145 ff. BGB dar, sondern eine bloße Bestätigung, die aber keine rechtserheblichen Folgen hat, oder ?

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 31. Mai 2023, 20:52

Guten Abend,
und vielen Dank für Ihre Frage.

Anonym hat geschrieben:

ich weiß, so ganz grundsätzliche Antworten gibt es nicht, aber vielleicht können Sie mir hier eine Antwort geben. Eine Bestellbestätigung stellt doch keine Annahme i.S.v. §§145

ff. BGB dar, sondern eine bloße Bestätigung, die aber keine rechtserheblichen Folgen hat, oder ?

Diese Frage lässt sich tatsächlich nicht allgemein beantworten, weil die "Bestellbestätigung" nicht gesetzlich definiert ist und beides sein kann. Es kommt auf den Inhalt, d.h. den Wortlaut der Bestätigung an:

- Entweder es wird nur der Zugang des Antrags bestätigt; das schreibt für den E-Commerce zB § 312i I 1 Nr. 3 BGB ausdrücklich vor. Dann ist es keine Annahme, weil eben kein Annahmewille erklärt wird.
- In einer Bestellbestätigung kann aber auch die Annahme erklärt werden. Dafür ist sie auszulegen und zu ermitteln, ob sich aus ihr ein Annahmewille des Erklärenden ergibt, ob also nach dessen Äußerung (verstanden nach dem objektiven Empfängerhorizont) der Vertrag durch die Bestätigung zustandekommen soll. Dafür kann zB ein Indiz sein, wenn ein Liefertermin genannt wird, nachdem eine Prüfung der Warenverfügbarkeit vorgenommen wurde. Ein weiteres Indiz kann darin liegen, dass die Kaufpreis schon bezahlt werden muss.
- Zusätzlich - und unabhängig von der Bestellbestätigung, aber evtl. bei der Auslegung zu berücksichtigen - kann der Versand der Ware als Annahme zu verstehen sein, die gem. § 151 S. 1 BGB nicht zugehen muss. Es ist also als Auslegungsalternative mit zu berücksichtigen, dass der Händler auch eine solche Konstruktion des Vertragsschlusses vorgesehen haben kann. Dann ist bei der Auslegung der Bestellbestätigung zu prüfen, ob ein Wille des Händlers festgestellt werden kann, den Vertragsschlusszeitpunkt gegenüber dem Versand vorzuverlegen.

Wie Sie sehen, gibt es also keine allgemeingültige Antwort.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fragen BGB AT

erstellt von anonym am Mittwoch 31. Mai 2023, 22:01

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Ich habe zu verschiedenen Bereichen des BGB AT gesammelte Fragen. Ich wäre um eine Antwort sehr dankbar.

Ich habe eine Frage zu dem Widerruf von der Vollmacht bei der Stellvertretung.

Die Art des Widerrufs hängt nicht von der Art der Erteilung der Vollmacht ab. Ist dies so zu verstehen, dass nur weil eine Vollmacht durch §176 I Alt. 2 BGB erteilt wurde, dies nicht bedeutet, dass sie nur durch Alt. 2, also gegenüber dem Dritten widerrufen werden kann, sondern eben auch nach Alt. 1, aber es bei Alt. 1 dann sein kann, dass es zu einer Rechtsscheinsvollmacht führt ?

Widerrufen werden kann eine Vollmacht aber nur so lange, bis sie ausgeführt wurde, danach muss sie wenn dann angefochten werden ?

Woher kann ich diese „zeitliche Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit“ aus dem Gesetz ziehen ?

Könnten Sie mir bitte kurz erläutern, was der Unterschied von §170 BGB und §171 BGB ist ?

Wenn man eine Formnichtigkeit hat, steigt man in diese Prüfung ja mit dem §125 BGB ein. Prüft man im Gutachten dies bereits beim Zugang, also wenn das Original nie zugeht, und dass somit gar keine WE wirksam ist, oder prüft man es erst im Rahmen des Fehlen rechtshindernder Tatsachen über §125 BGB ?

Ich möchte mich schon jetzt bei Ihnen für Ihre Zeit und Antwort bedanken

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Stefanie Heiland am Freitag 02. Juni 2023, 16:42

Vielen Dank für Ihre Fragen, die ich im Folgenden im Auftrag von Herrn Professor Riehm beantworten möchte:

1) "Die Art des Widerrufs hängt nicht von der Art der Erteilung der Vollmacht ab. Ist dies so zu verstehen, dass nur weil eine Vollmacht durch §176 I Alt. 2 BGB erteilt wurde, dies nicht bedeutet, dass sie nur durch Alt. 2, also gegenüber dem Dritten widerrufen werden kann, sondern eben auch nach Alt. 1, aber es bei Alt. 1 dann sein kann, dass es zu einer Rechtsscheinsvollmacht führt ?"

Das haben Sie ganz richtig gesehen: Gem. §§ 168 S. 3, 167 I BGB kann der Widerruf sowohl gegenüber dem Bevollmächtigten als auch gegenüber dem Dritten erklärt werden, beide sind taugliche Adressaten (ich vermute mal, dass Sie auf den § 167 I Alt. 2 auch Bezug nehmen

wollten und nicht auf den § 176). Wurde die Vollmacht nun also gem. § 167 I Alt. 2 ggü. dem Dritten erteilt und sodann aber gem. §§ 168 S. 3, 167 I Alt. 1 BGB ggü. dem Bevollmächtigten widerrufen, ist der Widerruf unproblematisch wirksam.

Die erteilte Vollmacht ist also weg, aber im nächsten Schritten müssen wir uns - wie Sie ebenfalls richtig gesehen haben - fragen, ob das Tätigwerden des Vertreters weiterhin von einer Rechtsscheinvollmacht gedeckt ist. Das liegt daran, dass der Dritte vom Widerruf gegenüber dem Bevollmächtigten ja zunächst nichts weiß. Sein Vertrauen auf den Fortbestand der Vollmacht wird durch die §§ 170 - 173 BGB geschützt.

Will die Geschäftsherrin diesen Vertrauensschutz ausschließen, muss sie den Widerruf der Vollmacht also dem Dritten mitteilen (vgl. § 170 BGB).

(2) "Widerrufen werden kann eine Vollmacht aber nur so lange, bis sie ausgeführt wurde, danach muss sie wenn dann angefochten werden ?"

Woher kann ich diese „zeitliche Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit“ aus dem Gesetz ziehen ?"

Auch nachdem der Vertreter von der Vollmacht Gebrauch gemacht hat, kann sie weiter widerrufen werden (wenn sie dann überhaupt noch besteht oder ohnehin nur für das vorgenommene Geschäft erteilt wurde). Allerdings - und das meinen Sie vermutlich - wirkt der Widerruf nur *ex nunc*, also ab seiner Erklärung für die Zukunft. Zuvor bereits vom Vertreter abgeschlossene Verträge wirken weiter für und gegen die Geschäftsherrin. Geht es der Geschäftsherrin also gerade um das "Rückgängigmachen" eines konkreten, bereits getätigten Geschäfts, so hilft ihr der Widerruf schlicht nicht weiter.

Als Willenserklärung ist die Erteilung der Vollmacht aber ebenso wie andere Willenserklärungen grds. nach den allgemeinen Regeln der §§ 119 ff. anfechtbar, deren Voraussetzungen dann natürlich vorliegen müssen. Rechtsfolge der Anfechtung ist dann gem. § 142 I BGB, dass die Vollmacht von Anfang an als nicht erteilt gilt, der ursprünglich Bevollmächtigte also rückwirkend zum Vertreter ohne Vertretungsmacht wird. (Im Detail tauchen bei der Frage nach der Anfechtbarkeit der Vollmacht zwar ein paar Probleme auf, die vor allem unter dem Stichwort der "ausgeübten Innenvollmacht" diskutiert werden. Eine vertiefte Beschäftigung damit würde ich Ihnen allerdings erst in einem späteren Semester empfehlen, da das schon sehr schwieriger Stoff ist.)

Dass der Widerruf die Vollmacht nur *ex nunc* zum Erlöschen bringt und bei schon getätigten Geschäften ins Leere geht - was Sie mit der "zeitlichen Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit" vermutlich meinen - lässt sich leider gar nicht unmittelbar aus dem Gesetz ziehen; das ist also tatsächlich etwas, was man sich merken sollte.

(3) "Könnten Sie mir bitte kurz erläutern, was der Unterschied von §170 BGB und §171 BGB ist ?"

Den § 170 BGB habe ich ja oben schon kurz erwähnt; diese Norm sagt uns, dass der Dritte, dem gegenüber die Vollmacht *erteilt* wurde, solange auf den Fortbestand der Vollmacht vertrauen darf, bis ihm deren Erlöschen von der Vollmachtgeberin mitgeteilt wurde (unter den

Einschränkungen des § 173 BGB). § 170 BGB gilt also nur bei einer Außenvollmacht.

§ 171 BGB bezieht sich dagegen nicht auf die Erteilung der Vollmacht einem Dritten gegenüber, sondern auf die *Kundgabe* einer bereits erteilten Innenvollmacht (vgl. Wortlaut: "[...] dass er einen anderen *bevollmächtigt habe* [...]"). Diese Kundgabe kann durch Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung geschehen. Durch die Kundgabe der Bevollmächtigung wird gem. § 171 BGB dann ebenfalls wie iRd § 170 BGB ein schutzwürdiges Vertrauen der Personen, die so von der Vollmacht erfahren haben, bzgl. des Fortbestands der Vollmacht begründet. Um diesen Vertrauensschutz ausschließen, muss die Vollmachtgeberin gem. § 171 II die Kundgebung in derselben Weise widerrufen, wie sie erfolgt ist.

(4) "Wenn man eine Formnichtigkeit hat, steigt man in diese Prüfung ja mit dem §125 BGB ein. Prüft man im Gutachten dies bereits beim Zugang, also wenn das Original nie zugeht, und dass somit gar keine WE wirksam ist, oder prüft man es erst im Rahmen des Fehlen rechtshindernder Tatsachen über §125 BGB ?"

Genau, wenn es ein Problem mit der Form gibt, prüfen Sie von der Rechtsfolge des § 125 BGB ausgehend, ob das Rechtsgeschäft gem. § 125 S. 1 oder S. 2 BGB nichtig ist.

Beim Zugang geht es ja um das Wirksamwerden von Willenserklärungen, die notwendiger Bestandteil der "Rechtsgeschäfte" sind, von denen § 125 BGB spricht. Würde eine Willenserklärung, die die notwendige Form nicht einhält, schon nicht zugehen, wäre der § 125 BGB weitestgehend überflüssig: Die für das Rechtsgeschäft notwendige Willenserklärung würde dann schon nicht wirksam werden, sodass das Gesetz die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gar nicht mehr extra anordnen müsste. Noch dazu gibt es manchmal ja auch die Möglichkeit der nachträglichen Heilung eines Formmangels (zB in § 311b I 1 oder § 518 II BGB); diese Möglichkeit würde man abschneiden, wenn man schon den Zugang der Willenserklärung in der "falschen Form" verneinen würde.

Formnichtigkeit gem. § 125 BGB sollten Sie also vom Zugang trennen und im Gutachten in einem gesonderten Prüfungspunkt im Rahmen der rechtshindernden Einwendungen prüfen (wie Sie ja selbst schon gesagt haben). Ein Beispiel: A und B möchten einen Kaufvertrag über ein Grundstück abschließen. Ihren Erklärungen lassen sie jedoch nicht gem. § 311b I 1 BGB notariell beurkunden, sondern schließen den Kaufvertrag nur per Briefkorrespondenz ab. In diesem Fall prüfen Sie im Rahmen des Zustandekommens des Kaufvertrags ganz normal Angebot und Annahme, jeweils mit Abgabe und Wirksamwerden durch Zugang, § 130 I 1 BGB. Im nächsten Schritt prüfen Sie dann, ob der eigentlich zustande gekommene Kaufvertrag gem. § 125 S. 1 BGB wegen Missachtung der gesetzlichen Form nichtig ist.

Ich hoffe, meine Ausführungen helfen Ihnen weiter. Falls es noch an einer Stelle Probleme gibt, fragen Sie gerne erneut nach. :-)

Herzliche Grüße
Stefanie Heiland (Lehrstuhl Prof. Riehm)

erstellt von anonym am Montag 05. Juni 2023, 23:29

Vielen Dank Frau Heiland.

Ich habe nur noch eine Nachfrage zu ihrer letzten Antwort: Wenn etwas Schriftform voraussetzt und aber nur ein Fax gemacht wird, ist diese wet in paper Tinte ja nicht mehr gewahrt und genügt daher nicht mehr der Schriftform. Ist dann beim Zugang schon zu sagen, dass die WE nicht zugeht, weil das Original nicht zugeht oder spricht man dies auch erst später im Rahmen von §125 bei den rechtshindernden Einwendungen das erste mal an ?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Stefanie Heiland am Mittwoch 07. Juni 2023, 12:13

Genau, ein Fax erfüllt die gesetzliche Schriftform des § 126 BGB nicht, da dem Empfänger ja nur eine Kopie zugeht, die keine eigenhändige Namensunterschrift enthält.
In Bezug auf die Frage, wo man dies in der Klausur anspricht, gilt auch für das Fax meine vorherige Antwort - die *Erklärung*, die im Fax enthalten ist, geht dem Empfänger ja zu. Zwischen Original und Kopie würde ich deshalb beim Zugang gar nicht differenzieren. Dass das Fax nicht die gesetzliche Schriftform erfüllt, weil nur eine Kopie der Erklärung übermittelt wurde, sollte daher ebenfalls erst wieder bei der Frage nach der Formnichtigkeit des Rechtsgeschäfts gem. § 125 S. 1 BGB, also bei den rechtshindernden Einwendungen angesprochen werden.

Freundliche Grüße zurück!

Thema: Bedingung

erstellt von anonym am Freitag 02. Juni 2023, 14:20

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

kann man sagen, dass die Bedingung gem. §158 BGB eine rechtshemmende Tatsache ist, weil dadurch der Anspruch ja noch nicht durchsetzbar sein könnte ?

Dies klingt für mich logischer, als das, was ich mir aufgeschrieben habe: Bedingung bei Fehler rechtshindernder Tatsachen zu prüfen. Da ich es mir so aufgeschrieben habe, denke ich, ist es so auch richtig, wenn ja, könnten Sie mir dann bitte erklären, wieso es keine rechtshemmende Tatsache ist ?

Ist diese Einordnung allgemein wichtig, macht es Sinn sich dazu eine Übersicht zu schreiben, um zu verstehen, auf was man achten sollte, wenn man sich fragt, wo man etwas im Gutachten prüft?

Vielen Dank für Ihre Antwort

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Stefanie Heiland am Samstag 03. Juni 2023, 11:12

Vielen Dank für Ihre gute Frage, auf die ich im Auftrag von Herrn Professor Riehm im Folgenden eingehen möchte.

Liegt eine rechtshemmende Einwendung (Einrede) vor, ist der Anspruch ja entstanden (und bleibt auch bestehen), er kann nur nicht durchgesetzt werden. Dabei gehört es gerade zum Charakter von Einreden, dass die Schuldnerin sich unter Berufung auf sie gegen einen bestehenden Anspruch verteidigen kann, dies aber nicht muss. Die Existenz des Anspruchs wird von ihnen nicht berührt. (So besteht zB ein verjährter Anspruch weiterhin, kann aber nur nicht durchgesetzt werden, vgl. § 214 I BGB)

Bei den Bedingungen gem. § 158 BGB unterscheiden wir ja zwischen den aufschiebenden (Abs. 1) und den auflösenden (Abs. 2) Bedingungen.

Bei Eintritt der aufschiebenden Bedingung (§ 158 I BGB) entstehen die Rechtswirkungen des Rechtsgeschäfts aber erst. Wird zB ein Kaufvertrag über ein Paar Ski unter der Bedingung geschlossen, dass es bereits im November zu Schneefällen kommt, so entstehen die wechselseitigen Ansprüche - auf Übergabe und Übereignung der Ski sowie auf Zahlung des Kaufpreises - erst, wenn es im November tatsächlich schneit. Vorher hat der Kaufvertrag keine Wirkung entfaltet, die Käuferin hatte also gerade keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Ski und der Verkäufer keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises. Ist die aufschiebende Bedingung nicht eingetreten, entsteht der Anspruch also gar nicht erst; es liegt mithin eine *rechtshindernde* Einwendung vor.

Wurde eine auflösenden Bedingung (§ 158 II BGB) vereinbart, endet die Wirkung des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts dagegen mit dem Eintritt der Bedingung. Eine entsprechende Erklärung, die das Rechtsverhältnis zum Erlöschen bringt (zB Rücktritt, Kündigung) ist nicht nötig. Der Eintritt der auflösenden Bedingung führt jedoch nicht

rückwirkend zum Entfall der Rechtswirkungen, sondern tatsächlich erst ab dem Zeitpunkt des Bedingungseintritts (vgl. den Wortlaut des § 158 II). Der Bedingungseintritt lässt den entstandenen Anspruch also erlöschen; wurden die Leistungen bereits ausgetauscht, führt der Bedingungseintritt dazu, dass der Rechtsgrund zum Behaltendürfen entfällt.

Erneut ein Beispiel: A und B schließen im Sommer erneut einen Kaufvertrag über ein Paar Ski ab - unter der auflösenden Bedingung, dass A im Winter zum Skifahren gesundheitlich nicht in der Lage ist. Die wechselseitigen Ansprüche entstehen in diesem Fall sofort mit Vertragsschluss. Der Vertrag ist jedoch nur dauerhaft wirksam, wenn die Bedingung nicht eintritt: Ist A nämlich im Winter tatsächlich zu krank zum Skifahren, entfällt im Moment des Bedingungseintritts sowohl A's Anspruch auf Übergabe und Übereignung als auch B's Anspruch auf Kaufpreiszahlung; wurden beide schon erfüllt, sind sie rückabzuwickeln.

Lange Rede, kurzer Sinn: Da der Eintritt einer auflösenden Bedingung zum Entfall von eigentlich entstandenen Rechtswirkungen/Ansprüchen führt, ergibt es Sinn, dies unter dem Prüfungspunkt "Anspruch erloschen" zu prüfen, also als rechtsvernichtende Einwendung.

Aufbaufragen sind oft auch schlicht von Zweckmäßigkeitserwägungen geleitet und nicht unbedingt in Stein gemeißelt; sie sind wichtig, um ein stringentes Gutachten zu erstellen, sollten meines Erachtens aber auch nicht überbewertet werden. Ob es konkret für Sie Sinn macht, eine Übersicht zum Aufbau zu erstellen, kann ich zwar schwer beurteilen. Ich denke allerdings, dass alles, was Ihnen hilft, sich im Prüfungsaufbau und Gutachten sicher zurechtzufinden und den Überblick zu bewahren, sinnvoll investierte Zeit ist. :-)

Ich hoffe, meine Antwort hilft Ihnen etwas weiter - ansonsten fragen Sie gern nochmal nach.
Schönes Wochenende und herzliche Grüße!
Stefanie Heiland (Lehrstuhl Prof. Riehm)

erstellt von anonym am Samstag 03. Juni 2023, 15:44

Vielen Dank Frau Heiland!

Thema: Umfang Zwischenprüfung

erstellt von anonym am Sonntag 04. Juni 2023, 11:14

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich wäre Ihnen sehr dankbar wenn Sie auflisten könnten was genau alles in der Klausur drankommen könnte.

Vielen Dank
MfG

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 05. Juni 2023, 09:22

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
ich wäre Ihnen sehr dankbar wenn Sie auflisten könnten was genau alles in der Klausur drankommen könnte.

Vielen Dank
MfG

Guten Tag,
wie in der Vorlesung schon mehrfach ausgeführt, ist der Stoff der 1. ZP-Klausur im Wesentlichen der Stoff des ersten Semesters, d.h. der Schwerpunkt der Klausur wird im BGB AT liegen. Dieser Stoff ist in der bereitgestellten Vorlesungsgliederung des 1. Semesters samt Links zu den Folien und den Vorlesungsaufzeichnungen vollständig aufgelistet und komfortabel erschlossen. Hinzu kommen die Übungsfälle des 1. Semesters, die ebenfalls auf Stud.IP liegen.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Anfechtung der Genehmigung (Stellvertretung)

erstellt von anonym am Sonntag 04. Juni 2023, 15:10

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

als ich mir den Sachverhalt der Probeklausur aus dem Wintersemester noch einmal angeschaut habe, haben sich mir die Fragen gestellt, ob

1. die Willenserklärung, mit der ein vom Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossener, schwebend unwirksamer Vertrag gemäß § 177 I BGB genehmigt wird, prinzipiell anfechtbar ist,

und 2., ob auch konkret im Sachverhalt der Probeklausur eine Anfechtung der Genehmigungserklärung wegen Inhaltsirrtum gemäß § 119 I Alt. 1 BGB denkbar wäre, da V bei Abgabe der Erklärung der Ansicht war, einen Vertrag zum (richtigen) Preis in Höhe von 495.000 Euro (Elffache Jahresmiete inklusive Wertverbesserungszuschläge) zu genehmigen, während K die Aussage von V als Genehmigung seines mit M geschlossenen Vertrags zum Preis von 396.000 Euro verstand. Meiner Ansicht nach irrt V damit über den Inhalt seiner Erklärung und misst ihr einen anderen Sinn bei, als ihr objektiv zukommt, womit sie anfechtbar wäre. Wurde dieses Problem in der Lösungsskizze nicht berücksichtigt, weil V nicht ausdrücklich seine Genehmigungserklärung angefochten hat, sondern mitteilte, von dem ganzen Geschäft Abstand nehmen zu wollen, oder haben meine Ausführungen einen systematischen Fehler?

Vielen Dank bereits im Voraus für die Beantwortung meiner Fragen!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Stefanie Heiland am Montag 05. Juni 2023, 20:51

Vielen Dank für Ihre interessanten Fragen, auf die ich im Folgenden im Auftrag von Herrn Professor Riehm so gut wie möglich eingehen möchte.

Da die Genehmigung eine gewöhnliche empfangsbedürftige Willenserklärung ist, kann sie wie alle anderen Willenserklärungen nach den §§ 119 ff. BGB angefochten werden. Ist die Anfechtung erfolgreich, wird die Genehmigung gem. § 142 I BGB rückwirkend vernichtet. Infolgedessen werden wir grds. in die Rechtslage vor der angefochtenen Erklärung zurückversetzt, womit der fragliche Vertrag wieder schwebend unwirksam wäre. Sinnvollerweise wird die Anfechtung der Genehmigung in den meisten Fällen jedoch auch als ihre endgültige Verweigerung zu verstehen sein, womit der vom Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossene Vertrag endgültig unwirksam wird.

Anlässlich Ihrer Frage habe ich mir den Sachverhalt und die Lösungshinweise zur Probeklausur unter diesem Gesichtspunkt mal näher angesehen. Das Ergebnis vorneweg: Ich stimme Ihren Ausführungen vollkommen zu; mir erscheint eine Anfechtung der Genehmigungserklärung ebenfalls denkbar.

Zunächst abstrakt: Wenn die Erklärung der Genehmigung angefochten werden soll, muss auch der zur Anfechtung berechtigte Willensmangel die Genehmigung selbst betreffen; ob M und K sich bei Abschluss des Kaufvertrags geirrt haben, bleibt außen vor. Da die Genehmigung ihrem Inhalt nach aber gerade auf das Herbeiführen der Wirksamkeit eines bestimmten Geschäfts gerichtet ist, liegt ein Inhaltsirrtum gem. § 119 I Alt. 1 BGB vor, wenn V sich bei Erteilung seiner Genehmigung eine falsche Vorstellung vom Inhalt dieses Geschäfts macht. Wie gesagt finde ich Ihre Idee sehr überzeugend - V dachte bei Abgabe seiner Willenserklärung im Rahmen des Telefonats mit K, dass er einen Kaufvertrag zum Preis vom Elffachen der Jahresmieterträge genehmigt, tatsächlich aber hat er einen Kaufvertrag zum Preis von 396.000 Euro genehmigt, womit an einen Inhaltsirrtum zu denken ist.

Die Lösungsskizze prüft nun, ob V mit seiner Erklärung, vom "ganzen Geschäft" Abstand nehmen zu wollen, das von M abgegebene Kaufvertragsangebot wirksam angefochten hat. Meines Erachtens ist es auch sehr stimmig, in erster Linie auf den Kaufvertrag als Hauptgeschäft abzustellen. Die Genehmigung ist zwar ein eigenständiges Rechtsgeschäft, dennoch kommt ihr vor allem eine "Hilfswirkung" in Bezug auf das Hauptgeschäft zu; immerhin ist sie allein auf die Herbeiführung dessen Wirksamkeit gerichtet, ohne Hauptgeschäft ergibt sie keinen Sinn. In der Probeklausur kommt ja auch tatsächlich ein Willensmangel des M in Betracht, der dem V gem. § 166 I BGB zugerechnet werden könnte. Dabei haben wir aber die zusätzliche Schwierigkeit, dass der falsche Kaufpreis auf einen Fehler bei der Berechnung beruht, die der eigentlichen Erklärung vorgeschaltet war. In diesem Zusammenhang verneint die Lösungsskizze in Bezug auf M das Vorliegen eines Inhaltsirrtums und kommt letztlich zum dem Ergebnis, dass die Falschberechnung als "verdeckter Kalkulationsirrtum" und mithin Motivirrtum unbeachtlich ist.

Meines Erachtens kann für V als Geschäftsherrn nichts anderes gelten. Er teilt ja die Vorstellung des M, dass der Preis korrekt berechnet wurde; für beide wird die falsche Kalkulation nicht Bestandteil ihres Willens, so dass die Ausführungen zu M wohl entsprechend greifen würden.

Spannend ist die Frage nach der Anfechtung der Genehmigungserklärung daher vor allem, wenn der Vertreter - auf den es im Rahmen des Hauptgeschäfts gem. § 166 I BGB ja ankommt - ohne jegliche denkbare Willensmängel gehandelt hat. Ein eigener Willensmangel bei Erteilung der Genehmigung könnte es dem Geschäftsherrn dann dennoch ermöglichen, den Vertrag mittels Anfechtung ungeschehen zu machen.

Zu Ihrer Frage, warum die Anfechtungsmöglichkeit bzgl. der Genehmigung nicht dargestellt wird: Generell ist es ja stets so, dass die Lösungsskizzen nur eine Möglichkeit zum Umgang mit dem Fall darstellen. Wirklich alle denkbaren Abzweigungen abzubilden, würde in der Regel den Rahmen sprengen - nur weil die offizielle Lösung etwas nicht erwähnt, heißt es nicht, dass dies nicht ebenso denkbar und richtig sein kann. Auch hätte ja - nach meiner Ansicht - ein Anfechtungsgrund in Bezug auf V mit den gleichen Erwägungen wie bei M abgelehnt werden müssen, sodass sich das Fehlen dieses Aspekts auch damit erklären lassen könnte.

Für den Fall, dass Sie all dies irgendwann nochmal genauer nachlesen möchten - es ist ja doch ziemlich komplizierter Stoff - werden sie bei *Klumpp* in Staudinger (2019), § 182 BGB Rn. 64 ff.

fündig.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen Ihre Fragen beantworten. Andernfalls melden Sie sich gerne nochmal.

Herzliche Grüße

Stefanie Heiland (Lehrstuhl Prof. Riehm)

Thema: Anfechtungsrecht wegen Irrtums bei der invitatio ad offerendum.

erstellt von Simon Wetzel am Sonntag 04. Juni 2023, 19:31

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe ein paar Fragen zum Thema Anfechtung wegen eines Irrtums bei der Invitatio ad offerendum.

Folgender Fall liegt der Problematik zugrunde (vgl. Übungsfall 6, WS 22/23): Bei der Schaufensterauslage eines Buches ist dem Ladeninhaber V bei der Preisauszeichnung ein Erklärungsirrtum nach § 119 I Alt.2 BGB durch Verschreiben unterlaufen: Anstatt 250 Euro schreibt er 25 Euro. Es wird ein Kaufvertrag von Käufer K und dem Verkaufsgehilfen G (Vertreter des V mit Vertretungsmacht) über das Buch zum Preis von 25 Euro abgeschlossen, der nach § 164 I 1 BGB für und gegen V wirkt. Der G, auf dessen Willensmängel es nach § 166 I BGB ankommt, kannte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die irrtümliche Falschauszeichnung durch den V nicht und ging davon aus, dass der Preis i.H.v. 25 Euro korrekt war.

V möchte den Kaufvertrag anfechten. Ein Anfechtungsgrund liegt jedoch meines Erachtens wegen eines unbeachtlichen Motivirrtums des G, auf dessen Willensmängel es nach § 166 I BGB ankommt, nicht vor.

Die Lösung zum Übungsfall 6 sieht dennoch eine Möglichkeit zur Anfechtung wegen eines Irrtums bei der invitatio ad offerendum als Inhaltsirrtum des G vor. Begründet wird dies damit, dass die invitatio ad offerendum die Vertragsfreiheit des Verkäufers erweitern solle und man deswegen umgekehrt über eine zu enge Auslegung der Anfechtungsregeln den Verkäufer nicht übermäßig benachteiligen dürfe. Zudem werde eine Falschauszeichnung der Ware bei einem arbeitsteiligen Geschäftsverkehr nicht bemerkt. [...]

Dem V wird die Schaufensterauslage zum Schutz vor einer möglichen Mehrfachverpflichtung und einer ggf. daraus entstehenden Schadensersatzpflicht nach §§ 280 I, III, 283 BGB wegen

Unmöglichkeit der Leistung sowie zum Schutz der negativen Vertragsabschlussfreiheit als Teil seiner Privatautonomie lediglich als invitatio ad offerendum mangels Rechtsbindungswillen anerkannt. Das heißt es liegt zum Schutz des Verkäufers keine Willenserklärung vor. Wenn allerdings keine Willenserklärung vorliegt, kann doch eigentlich das Anfechtungsrecht keine Anwendung finden, oder? Bei G liegt nur ein bloßes Motivirrtum vor, das unbeachtlich ist.

Nach der oben dargestellten Argumentation für ein Anfechtungsrecht käme es bei einem arbeitsteiligen Geschäftsverkehr (wie im vorliegenden Fall) stets zum Anfechtungsrecht, wenn einem anderen als dem Vertreter ein Irrtum unterläuft. Dies würde doch eigentlich die Vorschrift des § 166 I BGB konterkarieren. Ist das so korrekt?

Gleichzeitig wird damit meiner Ansicht nach dem arbeitsteiligen Geschäftsverkehr ungenaues / nachlässiges Arbeiten erleichtert. Wie macht es dann Sinn, eine Falschauszeichnung bei der invitatio wie im vorliegenden Fall dem Anfechtungsrecht zu öffnen?

Und wann kann generell (noch) von § 166 I BGB abgewichen werden?

Vielen Dank schon mal im Voraus für Ihre Antwort!

Mit freundlichen Grüßen

Simon Wetzel

erstellt von Stefanie Heiland am Dienstag 06. Juni 2023, 11:51

Lieber Herr Wetzel,

vielen Dank für Ihre Fragen, auf die ich im Auftrag von Herrn Professor Riehm eingehen möchte.

Ich habe mir Sachverhalt und Lösungsskizze zu dem Übungsfall, auf den Sie sich beziehen, mal genauer angesehen. Zur Erläuterung des Problems hole ich im Folgenden mal etwas weiter im Sachverhalt aus.

Wie Sie ganz richtig gesagt haben, ist das Ausstellen des Buches im Schaufenster lediglich als invitatio ad offerendum einzustufen. Warum das so ist, legt die Lösungsskizze auf S. 4 f. dar; die dortige Argumentation lässt sich generell auf Waren in Schaufensterauslagen übertragen. Der im Folgenden zwischen A und F abgeschlossene Kaufvertrag besteht vielmehr aus der Erklärung des A, das Buch im Schaufenster erwerben zu wollen (Angebot) und der gem. § 164 I BGB für und gegen F wirkenden Annahme dieses Angebots durch Verkäufer G an der Kasse.

Die falsche Preisauszeichnung im Schaufenster führt uns im Rahmen des Vertragsschlusses dann zu dem kleinen Problem, ob sich das Angebot des A tatsächlich auf den ausgezeichneten Kaufpreis von 25 Euro bezog oder ob G nicht nach dem objektiven Empfängerhorizont davon ausgehen durfte, dass A das Buch zu dem eigentlich von F gewollten Preis von 250 Euro erwerben will. Ein Angebot des A zum Kauf des Buches für 250 Euro wird jedoch damit abgelehnt, dass die Kundschaft sich generell auf die ausgeschriebenen Preise verlassen dürfe; A hat keine Chance, nachzuvollziehen, ob F den "richtigen" Preis angeschrieben oder einen Fehler gemacht hat. Ob die Preisauszeichnung im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe (*invitatio ad offerendum*) korrekt war, ist allein dem Risikobereich des Verkäufers zuzurechnen.

Da F sich aber an dem zum "falschen" Preis abgeschlossenen Kaufvertrag natürlich nicht festhalten lassen will, prüfen wir im Folgenden, ob er seine *Annahmeerklärung* anfechten kann, bei der er durch G vertreten wurde. Hier liegt dann das eigentliche Problem, das Sie angesprochen hatten.

Bzgl. der *invitatio ad offerendum* haben Sie vollkommen Recht: Die Auslage im Schaufenster zum Preis von 25 Euro kann *nicht* angefochten werden, da sie keine Willenserklärung ist - auch gibt es keinen Grund, sie anfechten zu wollen, da die *invitatio* an sich ja keinerlei Rechtswirkung entfaltet.

Im Rahmen der Anfechtung der Annahmeerklärung kommt es vielmehr darauf an, ob G (§ 166 I BGB) bei Abgabe *dieser* Willenserklärung einem zur Anfechtung berechtigendem Irrtum unterlag. Bei der Prüfung, ob ein Inhaltsirrtum vorliegt, kommt die Lösung zunächst zu dem Ergebnis, dass G gerade nicht über den Inhalt ihrer Erklärung geirrt hat, sondern über einem vorangehenden Umstand, nämlich die korrekte Preisauszeichnung. Im Folgenden wird dann das Problem diskutiert, ob die Fehlauszeichnung der Ware nicht dennoch in der Annahmeerklärung fortwirkt und so zu einem Inhaltsirrtum führt; in den Fußnoten finden Sie dazu ja auch entsprechende Nachweise.

An dieser Stelle ist Vorsicht mit den Begrifflichkeiten geboten: Auch wenn die Lösungsskizze vom "Irrtum bei der *invitatio ad offerendum*" spricht, heißt das nicht, dass die *invitatio ad offerendum* anzufechten ist. Wir befinden uns weiterhin bei der Anfechtung der *Annahmeerklärung* und der Frage, ob die falsche Preisauszeichnung trotz dessen, dass sie im Vorfeld der Erklärung geschehen ist, zu einem beachtlichen *Inhaltsirrtum des G* führen kann oder einen bloßen Motivirrtum im Rahmen der Annahme bildet. Der Begriff der *invitatio ad offerendum* wird an dieser Stelle mehr als Schlagwort für den vorangehenden Fehler benutzt; meiner Meinung könnten Sie hier auch nur von der vorangehenden Fehlauszeichnung sprechen.

Von § 166 I BGB weicht der Fall gerade nicht ab: Es geht weiterhin um einen Irrtum des **G**. Den vorangehenden Fehler bei der Preisauszeichnung hat zwar F gemacht, nach der Argumentation der Lösungsskizze wirkt dieser Fehler aber in der Erklärung des G als Inhaltsirrtum fort. Dies können Sie mit guten Gründen auch verneinen; Ihre Argumentation, dass so nachlässiges Arbeiten im arbeitsteiligen Geschäftsverkehr erleichtert wird, lässt sich meines Erachtens in diesem Zusammenhang sehr gut hören.

Zu Ihrer letzten Frage: Von § 166 I BGB abgewichen werden kann vor allem im Fall des § 166 II BGB; die dortige Konstellation ist bei uns aber gerade nicht einschlägig.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen weiterhelfen - ansonsten fragen Sie gerne nochmal nach.

Herzliche Grüße

Stefanie Heiland (Lehrstuhl Prof. Riehm)

Thema: Stellvertretung falsus procurator

erstellt von anonym am Sonntag 04. Juni 2023, 22:11

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

habe ich es richtig verstanden, dass eine Vollmacht, die widerrufen wird und der Zugang bejaht ist, als WE wirksam ist, dazu führt, dass wenn der Vertreter nicht wirklich davon Bescheid weiß, dieser schon falsus procurator ist, obwohl nur Zugang aber nicht die tatsächliche Kenntnisnahme erfüllt ist und daher der Vertreter gem. §179 II BGB beschränkt haftet, weil der Vertreter noch auf seine gegebene Vollmacht vertraut ?

Was gibt es für einen Unterschied, dass man eine Vollmachterteilung widerrufen kann oder anfechten ? Nur das der Widerruf auch ohne Willensmagel (Anfechtungsgrund), aber dafür auch nur vor Ausübung geht ?

Vielen Dank für eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Stefanie Heiland am Dienstag 06. Juni 2023, 12:56

Vielen Dank für Ihre Fragen an Herrn Professor Riehm, die ich in seinem Auftrag gerne beantworten möchte.

Richtig, der Widerruf der Bevollmächtigung ist eine gewöhnliche empfangsbedürftige

Willenserklärung, wird also gem. § 130 I 1 BGB mit Zugang an den Empfänger wirksam. Zugang setzt ja voraus, dass die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass die Kenntnisnahme möglich und unter gewöhnlichen Umständen zu erwarten ist. Sind diese Voraussetzungen nun erfüllt, nimmt der Empfänger die Erklärung aber dennoch nicht zur Kenntnis, ist dies unbeachtlich; die tatsächliche Kenntnisnahme ist gerade keine Voraussetzung des Zugangs. Mit Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen wird die Erklärung wirksam, womit die Bevollmächtigung widerrufen ist.

Geht der ursprüngliche Vertreter nun los, um das Vertretungsgeschäft abzuschließen, während - plakativ gesprochen - der Brief mit dem Widerruf seiner Bevollmächtigung noch ungelesen auf seinem Poststapel liegt, wird er dabei, wie von Ihnen richtig erkannt, als Vertreter ohne Vertretungsmacht tätig. Und genau, da er vom Widerruf seiner Vertretungsmacht keine positive Kenntnis hatte, haftet der Vertreter gem. § 179 II BGB nur auf den Vertrauensschaden; er muss den Vertrag nicht erfüllen oder Schadensersatz im Hinblick auf das Erfüllungsinteresse leisten, wie es § 179 I BGB vorsieht. Dies erklärt sich daraus, dass derjenige, der ganz bewusst einen Vertrag als Vertreter ohne Vertretungsmacht schließt, strenger zu behandeln ist, als derjenige, der wie unser Vertreter fälschlicherweise von der eigenen Vertretungsmacht ausgeht.

Zu Ihrer Frage, welcher Unterschied zwischen Widerruf und Anfechtung der Bevollmächtigung besteht: Der gravierendste Unterschied ist, dass der Widerruf nur für die Zukunft (*ex nunc*) wirkt, während die Anfechtung gem. § 142 I BGB rückwirkend zum Entfall der Bevollmächtigung führt (*ex tunc*).

Gem. § 168 S. 2 BGB ist die Bevollmächtigung grds. frei widerruflich, ohne dass es hierfür einen Grund bräuchte, während - wie Sie richtig gesehen haben - die Anfechtung voraussetzt, dass bei Erteilung der Bevollmächtigung ein Anfechtungsgrund vorgelegen hat.

Hat die Geschäftsherrin nun eine Vertreterin zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts bevollmächtigt, es sich aber anders überlegt, bevor die V tätig werden kann, genügt der Widerruf, um die Vollmacht für die Zukunft zu beseitigen; ebenso kann die Bevollmächtigung zwar auch zu diesem Zeitpunkt schon angefochten werden, dies wird nur meist nicht nötig sein.

Hat die V das Rechtsgeschäft jedoch bereits abgeschlossen und will die G die Bevollmächtigung danach zurücknehmen, ist die Lage problematischer.

Der Widerruf der Bevollmächtigung würde ins Leere gehen: Wurde die Vollmacht ohnehin nur für das konkret abgeschlossene Rechtsgeschäft erteilt, gibt es nach seinem Abschluss schon keine Bevollmächtigung mehr, die für die Zukunft widerrufen werden könnte. Besteht die Vollmacht weiter, würde ein Widerruf der Geschäftsherrin in Bezug auf das schon abgeschlossene Geschäft nichts bringen; der Widerruf kann die Vertretungsmacht der V bei Abschluss des konkreten Geschäfts nicht rückwirkend beseitigen. Es kann somit nicht pauschal gesagt werden, dass ein Widerruf ab Ausübung der Vollmacht nicht mehr möglich ist - er nützt der Geschäftsherrin nur schlicht nichts, wenn es gerade um die schon erfolgte Ausübung geht.

Will sie somit die Rechtswirkungen eines schon abgeschlossenen Vertretergeschäftes rückwirkend beseitigen, muss sie die Erteilung der Bevollmächtigung *anfechten*. Dies erst mal als Grundsatz; im Detail birgt diese Konstellation einige Probleme, die in der Literatur unter dem

Stichwort "Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht" diskutiert werden. Da dies aber schon ziemlich schwieriger Stoff ist, würde ich Ihnen eine vertiefte Empfehlung mit diesem Problem tatsächlich erst in einem fortgeschrittenem Semester empfehlen.

Ich hoffe, meine Antwort hilft Ihnen weiter. Ansonsten fragen Sie gerne nochmal nach.

Herzliche Grüße
Stefanie Heiland (Lehrstuhl Prof. Riehm)

Thema: Duldungs- und Anscheinsvollmacht

erstellt von anonym am Montag 05. Juni 2023, 08:08

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im Rahmen der Vorbereitung auf die Klausur haben sich mir Fragen ergeben:

- 1) Braucht man sowohl bei der Duldungsvollmacht, als auch bei der Anscheinsvollmacht ein wiederholtes Auftreten des Vertreters ? Bei der Duldungsvollmacht, könnte man diese Voraussetzung doch verneinen, weil das Vertrauen des Geschäftsgegners schon durch das einmalige Auftreten zu Recht entsteht, immerhin weiß der Vertretene von dem falschen Vertreter ?
- 2) Schlägt es auf das Rechtsgeschäft durch, wenn eine Vollmacht angefochten wird und das Vertretergeschäft (das auf der Vollmacht beruht) mit dem Geschäftsgegner schon gemacht wurde ? Durch die Anfechtung der Vertretungsmacht/Vollmachtserteilung wird der Vertreter ja ex tunc zum falsus procurator, ist das nicht ungerecht, er darf doch auch auf die Vertretungsmacht vertrauen, oder wird dann der SE, den der Vertreter wegen §179 I an den Geschäftsgegner leisten muss, durch den SE aus §122 BGB gedeckelt, und somit zahlt der Geschäftsherr seinem Vertreter den SE ?
- 3) Wenn man ein einseitiges Rechtsgeschäft hat bei Minderjährigen, kommt ja §111 BGB in Betracht, §107, 108 braucht man in diesem Fall nicht zu erwähnen, weil der rechtliche Vorteil gar nichts mehr bringt, weil das einseitige Rechtsgeschäft nach §111 BGB sowieso unwirksam ist, wenn es nicht den Voraussetzungen des §111 entspricht?

Ich bedanke mich schon jetzt für eine Antwort von Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Stefanie Heiland am Dienstag 06. Juni 2023, 18:47

Vielen Dank für Ihre Fragen an Herrn Professor Riehm, auf die ich im Folgenden in seinem Auftrag eingehen möchte:

(1) "Braucht man sowohl bei der Duldungsvollmacht, als auch bei der Anscheinsvollmacht ein wiederholtes Auftreten des Vertreters ? Bei der Duldungsvollmacht, könnte man diese Voraussetzung doch verneinen, weil das Vertrauen des Geschäftsgegners schon durch das einmalige Auftreten zu Recht entsteht, immerhin weiß der Vertretene von dem falschen Vertreter ?"

Da haben Sie vollkommen recht. Die Annahme einer Duldungsvollmacht setzt unter anderem voraus, dass der Vertretene das Tun des Dritten kennt und duldet; durch diese Duldung setzt der Vertretene den relevanten Rechtsschein. Im Rahmen einer Anscheinsvollmacht hat der Vertretene dagegen keine positive Kenntnis vom Handeln des Dritten, bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte er aber davon erfahren und es verhindern können; dabei wird verlangt, dass der Dritte wiederholt als "Vertreter" aufgetreten ist.

Für die Duldungsvollmacht ist dies dagegen nicht zwingend erforderlich. In aller Regel wird das Entstehen eines entsprechenden Rechtsscheins, auf den der Vertragspartner vertrauen darf, zwar dennoch eine gewisse Dauer und Häufigkeit des Handelns voraussetzen; je nach konkretem Fall kann aber auch das Dulden eines einmaligen Handelns genügen. (Eine schöne Übersicht zur Duldungs- und Anscheinsvollmacht finden Sie übrigens bei Köhler, BGB AT, 46. Auflage 2022, § 11 Rn. 42.)

(2) "Schlägt es auf das Rechtsgeschäft durch, wenn eine Vollmacht angefochten wird und das Vertretergeschäft (das auf der Vollmacht beruht) mit dem Geschäftspartner schon gemacht wurde ? Durch die Anfechtung der Vertretungsmacht/Vollmachtserteilung wird der Vertreter ja ex tunc zum falsus procurator, ist das nicht ungerecht, er darf doch auch auf die Vertretungsmacht vertrauen, oder wird dann der SE, den der Vertreter wegen §179 I an den Geschäftspartner leisten muss, durch den SE aus §122 BGB gedeckelt, und somit zahlt der Geschäftsherr seinem Vertreter den SE ?"

Ja, das tut es - wenn die Bevollmächtigung angefochten wird, ist sie gem. § 142 I BGB als von Anfang an nichtig anzusehen, womit der eigentlich Bevollmächtigte bzgl. eines schon abgeschlossenen Vertretergeschäfts rückwirkend zum Vertreter ohne Vertretungsmacht wird. In diesem Zusammenhang sind Sie auf ein klassisches und meines Erachtens ziemlich schwieriges Problem aus dem BGB AT gestoßen, das unter dem Schlagwort "Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht" diskutiert wird. Ihr Einwand, dass es ungerecht sei, dem Vertreter nachträglich die Vertretungsmacht zu entziehen und so der Haftung aus § 179 BGB auszusetzen, ist absolut gerechtfertigt und liegt diesem Problem zugrunde. Wer die Möglichkeit der Anfechtung einer ausgeübten Innenvollmacht nicht gänzlich ausschließen möchte (auch

dies ist vertretbar), muss sich dabei vor allem mit der Herstellung einer gerechten Haftungskette und in diesem Zusammenhang mit dem richtigen Anfechtungsgegner auseinandersetzen.

Denn wie Sie bereits richtig gesagt haben, haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht, der vom Bestehen seiner Vertretungsmacht ausging, dem Vertragspartner auf Ersatz des Vertrauensschadens gem. § 179 II BGB; der Geschäftsherr als Anfechtender haftet gem. § 122 BGB. Wird die Bevollmächtigung angefochten, so ist der richtige Anfechtungsgegner gem. § 143 III 1 BGB ja grds. der Bevollmächtigte, womit dieser seinerseits gem. § 122 I BGB Schadensersatz vom Geschäftsherrn verlangen kann. Sie haben also ganz Recht mit Ihrer Feststellung, dass den Vertreter ohne Vertretungsmacht in dieser Konstellation zwar eine Schadensersatzpflicht trifft, er aber selbst einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Geschäftsherrn geltend machen kann, der die Situation ja verursacht hat.

Auch in dieser gesetzlichen Lösung könnte man jedoch wieder eine gewisse Ungerechtigkeit sehen, da der Vertreter ohne Vertretungsmacht so ja das Insolvenzrisiko des Geschäftsherrn tragen muss - also die Gefahr, dass sein Anspruch aus § 122 BGB nicht erfüllt werden kann, weshalb manche über eine Modifikation dieser Haftungskette nachdenken.

Dies geht jedoch schon sehr in die Tiefe und meiner Meinung nach auch über den Stoff, der Ihnen im 2. Semester geläufig sein sollte, hinaus, weshalb ich Ihnen empfehlen würde, sich erst in einem späteren Semester wirklich vertieft mit diesem Problem auseinanderzusetzen - aber das bleibt natürlich Ihnen überlassen. :-)

(3) "Wenn man ein einseitiges Rechtsgeschäft hat bei Minderjährigen, kommt ja §111 BGB in Betracht, §107, 108 braucht man in diesem Fall nicht zu erwähnen, weil der rechtliche Vorteil gar nichts mehr bringt, weil das einseitige Rechtsgeschäft nach §111 BGB sowieso unwirksam ist, wenn es nicht den Voraussetzungen des §111 entspricht?"

Genau, § 111 BGB bezieht sich auf einseitige Rechtsgeschäfte, die von einem Minderjährigen vorgenommen werden, während § 108 BGB anwendbar ist, wenn ein Minderjähriger einen Vertrag abschließt. Achten Sie jedoch genau auf die Systematik der §§ 106 ff. BGB und den Wortlaut der Normen: § 111 S. 1 BGB sieht die Unwirksamkeit eines einseitigen Rechtsgeschäfts vor, das der Minderjährige *"ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters"* vornimmt. Ob die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, ergibt sich dabei aus **§ 107 BGB** - an dieser Stelle müssen Sie also auch im Rahmen des § 111 S. 1 BGB darauf zu sprechen kommen, ob der Minderjährige durch seine Erklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Ist das der Fall, ist das einseitige Rechtsgeschäft auch ohne Einwilligung wirksam, da eine solche ja dann gem. § 107 BGB gar nicht erforderlich war.

§ 107 BGB dürfen Sie also nicht nur im Zusammenhang mit § 108 BGB denken; die Frage nach der lediglich rechtlichen Vorteilhaftigkeit ist stets bedeutsam, wenn ein Minderjähriger handelt. Auch der Anwendungsbereich des § 111 BGB bezieht sich daher nur auf nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäfte i.S.d. § 107 BGB.

Für empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäft sieht § 111 S. 2 BGB innerhalb dieses Anwendungsbereichs lediglich einen weiteren Unwirksamkeitsgrund vor, der trotz Vorliegens

der gem. § 107 BGB erforderlichen Einwilligung greifen kann und zwar dann, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Erklärungsempfänger das Rechtsgeschäft deshalb unverzüglich zurückweist.

Ich hoffe, meine Antworten helfen Ihnen weiter - fragen Sie ansonsten gerne nochmal nach.

Schönen Abend und herzliche Grüße
Stefanie Heiland (Lehrstuhl Prof. Riehm)

Thema: Herausverlangen des Gewinns bei Weiterverkauf

erstellt von anonym am Dienstag 06. Juni 2023, 19:29

Hallo zusammen ich sitze gerade in der Bib und brüte über Fall 7 der Übung mit dem Oldtimer. Ich finde als konkrete Anspruchsgrundlage für das Herausverlangen des Gewinns nur §285 I welcher es erlaubt Ersatzansprüche zu verlangen, Mehrgewinn bei Weiterverkauf ist im konkreten Sinne keine Entschädigung wie bei einer Versicherung sondern einfach ein Gewinn. Fällt dieser auch darunter oder muss ich woanders Suchen.

Beste Grüße
Ein Jurastudent

erstellt von Stefanie Heiland am Mittwoch 07. Juni 2023, 12:44

Vielen Dank für Ihre Frage, die ich hoffentlich richtig verstehe: Sie sind auf der Suche nach der richtigen Anspruchsgrundlage dafür, dass K im Sachverhalt von V "zumindest den Verkaufserlös" für den Oldtimer haben möchte und dabei auf die Frage gestoßen, ob der Mehrgewinn bei Weiterverkauf von § 285 BGB erfasst wird?

Ohne der Übung zu viel vorweg zu greifen, kann "Ersatz" iSd § 285 I BGB grob gesagt grds. jeder Vermögensvorteil sein, der bei der Schuldnerin V wirtschaftlich an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung getreten ist. Im Übungsfall 7 kommt als Surrogat der Erlös iHv 55.000 Euro in Betracht, den V durch die Veräußerung des geschuldeten Oldtimers erzielt hat. Auch wenn es nicht ganz unproblematisch ist, den erlangten Erlös bei anderweitigem Verkauf unter § 285 BGB zu fassen, waren Sie also auf der ganz richtigen Fährte. Für die Details und die sonstigen möglichen Ansprüche des K würde ich Sie gerne auf die Lösungsskizze zu Fall 7 und auf die dieswöchige Übungsveranstaltung selbst verweisen. Ihr*e

Übungsleiter*in kann Ihre Fragen bestimmt gut anhand des Falls klären.

Sollten dennoch weitere Fragen bei Ihnen offen sein - oder ich Ihre Frage falsch interpretiert haben - melden Sie sich gerne erneut.

Herzliche Grüße

Stefanie Heiland (Lehrstuhl Prof. Riehm)

Thema: Fragen Zwischenprüfung

erstellt von anonym am Mittwoch 07. Juni 2023, 13:33

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

bei der Vorbereitung auf die Klausur bin ich auf einige Fragen gestoßen, die ich mir nicht erklären kann.

1. Was ist der Unterschied bezüglich § 170 BGB und § 171 BGB? Bzw. wo lässt sich die Grenze ziehen. Bei einer dem Geschäftspartner erfolgtem Erklärung, jemand anderes komme vorbei um die Kaufsache für den Vertretenen eine Sache zu erwerben, kann es sich ja demnach sowohl um eine Innenvollmacht, als auch um eine Außenvollmacht handeln. Inwieweit ist dann die Grenze in Bezug auf die §§ 170, 171 zu ziehen, wenn dem Sachverhalt nicht genau zu entnehmen ist, ob es sich um eine Innen- bzw. Außenvollmacht handelt?
2. Was ist der Bezugspunkt der Konditionssperren des § 814 BGB? Auf wen ist die Kenntnis vom fehlen des Rechtsgrundes bzw. die Kenntnis im Rahmen der sittlichen Pflicht abzustellen? So ließe sich ja feststellen das ein Händler, der sich auf eine spezielle Gattung spezialisiert hat, dann das Geschäft aufgrund eines z.B. Eigenschaftsirrtums anführt, den Gegenstand nicht herausverlangen darf, da im zugerechnet werden muss, dass er diesen Irrtum hätte kennen müssen (Kenntnis hätte sittlicher Pflicht entsprochen), weil er sich auf Geschäfte dieser Art spezialisiert hatte.
3. Wie ist es in der Klausur die Abgabe einer Willenserklärung als Stellvertreter, aber ohne Vertretungsmacht in Bezug auf die passive Stellvertretung zu handhaben. Genauer: Es gibt bei der Abgabe eine Vertretungsmacht, doch der Vertreter setzt sich demüber hinweg, handelt also über den Rahmen der Vertretungsmacht hinaus, demnach wäre die Willenserklärung schwebend unwirksam bis zur Genehmigung nach § 177 I BGB. Wie sieht das in Bezug auf den Zugang der Annahmeerklärung aus, diese muss dem Vertreter ja zugehen. Allerdings wäre er ja für die Empfangnahme dieser speziellen Erklärung gar nicht befugt (keine Vertretungsmacht). Dann wäre ja folglich auch kein Vertrag entstanden, da es diesbezüglich am Zugang der Willenserklärung fehlt. Oder lässt sich darauf abstellen, dass grundsätzlich eine Vertretungsmacht - zwar nicht in diesem Rahmen - besteht und somit der Vertreter trotzdem zur Empfangnahme einer fremden Willenserklärung gemäß § 164 III BGB befugt wäre?

Vielen Dank im Voraus für die Beantwortung meiner Fragen!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 08. Juni 2023, 10:13

Guten Morgen,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich untenstehend beantworte:

1. Was ist der Unterschied bezüglich § 170 BGB und § 171 BGB? Bzw. wo lässt sich die Grenze ziehen. Bei einer dem Geschäftspartner erfolgtem Erklärung, jemand anderes komme vorbei um die Kaufsache für den Vertretenen eine Sache zu erwerben, kann es sich ja demnach sowohl um eine Innenvollmacht, als auch um eine Außenvollmacht handeln. Inwieweit ist dann die Grenze in Bezug auf die §§ 170, 171 zu ziehen, wenn dem Sachverhalt nicht genau zu entnehmen ist, ob es sich um eine Innen- bzw. Außenvollmacht handelt?

Das ist im Wege der Auslegung gem. § 133, 157 BGB zu klären. Mehr Material als den Sachverhalt haben Sie nicht, d.h. Sie müssen begründen, ob (und warum) Sie in der Erklärung einen konstitutiven Akt ("Hiermit erteile ich Vollmacht") oder nur eine Wissenserklärung ("Hiermit berichte ich, dass ich ihm bei anderer Gelegenheit bereits Vollmacht erteilt habe") sehen. Nachdem die Unterscheidung aber keine Ergebnisrelevanz hat, können Sie, wenn Sie auch bei intensiver Auslegung (die Sie in der Klausur natürlich dokumentieren müssen - welcher Aspekt spricht für welches Ergebnis?) kein eindeutiges Ergebnis finden, die Sache offenlassen.

2. Was ist der Bezugspunkt der Konditionssperren des § 814 BGB? Auf wen ist die Kenntnis vom fehlen des Rechtsgrundes bzw. die Kenntnis im Rahmen der sittlichen Pflicht abzustellen? So ließe sich ja feststellen das ein Händler, der sich auf eine spezielle Gattung spezialisiert hat, dann das Geschäft aufgrund eines z.B. Eigenschaftsirrtums anfigt, den Gegenstand nicht herausverlangen darf, da im zugerechnet werden muss, dass er diesen Irrtum hätte kennen müssen (Kenntnis hätte sittlicher Pflicht entsprochen), weil er sich auf Geschäfte dieser Art spezialisiert hatte.

§ 814 BGB lässt ein "Kennenmüssen" nicht genügen; die Norm spricht nicht davon, dass eine Kenntnis einer "sittlichen Pflicht" entsprochen hätte (bitte Wortlaut noch einmal genau lesen!). Es geht nur um die ganz konkrete Kenntnis (einschließlich zutreffender rechtlicher Bewertung) des jeweiligen Bereicherungsgläubigers. Aber das ist spezifischer Stoff der Vorlesung GSV im 4. Semester und sicher nicht Klausurstoff in der ZP.

3. Wie ist es in der Klausur die Abgabe einer Willenserklärung als Stellvertreter, aber ohne Vertretungsmacht in Bezug auf die passive Stellvertretung zu handhaben. Genauer: Es gibt bei der Abgabe eine Vertretungsmacht, doch der Vertreter setzt sich demüber hinweg, handelt also über den Rahmen der Vertretungsmacht hinaus, demnach wäre die Willenserklärung schwebend unwirksam bis zur Genehmigung nach § 177 I BGB. Wie sieht das in Bezug auf den Zugang der Annahmeerklärung aus, diese muss dem Vertreter ja zugehen. Allerdings wäre er ja für die Empfangnahme dieser speziellen Erklärung gar nicht befugt (keine Vertretungsmacht). Dann wäre ja folglich

auch kein Vertrag entstanden, da es diesbezüglich am Zugang der Willenserklärung fehlt. Oder lässt sich darauf abstellen, dass grundsätzlich eine Vertretungsmacht - zwar nicht in diesem Rahmen - besteht und somit der Vertreter trotzdem zur Empfangnahme einer fremden Willenserklärung gemäß § 164 III BGB befugt wäre?

Die Konstellation ist kaum vorstellbar, weil die Empfangsvollmacht kaum je auf bestimmte Erklärungen beschränkt ist. Warum sollte ein Geschäftsherr das tun? Nur weil der Vertreter zB selbst keine Geschäfte > 10.000 Euro schließen können soll, kann er doch trotzdem entsprechende Vertragsangebote annehmen. Das muss er sogar können, um seinem Geschäftsherr die Option zu geben, ein entsprechendes Angebot anzunehmen. Die "Passiv-Vollmacht" wird also nie beschränkt sein.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fragen BGB AT

erstellt von anonym am Mittwoch 07. Juni 2023, 21:07

Sehr geehrter Herr Professor Riehm, sehr geehrte Frau Heiland,

ich habe noch Fragen zu BGB AT und wäre um eine Antwort sehr dankbar!

1. Nach §186 S. 1 BGB erlöscht die Vollmacht, wenn das Innenverhältnis/Grundgeschäft dazu erlöscht, nach §165 kann auch ein Minderjähriger Stellvertreter sein, das verstehe ich, also dass die Vollmacht/Außenverhältnis ja rechtlich neutral ist. Aber dem Außenverhältnis liegt ja auch das Innenverhältnis zu Grunde, wenn jetzt der Vertretene einen Minderjährigen beauftragt, dann verstehe ich, dass die Vollmacht möglich ist, aber das dazugehörige Innenverhältnis (z.B. Auftrag) ist ja rechtlich nachteilhaft, weil der Minderjährige Pflichten auf sich nimmt und dann wäre doch nach §186 S. 1 BGB auch die Vollmacht erloscht, dies würde dann ja dem §165 BGB widersprechen, wo ist also mein Denkfehler ?
2. Können Sie mir noch einmal kurz schildern, was genau das positive und was das negative Interesse ist ?
3. Wir hatten in der Vorlesung den Fall „doppelte Miete“, ich verstehe das Ergebnis, aber der Meinungsstreit des Nichteintritts der Erfüllungswirkung ist mir nicht klar, ich kann es anhand der Lösung auf der Folie nicht vollständig nachvollziehen. Könnten Sie mir diesen noch einmal darstellen ?
4. Ist ein Ehemann Empfangsvertreter (Zugang bereits bei ihm) oder Empfangsbote (Zugang erst, wenn unter normalen Umständen mit der Weitergabe gerechnet werden

kann)

5. Wenn ein Empfangsbote eine WE entgegen nimmt, ist diese ja wegen mangelnden Zugangs noch Unwirksam, man könnte also solange noch eine Widerruf der WE machen, wie unter normalen Umständen nicht mit der Weitergabe gerechnet werden kann, oder ?
6. Ein Minderjähriger macht einen Vertrag, die Eltern lehnen die Genehmigung nur gegenüber dem Minderjährigen ab, aber noch nicht gegenüber dem Vertragsgegner. Eigentlich ist damit die WE unwirksam. Aber der Vertragsgegner weiß noch nichts davon. Wenn jetzt einen Tag später der Minderjährige 18 wird und den Vertrag genehmigen will, dann muss dies doch gehen oder, ohne Neuvornahme i.S.d. §141 BGB, denn der Vertragspartner wartet ja eh noch auf eine Genehmigung ?
7. Wenn man eine InnenVollmacht erteilt hat, diese nicht kundgetan wurde, aber der Vertreter jetzt schon öfters die Vollmacht gegenüber dem Geschäftsgegner ausgeführt, und jetzt erlöscht die Vollmacht durch WE gegenüber dem Vertreter, dieser tritt aber wie in Fall 6 Privatrecht II weiterhin auf, dann hat man ja anders als in Fall 6 keine Kundegebung, stellt man dann auf eine Duldungsvollmacht ab ?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 08. Juni 2023, 10:05

Guten Morgen,
danke für Ihre Fragen, die ich untenstehend beantworte:

Anonym hat geschrieben:

ich habe noch Fragen zu BGB AT und wäre um eine Antwort sehr dankbar!

1. Nach §186 S. 1 BGB erlöscht die Vollmacht, wenn das Innenverhältnis/Grundgeschäft dazu erlöscht, nach §165 kann auch ein Minderjähriger Stellvertreter sein, das verstehe ich, also dass die Vollmacht/Außenverhältnis ja rechtlich neutral ist. Aber dem Außenverhältnis liegt ja auch das Innenverhältnis zu Grunde, wenn jetzt der Vertretene einen Minderjährigen beauftragt, dann verstehe ich, dass die Vollmacht möglich ist, aber das dazugehörige Innenverhältnis (z.B. Auftrag) ist ja rechtlich nachteilhaft, weil der Minderjährige Pflichten auf sich nimmt und dann wäre doch nach §186 S. 1 BGB auch die Vollmacht erlöscht, dies würde dann ja dem §165 BGB widersprechen, wo ist also mein Denkfehler ?

Die Lösung liegt schon im Wortlaut des § 168 S. 1 BGB: Die Norm gilt nur für das "Erlöschen" der Vollmacht in Abhängigkeit vom Grundgeschäft, also für den Fall, dass sie (und das Grundgeschäft) einmal wirksam bestanden hat. In Ihrer Konstellation ist das Grundgeschäft nie wirksam zustandegekommen; für diesen Fall enthält § 168 BGB keine Regelung. (Und die Vollmacht "erlöscht" nicht, sondern "erlischt")

1. Können Sie mir nocheinmal kurz schildern, was genau das positive und was das negative Interesse ist ?

Beides sind mögliche Inhalte von Schadensersatzansprüchen: "Negatives Interesse" (auch: Vertrauensschaden) nennt man den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Geschädigte auf das Zustandekommen oder die Wirksamkeit des Vertrages vertraut hat. "Schädigendes Ereignis" iSv § 249 I BGB ist dann das Vertrauen auf die Wirksamkeit der Erklärung - er ist m.a.W. im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als hätte er von dem Vertrag nie gehört. "Positives Interesse" (auch: Erfüllungsinteresse) nennt man den Schaden, der dadurch entsteht, dass ein Vertrag (oder eine sonstige Verbindlichkeit) nicht erfüllt wird. "Schädigendes Ereignis" iSv § 249 I BGB ist dann die Nichterfüllung der Verbindlichkeit - der Gläubiger ist im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als wäre der Vertrag erfüllt worden. Welches von beiden ersatzfähig ist, ergibt sich jeweils aus der Anspruchsgrundlage: § 122 I BGB sagt beispielsweise ausdrücklich, dass der Schaden zu ersetzen sei, "den der andere dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere an der Gültigkeit der Erklärung hat" - kurz zusammengefasst: Negatives Interesse, jedoch nicht über das positive Interesse hinaus (falls dieses einmal geringer sein sollte als das negative Interesse).

1. Wir hatten in der Vorlesung den Fall „doppelte Miete“, ich verstehe das Ergebnis, aber der Meinungsstreit des Nichteintritts der Erfüllungswirkung ist mir nicht klar, ich kann es anhand der Lösung auf der Folie nicht vollständig nachvollziehen. Könnten Sie mir diesen noch einmal darstellen ?

Bei der Leistung an Minderjährige werden zwei Wege vertreten um sicherzustellen, dass nur dann Erfüllungswirkung eintritt, wenn die Eltern informiert sind:

- Eine Meinung postuliert ein Erfordernis der "Empfangszuständigkeit" in § 362 I BGB und spricht diese den Minderjährigen ab, solange die Eltern nicht (analog § 107 BGB) in die Erfüllung eingewilligt haben
- Eine andere Meinung gelangt zu dem gleichen Ergebnis, indem sie postuliert, dass für die Erfüllungswirkung nach § 362 I BGB eine Tilgungsbestimmung erforderlich sei, die als Willenserklärung anzusehen sei. Diese müsste dem Minderjährigen zugehen. Da sie diesem

einen rechtlichen Nachteil zufügt (Erfüllungswirkung = Verlust des Anspruchs), ist sie nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, sodass sie grds. den Eltern zugehen muss (§ 131 BGB).

1. Ist ein Ehemann Empfangsvertreter (Zugang bereits bei ihm) oder Empfangsbote (Zugang erst, wenn unter normalen Umständen mit der Weitergabe gerechnet werden kann)

Ehegatten sind untereinander keine Stellvertreter, sofern sie nicht ausdrücklich bevollmächtigt sind; es gibt also keine gesetzliche Vertretungsmacht. Dementsprechend geht der Verkehr nicht davon aus, dass ein Ehegatte Empfangsvertreter für den anderen ist.

1. Wenn ein Empfangsbote eine WE entgegen nimmt, ist diese ja wegen mangelnden Zugangs noch Unwirksam, man könnte also solange noch eine Widerruf der WE machen, wie unter normalen Umständen nicht mit der Weitergabe gerechnet werden kann, oder ?

Exakt, das folgt unmittelbar aus § 130 I 2 BGB. Wobei man einen Widerruf nicht "machen" kann, sondern nur "erklären".

1. Ein Minderjähriger macht einen Vertrag, die Eltern lehnen die Genehmigung nur gegenüber dem Minderjährigen ab, aber noch nicht gegenüber dem Vertragsgegner. Eigentlich ist damit die WE unwirksam. Aber der Vertragsgegner weiß noch nichts davon. Wenn jetzt einen Tag später der Minderjährige 18 wird und den Vertrag genehmigen will, dann muss dies doch gehen oder, ohne Neuvernahme i.S.d. §141 BGB, denn der Vertragspartner wartet ja eh noch auf eine Genehmigung ?
- 2.

Nein, mit der Verweigerung der Genehmigung gegenüber dem Minderjährigen ist der Vertrag (der übrigens "geschlossen" wird, nicht "gemacht") endgültig unwirksam. Der volljährig Gewordene kann nun durch eine "Genehmigung" nichts mehr genehmigen, aber trotzdem seinen Willen zum Ausdruck bringen, den Vertrag noch zu schließen - das wäre von seiner Seite dann eine Bestätigung gem. § 141 BGB. Der Vertragspartner kann aber wählen, ob er das noch will oder nicht. Das ist auch nicht widersprüchlich, denn selbst wenn er noch auf die Genehmigung "warten" würde, könnte er ja nach § 109 I BGB jederzeit seine Erklärung widerrufen, wäre also auch nicht fest an den Vertrag gebunden.

1. Wenn man eine InnenVollmacht erteilt hat, diese nicht kundgetan wurde, aber der Vertreter jetzt schon öfters die Vollmacht gegenüber dem Geschäftsgegner ausgeführt, und jetzt erlöscht die Vollmacht durch WE gegenüber dem Vertreter, dieser tritt aber wie in Fall 6 Privatrecht II weiterhin auf, dann hat man ja anders als in Fall 6 keine Kundegebung, stellt man dann auf eine Duldungsvollmacht ab?

Genau, das wäre eine mögliche Anscheins- oder Duldungsvollmacht - je nach der Kenntnis des Geschäftsherrn von dem vollmachtlosen (!) Auftreten des Vertreters, also erst nach dem Erlöschen der Vollmacht.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Zwischenprüfung

erstellt von anonym am Donnerstag 08. Juni 2023, 00:51

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Ich hätte ein paar Fragen wegen der Zwischenprüfung:

1. Müssen wir eigenes Papier mitnehmen?
2. Wann kann mit der Kenntnisnahme bei einer E-Mail/ Brief im Briefkasten bei einem Unternehmer gerechnet werden und wann bei einem Verbraucher?
3. Braucht es bei Schadensersatz nach 122 ein Vertreten Müssen?

Es wäre nett, wenn mir diese Fragen beantwortet werden. Ich bedanke mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 08. Juni 2023, 09:37

Guten Morgen,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich untenstehend beantworte:

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Ich hätte ein paar Fragen wegen der Zwischenprüfung:

1. Müssen wir eigenes Papier mitnehmen?

S. Ziff. B.1 der Hilfsmittelbekanntmachung

(https://www.jura.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/fakultaeten/jura/Hilfsmittelbekanntmachung_Zwischenpru%CC%88fung_Jura_Passau_2021-06-18_mit_A%CC%88nderungen_JF.pdf)

2. Wann kann mit der Kenntnisnahme bei einer E-Mail/ Brief im Briefkasten bei einem Unternehmer gerechnet werden und wann bei einem Verbraucher?

Das hängt von der Verkehrsanschauung ab (was sind "gewöhnliche Umstände"?), ist differenziert zu beantworten und im Einzelnen umstritten.

3. Braucht es bei Schadensersatz nach 122 ein Vertreten Müssen?

Die Antwort ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut von § 122 BGB.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Bindung an den Antrag

erstellt von anonym am Donnerstag 08. Juni 2023, 18:14

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe noch eine Frage:

Wie ist die Lage, wenn ein Verkäufer an den Käufer X einen Antrag abgibt, über ein Bild von 500€ und dazu sagt, dass der Verkäufer bereit sei, für drei Tage dieses Angebot aufrechtzuerhalten, der Käufer X überlegt es sich und kommt nach 2 Tagen zum Verkäufer und will das Bild für 500€ kaufen, Der Verkäufer wendet nun ein bevor der Käufer die Annahme annimmt, dass er sich bei der Preisbildung geirrt hat und jetzt 600€ verlangen will. An das ursprüngliche Angebot will der Verkäufer nicht mehr gebunden sein. Der Käufer besteht auf den Preis von 500€. Er wäre falls das Angebot nicht mehr bindend für den Verkäufer ist, bereit 600€ zu zahlen. Wie ist nun die Lage, handelt es sich um ein abgeändertes Angebot des Verkäufers in Verbindung mit einem neuen Antrag (§150 II), das der Käufer hier angenommen hat, durch seine Bereitschaft oder aber kommt dennoch der Vertrag zu 500€ zu Stande, weil der Verkäufer durch seine Aussage 3 Tage an das Angebot gebunden ist. Und der Käufer X dieses ja angenommen hat.

Vielen Dank für eine Antwort !

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 08. Juni 2023, 22:06

Guten Abend,
die Antwort auf Ihre Frage folgt unmittelbar aus dem Wortlaut von §§ 145, 148 BGB: Der Verkäufer ist während der Annahmefrist an sein Angebot gebunden, kann es also nicht einseitig "einfach so" zurückziehen. Der Käufer kann es also annehmen, selbst wenn der Verkäufer seinen Willen ändert - das ist ja gerade der Inhalt einer Bindung an das Angebot. Die einzige Möglichkeit, wie der Verkäufer davon wegkommen könnte, wäre, sein Angebot anzufechten. In dem von Ihnen gebildeten Beispiel lag aber nur ein Irrtum über die Preisbildung vor, der - je nachdem, was bei der Preisbildung genau schiefgelaufen ist - wohl als unbeachtlicher Motivirrtum einzuordnen wäre. Daher ist auch die Anfechtung nicht möglich.

§ 150 II BGB spielt hier keine Rolle, der betrifft ja die modifizierende Annahme, nicht das modifizierende Angebot.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Angebotsabgabe Ebay

erstellt von anonym am Donnerstag 08. Juni 2023, 20:06

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im Rahmen meiner konkreten Klausurvorbereitung bin ich auf das Problem der Angebotsabgabe bei Ebay-Verkäufen gestoßen, wo bzw. in welchen Fällen ist die Grenze zu ziehen zwischen einer invitatio ad offerendum, einem konkreten Angebot und einem Angebot ad incertas personas? In welchem Zusammenhang dazu stehen eine der Sofortkauf-Button, ein Mindestgebot und Konkretisierungen im beiliegenden Text?

Vielen Dank für die schnelle Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 08. Juni 2023, 22:09

Guten Abend.

Die AGB von Ebay definieren selbst ausdrücklich, dass in dem Einstellen eines Artikels ein bindendes Angebot (ad incertas personas) liegt, aufschiebend befristet auf den Ablauf des Auktionszeitraums oder - bei Sofortkauf-Option - Betätigung des Sofortkauf-Buttons. Diese AGB sind, da alle potenziellen Vertragsparteien sich ihnen unterworfen haben, für die Auslegung der abgegebenen Erklärungen vorrangig zu berücksichtigen. Die Frage nach einem Rechtsbindungswillen des Verkäufers muss also unter Berücksichtigung dieser AGB beantwortet werden, und führt zu dem vorgenannten Ergebnis.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Rechtscheinsvollmachten bei Minderjährigen

erstellt von anonym am Donnerstag 08. Juni 2023, 20:59

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

kann ein Minderjähriger wirksam mittels einer Rechtsscheinsvollmacht Geschäfte schließen (§

165 BGB analog)?

Könnte man nicht annehmen, dass aufgrund der sowieso schon fehlenden Vertretungsmacht (der Vertretene hat dem Minderjährigen die Vollmacht schließlich bewusst nicht erteilt) das Risiko einer Verweigerung (§ 177 I BGB) höher ist als bei einer normalen Stellvertretung? Somit wäre doch das Risiko einer Haftung des Minderjährigen nach § 179 BGB "erhöht".

Vielen Dank im Voraus!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 08. Juni 2023, 22:11

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Frage. Rechtsscheinsvollmachten kann es auch für Minderjährige geben. Eine mögliche Haftung nach § 179 BGB spielt hier keine Rolle für die Argumentation, weil diese nach § 179 III 2 BGB ausdrücklich ausgeschlossen ist. Damit gibt es kein Haftungsrisiko für den Minderjährigen, wenn er vollmachtlos handeln sollte. Durch die Rechtsscheinsvollmacht handelt er aber gerade nicht vollmachtlos (solange sein Geschäftspartner gutgläubig ist, § 173 BGB analog).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Frage bezüglich der Prüfung der Stellvertretung

erstellt von anonym am Donnerstag 08. Juni 2023, 21:32

Guten Abend sehr geehrter Prof. Riehm,

Ich hätte eine Frage bezüglich der Prüfungen der Willenserklärungen bei Minderjährigen (bei z.B. §929 S.1 BGB). Grds. kann man doch immer schreiben, dass eine Einigung vorliegt und im nächsten Schritt einfach prüfen, ob sie schwebend unwirksam genehmigungsbedürftig ist nach §108 I BGB oder nicht .

Theoretisch gesehen müsste man aber auch schon bereits davor die §§ 107 131 II BGB prüfen (also bei Abgabe und Zugang der Willenserklärungen). Die Folge ist aber, dass man die Minderjährigkeit aber 2 bzw. 3x prüft. Ich habe nun verschiedene Lösungen gelesen, wo das tatsächlich so gemacht wurde. Andere dagegen haben stattdessen direkt gesagt, dass es eine Einigung gab und dann im nächsten Schritt einfach geprüft, ob sie wirksam nach §108 BGB ist

(genehmigungsbedürftig, wenn ja, wurde sie dann genehmigt). Oft wird im Bearbeitervermerk gesagt, dass Abgabe und Zugang kurz, also ohne §§107, 131 II BGB gemacht werden können. Wie ist nun Ihre Meinung dazu? Müssen wir die lange oder können wir auch die kurze Prüfung nutzen (immerhin führt die Prüfung der §§107, 131 II BGB letztlich eh nur zum Ergebnis, dass auch §108 BGB sagt).

Danke bereits im Voraus

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 08. Juni 2023, 22:16

Guten Abend,
und danke für Ihre Frage. Diese ist in der Fragestunde am Mittwoch mehrfach gestellt und beantwortet worden. Eine Möglichkeit besteht darin, Abgabe und Zugang anzusprechen und in diesem Rahmen diese "vorbehaltlich der Folgen der Minderjährigkeit des X (§ 131 BGB)" zu bejahen, um dann anschließend für den gesamten Vertrag die Folgen der Minderjährigkeit anhand der §§ 107 ff. zu prüfen. Ebenso elegant ist es, im Rahmen des Zugangs kurz zu begründen, dass der Zugang eines Vertragsangebots (wenn das die erste Willenserklärung war) ausschließlich rechtlich vorteilhaft ist, sodass dieses gem. § 131 II 2 Var. 1 BGB schon mit Zugang beim Minderjährigen wirksam wird.

Keine dieser und der von Ihnen genannten Lösungen ist falsch - es geht nur darum, in der Klausur möglichst wenig Zeit durch doppelte Prüfungen zu verschwenden. Die Minderjährigkeit ist allerdings keine besondere Prüfung - die §§ 2, 106 BGB sind schnell erwähnt und subsumiert, und danach sind bei § 131 und §§ 107 ff. zumindest unterschiedliche Rechtsfolgen zu prüfen; soweit sich die Tatbestandsmerkmale überschneiden (was zB wegen der unterschiedlichen Bezugspunkte der Prüfung des rechtlichen Vorteils nicht immer der Fall ist), kann man aber natürlich nach oben verweisen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Anfechtung und Vollmacht

erstellt von anonym am Freitag 09. Juni 2023, 01:05

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Ich hätte ein paar Fragen in Bezug auf BGB AT:

1. Warum wirkt sich eine arglistige Täuschung und Drohung auch auf das dinglich Rechtsgeschäft aus?
2. Wie genau wirkt sich dieses auf das dinglich Rechtsgeschäft aus? Kann die Einigung einfach angefochten werden? Und müsste man hierbei auch das Problem mit dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip thematisieren?
3. Wenn ein Angestellter eine Vollmacht bekommt und dannach entlassen wird, hat diese Entlassung dann eine Auswirkung auf die Vollmacht?

Es wäre nett, wenn Sie diese Fragen beantworten würden. Ich bedanke mich jetzt schon dafür.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 09. Juni 2023, 09:18

Guten Morgen,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich unten beantworte:

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Ich hätte ein paar Fragen in Bezug auf BGB AT:

1. Warum wirkt sich eine arglistige Täuschung und Drohung auch auf das dinglich Rechtsgeschäft aus?

Weil - typischerweise, ist im Einzelnen natürlich vom Sachverhalt abhängig - die Täuschung bzw. die Drohung auch kausal für die Übereignung ist. Wenn A mit vorgehaltener Pistole von B verlangt, dass dieser ihm einen Schenkungsvertrag über 1.000 Euro unterschreibt und ihm das entsprechende Geld übereignet, sind sowohl die Unterschrift unter dem Schenkungsvertrag (schuldrechtliches Geschäft) als auch die Übereignung des Geldes (dingliches Geschäft) durch die Drohung bedingt. Gleiches gilt für eine Täuschung.

Das ist also gar keine Besonderheit, die man extra lernen müsste, sondern ergibt sich ganz einfach daraus, dass man im Hinblick auf die Übereignung prüft, ob ein Anfechtungsgrund besteht. Irrtümer sind hier selten, weil die Übereignung nur einen ganz spartanischen Inhalt hat (Art der Rechtsübertragung, Parteien, Sache), bei dem man sich selten irrt; die typischen

Irrtümer (Versprechen, Verschreiben, Fehlverständnis eines Begriffs) wirken sich nur auf das schuldrechtliche Geschäft aus, nicht auf die Übereignung.

2. Wie genau wirkt sich dieses auf das dinglich Rechtsgeschäft aus? Kann die Einigung einfach angefochten werden? Und müsste man hierbei auch das Problem mit dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip thematisieren?

S.o.: Ja, genau. Das dingliche Geschäft kann dann einfach angefochten werden. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip müssen Sie nicht extra erwähnen - dass Sie es beherrschen, ergibt sich ganz automatisch daraus, dass Sie die Anfechtung in Bezug auf das dingliche Geschäft separat prüfen und diejenigen Anfechtungsgründe prüfen, die für das dingliche Geschäft in Frage kommen.

Kurz gesagt: Am besten lernen Sie für die Anfechtung des dinglichen Geschäfts gar nichts besonderes, sondern wenden die §§ 119 ff. BGB einfach darauf an und subsumieren Sie diese im Hinblick auf den Inhalt und die Umstände des dinglichen Rechtsgeschäfts. Wenn Sie daneben ggf. die §§ 119 ff. BGB ein weiteres Mal anwenden, dieses Mal im Hinblick auf das schuldrechtliche Geschäft, und dafür *dessen* Inhalt und seine Umstände berücksichtigen, haben Sie alles richtig gemacht.

3. Wenn ein Angestellter eine Vollmacht bekommt und dannach entlassen wird, hat diese Entlassung dann eine Auswirkung auf die Vollmacht?

Ja, siehe § 168 S. 1 BGB.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fragen zur Klausurvorbereitung

erstellt von anonym am Freitag 09. Juni 2023, 11:51

Sehr geehrter Herr Professor Rhiem.
In Vorbereitung auf die Klausur haben sich mir noch zwei Fragen ergeben.

1. gesparte Aufwendungen i.S.d §818 Abs. 3 BGB

Unter "ersparte Aufwendungen" i.S.d. §818 Abs. 3 BGB sind ja alle Aufwendungen zu subsumieren, die der Schuldner so oder hätte tätigen müssen.

Nun wurde aber bei der Bearbeitung von Übungsfällen das Vorliegen von ersparten Aufwendungen immer wieder abgelehnt obwohl es mir als vorliegend erschien. Hätten Sie hierfür vielleicht ein Beispiel, dass die Abgrenzung von ersparten zu unbeachtlichen Aufwendungen verseutlicht?

2. Insichgeschäft (§181 BGB) als gesetzliches Verbot?

Ist das Insichgeschäft aus §181 BGB als gesetzliches Verbot i.S.d. §134 BGB zu sehen? Also genauer: Ergibt sich die Nichtigkeit des Insichgeschäfts bereits aus dem Wortlaut ("kann, ... nicht vornehmen") oder muss/sollte hier §134 BGB hinzuzitiert werden?

Vielen Dank bereits im Voraus für Ihre Antwort!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Stefanie Heiland am Freitag 09. Juni 2023, 14:55

Vielen Dank für Ihre Fragen.

1) Genau, hat der Schuldner sich Aufwendungen erspart, die er ohne den rechtsgrundlosen Erwerb aus seinem sonstigen Vermögen hätte vornehmen müssen, ist er nicht gem. § 818 III BGB entreichert; durch die ersparten Aufwendungen befindet sich nämlich weiterhin ein Vorteil in seinem Vermögen, der das erlangte Etwas ersetzt.

Warum in Ihren Übungsfällen ersparte Aufwendungen abgelehnt wurden, kann ich natürlich nicht pauschal beurteilen. Die Abgrenzung von ersparten Aufwendungen, die der Entreichering entgegenstehen, zu sonstigen Aufwendungen, die dies nicht tun, fällt Ihnen aber vielleicht mithilfe des Schlagworts "Luxusaufwendungen" leichter. Liegt eine Luxusausgabe vor - also eine Ausgabe, die der Schuldner sich ohne den rechtsgrundlosen Vermögenszuwachs nicht geleistet hätte - ist der Schuldner insofern entreichert.

Ob der Schuldner die fragliche Aufwendung ohnehin hätte tätigen müssen oder ob sie für ihn eine Luxusausgabe ist, wird in der Regel im Sachverhalt deutlich (zB durch die Formulierung "... hätte er sich sonst nicht geleistet"). Ein grobes Beispiel: Der Bereicherungsschuldner erlangt im Rahmen eines nichtigen Vertrags (also ohne Rechtsgrund) Eigentum und Besitz an Geldscheinen in Wert von 1.000 Euro. Gibt er das Geld beispielsweise für Lebensmitteleinkäufe aus, zahlt damit seine Miete oder schafft sich einen neuen Laptop an, den er ohnehin gekauft

hätte, liegen ersparte Aufwendungen vor. Die Wertersatzpflicht ist somit nicht gem. § 818 III BGB ausgeschlossen, der Schuldner ist weiterhin bereichert.

Nutzt er das Geld dagegen für eine Reise nach Bali, die er ohne die erlangten 1.000 Euro nach seinen gewöhnlichen Lebensumständen niemals gemacht hätte, ist eine Luxusaufwendung zu bejahen; der Schuldner hat sich gerade keine ohnehin notwendigen Ausgaben erspart. Mangels Ersatzvorteils ist er darum gem. § 818 III BGB entreichert.

Achten Sie dabei darauf, dass sich die Grenze zwischen ersparten Aufwendungen und "Luxusaufwendungen" nach den konkreten Lebensumständen des Bereicherten bestimmt; entscheidend ist die Aufwandsersparnis.

2) Nein, § 181 BGB enthält gerade kein gesetzliches Verbot i. S. d. § 134 BGB. Vielmehr wird durch § 181 BGB die Vertretungsmacht beschränkt, also das rechtliche Können des Vertreters ("Ein Vertreter kann [ein Insichgeschäft] nicht vornehmen". Dies allerdings nur "soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist", woraus sich auch die Genehmigungsfähigkeit des Insichgeschäfts entnehmen lässt).

Die Vornahme eines unzulässigen Insichgeschäfts ist demnach als Vertretung ohne Vertretungsmacht gem. §§ 177 ff. BGB zu behandeln; das Insichgeschäft ist also gem. § 177 I BGB bis zu seiner Genehmigung (schwebend) unwirksam. § 134 BGB brauchen Sie in diesem Zusammenhang nicht.

Ich hoffe, meine Ausführungen helfen Ihnen weiter!

Herzliche Grüße

Stefanie Heiland (Lehrstuhl Prof. Riehm)

Thema: Allgemeine Frage zu Unterlassungsansprüchen

erstellt von Fabian Ring am Freitag 09. Juni 2023, 15:07

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in der Vorlesung haben wir vergangene Woche den § 1004 I 1 BGB als einen gesetzlichen Unterlassungsanspruch im Rahmen des Falls mit dem Überbau eines Supermarktes besprochen. Diese Norm begründet ein neues Schuldverhältnis, wobei nach §§ 311 I, 241 I 2 BGB auch durch Rechtsgeschäft ein solcher Unterlassungsanspruch entstehen kann. Wenn nun jemand (A) beispielsweise vorsätzlich unerlaubt Bilder über eine andere private Person (B) verbreitet, dann verletzt das den B folglich in seinem Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I 1 i.V.m. Art. 1 I GG, das im Zuge der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte bei der Abwägung in § 823 I Alt. 6 BGB, ob es sich um ein "sonstiges Recht" handelt mit einzubeziehen ist. Der Schadensersatzanspruch aus § 823 I Alt. 6 BGB bestünde da. Jetzt könnte der B natürlich jedes Mal wieder klagen, wenn der A die Bilder wieder verbreitet.

Könnte er auch ein Unterlassen der Weiterverbreitung der Bilder durch den A verlangen, da es mir irgendwie aufwendig erscheint für jedes Weiterverbreiten wieder einen Anspruch nach § 823 I Alt. 6 BGB und die damit verbundene Rücknahme des Bildes nach § 249 I BGB ("Zustand wiederherzustellen" = "Bild weg!") zu prüfen?

Bisher habe ich nämlich keinen gesetzlichen Unterlassungsanspruch, der darauf gerichtet ist gefunden. Nur § 12 S. 1 BGB schützt den Namen als Recht des A und stellt zudem einen Unterlassungsanspruch dar. Die Unterlassungsansprüche aus dem Schuldrecht BT sind mangels bestehenden Vertrages sowieso hinfällig. § 1004 I 1 BGB haftet dagegen dem Eigentum als Recht an. Könnte man diese Problematik über die analoge Anwendung des § 12 S. 1 BGB lösen oder gibt es schlicht keinen Unterlassungsanspruch bei rechtswidrigen Verletzungen anderer Rechtsgüter als dem Eigentum (unter den weiteren Voraussetzungen des § 1004 I 1 BGB) und dem Namen (vgl. § 12 S. 1 BGB)?

Im Voraus möchte ich mich für Ihre Antwort bedanken!

Mit freundlichen Grüßen
Fabian Ring

erstellt von Stefanie Heiland am Freitag 09. Juni 2023, 16:44

Lieber Herr Ring,

vielen Dank für Ihre Frage an Herrn Professor Riehm, auf die ich im Folgenden in seinem Auftrag eingehen möchte.

Tatsächlich ist die analoge Anwendung des § 1004 I BGB sowohl in seiner Ausprägung als Beseitigungs- (§ 1004 I 1 BGB) als auch als Unterlassungsanspruch (§ 1004 I 2 BGB) auf die (drohende) Beeinträchtigung der von § 823 I BGB neben dem Eigentum geschützten Rechtspositionen anerkannt. Dies geht - wie Sie ganz richtig erkannt haben - darauf zurück, dass diese absoluten Rechte ebenso schutzwürdig sind wie das Eigentum, den Betroffenen also neben dem Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB auch Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche zustehen müssen.

Das Stichwort, unter dem diese Analogie in der Rechtsprechung und Literatur bekannt ist, lautet "quasi-negatorischer Abwehranspruch" - falls Sie noch genauer nachlesen möchten. :-)
In Bezug auf die von Ihnen angesprochene wiederholte Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die Verbreitung der Bilder kommt daher ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 I 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG in Betracht.

Ich hoffe, dies hilft Ihnen weiter; falls Sie noch weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne

erneut. (Noch eine Anmerkung zum Schluss: § 823 I BGB würde ich in der Klausur tatsächlich auch nur so zitieren, also ohne Alt. oder Var.)

Herzliche Grüße
Stefanie Heiland

Thema: Klausur

erstellt von anonym am Freitag 09. Juni 2023, 15:24

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Ich hätte ein paar Fragen in Bezug auf das BGB AT:

1. Wenn eine arglistige Täuschung vorliegt, liegt oft auch ein Eigenschaftsirrtum vor. Wenn man in einem solchen Fall beim Anfechtungsgrund den Eigenschaftsirrtum prüft und bejaht, muss man dann, wenn man noch die arglistige Täuschung prüft, diese in einem Hilfsgutachten prüfen oder kann man sie einfach so ohne Hilfsgutachten als eigenständigen Anfechtungsgrund prüfen?
2. Tritt bei einem Fall, wo eine arglistige Täuschung und ein Eigenschaftsirrtum vorliegt, der Eigenschaftsirrtum hinter die arglistige Täuschung als Anfechtungsgrund zurück oder liegen zwei Anfechtungsgründe vor?
3. Hat ein Eigenschaftsirrtum Auswirkungen auf das dingliche Rechtsgeschäft? Und spielt bei diesem dinglichen Rechtsgeschäft dann auch das Problem mit der Anwendbarkeit wegen dem Gewährleistungsrecht eine Rolle?
4. Wird ein lediglich rechtlicher Vorteil bei einer Übereignung dadurch verneint, dass man durch die Übereignung den Anspruch aus dem Kaufvertrag verliert?

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese Fragen beantworten würden. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Stefanie Heiland am Freitag 09. Juni 2023, 18:17

Vielen Dank für Ihre Fragen, auf die ich im Auftrag von Herrn Professor Riehm im Folgenden eingehen werde.

1) Die verschiedenen Anfechtungsgründe schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern können eigenständig nebeneinander bestehen. Sie brauchen also kein Hilfsgutachten, wenn Sie einen Anfechtungsgrund bereits bejaht haben und noch weitere prüfen.

2) Beide Anfechtungsgründe können vorliegen, die Irrtumsanfechtung tritt nicht pauschal hinter die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zurück. Beachten Sie dabei aber die unterschiedliche Bestimmungen zur Frist (§§ 121, 124) und insbesondere die unterschiedlichen Rechtsfolgen (§ 122!); wenn beide Anfechtungsgründe vorliegen, müssen Sie daher im Zweifelsfall die Anfechtungserklärung dahingehend auslegen, ob sie sich auf den Irrtum oder auf die arglistige Täuschung bezieht.

3) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft müssen sie wegen des Trennungs- und Abstraktionsprinzips unbedingt getrennt betrachten und darum auch die Anfechtbarkeit getrennt prüfen. Wenn Sie prüfen, ob eine Erklärung im Rahmen der dinglichen Einigung gem. § 119 II BGB angefochten werden kann, müssen Sie also argumentieren, ob der Erklärende konkret zB bei Abgabe seines Angebots iRd § 929 S. 1 BGB einem Eigenschaftsirrtum unterlegen ist. Dies lässt sich mit guten Gründen damit ablehnen, dass die falsche Eigenschaftsvorstellung sich im Regelfall nur mittelbar auf das dingliche Geschäft auswirkt und keinen Eingang mehr in die Verfügungserklärung findet. Wenn Sie möchten, können Sie dies genauer bei *Armbrüster* im MüKo-BGB, § 119 Rn. 159 nachlesen.

4) In der Regel verschafft der Erwerb von Eigentum dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil, da er die Rechtsstellung des Minderjährigen meist ausschließlich verbessert. Sie haben Recht, dass man daran denken könnte, ob sich aus der Erfüllungswirkung der Übereignung, die den Anspruch aus dem Kaufvertrag grds. gem. § 362 I BGB zum Erlöschen bringt, etwas anderes ergibt.

Dabei ist problematisch, ob der Schuldner gegenüber dem Minderjährigen ohne Einwilligung dessen gesetzlichen Vertreters überhaupt wirksam gem. § 362 I BGB erfüllen kann. Dies ist zu verneinen, da das Erlöschen eines bestehenden Anspruchs für den Minderjährigen rechtlich nachteilig ist.

Auch wenn die Kaufsache bereits an den Minderjährigen übereignet wurde, besteht sein Anspruch auf Übergabe und Übereignung somit fort bis der gesetzliche Vertreter der Erfüllung zustimmt. (Wie dies genau rechtlich konstruiert wird, würde an dieser Stelle zu sehr in die Tiefe gehen; nachlesen können Sie dies z.B. bei *Duden* in BeckOGK, § 107 Rn. 90 - 94.)

Im Ergebnis sollten Sie im Hinblick auf die Zustimmungsbedürftigkeit die Verfügung getrennt von der Erfüllungswirkung betrachten; an der lediglich rechtlichen Vorteilhaftigkeit der Übereignung ändert sich hier also nichts.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen beantworten. Bei Unklarheiten fragen Sie gerne erneut nach.
Herzliche Grüße
Stefanie Heiland

Thema: Privatrechtsklausur

erstellt von anonym am Freitag 09. Juni 2023, 20:06

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Ich hätte ein paar Fragen in Bezug auf das BGB AT:

1. Was ist der Unterschied bei Missbrauch der Vertretungsmacht zwischen 138 Abs.1 BGB und 242 BGB?
2. Wann kann ein Missbrauch der Vertretungsmacht bei einem dinglichen Geschäft vorkommen?

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese Fragen beantworten und bedanke mich jetzt schon dafür.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Stefanie Heiland am Freitag 09. Juni 2023, 22:18

Guten Abend und danke für Ihre Fragen, die ich im Auftrag von Herrn Professor Riehm noch beantworten möchte.

1) Sie spielen wahrscheinlich auf Ausnahmen von dem Grundsatz an, dass ein mit Vertretungsmacht geschlossenes Rechtsgeschäft auch beim Missbrauch dieser Vertretungsmacht grds. gem. § 164 I 1 BGB für und gegen die Geschäftsherrin wirkt. Im Fall des evidenten Missbrauchs der Vertretungsmacht, wenn der Geschäftspartner also davon wusste oder es für ihn offensichtlich erkennbar war, ist er nicht schutzwürdig; beruft er sich trotz dieser Evidenz auf die eigentlich bestehende Vertretungsmacht, verstößt er damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB.

Wirken der Vertreter und der Geschäftspartner im Rahmen des Missbrauchs der Vertretungsmacht dagegen vorsätzlich zusammen, um der Geschäftsherrin durch den Vertragsschluss Schaden zuzufügen, kann der geschlossene Vertrag wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten gem. § 138 I BGB als unwirksam angesehen werden. Sehen Sie sich § 138 I BGB und § 242 BGB mit diesen unterschiedlichen Ausgangssituationen im Hinterkopf am besten nochmal an.

2) Den Missbrauch der Vertretungsmacht zeichnet ja aus, dass der Vertreter innerhalb seines rechtlichen Könnens sein rechtliches Dürfen überschreitet, also eine Pflicht aus seinem

Innenverhältnis zur Geschäftsherrin verletzt. Dabei besteht kein Unterschied zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft, Sie können sich daher eigentlich einen beliebigen Fall hierzu bei der Vertretung im Rahmen einer dinglichen Einigung vorstellen, zB einen Prokurist (§ 48 I HGB), der nur Verpflichtungsgeschäfte im Hinblick auf bewegliche Sachen vornehmen darf, nicht aber auch die Erfüllungsgeschäfte. Inwieweit diese Konstellationen dann auch realistisch sind, ist die andere Frage.

Ich hoffe, meinen Antworten helfen Ihnen weiter. Gute Nacht und herzliche Grüße!
Stefanie Heiland (Lehrstuhl Prof. Riehm)

Thema: Rückfrage Rücktritt und § 812

erstellt von anonym am Mittwoch 14. Juni 2023, 13:58

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

heute in der Vorlesung haben Sie kurz gesagt warum, nachdem man zurückgetreten ist (§ 346 I i.V.m. mit einem Rücktrittsgrund) die Leistungen nicht nach § 812 zurückverlangen kann. Die Aussage, dass § 346 I lex specialis ist verstehe ich. Sie hatten darüber hinaus aber auch noch einen weiteren Grund genannt, den ich nicht ganz verstanden habe. Könnten Sie vlt. noch einmal darstellen aus welchen Gründen § 812 keine Anwendung findet.

Vielen Dank!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 14. Juni 2023, 15:15

Guten Tag,
danke für Ihre Frage. Der zweite (und wesentliche) Grund ist, dass der Rücktritt den Rechtsgrund für die Leistung nicht entfallen lässt. Er führt gerade nicht zur Nichtigkeit des Vertrages, sondern wandelt diesen für die Zukunft in ein Rückgewährschuldverhältnis um. Die Leistung ist aber nach wie vor mit Rechtsgrund erfolgt (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB), und der Rechtsgrund ist auch nicht nachträglich weggefallen, weil der Vertrag gerade nicht vernichtet wird (§ 812 I 2 Alt. 1 BGB). Schon tatbestandlich ist § 812 BGB also in keiner Variante einschlägig.
Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Anfechtung

erstellt von anonym am Mittwoch 14. Juni 2023, 15:42

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
bei der Zwischenprüfung ist mir eine Frage aufgekommen, dessen Antwort mir immer noch nicht ganz klar ist. Wird bei der Anfechtung direkt der Vertrag, bzw. das Rechtsgeschäft angefochten, wie es der Wortlaut des 142 andeutet, oder die Willenserklärung siehe z.B. 119 ? Praktisch sollte es keinen Unterschied machen, nur dogmatisch/klausurtechnisch.
LG

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 14. Juni 2023, 15:45

Guten Tag,
danke für Ihre Frage. Nach dem Wortlaut von § 142 I BGB wird "das Rechtsgeschäft" angefochten. Bei genauer Betrachtung ist das der Vertrag, denn ein Vertragsangebot allein ist noch kein Rechtsgeschäft, solange es nicht angenommen wird und damit ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zur Entstehung bringt. Sie finden aber auch immer wieder Darstellung der Anfechtung eines Vertragsangebots. Daran ist richtig, dass sich der Irrtum/Anfechtungsgrund auf die konkrete Willenserklärung beziehen muss. Allzu große Bedeutung würde ich der Frage daher nicht beimessen.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: §283 BGB

erstellt von anonym am Mittwoch 14. Juni 2023, 17:32

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

das Prüfungsschemata des §283 BGB wurde nun in zwei aufeinanderfolgenden Übungseinheiten unterschiedlich behandelt, einmal wurde die Pflichtverletzung (Nichterfüllung) und die nachträgliche Unmöglichkeit in zwei verschiedenen Punkten angesprochen und in dem anderen Fall wurde nur in einen Großpunkt „Pflichtverletzung infolge der Unmöglichkeit“ gegliedert. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass beide Lösungsmöglichkeiten vertretbar sind, dennoch muss man ja in dem späteren Verlauf das Vertretenmüssen auf einen Punkt beziehen, ergeben sich hierbei dann Unterschiede ?

Vielen Dank schon jetzt für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 15. Juni 2023, 15:47

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage! Tatsächlich scheint es sich mich bei Ihrer Frage ausschließlich um die aufbautechnische Zweckmäßigkeit zu gehen. Es ist eindeutig, dass die Pflichtverletzung bei § 283 BGB die "Nichterfüllung infolge Unmöglichkeit ist". Bei näherer Betrachtung ist nur die Nichterfüllung die Pflichtverletzung. Der Umstand, dass die Nichterfüllung auf der Unmöglichkeit beruht, ist eine zusätzliche anspruchsbegründende Voraussetzung (Wortlaut: "Braucht der Schuldner nach § 275 ... nicht zu leisten" neben "...unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 ...").

Der Bezugspunkt des Vertretenmüssens ist bei technischer Betrachtung nur die Nichterfüllung. Da aber diese gerade auf der Unmöglichkeit beruht (und beruhen muss), wird im Rahmen des Vertretenmüssens geprüft, wie es zur Unmöglichkeit (und in der Folge dann zur Nichterfüllung) gekommen ist. Oder anders gewendet: Die Nichterfüllung kann man bei § 283 BGB nur zu vertreten haben, wenn man die Unmöglichkeit zu vertreten hat, weil diese gerade der Grund für die Nichterfüllung ist.

Damit unterscheiden sich beide Darstellungsvarianten auch im Ergebnis und im sachlichen Prüfungsmaßstab nicht. Sie sind vollkommen gleichwertig.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Gesetzeskommentierung

erstellt von anonym am Freitag 16. Juni 2023, 15:00

Sehr geehrter Prof. Riehm,

ich hätte noch eine generelle Frage bezüglich der zugelassenen Hilfsmittel:

Ist es bereits eine systematische Kommentierung, wenn man die Normen aus den einzelnen "Bücher" (vgl. Inhaltsverzeichnis) in unterschiedlich farbigen Post-Its beklebt (z.B: §§ 1-240 blau, §§ 241-853 grün)?

Ist es bereits eine systematische Kommentierung, wenn man die Post-Its in "Linien" von oben nach unten platziert und sobald eine Linie "voll" ist wieder oben beginnt und auf eine neue Farbe wechselt? Darf man manche Post-Its mit "ff." betiteln und andere bei einer einzelnen Norm belassen (z.B: §§ 280 ff. $\Leftrightarrow$ § 214)?

Was ist die häufigste "Risikoquelle" bei der Nutzung von farbigen Post-Its bzw. in welchen Fällen wird besonders häufig eine systematische Kommentierung vermutet?

Vielen Dank bereits im Voraus für ihre Antwort und Hilfe!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 17. Juni 2023, 22:10

Guten Abend,

vielen Dank für Ihre Fragen, die sich allerdings nur schwer abstrakt beantworten lassen.

Zunächst ist auf die Hilfsmittelbekanntmachung des LJPA

unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV153994> zu verweisen. Dazu hat das LJPA auch ausführliche Antworten auf häufig gestellte Fragen unter

https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/fragen_und_antworten_hilfsmittel_ejs_stand_juni_2022.pdf veröffentlicht. Zur Umgehung des Kommentierungsverbots (= "systematische Kommentierung") sowie zu Post-Its führt das Merkblatt aus:

LJPA hat geschrieben:

Wann dienen Verweise beziehungsweise Unterstreichungen der Umgehung des Kommentierungsverbots?

Verweisungen auf Normen beziehungsweise Unterstreichungen dienen der Umgehung des Kommentierungsverbots i.S.v. Nr. 4.1 der Hilfsmittelbekanntmachung EJS, wenn ihnen eine über die Verweisung oder Hervorhebung hinausgehende Bedeutung zukommt (Beispiele: Zahlenhinweis mit oder ohne Paragraphenzeichen für analog oder direkt anwendbar, Zahlenhinweis links oder rechts der Vorschrift für Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung). Dagegen ist es zulässig, Verweisungen direkt an demjenigen Wort einer Vorschrift, auf das sie sich beziehen, anzubringen, also zum Beispiel auch

zwischen den Zeilen einer Vorschrift. Da jeder Prüfungsteilnehmer selbst für die Ordnungsgemäßheit seiner Hilfsmittel verantwortlich ist, wird bei verbleibenden Zweifeln dazu geraten, auf die fragliche(n) Kommentierung(en) zu verzichten.

Darf ich meine Hilfsmittel mit Reitern/Einmerkern/Registern und Haftzetteln versehen?

Reiter/Einmerker/Register bzw. Haftzettel sind nach Nr. 4.3 der Hilfsmittelbekanntmachung EJS zulässig, soweit sie ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Normen (Zahlenhinweise) enthalten (zum Beispiel "BGB" oder "§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB) und eine Größe von 40 x 50 mm nicht überschreiten. Die Reiter/Einmerker/Register bzw. Haftzettel dürfen außerdem nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen, d.h. die Reiter/Einmerker/Register bzw. Haftzettel dürfen nicht so angebracht werden, dass sie einen über das bloße Erleichtern des Auffindens hinausgehenden Sinn enthalten. Auch vorgedruckte, im Buchhandel erhältliche Register sind grundsätzlich zulässig, wenn sie den vorstehend erläuterten Anforderungen genügen. Selbiges gilt für farbige Register. Unter den o. g. Voraussetzungen dürfen auch unterschiedlich farbige Reiter/Einmerker/Register bzw. Haftzettel verwendet werden (z. B. für das BGB ein gelbes Register, für das StGB ein rotes Register usw.). Auch die Verwendung unbeschriebener Reiter/Einmerker/Register bzw. unbeschriebener Haftzettel ist zulässig, wenn diese eine Größe von 40 x 50 mm nicht überschreiten. Unbeschriebene Reiter/Einmerker/Register bzw. unbeschriebene Haftzettel unterliegen auch während der Prüfung den Kommentierungsbeschränkungen der Nr. 4.3 der Hilfsmittelbekanntmachung EJS.

Ich hoffe, diese Ausführungen helfen Ihnen weiter.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Umfang der SE Pflicht nach § 346 IV

erstellt von anonym am Mittwoch 21. Juni 2023, 14:22

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ist es möglich bei Verletzung einer Pflicht aus dem Rückgewährschuldverhältnis, auch Ersatz wegen Verzögerung nach § 286 zu verlangen?

§ 346 IV verweist auf die §§ 280-283. Rein praktisch gesehen, würde es natürlich Sinn machen und § 280 II verweist ja auch auf § 286. Allerdings wenn man dieser Logik folgen würde, müsste § 346 IV auch nicht die §§ 281-283 erwähnen, sondern lediglich den § 280.

Vielen Dank für eine Antwort!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 21. Juni 2023, 14:49

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ist es möglich bei Verletzung einer Pflicht aus dem Rückgewährschuldverhältnis, auch Ersatz wegen Verzögerung nach § 286 zu verlangen?

§ 346 IV verweist auf die §§ 280-283. Rein praktisch gesehen, würde es natürlich Sinn machen und § 280 II verweist ja auch auf § 286. Allerdings wenn man dieser Logik folgen würde, müsste § 346 IV auch nicht die §§ 281-283 erwähnen, sondern lediglich den § 280.

Vielen Dank für eine Antwort!

Guten Tag,

danke für Ihre Frage! Das Ergebnis vorweg: §§ 280 I, II, 286 BGB sind auch auf den Rückgewähranspruch aus § 346 I BGB anzuwenden.

Das ergibt sich richtigerweise schon unabhängig von § 346 IV BGB, weil dieser Norm keine konstitutive Wirkung zukommt; vielmehr dient § 346 IV BGB nach hM nur der Klarstellung, dass die eher privilegierenden Regeln des § 346 II, III BGB keine Anwendung finden, sodass das allgemeine Leistungsstörungsrecht gilt. Dieser Aspekt betrifft aber nur die Verschlechterung, den Untergang etc. der zurückzugebenden Leistung (vgl. Wortlaut der verschiedenen Elemente von § 346 II 1 Nr. 1-3 BGB), nicht die Verspätung; dafür gibt es ohnehin keine Sonderregelung. Aber selbst wenn man das anders sieht und § 346 IV BGB konstitutiv versteht, würde man mit der von Ihnen gegebenen Begründung zur Anwendbarkeit der §§ 280 I, II, 286 BGB kommen. Der Unterschied zwischen §§ 281-283 und § 286 besteht darin, dass die §§ 281-283 (iVm § 280 I, III BGB) tatsächlich Anspruchsgrundlagen sind, d.h. die Normen sind mit dem Wortlaut "kann ... verlangen" formuliert. Das ist bei § 286 BGB anders: Hier ist die einzige wirkliche Anspruchsgrundlage § 280 I, II BGB; § 286 BGB beschreibt nur die Voraussetzungen des Verzugs, ist aber nicht als Anspruchsgrundlage formuliert. Daher erfasst die Veweisung auf §

280 BGB auch die Anspruchsgrundlage §§ 280 I, II, 286 BGB.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Mittwoch 21. Juni 2023, 16:30

Vielen Dank!

Thema: §282 BGB

erstellt von anonym am Donnerstag 22. Juni 2023, 10:44

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in der Einheit zu §346 BGB haben Sie gesagt, dass man für den Zeitraum zwischen Mangel entdeckt und Rücktrittserklärung sehr gut mit §280 I, §241 II BGB fährt, weil man so einen individuellen Maßstab setzen kann. Ist diese Konstellation dann §281 BGB, diesen meinten Sie ja, soll man eher nicht benutzen, aber wie ist es in dieser Konstellation ?

Vielen Danke für ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 22. Juni 2023, 15:34

Guten Tag,

ich entnehme der Überschrift Ihrer Frage, dass Sie nicht § 281 BGB meinen, sondern § 282 BGB. Dieser gewährt einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, wenn infolge von Rücksichtnahmepflichtverletzung(en) das weitere Festhalten an der Leistungspflicht unzumutbar ist. Das Problem mit dieser Anspruchsgrundlage ist, dass sie voraussetzt, dass der Schadensersatzanspruch einen Schaden "statt der Leistung" betrifft. Dafür müsste es eine entsprechende Leistungspflicht geben, die durch den Schadensersatzanspruch ersetzt wird. Insoweit gibt es argumentativ zwei Möglichkeiten:

- Entweder man stellt darauf ab, dass durch den Rücktritt eine Pflicht zur Rückgewähr der geleisteten Sache in dem Zustand entsteht, wie die Sache bei ihrem Empfang war (Arg.: Rückgewähr der "empfangenen Leistungen"). Dann würde durch die Rückgewähr einer beschädigten Sache diese Leistungspflicht verletzt; Anspruchsgrundlage wäre dann §§ 280 I, III, 281 (oder 283 bei Unmöglichkeit) BGB, jeweils iVm § 346 IV BGB; dafür müsste man argumentieren, dass hier eine Pflichtverletzung durch die Nicht-/Schlechterfüllung der Rückgewährpflicht begangen wurde, die allerdings auf dem Fehlverhalten vor der Rücktrittserklärung beruht (welches im Rahmen des Vertretenmüssens zu prüfen ist).
- Oder man geht davon aus, dass es eine Rückgewährpflicht nur in dem Zustand gibt, in welchem sich die Sache bei der Rücktrittserklärung befunden hat (Arg.: §§ 346 II, III BGB als Spezialregelungen für die Verschlechterung oder den Untergang der Sache zwischen Empfang und Rücktritt). Dann kann die Anspruchsgrundlage nicht § 280 I, III, 281 (283) BGB sein, weil die Leistungspflicht gar nicht verletzt wird. Stattdessen kommt nur §§ 280 I, 241 II BGB in Betracht, wegen Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht vor der Rücktrittserklärung. Zugleich ist der Schadensersatz aber auch kein Schadensersatz statt der Leistung, weil es nie eine Leistungspflicht gegeben hätte, an deren Stelle der Schadensersatz tritt (zudem wäre die Unzumutbarkeitsschwelle teleologisch sinnlos). Weil keine Leistungspflicht bzw. deren Verletzung im Raum steht, kommen die §§ 281-283 BGB insgesamt nicht in Betracht. Der Vorwurf wäre schlicht, dass der Rückgewährschuldner durch sein schuldhaftes Verhalten das Vermögensinteresse des Rückgewährgläubigers beeinträchtigt hat, nach dem Rücktritt eine werthaltige Sache zu erhalten. Das führt unmittelbar zu einem entsprechenden Schadensersatzanspruch aus § 280 I BGB; die Frage "statt" oder "neben" der Leistung stellt sich mangels Leistungspflicht nicht.

Ich hoffe, diese Erläuterung ist verständlich.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Rücktrittsrecht nach § 326 V

erstellt von Simon Wetzel am Samstag 24. Juni 2023, 18:13

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

es haben sich mir im Rahmen einer Falllösung und dem Nachlesen im Lehrbuch folgende Fragen zum Rücktrittsrecht nach § 326 Abs.5 iVm § 323 BGB ergeben:

1. Wie ist es möglich, dass sich der Gläubiger nach § 326 V iVm § 323 BGB vom Vertrag lösen kann, wenn der Schuldner eine nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Leistungspflicht nach § 275 I-III BGB nicht zu erfüllen braucht? (vgl. Schuldrecht AT von Looschelders 2020, § 35 Rn. 29)

Es ist doch gerade ein „gegenseitiger Vertrag“ Voraussetzung für die Anwendung des § 326. Gibt es bei einem gegenseitigen Vertrag auch nicht synallagmatisch verknüpfte Leistungspflichten?

2. Hat ein B trotzdem die Möglichkeit/ das Recht, den Rücktritt nach §§ 326 V, 323 BGB zu erklären, wenn der § 326 I 1 HS.1 BGB beim entstandenen Anspruch eines A greift und dieser damit erlischt? Und ist dieses Recht zum Rücktritt dann stets auch bei fraglichen Ansprüchen/ Rechten eines B zu prüfen?

Schon einmal im Voraus vielen Dank für Ihre Antwort!

Mit freundlichen Grüßen
Simon Wetzel

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 26. Juni 2023, 10:25

Sehr geehrter Herr Wetzel,
vielen Dank für Ihre Fragen.

1. Zu Ihrer ersten Frage: Auch bei synallagmatischen Verträgen gibt es nicht-synallagmatische Leistungspflichten. So steht etwa die Abnahmepflicht des Käufers nach § 433 II BGB (anders als die Kaufpreiszahlungspflicht) nicht im Synallagma zur Lieferpflicht des Verkäufers. Gleiches gilt für die werkvertragliche Abnahmepflicht und zahlreiche andere Nebenleistungspflichten. Wird die Erfüllung einer solchen Nebenleistungspflicht unmöglich, tritt genau das ein, was Looschelders beschreibt: Nur der Anspruch auf die Nebenleistung erlischt nach § 275 BGB, es gibt aber keine Gegenleistungspflicht, die zu dieser Nebenleistungspflicht im Synallagma stehen würde. Daher kann auch keine Gegenleistungspflicht nach § 326 I 1 BGB erlöschen. Es liegt aber gleichwohl eine Pflichtverletzung des Schuldners vor, sodass ein Rücktrittsrecht auf § 326 V BGB gestützt werden kann. Zu prüfen ist in diesem Rahmen dann aber § 323 V 1 BGB, weil ja nur eine Teilleistungsstörung vorliegt, sodass sich die Frage stellt, ob der

Gläubiger ohne die Erfüllung der Nebenleistungspflicht noch ein Interesse am Behalten der restlichen Leistung hat.

2. Ich gehe davon aus, dass Sie hier den "Normalfall" der unmöglich gewordenen Hauptleistung meinen. Hier entspricht es der ganz herrschenden und zutreffenden Meinung, dass der Gläubiger neben dem automatischen Eintritt der Rechtsfolge des § 326 I 1, IV BGB keinen zusätzlichen Rücktritt erklären kann und muss - eine Rücktrittserklärung hätte keinen Effekt, weil alle Folgen eines Rücktritts ja schon kraft Gesetzes eingetreten sind. Vereinzelt wird ihm gleichwohl ein Rücktrittsrecht zugestanden; ich halte es aber nicht für erforderlich, das in einem Klausurgutachten zu erwähnen, weil davon keine Rechtsfolge abhängt.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Schadensersatz §§ 280 ff. BGB

erstellt von anonym am Dienstag 27. Juni 2023, 11:20

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im Rahmen der Klausurvorbereitung haben sich mir einige Fragen zum Thema Schadensersatz ergeben

1. In welchen Fällen reicht § 280 I BGB als alleinige Anspruchsgrundlage aus?
2. Inwieweit ist der Schadensersatz nach § 280 I BGB zum Schadensersatz nach §§ 280 I, III, 281 BGB abzugrenzen?
3. Kann es in manchen Anwendungsfällen dahinstehen, ob man den Schadensersatz über § 280 I, III, 283 BGB wählt oder einen Schadensersatz gemäß §§ 280 I, 241 II BGB?

Vielen Dank für die schnelle Antwort hier immer im Forum.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 29. Juni 2023, 19:47

Guten Abend,

vielen Dank für Ihre Fragen, die ich untenstehend beantworte.

Anonym hat geschrieben:

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

im Rahmen der Klausurvorbereitung haben sich mir einige Fragen zum Thema

Schadensersatz ergeben

1. In welchen Fällen reicht § 280 I BGB als alleinige Anspruchsgrundlage aus?

Das ist zunächst eine Frage der einschlägigen Schadenskategorie: Wann immer der geltend gemachte Schadensposten weder dem Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung (§ 280 II BGB) noch dem Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 III BGB) zuzuordnen ist, genügt § 280 I BGB. Ganz allein wird die Vorschrift dann aber auch nicht zitiert; in der Regel wird die verletzte Pflicht (z.B. § 241 II BGB) noch mit angegeben.

2. Inwieweit ist der Schadensersatz nach § 280 I BGB zum Schadensersatz nach §§ 280 I, III, 281 BGB abzugrenzen?

Die Antwort ist die gleiche: Schadensersatz statt der Leistung unterliegt §§ 280 I, III, 281 (oder 282 oder 283) BGB, "sonstiger" Schadensersatz dem § 280 I BGB.

3. Kann es in manchen Anwendungsfällen dahinstehen, ob man den Schadensersatz über § 280 I, III, 283 BGB wählt oder einen Schadensersatz gemäß §§ 280 I, 241 II BGB?

Das würde ich nicht empfehlen. Es gibt zwar in gewissen Fällen tatsächlich Abgrenzungsschwierigkeiten, die sich nicht auf das Ergebnis auswirken (zB Schlechterfüllung einer Dienstverpflichtung, die zugleich ein absolutes Fixgeschäft darstellte, weshalb ein Gewinn aus der Weiterverwertung der geschuldeten Dienste entgangen ist - hier kann man sowohl mit Unmöglichkeit und Schadensersatz statt der Leistung als auch mit einer Verletzung der Pflicht aus § 611 BGB und sonstigem Schadensersatz [Mangelfolgeschaden] argumentieren). Aber selbst dann sollten zunächst die beiden Möglichkeiten dargestellt werden, um dann zu zeigen, dass beide zum gleichen Ergebnis führen und daher die Entscheidung offengelassen werden kann. Keinesfalls sollte es von Anfang an dahingestellt bleiben, weil Ihnen dann die Möglichkeit entgeht, für die Darstellung der verschiedenen Lösungen Punkte einzusammeln.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Klausur

erstellt von anonym am Mittwoch 28. Juni 2023, 13:28

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

können Sie schon einschätzen, wann wir die Ergebnisse der BGB AT Klausur erhalten?

Mit freundlichen Grüßen

Kein Titel

erstellt von Simona Willmerdinger am Mittwoch 28. Juni 2023, 13:34

Liebe Studierende,

die Ergebnisse werden voraussichtlich zwischen dem 13. und 17. Juli 2023 veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Simona Willmerdinger

Thema: Rücktritt vor Fälligkeit §323 Abs. 4 BGB

erstellt von anonym am Donnerstag 29. Juni 2023, 15:03

Sehr geehrter Herr Professor Riehm.

Aufgrund einer Anmerkung im Lehrbuch "Schuldrecht Allgemeiner Teil" von Rolf Schmidt (S.184 Rn. 465c in der Auflage von 2019), hat sich mir folgende Unklarheit ergeben.

In der Vorlesung kamen wir ja zum Ergebnis, dass ein Rücktritt nach §323 Abs. 4 BGB nur VOR dem Eintritt der Fälligkeit möglich ist. (Hatte ich mir auch so extra unterstrichen.)

Nun kommt aber besagtes Lehrbuch zu dem Schluss, „der vom BGB vorgenommene Umkehrschluss überzeugt aber nicht. [...] Die Formulierung „Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten“ bringt nicht zum Ausdruck, dass die Rücktrittserklärung nach Fälligkeit ausgeschlossen sein soll.“

Meiner Meinung nach lassen sich beide Ansichten gut begründen. Sind also auch beide gleich gut Vertretbar oder ist eine eher abzulehnen?

Vielen Dank schon im Voraus für die Beantwortung meiner Frage.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 29. Juni 2023, 19:39

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Frage. In der Tat wird die BGH-Entscheidung (NJW 2012, 3714), die wir in der Vorlesung besprochen haben (Fachmarktzentrum), in welcher der BGH ausgesprochen hat, dass ein Rücktritt nach § 323 IV BGB nur vor Fälligkeit möglich ist, von vereinzelt Stimmen in der Literatur kritisiert (Gutzeit, NJW 2012, 3717; Weiss, NJW 2014, 1212, 1214 f.). Von daher ist es im Ergebnis vertretbar, sich dagegen auszusprechen. Wichtig ist - wie immer - nur, dass hierfür auch eine tragfähige Begründung gegeben wird, die sich mit den auf der Hand liegenden Gegenargumenten (Wortlaut des § 323 IV BGB; Systematik der verschiedenen Rücktrittsrechte bei Erfüllungsgefährdung) aufzugreifen und zu widerlegen. Ein Beispiel dafür würde etwa der vorstehend zitierte Beitrag von Weiss bieten.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Eigenschaftsirrtum

erstellt von anonym am Freitag 30. Juni 2023, 12:36

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,
ist ein Irrtum über das vegan sein eines Produktes ein Anfechtungsgrund nach 119II oder ein unbeachtlicher Motivirrtum? Zwar hat das vegan sein nicht unbedingt Einfluss auf den Wert, ist denke ich nach Verkehrsanschauung auch für die Verwendung nicht von Bedeutung, kann aber für den Einzelnen schon eine wichtige Rolle spielen. Falls es kein Anfechtungsgrund ist, wie könnte man eine bösgläubige Bezeichnung als vegan lösen? Über eine Sorgfaltspflichtverletzung und Rücktritt nach 241II?
Danke im Voraus für die Antwort

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 01. Juli 2023, 13:20

Guten Tag,
danke für Ihre Frage. Dass ein Produkt vegan ist, ist ohne jeden Zweifel eine Eigenschaft iSv § 119 II BGB, weil dieses Merkmal ja die physische Zusammensetzung des Produkts betrifft. Es

bleibt natürlich immer noch der Vorrang der kaufrechtlichen Gewährleistung, d.h. wenn Sie ein solches Produkt als veganes kaufen und dann feststellen, dass es doch nicht vegan ist, handelt es sich um einen kaufrechtlichen Sachmangel gem. § 434 I, II 1 Nr. 1 BGB (vereinbarte Beschaffenheit), sodass Ihnen die Rechte aus § 437 BGB zustehen, die einem Anfechtungsrecht gem. § 119 II BGB vorgehen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Klausur

erstellt von anonym am Freitag 30. Juni 2023, 19:15

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

gibt es die Möglichkeit nach Veröffentlichung der Klausurergebnisse, die korrigierte Klausur selbst anzusehen?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Simona Willmerdinger am Montag 03. Juli 2023, 07:16

Liebe Studierende,

die **Einsichtnahme** in die Zwischenprüfungsklausur im „Grundkurs Privatrecht II“ vom 10.06.2023 findet am

Mittwoch, den 19.07.2023

von **8 – 10 Uhr** und **14 – 17 Uhr**

in **Raum 328 JUR** statt.

Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis, Ihre Campus-Card oder Ihren Studierendenausweis mit. Für die Einsichtnahme ist es notwendig, dass Sie dem Aufsichtspersonal Ihre Platzziffer

oder Ihren Namen nennen.

Ein schriftlicher **Nachkorrekturantrag** kann nur nach erfolgter Einsichtnahme und nur mit substantiierter Rüge konkreter Korrekturfehler bis **Donnerstag, 03.08.2023** eingereicht werden. Bitte nutzen Sie hierfür ein mit dem Hinweis auf Nachkorrekturantrag gekennzeichnetes Kuvert, adressiert an das Sekretariat des Lehrstuhls, und werfen es in den Briefkasten im Foyer des Juridicums. Es gibt kein Antragsformular.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Thema: Unterschied §§ 446 S.3, S.1 und 326 II 1 BGB

erstellt von Simon Wetzel am Samstag 01. Juli 2023, 20:21

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

bei einer Fallbearbeitung hat sich uns folgende Frage ergeben:

Damit die Ausnahme von § 326 I 1 HS.1 BGB nach § 326 II S.1 Alt.2 BGB Anwendung findet, muss

[1.] der Gläubiger im Verzug der Annahme sein (§§ 294 ff. BGB)

[2.] Unmöglichkeit gem. § 275 I-III vorliegen,

[3.] die der Schuldner nicht zu vertreten hat.

Dabei werden als Folge des Gläubigerverzuges die Haftungsregelungen des § 300 I BGB angewandt. Danach haftet der Schuldner nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Im Kaufrecht ist mit § 446 S.3, S.1 BGB eine ähnliche Regelung zu finden, die auch als Ausnahme zu § 326 I 1 HS.1 BGB fungiert. Nach § 446 S.3 steht es der Übergabe (S.1) gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Damit geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Zufällig meint, dass weder Käufer noch Verkäufer den Untergang der Sache vertreten müssen.

Unsere Frage ist nun: Haftet der Verkäufer trotzdem für Fahrlässigkeit oder sind hier die Haftungsregelungen des Gläubigerverzuges auch anwendbar? Wenn ja, besteht dann überhaupt ein Unterschied zwischen § 446 S.3, S.1 und § 326 II 1 Alt.2 BGB?

Für Ihre Antwort bedanken wir uns bereits im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Ring und Simon Wetzel

Kein Titel

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 02. Juli 2023, 12:08

Sehr geehrter Herr Ring, sehr geehrter Herr Wetzel,
vielen Dank für Ihre scharfsinnige Fragen.

Die (potenzielle Haftungsverschärfung des § 300 I BGB und die Gefahrtragung sind unabhängig voneinander eintretende Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun, und § 446 S. 3 BGB regelt nur die Gefahrtragung (für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung), nicht aber die Haftung für schuldhafte Beschädigungen. Beides ergänzt sich insoweit, als § 446 S. 3 BGB i.V. § 300 I BGB im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass mit Eintritt des Gläubigerverzugs nicht nur die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer übergehen, sondern sogar die Gefahr einer "einfach" fahrlässigen Beschädigung der Kaufsache durch den Verkäufer. Im Übrigen decken sich § 446 S. 3 und § 326 II 1 Alt. 2 BGB insoweit, als der zufällige Untergang der Kaufsache betroffen ist. Für die bloße Verschlechterung der Kaufsache enthält § 326 II 1 Alt. 2 BGB dagegen keine Regelung; insoweit hat § 446 S. 3 BGB eigenständige Bedeutung (s. näher [BeckOGK BGB/Tröger, 1.5.2023, § 446 Rn. 3](#)).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Frage

erstellt von anonym am Sonntag 02. Juli 2023, 17:45

Guten Tag Prof. Riehm,

Im Rahmen der Vorbereitung für die Klausur haben sich bei mir folgende Fragen ergeben:

1. Bei dem Verzugsschaden (§§280, 286 BGB) gilt, dass er den >Schaden zu ersetzen hat. Dies erfolgt über den §249 BGB. In welchen Konstellationen wird nun der 252 BGB von Bedeutung?
2. Kann ein Erfüllungsgehilfe zugleich Verrichtungsgehilfe sein? Wir haben das zwar mal festgestellt bei einem Fall, nur handelt es sich um einen Verrichtungsgehilfen weisungsabhängig, ein Erfüllungsgehilfe wiederum weisungsunabhängig? Widerspricht sich das nicht?
3. Wir hatten mal einen Fall zum Verrichtungsgehilfen behandelt und dabei den §278 auf diesen angewandt, nur um dann zu sagen, dass §278 BGB auf diesen nicht anwendbar ist, weil §278 ein Schuldverhältnis voraussetzt, §311 BGB nur ein Delikt. Diente die Darstellung nur didaktischen Gründen oder müssen wir diese (offensichtlich falsche Annahme) auch in der Klausur prüfen?
4. Ist es sinnvoll, den §280 nach dem §285 BGB zu prüfen? Damit könnte man nämlich bei der SE-Berechnung nach oben verweisen und sagen: " gem. §285 II BGB mindert sich hier mein SE".
5. Geldschulden können grds. nicht konkretisiert werden. Ausnahme: §300 II BGB greift. Das war da, was wir festgestellt haben. Nun sagt der Wortlaut des §300 II BGB, dass die Gefahr auf den Gläubiger übergeht, wenn eine "Gattung" geschuldet ist. Geld ist aber keine Gattung sondern höchstens "Wertschuld". Nimmt man den §300 II BGB dann analog?

Ich bedanke mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 03. Juli 2023, 18:57

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich untenstehend beantworte.

Anonym hat geschrieben:

1. Bei dem Verzugsschaden (§§280, 286 BGB) gilt, dass er den >Schaden zu ersetzen hat. Dies erfolgt über den §249 BGB. In welchen Konstellationen wird nun der 252 BGB von Bedeutung?

§ 252 BGB hat gegenüber § 249 I BGB zunächst v.a. klarstellende Bedeutung, um also deutlich zu machen, dass die Herstellung des Zustands ohne die Pflichtverletzung auch einen entgangenen Gewinn umfasst, der ohne die Pflichtverletzung erzielt worden wäre (das war rechtspolitisch bei Erlass des BGB umstritten und sollte klargestellt werden). Zudem enthält § 252 S. 2 BGB eine Beweiserleichterung, die in den Klausuren, die Sie bis zum 1. Examen schreiben, keine praktische Rolle spielt. Sobald Sie aber im Rahmen des Verzögerungsschadens auch entgangenen Gewinn gewähren (zB weil eine gekaufte Sache während des Verzugs des Verkäufers nicht vermietet werden konnte), können Sie § 252 BGB zu § 249 I BGB hinzu zitieren.

2. Kann ein Erfüllungsgehilfe zugleich Verrichtungsgehilfe sein? Wir haben das zwar mal festgestellt bei einem Fall, nur handelt ein Verrichtungsgehilfe weisungsabhängig, ein Erfüllungsgehilfe wiederum weisungsunabhängig? Widerspricht sich das nicht?

Ihre Prämisse trifft nicht zu: Zwar sind Verrichtungsgehilfen weisungsabhängig; Erfüllungsgehilfen können aber sowohl weisungsabhängig als auch weisungsunabhängig sein - entscheidend ist nur, dass sie vom jeweiligen Geschäftsherr mit dessen Wissen und Wollen in seinem Pflichtenkreis eingesetzt werden (s. Wortlaut § 278 BGB). Daher gibt es keinen Widerspruch.

3. Wir hatten mal einen Fall zum Verrichtungsgehilfen behandelt und dabei den §278 auf diesen angewandt, nur um dann zu sagen, dass §278 BGB auf diesen nicht anwendbar ist, weil §278 ein Schuldverhältnis voraussetzt, 831 BGB nur ein Delikt. Diente die Darstellung nur didaktischen Gründen oder müssen wir diese (offensichtlich falsche Annahme) auch in der Klausur prüfen?

Das lässt sich so allgemein nicht sagen; es hängt vom konkreten Fall ab und v.a. von der Anspruchsgrundlage, die Sie prüfen. Wenn Sie einen Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB prüfen, und ein Gehilfe hat im Sachverhalt die Rücksichtnahmepflicht verletzt, dann müssen Sie natürlich § 278 BGB prüfen (und haben zuvor schon das Bestehen eines Schuldverhältnisses geprüft). Wenn Sie einen Anspruch aus § 831 BGB prüfen, gibt es keinen Weg zu § 278 BGB. Wenn Sie dagegen einen Anspruch aus § 823 I BGB gegen den Geschäftsherrn prüfen, können Sie - mit großer Vorsicht bei der Formulierung - ganz kurz darstellen, dass § 278 BGB in diesem Rahmen keine Anwendung findet, weil schon die Rechtsfolge nicht passt (§ 278 BGB rechnet das Vertretenmüssen zu - das ist aber keine Voraussetzung der Haftung aus § 823 I BGB). Notwendig finde ich das aber nicht. Keinesfalls sollten Sie § 278 BGB hier nähere

Aufmerksamkeit schenken, weil es eben schon keinen "Einstieg" in die Norm gibt.

4. Ist es sinnvoll, den §280 nach dem §285 BGB zu prüfen? Damit könnte man nämlich bei der SE-Berechnung nach oben verweisen und sagen: "gem. §285 II BGB mindert sich hier mein SE".

Eine Kollision von § 285 BGB mit § 280 BGB kann eigentlich gar nicht auftreten; das geht allenfalls mit §§ 280 I, III, 283 oder § 311a II BGB (s. Wortlaut § 285 II BGB: "statt der Leistung Schadensersatz"). Inwieweit Sie hier in einer bestimmten Reihenfolge prüfen müssen, bestimmt sich zuallererst nach der Fallfrage - beide Ansprüche sind ja auf unterschiedliche Ziele gerichtet, und die Fallfrage gibt vor, welche Anspruchsziele Sie prüfen. Ansonsten gibt es hier keine feste Reihenfolge; Ihr Vorschlag funktioniert grundsätzlich; ebenso gut können Sie aber auch einen Schadensersatzanspruch prüfen und die Anrechnung gem. § 285 II BGB erst im Gesamtergebnis festhalten.

5. Geldschulden können grds. nicht konkretisiert werden. Ausnahme: §300 II BGB greift. Das war da, was wir festgestellt haben. Nun sagt der Wortlaut des §300 II BGB, dass die Gefahr auf den Gläubiger übergeht, wenn eine "Gattung" geschuldet ist. Geld ist aber keine Gattung sondern höchstens "Wertschuld". Nimmt man den §300 II BGB dann analog?

Exakt so ist es - gut gesehen!

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Schuldrecht BT in der Zwischenprüfungsklausur

erstellt von anonym am Sonntag 02. Juli 2023, 18:29

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in den Übungsfällen aus diesem Semester sind wir des Öfteren über § 437 BGB in die Falllösung eingestiegen und haben deshalb Normen aus dem Kaufrecht und dem Verbrauchsgüterkaufrecht geprüft. Diese Normen haben wir in der Vorlesung bisher nicht bzw. nur sporadisch behandelt. Können solche Normen aus dem Besonderen Teil des Schuldrechts trotzdem Inhalt der Zwischenprüfungs-Klausur werden? Mir ist natürlich bewusst, dass man Schuldrecht BT nicht komplett vom Stoff ausschließen kann, da ja zum Beispiel auch § 433 BGB im Schuldrecht BT steht. Dennoch wäre es beruhigend zu wissen, dass bestimmte spezielle Probleme, wie zum Beispiel die in Fall 10 besprochene Problematik, ob vom Mangel i. S. d. § 475d I Nr. 2 BGB auch der ursprüngliche Mangel erfasst sein kann und nicht nur ein neuer, durch die Nacherfüllung verursachter Mangel, vom Stoff der Klausur ausgeschlossen sind.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 03. Juli 2023, 18:23

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage. Die Klausur wird sich schwerpunktmäßig mit dem Stoff des 2. Semesters, also dem Allgemeinen Schuldrecht befassen. Spezialprobleme zum Kaufrecht oder anderen Aspekten des besonderen Schuldrechts werden sicher nicht Gegenstand der Klausur sein, auch wenn - wie Sie selbst richtig feststellen - natürlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Einstieg über § 433 BGB oder evtl. § 437 BGB o.ä. erfolgt. Spezifische Fragen zu § 434 BGB oder § 475d BGB sind aber sicher nicht Gegenstand der Klausur.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Unmöglichkeit; Widerrufsrecht; Sicherungsabtretung; §357a BGB

erstellt von anonym am Dienstag 04. Juli 2023, 21:07

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe ein paar Fragen und wäre für eine Antwort sehr dankbar.

1) Wenn subjektive Unmöglichkeit vorliegt, reicht dies für eine Leistungsbefreiung aus. Ein Beispiel wäre, wenn ein Oldtimer an jemanden weiterverkauft wird und dieser den Oldtimer nicht mehr herausgeben will, sondern behalten will. Der Schuldner kann diesen dann nicht mehr herausgeben, weil er nicht mehr dran kommt, es liegt also subjektive Unmöglichkeit vor. Wenn der Dritte bereit ist den Oldtimer für 1.000.000 herauszugeben, kann man vertreten, dass dies dem Schuldner nicht zugemutet werden kann und es liegt dann eine Leistungsbefreiung nach §275 II BGB vor, man könnte hier aber auch vertreten, dass es ja dem §275 II BGB genau nicht um ein wirtschaftliches Missverhältnis geht, sondern die Leistungsbefreiung nur ist, wenn z.B. der Oldtimer im Meer versunken ist und von dem Gläubiger nur schwer wieder nach oben gebracht werden kann (oder spricht man auch hier von einem wirtschaftlichen Missverhältnis) ?

2) Wenn subjektive Unmöglichkeit vorliegt, dann braucht man §275 II, III BGB für diesen Fall nicht mehr, oder muss man dies in eine Abwägung einfließen lassen, ob dem Schuldner zugemutet werden kann, die subjektive Unmöglichkeit zu beseitigen ? Bzw. liegt, wenn die Unmöglichkeit beseitigt werden kann unter Aufwand, ja eigentlich doch gar keine subjektive Unmöglichkeit vor, die Möglichkeit für den Schuldner würde ja unter Aufwandseinsatz noch bestehen.

3) Wenn man eine Vorratsschuld vereinbart, stellt dies eine Unterkategorie der Gattungssschuld dar. Für eine Vorratsschuld zählen aber die Vorschriften des Beschaffungsrisiko nur beschränkt, solange etwas im Lager ist und wird ansonsten eher wie eine Stückschuld behandelt oder ? Wenn also der Vorrat verbrennt, dann muss sich wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos wie bei der Gattungsschuld, der Schuldner nicht die Ware wo anders her besorgen oder ?

4) Ist §357 II 1 BGB eine Ausnahme zu §357 V BGB ? Bzw. was sagt der §357 II 1 BGB aus, bezieht sich dieser nicht auf die Versandkosten ?

5) Wie läuft es bei einer Sicherungsabtretung: Wenn man eine Sicherungsabtretung an einen Dritten macht, und dann aber das erfüllt, wozu die Sicherungsabtretung gemacht wurde, bekommt man dann die Sicherungsabtretung automatisch wieder zurück ? Oder ist eine Sicherungsabtretung ganz anders zu verstehen ?

6) Bei der Prüfung für §357a I Nr. 1 BGB ist der Maßstab die Probemöglichkeit der Ware in einem Geschäft. Wenn man jetzt ein Möbelgeschäft wie Ikea annimmt, dann kann man zwar in der Ausstellungsabteilung ein Bett Probeliegen, aber man bekommt ja dann eine Ware aus dem Lager. Fällt dieses Bett aus dem Lager dann dennoch unter die zuvor am Ausstellungsstück gemachte Probemöglichkeit, weil man davon ausgehen muss, dass das Bett aus dem Lager dem Bett entspricht, das man auf der Ausstellungsetage getestet hat oder kann man hier eine Analogie zu den Fernabsatzverträgen sehen, sodass das Bett erst zu Hause mal Probegelegen werden muss und analog ein Widerrufsrecht wie bei Fernabsatzverträgen besteht ?

7) Wie weit geht der Maßstab der Probemöglichkeiten aus §357a I Nr. 1 BGB, also legt man diesen Maßstab weit aus, also jegliche Möglichkeiten einer Probe in einem Geschäft, wie das Probeliegen eines Bettes, also dass man dieses (wenn es sich um eine Fernabsatzvertrag handelt) zu Hause aufbauen und Probeliegen darf, weil dieses Probeliegen im Geschäft auch

möglich ist oder wie weit darf man diesen Maßstab ausweiten ?

Vielen Dank, Herr Professor Riehm, für ihre Antworten.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 04. Juli 2023, 22:25

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich unten beantworte.

Anonym hat geschrieben:

1) Wenn subjektive Unmöglichkeit vorliegt, reicht dies für eine Leistungsbefreiung aus. Ein Beispiel wäre, wenn ein Oldtimer an jemanden weiterverkauft wird und dieser den Oldtimer nicht mehr herausgeben will, sondern behalten will. Der Schuldner kann diesen dann nicht mehr herausgeben, weil er nicht mehr dran kommt, es liegt also subjektive Unmöglichkeit vor. Wenn der Dritte bereit ist den Oldtimer für 1.000.000 herauszugeben, kann man vertreten, dass dies dem Schuldner nicht zugemutet werden kann und es liegt dann eine Leistungsbefreiung nach §275 II BGB vor, man könnte hier aber auch vertreten, dass es ja dem §275 II BGB genau nicht um ein wirtschaftliches Missverhältnis geht, sondern die Leistungsbefreiung nur ist, wenn z.B. der Oldtimer im Meer versunken ist und von dem Gläubiger nur schwer wieder nach oben gebracht werden kann (oder spricht man auch hier von einem wirtschaftlichen Missverhältnis) ?

§ 275 II BGB betrifft gerade das wirtschaftliche Missverhältnis. Sie können die Norm in Ihrem Beispiel schlicht wortlautgemäß anwenden: Der Schuldner hat ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen Leistungsinteresse des Gläubigers (im Beispiel: Wert des Oldtimers für den Gläubiger) und dem Leistungsaufwand des Schuldners (im Beispiel: Zahlung von 1.000.000 Euro an den Dritten) besteht. Das ist natürlich eine Frage aller Umstände des Einzelfalls, aber es ist gut möglich, dass in Ihrem Beispiel ein solches grobes Missverhältnis besteht, sodass der Schuldner die Leistung nach § 275 II BGB verweigern kann.

Subjektive Unmöglichkeit liegt nur dann vor, wenn der Dritte entweder gar nicht erst auffindbar ist oder *um keinen Preis* bereit ist, den Oldtimer wieder herauszurücken. Dann gibt es keinen

denkbaren Schuldneraufwand, um die Leistung zu bewirken, sodass eine Prüfung des § 275 II BGB ausscheidet - ist auch nicht nötig, denn schließlich liegt dann subjektive Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB vor.

Beide Normen schließen sich also gegenseitig aus: Entweder die Leistung ist zumindest theoretisch noch möglich, nur sehr teuer - dann ist der Maßstab des § 275 II BGB zu prüfen; aber eine Unmöglichkeit iSv § 275 I BGB liegt gerade nicht vor. Oder die Leistung ist tatsächlich überhaupt nicht mehr möglich - dann sind wir nur im Anwendungsbereich des § 275 I BGB.

2) Wenn subjektive Unmöglichkeit vorliegt, dann braucht man § 275 II, III BGB für diesen Fall nicht mehr, oder muss man dies in eine Abwägung einfließen lassen, ob dem Schuldner zugemutet werden kann, die subjektive Unmöglichkeit zu beseitigen? Bzw. liegt, wenn die Unmöglichkeit beseitigt werden kann unter Aufwand, ja eigentlich doch gar keine subjektive Unmöglichkeit vor, die Möglichkeit für den Schuldner würde ja unter Aufwandseinsatz noch bestehen.

S.o.: Wenn die subjektive Unmöglichkeit irgendwie beseitigt werden kann, dann ist es keine subjektive Unmöglichkeit.

3) Wenn man eine Vorratsschuld vereinbart, stellt dies eine Unterkategorie der Gattungsschuld dar. Für eine Vorratsschuld zählen aber die Vorschriften des Beschaffungsrisiko nur beschränkt, solange etwas im Lager ist und wird ansonsten eher wie eine Stückschuld behandelt oder? Wenn also der Vorrat verbrennt, dann muss sich wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos wie bei der Gattungsschuld, der Schuldner nicht die Ware wo anders her besorgen oder?

Exakt, wobei das noch nichts mit dem Beschaffungsrisiko zu tun hat: Bei der Vereinbarung einer Vorratsschuld sind nur die Gegenstände aus dem eigenen Vorrat überhaupt erfüllungstauglich. Ist der Vorrat verbrannt, liegt Unmöglichkeit vor, weil es keine erfüllungstauglichen Leistungsgegenstände mehr gibt. Das Beschaffungsrisiko (§ 276 I 1 a.E. BGB) kommt erst dann zum tragen, wenn sich die Frage stellt, ob der Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung auch zu vertreten hat - z.B. im Rahmen eines Schadensersatzanspruches aus §§ 280 I, III, 283 BGB.

4) Ist § 357 II 1 BGB eine Ausnahme zu § 357 V BGB? Bzw. was sagt der § 357 II 1 BGB aus, bezieht sich dieser nicht auf die Versandkosten?

§ 375 II 1 BGB regelt die Kosten der *Hinsendung* der Ware zum Verbraucher (was Sie

potenziell bei der Bestellung als Versandkosten bezahlen) und deren Erstattung im Rahmen des Widerrufs; § 357 V BGB regelt demgegenüber die Kosten der *Rücksendung* der Ware nach Widerruf.

5) Wie läuft es bei einer Sicherungsabtretung: Wenn man eine Sicherungsabtretung an einen Dritten macht, und dann aber das erfüllt, wozu die Sicherungsabtretung gemacht wurde, bekommt man dann die Sicherungsabtretung automatisch wieder zurück ? Oder ist eine Sicherungsabtretung ganz anders zu verstehen ?

Automatisch bekommt man die zur Sicherung abgetretene Forderung nicht zurück. Aus der Sicherungsabrede ergibt sich aber ein Anspruch auf Rückabtretung (sog. schuldrechtliche Freigabeklausel). Das ist aber erst Stoff der Veranstaltung Kreditsicherungsrecht im 4. Semester.

6) Bei der Prüfung für §357a I Nr. 1 BGB ist der Maßstab die Probemöglichkeit der Ware in einem Geschäft. Wenn man jetzt ein Möbelgeschäft wie Ikea annimmt, dann kann man zwar in der Ausstellungsabteilung ein Bett Probeliegen, aber man bekommt ja dann eine Ware aus dem Lager. Fällt dieses Bett aus dem Lager dann dennoch unter die zuvor am Ausstellungsstück gemachte Probemöglichkeit, weil man davon ausgehen muss, dass das Bett aus dem Lager dem Bett entspricht, das man auf der Ausstellungssetage getestet hat oder kann man hier eine Analogie zu den Fernabsatzverträgen sehen, sodass das Bett erst zu Hause mal Probegelen werden muss und analog ein Widerrufsrecht wie bei Fernabsatzverträgen besteht ?

Im stationären Handel gibt es insgesamt kein Widerrufsrecht, das lässt sich auch nicht mit einer Analogie begründen. Bei IKEA ist das kein Problem, weil die selbst (freiwillig) eine großzügige Rückgabemöglichkeit praktizieren. Die Abbildung der im stationären Handel grundsätzlich bestehende Möglichkeit des Ausprobierens ist zwar ein gesetzgeberisches Motiv für die Gewährung eines Widerrufsrechts im Fernabsatz; das kann man aber nicht gegenüber dem Gesetzeswortlaut verselbständigen und daraus einen eigenständigen Widerrufsgrund machen, wenn im stationären Handel ausnahmsweise einmal keine Möglichkeit zum Ausprobieren besteht.

7) Wie weit geht der Maßstab der Probemöglichkeiten aus §357a I Nr. 1 BGB, also legt man diesen Maßstab weit aus, also jegliche Möglichkeiten einer Probe in einem Geschäft, wie das Probeliegen eines Bettes, also dass man dieses (wenn es sich um eine Fernabsatzvertrag handelt) zu Hause aufbauen und Probeliegen darf, weil dieses Probeliegen im Geschäft auch möglich ist oder wie weit darf man diesen Maßstab ausweiten ?

Der BGH ist hier tatsächlich sehr großzügig. Die drastischste Entscheidung in dieser Hinsicht ist die Entscheidung [BGH NJW 2011, 56](#), bei welcher der BGH sogar das Befüllen und Probieren eines Wasserbetts als unschädlich angesehen hat - der Verbraucher musste nach dem Widerruf keinen Wertersatz zahlen (es ging dabei um eine Vorgängerregelung des § 357a I Nr. 1 BGB). Hier führt der BGH genau zu Ihren Bedenken folgendes aus:

BGH NJW 2011, 56 (58) hat geschrieben:

"Dagegen lässt sich nicht einwenden, dass das Auspacken und „Ausprobieren“ der gekauften Ware häufig auch beim Kauf im Ladengeschäft nicht möglich ist (vgl. *Medicus*, in: *Prütting/Wegen/Weinreich*, § 357 Rdnr. 12). Allerdings wird der Zweck der Regelung in § [357 III](#) 2 BGB a.F. darin gesehen, eine Prüfung der Ware in dem Umfang zu ermöglichen, in dem eine Prüfung im traditionellen Handel möglich wäre (*Kaestner/Tews*, WRP 2005, [1335](#) [[1346](#)]; *Föhlisch*, S. 346f.). Der Vergleich mit den Prüfungsmöglichkeiten beim Kauf im Ladengeschäft kann aber nicht alleiniger Prüfungsmaßstab sein. Denn beim Kauf von Waren durch Vertragsabschluss im Fernabsatz bleibt gegenüber dem Kauf im Ladengeschäft auch dann ein Nachteil, wenn der Kunde die gekaufte Ware im Ladengeschäft nicht auspacken, aufbauen und ausprobieren kann. Für den Kauf im Ladengeschäft ist typisch, dass dort zumindest Musterstücke ausgestellt sind, die es dem Kunden ermöglichen, sich einen unmittelbaren Eindruck von der Ware zu verschaffen und diese auch auszuprobieren. Das ist bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz, bei dem der Verbraucher sich allenfalls Fotos der Ware anschauen kann, nicht der Fall. Die Vorschriften über den Widerruf von Vertragsabschlüssen im Fernabsatz dienen aber gerade der Kompensation von Gefahren auf Grund der Unsichtbarkeit des Vertragspartners und des Produkts (*Föhlisch*, S. 347)."

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Mittwoch 05. Juli 2023, 07:24

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen Dank für ihre Antworten. Diese haben mir weitergeholfen.
Zu ein paar Fragen habe ich noch eine Anschlussfrage:

zu 1) Ich betrachte also das Lesitungsinteresse des Gläubigers und den Leistungsaufwand des Schuldners und ist nicht dann unverhältnismäßig, wenn der Schuldner nun 300€ in die Hand nehmen muss um etwas zu beschaffen, statt 200€, wenn das Interesse des Gläubigers an der Ware auch auf diese 300€ mit gestiegen ist, bspw. wegen Inflation, oder ?
Ist dies dann die wirtschaftliche Betrachtungsweise ?

zu 3) Wenn man sich also fragt, ob der Anspruch erloschen ist, kommt es nur auf §275 BGB, nicht auf §276 BGB. Und erst im Rahmen des Vertretenmüssen wird sich dann gefragt, ob der Schuldner bspw. ein Beschaffungsrisiko übernommen hat und wenn ja, muss er es vertreten. Kommt es dann hier dann im Rahmen des Vertretenmüsssen zu einer Begrenzung für die Vorratsschuld ?

Ich habe noch eine neue Frage zum Erlassvertrag bei der Abtretung:
Wenn der Altgläubiger nach der Abtretung an den Neugläubiger immer noch einen Erlassvertrag mit dem Schuldner machen kann, (ist gem. §407 BGB ja nur positiv für den Schuldner) dann kann so ja der Altgläubiger den Neugläubiger "ausschmieren" und dafür sorgen, dass auch dieser nichts bekommt, ist das nicht ungerecht, oder ist das ganz anders geregelt, als ich es verstanden habe ?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 05. Juli 2023, 14:56

Danke für Ihre Anschlussfragen.

Anonym hat geschrieben:

zu 1) Ich betrachte also das Lesitungsinteresse des Gläubigers und den Leistungsaufwand des Schuldners und ist nicht dann unverhältnismäßig, wenn der Schuldner nun 300€ in die Hand nehmen muss um etwas zu beschaffen, statt 200€, wenn das Interesse des Gläubigers an der Ware auch auf diese 300€ mit gestiegen ist, bspw. wegen Inflation, oder ?
Ist dies dann die wirtschaftliche Betrachtungsweise ?

Das ist richtig und zunächst keine besondere wirtschaftliche Betrachtungsweise, sondern schlichte Normsubsumtion. Es wäre sogar eher ungünstig, das unter eine "wirtschaftliche Betrachtungsweise" zu fassen, weil bei der Bestimmung des Leistungsinteresses des Gläubigers nach hM auch immaterielle Interessen an dem Leistungsgegenstand zu berücksichtigen sind (näher [BeckOGK BGB/Riehm, § 275 Rn. 230](#)).

zu 3) Wenn man sich also fragt, ob der Anspruch erloschen ist, kommt es nur auf §275 BGB, nicht auf §276 BGB. Und erst im Rahmen des Vertretenmüssens wird sich dann gefragt, ob der Schuldner bspw. ein Beschaffungsrisiko übernommen hat und wenn ja, muss er es vertreten. Kommt es dann hier dann im Rahmen des Vertretenmüssens zu einer Begrenzung für die Vorratsschuld ?

Diese Begrenzung auf den Vorrat greift in beiden Fällen ein: Schon auf der Ebene der Unmöglichkeit beschränkt die Vorratsschuld das Geschuldete, sodass Unmöglichkeit schon dann vorliegt, wenn der Vorrat erschöpft ist, selbst wenn außerhalb des Vorrats noch passende Leistungsgegenstände existieren. Zugleich ist diese Unmöglichkeit dann auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Übernahme eines Beschaffungsrisikos zu vertreten, weil über den Vorrat hinaus gerade kein Beschaffungsrisiko übernommen wurde (s. dazu näher [BeckOGK BGB/Riehm, § 275 Rn. 64 ff.](#)).

Ich habe noch eine neue Frage zum Erlassvertrag bei der Abtretung:
Wenn der Altgläubiger nach der Abtretung an den Neugläubiger immer noch einen Erlassvertrag mit dem Schuldner machen kann, (ist gem. §407 BGB ja nur positiv für den Schuldner) dann kann so ja der Altgläubiger den Neugläubiger "ausschmieren" und dafür sorgen, dass auch dieser nichts bekommt, ist das nicht ungerecht, oder ist das ganz anders geregelt, als ich es verstanden habe ?

Das kann er in der Tat auf der Grundlage des § 407 BGB - allerdings besteht zwischen Alt- und Neugläubiger in der Regel ein Schuldverhältnis (z.B. ein Forderungskauf oder eine Sicherungsabrede), aus welchem der Altgläubiger mindestens nach § 241 II BGB zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Neugläubigers schuldet. Er muss in diesem Fall also in aller Regel (sofern er zu diesen Handlungen nicht aus dem Sicherungsvertrag o.ä. berechtigt ist, was bei einer stillen Zession durchaus der Fall sein wird) Schadensersatz nach §§ 280 I, 241 II BGB verlangen kann.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Abgrenzung SE-Arten, Zauberformel

erstellt von anonym am Mittwoch 05. Juli 2023, 13:44

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

bei der Wiederholung für die Klausur kamen bei mir Verständnisprobleme der Zauberformel bei Abgrenzung der Schadensersatzarten auf:

Wenn ich einen Pizzaofen am 3.5. geliefert bekommen sollte, dieser aber nicht geliefert wird und ich daraufhin 500€ Verlust pro Woche mache, wären diese 500€ pro Woche doch eigentlich Verzugsschaden §§280 I, II, 286 (bis der Ofen dann z.B. einen Monat später geliefert wird).

Die Zauberformel lautet aber: "Alle Schäden, die durch die (Nach-) Erfüllung im letztmöglichen Zeitpunkt vermieden worden wären, sind SE sdL".

Der letztmögliche Zeitpunkt wäre hier doch der Tag der Fälligkeit (3.5.) bzw. ggfs. das Datum, was für die Nacherfüllung gesetzt wurde.

Wäre der Ofen hier am 3.5. geliefert worden, wäre kein Verzugsschaden entstanden.

Somit wäre hier Verzugsschaden nach der Zauberformel kein SE neben, sondern statt der Leistung.

Das widerspricht allerdings dem, was wir besprochen hatten, oder irre ich mich?

Ich wäre sehr dankbar für eine Antwort! (das ganze lässt mich langsam an meinem eigenen Verstand zweifeln...)

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 05. Juli 2023, 14:30

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. Es ist ein gutes Zeichen, dass die vertiefte Auseinandersetzung mit der "Zauberformel" Sie an Ihrem eigenen Verstand zweifeln lässt - genau das ist am Ende das Problem mit der "Zauberformel", dass man sie nämlich praktisch nicht widerspruchsfrei detailgenau anwenden kann. Ihr Verstand funktioniert also genau dann einwandfrei, wenn Sie an der "Zauberformel" verzweifeln.

Ihre konkrete Frage führt auch genau zu dem Punkt, an dem die Zauberformel problematisch wird: Der Frage danach, was genau der "letztmögliche Zeitpunkt" ist. Im Streit sind hier im wesentlichen zwei Zeitpunkte: Der Ablauf der Nach(erfüllungs)frist (bzw. den Eintritt der Unmöglichkeit bzw. der Voraussetzungen für die Entbehrlichkeit der Frist nach § 281 II BGB)

und das Schadensersatzverlangen. Auf die bloße Fälligkeit stellt praktisch kaum jemand ab, weil zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Schadensersatz statt der Leistung noch nicht vorliegen.

Das entschärft Ihre Frage etwas: Für die Zeit zwischen Mahnung und Ablauf einer etwaigen Nachfrist gibt es den entgangenen Gewinn definitiv als Schadensersatz wegen Verzögerung (§§ 280 I, II, 286 BGB). Für die Zeit zwischen Fristablauf und Schadensersatzverlangen (§ 281 IV BGB) ist es umstritten, ob der Anspruch auf §§ 280 I, II, 286 BGB oder §§ 280 I, III, 281 BGB zu stützen ist - das hängt eben davon ab, was man als "letztmöglichen Zeitpunkt" ansieht.

Ab dem Schadensersatzverlangen ist der entgangene Gewinn tatsächlich potenziell als Schadensersatz statt der Leistung ersatzfähig - vorausgesetzt, es kommt tatsächlich gar nicht mehr zur Lieferung des Pizzaofens, sodass dieser Gewinn endgültig entgangen ist. Das ist in der Praxis aber kaum wahrscheinlich, denn man wird den Gläubiger unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungsobliegenheit (§ 254 II 1 BGB) normalerweise als angehalten ansehen, einen anderen Pizzaofen zu besorgen, um den "Verlust des Gewinns" zu vermeiden.

Details zu diesem finden Sie in meiner Kommentierung zu § 280 BGB in [BeckOGK BGB § 280 Rn. 213 ff.](#)

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Einziehungsermächtigung

erstellt von anonym am Mittwoch 05. Juli 2023, 14:27

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

könnten Sie bitte noch einmal die Einziehungsermächtigung nach §§ 362 II, 185 erklären und wie genau diese funktioniert.

In einer Übung hatten wir nur besprochen, dass die § 362 II, 185 eine Ermächtigung darstellen, an einen Dritten zu leisten, als Ausnahme zu dem Grundsatz in § 362 I "an den Schuldner".

Vielen Dank!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 05. Juli 2023, 15:09

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. Hier erlaube ich mir schlicht ein wörtliches Zitat aus [BeckOGK BGB/Looschelders, § 362 Rn. 116 ff.](#), der das wunderbar zusammenfasst:

BeckOGK BGB/Looschelders, § 362 Rn.116 ff. hat geschrieben:

"116 [§ 362] Abs. 2 stellt mit dem Verweis auf § 185 klar, dass der Gläubiger den Dritten auch rechtsgeschäftlich zur Entgegennahme der Leistung als Erfüllung ermächtigen kann.²⁹⁸ Parallel zu der in § 185 unmittelbar geregelten Verfügungsermächtigung wird hier meist von einer *Empfangsermächtigung* gesprochen.²⁹⁹ Es handelt sich dabei um eine einseitige formfreie empfangsbedürftige Willenserklärung.³⁰⁰ Die Ermächtigung kann vor oder nach der Entgegennahme der Leistung durch den Dritten erteilt werden.³⁰¹ Im ersten Fall ist § 185 Abs. 1 entsprechend anwendbar, im zweiten Fall greift § 185 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 ein. Im Übrigen gelten die §§ 182–184 analog. Die Empfangsermächtigung kann also entsprechend § 182 Abs. 1 gegenüber dem Schuldner oder dem Dritten erteilt werden.³⁰² Dabei ist keine ausdrückliche Erklärung des Gläubigers erforderlich; die Empfangsermächtigung kann vielmehr auch durch *schlüssiges Verhalten* erteilt werden.³⁰³ Dies gilt nach allgemeinen Regeln selbst dann, wenn dem Gläubiger bzw. dem sonst Empfangszuständigen das Erklärungsbewusstsein fehlt.³⁰⁴

[...]

120 Von der Empfangsermächtigung zu unterscheiden ist die im BGB nicht ausdrücklich geregelte *Einziehungsermächtigung*. Während die Empfangsermächtigung den Dritten lediglich berechtigt, die Leistung im eigenen Namen entgegenzunehmen, gibt ihm die Einziehungsermächtigung darüber hinaus das Recht, den Anspruch auf die Leistung im eigenen Namen geltend zu machen.³¹⁰ Nach den Regeln der *gewillkürten Prozessstandschaft* kann der Dritte die Forderung auch gerichtlich durchsetzen.³¹¹ Die Einziehungsermächtigung geht in der Praxis meist mit einer Empfangsermächtigung einher. Sie kann aber auch so ausgestaltet werden, dass der Dritte vom Schuldner nur Leistung an den Gläubiger verlangen kann.³¹² "

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Mittwoch 05. Juli 2023, 15:42

Vielen Dank!

Thema: Störung der Geschäftsgrundlage /

erstellt von anonym am Donnerstag 06. Juli 2023, 11:22

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe 2 Fragen:

Wenn sich M ein Zimmer mietet um einen Festzug anzuschauen und dieser Festzug fällt aus. Kann man sich dann auf § 275 I BGB berufen, wenn M deutlich gemacht hat, dass er das Zimmer nur für Festzug will oder geht hier über § 275 nichts und man braucht § 313 ? Wenn man aber 313 benutzt, dann muss es doch auch dem Vermieter gegenüber deutlich gemacht worden sein oder nicht, reicht hier im Gegensatz zum § 275, eine aus den Umständen sich ergebende Zwecksetzung ?

Kann der Zedent nur im Fall der stillen Zession weiterhin die Forderung einholen oder braucht er allgemein eine Ermächtigung auch bei der stillen Zession dazu ?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 06. Juli 2023, 15:26

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich unten beantworte.

Anonym hat geschrieben:

Wenn sich M ein Zimmer mietet um einen Festzug anzuschauen und dieser Festzug fällt aus. Kann man sich dann auf § 275 I BGB berufen, wenn M deutlich gemacht hat, dass er das Zimmer nur für Festzug will oder geht hier über § 275 nichts und man braucht §

313 ? Wenn man aber 313 benutzt, dann muss es doch auch dem Vermieter gegenüber deutlich gemacht worden sein oder nicht, reicht hier im Gegensatz zum § 275, eine aus den Umständen sich ergebende Zwecksetzung ?

Um sich auf § 275 I BGB berufen zu können, müsste das Stattfinden des Festzuges Teil der Leistungspflicht des Vermieters sein. Das wird man kaum annehmen können (sofern er nicht zugleich Veranstalter des Festzuges ist). Damit ist die geschuldete Leistung lediglich die Überlassung des Raumes zu einer bestimmten Zeit und wird daher nicht unmöglich, wenn der Festzug ausfällt.

Das Stattfinden des Festzuges kann aber, wie Sie richtig annehmen, Geschäftsgrundlage des Mietvertrages sein. Ob es das geworden ist, hängt davon ab, ob der Vermieter tatsächlich das Verwendungsrisiko, das normalerweise ganz beim Mieter liegt (was er in den Räumen macht, ist seine Sache; der Vermieter ist nur dafür verantwortlich, dass die Räume also solche für den Vertragszweck geeignet sind), mit übernommen hat. Das muss nicht ausdrücklich geschehen, sondern kann sich zB auch daraus ergeben, dass der Vermieter wegen des Festzuges einen höheren Preis verlangt. Irgendeinen Anhaltspunkt für diese Risiko(mit)übernahme des Vermieters muss sich aber finden, sonst bleibt es bei dem Grundsatz, dass das Ausfallen des Festzuges ausschließlich das Problem des Mieters ist.

Kann der Zedent nur im Fall der stillen Zession weiterhin die Forderung einholen oder braucht er allgemein eine Ermächtigung auch bei der stillen Zession dazu ?

Es ist ein Charakteristikum der stillen Zession, dass der Zedent zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt wird - das muss aber tatsächlich geschehen (andernfalls ist die Zession kaum "still" zu halten). Eine solche Einziehungsermächtigung kann es auch bei aufgedeckten Zessionen geben; manchmal gibt es hierfür ein praktisches Bedürfnis.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Widerrufsrecht Anspruchsgrundlage

erstellt von anonym am Samstag 08. Juli 2023, 13:09

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

welche Normen werden beim Widerrufsrecht üblicherweise als Anspruchsgrundlage zitiert?

- ist der § 355 immer aufzuführen oder nur in bestimmten Fällen? stellt man andernfalls lediglich auf die "besonderen" Widerrufsfolgen aus den §§ 357 ff. ab?

- werden die §§ 356 ff. bzw. §§ 312 ff. mitzitiert? oder werden diese erst bei der konkreten Prüfung des bestehenden Widerrufsrechts erwähnt?

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn sie mir/uns einen Tipp geben könnten, die konkrete AGL im Dschungel des Widerrufsrechts richtig zu zitieren.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 09. Juli 2023, 14:07

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage, die sich allerdings nicht pauschal beantworten lässt. Vorfrage jeder Frage nach einer Anspruchsgrundlage ist zunächst die Fallfrage: Was wird überhaupt verlangt?

- Wird nur die Frage gestellt, ob sich X vom Vertrag lösen kann, ist nur nach dem Bestehen eines Widerrufsrechts (und evtl. anderer Lösungsrechte, zB Rücktritt oder Anfechtung) gefragt. Das ergibt sich unmittelbar aus den einschlägigen Grundlagen wie zB § 312g I oder § 495 I BGB, die jeweils - wegen der in ihnen enthaltenen Verweisung - gemeinsam mit § 355 BGB zitiert werden können (was aber nicht schlimm ist, wenn es fehlt).
- Wird nach der Rückgewähr der empfangenen Leistungen nach einem bereits erklärten (oder einem noch zu erklärenden) Widerruf gefragt ("Kann X Rückzahlung des von ihm bezahlten Kaufpreises verlangen?"), ist die richtige Anspruchsgrundlage diejenige Norm, die einen solchen Anspruch gewährt. Das ist zunächst § 355 III 1 BGB, der ggf. durch weitere Anspruchsgrundlagen ergänzt wird, zB durch § 357 II 1 BGB, wenn auch die Versandkosten zurück verlangt werden. Auch hier empfiehlt es sich, die Grundlage des Widerrufsrechts, das die Anwendbarkeit der § 355 ff. BGB überhaupt erst begründet, mit zu zitieren, also § 312g I BGB oder § 495 I BGB. Wenn Sie bei der Prüfung "unterwegs" an Einzelschriften der §§ 356 ff. oder § 312 ff. vorbeikommen (zB für den Anwendungsbereich des Widerrufsrechts oder Details zur Widerrufsfrist), müssen Sie die nicht zwingend in die Anspruchsgrundlage mit aufnehmen.
- Wenn nicht nach der unmittelbaren Rückgewähr der erlangten Leistungen gefragt ist, sondern nach Wertersatz nach erfolgtem Widerruf (widerrufsrechtliche Sekundäransprüche), so sind die Anspruchsgrundlagen andere, z.B. § 357 VII oder VIII BGB für den Wertersatz beim fernabsatzrechtlichen Widerrufsrecht oder § 357a II BGB beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, § 357b II BGB für Teilzeit-Wohnrechteverträge usw. Bei Verbraucherdarlehen kann es zB auch einen

Verzinsungsanspruch aus § 357a III 1 BGB geben - also ganz verschiedene Anspruchsgrundlagen für unterschiedliche Anspruchsziele.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Fragen.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fristsetzung/Mahnung

erstellt von anonym am Samstag 08. Juli 2023, 16:42

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

eine Mahnung ist erst ab Fälligkeit und Durchsetzbarkeit möglich, und davor unwirksam. Zählt dies auch für eine Fristsetzung ?

Vielen Dank für ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 09. Juli 2023, 14:26

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage, die ich mit einem einfachen "Ja" beantworten kann (s. auch den Übungsfall "Fachmarktzentrum" auf Folie 78 ff.).

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Annahmeverzug - §433 II BGB - Schadensersatz

erstellt von anonym am Samstag 08. Juli 2023, 19:23

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Mir ist bewusst, dass die Annahme grundsätzlich keine Pflicht, sondern nur eine Obliegenheit des Gläubigers darstellt, in §433 II BGB ist aber die Abnahme der Leistung als Pflicht festgeschrieben, bedeutet dies, dass es im Falle eines Kaufvertrages zu Annahemverzug und Schadensersatzanspruch (wenn die restlichen Voraussetzungen auch vorliegen) gem. §280 I BGB kommt, weil die Abnahme auch ausdrücklich als Pflicht normiert ist ?

Ist dies der Unterschied zwischen Annahemverzug (bloße Obliegenheitsverletzung) und Abnahmeverzug (Schadensersatzanspruch aus §280 I BGB und zusätzlich Vorliegen des Annahemverzuges) ?

Vielen Dank schon jetzt für eine Antwort

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 09. Juli 2023, 14:28

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage, die ich mit einem doppelten "Ja" beantworten kann - allerdings mit der Präzisierung, dass ein Schadensersatzanspruch bei Verzögerung der Abnahme (§ 433 II BGB) in der Regel auf einen Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung gerichtet ist, sodass die korrekte Anspruchsgrundlage für den Ersatz entsprechender Schäden §§ 280 I, II, 286 BGB ist. Diese tritt aber, wie Sie korrekt annehmen, neben die Rechtsfolgen des Annahemverzugs.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Scheinunternehmer/Scheinverbraucher

erstellt von anonym am Sonntag 09. Juli 2023, 10:45

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wenn man als Scheinunternehmer/Scheinverbraucher handelt, wie genau ist der Maßstab in der Klausur dann zu setzen. Zählt das, was objektiv zu erkennen ist (allwissender Dritter, der Klausursachverhalt kennt) oder wie es objektiv auf den anderen wirkt (dann würde aber ja ein Scheinunternehmer auch wirklich wie ein Unternehmer behandelt werden, denn genau als diesen nimmt der andere diesen dann ja an) ?

Vielen Dank für Ihre Antwort !

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 09. Juli 2023, 14:39

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage, die sich allerdings nicht einfach beantworten lässt, schon allein deswegen, weil es nicht nur um eine Klausurfragestellung geht, und mir nicht klar ist, was Sie mit Ihrer Frage "zählt das?" meinen.

Wenn im Sachverhalt eine der in der Vorlesung behandelten Konstellationen beschrieben wird, in der jemand nach außen den falschen Eindruck erweckt, Verbraucher oder Unternehmer zu sein, so wird es im Rahmen der Anwendung des Verbraucherrechts in einem ersten Schritt darum gehen, die Verbraucher- oder Unternehmereigenschaft einer Person zu untersuchen. Das richtet sich nach dem Wortlaut der §§ 13 f. BGB nach dem mit dem konkreten Rechtsgeschäft *tatsächlich* verfolgten Zweck. Ob dieser für die Vertragsgegenseite erkennbar sein muss, ist umstritten; in einer perfekten Fallbearbeitung würden Sie sich mit dieser Frage auseinandersetzen und zu einer positiven oder negativen Antwort darauf kommen, falls dies aufgrund des konkreten Sachverhalts entscheidungserheblich ist.

In einem zweiten Schritt ist dann - falls es darauf noch ankommt - zu prüfen, ob einer der anderen behandelten Lösungswege zum Ziel führt: Evtl. ist einem Verbraucher wegen des Verbots widersprüchlichen Verhaltens (§ 242 BGB - Vorsicht: Anwendbarkeit im Rahmen europarechtlicher Richtlinien geosndert zu problematisieren) verboten, sich auf seine Verbrauchereigenschaft zu berufen. Oder Sie folgen in einer anderen Konstellation der Lehre vom Scheinunternehmer und behandeln die Partei als Unternehmer, weil sie in zurechenbarer Weise den Rechtsschein der Unternehmereigenschaft veranlasst hat und die gutgläubige Gegenseite im Vertrauen hierauf eine Vermögensdisposition getroffen hat. Oder Sie lehnen diese Lehren ab (zB weil Sie sie für europarechtswidrig halten) und bleiben beim strikten Wortlaut der §§ 13, 14 BGB.

Sollte eine abweichende AGB-Klausel im Spiel sein ("Der Vertragspartner bestätigt, als Verbraucher/als Unternehmer zu handeln"), werden Sie auch diese würdigen müssen (richtigerweise schon keine AGB iSv § 305 BGB mangels "Vertragsbedingung", weil nur eine Wissenserklärung abgegeben wird; Würdigung ihres Aussagegehalts im Rahmen der Lehre vom Scheinverbraucher/Scheinunternehmer).

Sie sehen: Es gibt keine pauschale Antwort auf die Frage. Es kommt schon darauf an, welche genaue Konstellation vorliegt. Erst dann lässt sich sagen, was alles zu prüfen ist. Wie immer ist das Ergebnis - worauf Sie also am Ende genau abstellen - zweitrangig. Wichtig ist vielmehr, dass Sie die in Betracht kommenden Argumente bzw. Lösungsansätze der Problematik darstellen und diese in widerspruchsfreier Weise würdigen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Anwendungsbereich des § 326 V BGB; zeitliche Dimension einer Garantie iSd § 276 I 1 a.E. BGB

erstellt von Lukas Gollwitzer am Sonntag 09. Juli 2023, 21:36

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich melde mich mit zwei Fragen:

(1) Anwendungsbereich des § 326 V BGB

Die Tatbestände der §§ 326 I 1 Hs. 1, 326 V BGB sind vom Wortlaut her identisch. Gleichwohl gibt es rein sachlogisch keinen Fall, in dem Gläubiger noch ein Rücktrittsrecht nach §§ 326 V, 323 BGB gewährt zu werden braucht, wenn § 326 I 1 Hs. 1 BGB ohnehin den "automatischen Rücktritt" anordnet und die Gegenleistungspflicht ipso iure wegfallen lässt. Richtigerweise muss daher § 326 V BGB auf Fälle beschränkt sein, die vom § 326 I 1 Hs. 1 BGB ausgenommen sind, namentlich die Teil- und die Schlechtleistung.

Nun gewährt der BGH dem Gläubiger selbst in Fällen, in denen der Schuldner "leistungsfrei" ist, ein Rücktrittsrecht nach §§ 326 V, 323 BGB (vgl. Grüneberg § 326 Rn. 18). Die einzige sinnvolle Erwägung, wieso er das macht, könnten aus meiner Sicht Fälle der unsicheren bzw. für den Gläubiger nicht beweisbaren Unmöglichkeit sein. Jedoch stellt sich diese Problematik auch im § 326 V BGB, für den nach dem eindeutigen Wortlaut ebenfalls der Gläubiger die Beweislast trägt (identischer Wortlaut der Tatbestände!); will er Sicherheit, muss er also auch hier eine Nachfrist gem. § 323 BGB setzen bzw. beweisen, dass diese entbehrlich ist. **Für welche Fälle also gewährt der BGH dieses Rücktrittsrecht über § 326 V BGB? Nur um damit auszudrücken, dass es "jedenfalls nicht schädlich" ist, in Fällen des § 326 I 1 Hs. 1 BGB dennoch zurückzutreten?**

(2) Zeitliche Dimension einer Garantieübernahme iSd § 276 I 1 a.E. BGB

Ist es möglich, auch in zeitlicher Hinsicht eine Garantie zu übernehmen (im Sinne von: "Ich gebe Ihnen mein Wort, dass ich bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin leiste!")? Das würde u.a. bedeuten, dass regelmäßig in Fällen des absoluten Fixgeschäfts der Schuldner verschuldensunabhängig für die Kosten des Deckungsgeschäfts anstelle der mit Zeitablauf

unmöglich gewordenen Leistung haften würde. Ist dies interessengerecht?

Vielen lieben Dank schon einmal voraus!

Freundliche Grüße

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 09. Juli 2023, 21:49

Sehr geehrter Herr Gollwitzer,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich untenstehend beantworte

Lukas Gollwitzer hat geschrieben:

(1) Anwendungsbereich des § 326 V BGB

Die Tatbestände der §§ 326 I 1 Hs. 1, 326 V BGB sind vom Wortlaut her identisch. Gleichwohl gibt es rein sachlogisch keinen Fall, in dem Gläubiger noch ein Rücktrittsrecht nach §§ 326 V, 323 BGB gewährt zu werden braucht, wenn § 326 I 1 Hs. 1 BGB ohnehin den "automatischen Rücktritt" anordnet und die Gegenleistungspflicht ipso iure wegfallen lässt. Richtigerweise muss daher § 326 V BGB auf Fälle beschränkt sein, die vom § 326 I 1 Hs. 1 BGB ausgenommen sind, namentlich die Teil- und die Schlechtleistung.

Nun gewährt der BGH dem Gläubiger selbst in Fällen, in denen der Schuldner "leistungsfrei" ist, ein Rücktrittsrecht nach §§ 326 V, 323 BGB (vgl. Grüneberg § 326 Rn. 18). Die einzige sinnvolle Erwägung, wieso er das macht, könnten aus meiner Sicht Fälle der unsicheren bzw. für den Gläubiger nicht beweisbaren Unmöglichkeit sein. Jedoch stellt sich diese Problematik auch im § 326 V BGB, für den nach dem eindeutigen Wortlaut ebenfalls der Gläubiger die Beweislast trägt (identischer Wortlaut der Tatbestände!); will er Sicherheit, muss er also auch hier eine Nachfrist gem. § 323 BGB setzen bzw. beweisen, dass diese entbehrlich ist. **Für welche Fälle also gewährt der BGH dieses Rücktrittsrecht über § 326 V BGB? Nur um damit auszudrücken, dass es "jedenfalls nicht schädlich" ist, in Fällen des § 326 I 1 Hs. 1 BGB dennoch zurückzutreten?**

Ich habe gerade nicht die aktuellste Auflage des Grüneberg vor mir; in meiner Auflage wird nur das Urteil BGH NJW 2008, 53 zitiert, mit dem ausdrücklichen Hinweis auf "unbehebbarer Mangel" - es ist also ein Fall der qualitativen Teilunmöglichkeit. Ansonsten haben Sie mit allen Ihren Ausführungen recht: Das Rücktrittsrecht aus § 326 V BGB betrifft nur die Fälle, in denen § 326 I 1 Hs. 1 BGB nicht vorliegt, also Teil- und Schlechtleistungen, wenn es jeweils darum geht, ob der Vertrag als Ganzes abgewickelt werden kann. Bei unsicherer Unmöglichkeit würde, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Leistung tatsächlich unmöglich war, ein Rücktritt schlicht ins Leere gehen, weil seine Rechtsfolgen bereits eingetreten wären - § 326 V BGB ist dann egal. Stellt sich dagegen heraus, dass die Leistung möglich war, kommt es nur auf die Voraussetzungen des § 323 BGB an.

Ein Gericht kann die Unmöglichkeit der Leistung daher offen lassen, wenn der Gläubiger den Rücktritt (nach Fristsetzung oder Entbehrlichkeit) erklärt hat - aber auch dann kommt es nicht auf § 326 V BGB an.

Dass ein "ins Leere" erklärte Rücktritt unschädlich ist, stimmt ebenfalls - ergibt sich aber auch nicht aus § 326 V BGB. Die Norm ist schlicht für die vollständige Leistungsunmöglichkeit bedeutungslos.

(2) Zeitliche Dimension einer Garantieübernahme iSd § 276 I 1 a.E. BGB

Ist es möglich, auch in zeitlicher Hinsicht eine Garantie zu übernehmen (im Sinne von: "Ich gebe Ihnen mein Wort, dass ich bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin leiste!")? Das würde u.a. bedeuten, dass regelmäßig in Fällen des absoluten Fixgeschäfts der Schuldner verschuldensunabhängig für die Kosten des Deckungsgeschäfts anstelle der mit Zeitablauf unmöglich gewordenen Leistung haften würde. Ist dies interessengerecht?

Ja, eine zeitliche Garantie kann gegeben werden und wirkt sich dann im Rahmen des § 286 IV BGB aus. Sie ist aber (gerade) in einem absoluten Fixgeschäft nicht zwingend enthalten, denn das sind ja Verträge, bei denen die Leistung gewissermaßen "automatisch" durch Zeitablauf unmöglich wird (zB Fotos einer Hochzeitsgesellschaft nach deren Auflösung). Nur weil man einen solchen Vertrag schließt, verspricht man nicht zugleich, verschuldensunabhängig für eine Verspätung eintreten zu wollen - das bleibt eine Auslegungsfrage im Einzelfall.

Beim relativen Fixgeschäft (§ 323 II Nr. 2 BGB - § 376 HGB) liegt es ähnlich. Zwar ist hier immerhin klar, dass das Leistungsinteresse des Gläubigers mit der Einhaltung des Leistungstermins steht und fällt. Auch das betrifft aber erstmal nur die Sichtweise des Gläubigers. Der Schuldner muss das nur vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen haben. Daraus lässt sich ebenfalls nicht für jeden Einzelfall ein entsprechendes Garantieverprechen des Schuldners ableiten. Auch hier ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln, ob der Schuldner verschuldensunabhängig für die Verspätung eintreten wollte.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Fragen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Lukas Gollwitzer am Mittwoch 12. Juli 2023, 11:55

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen lieben Dank für die Beantwortung der Fragen. In der Tat ging es in dem BGH-Urteil um einen unbehebbarer Mangel, sodass meine Frage diesbezüglich geklärt ist.

Meine "systematische Verwirrung" entstand durch die Lösung des Falles *JuS 2009, 526* (Arnold, Gärtner), in dem es grob zusammengefasst um die Rechtsfolgen eines **gescheiterten absoluten Fixgeschäfts mit vorleistungspflichtigem Gläubiger, der seine bereits Leistung erbracht hat**, geht. Darin werden Rückzahlungsansprüche des Gläubigers aus §§ 346 I, 326 IV BGB **parallel** zu §§ 346 I, 326 V, 323 BGB geprüft und bejaht.

Richtigerweise besteht kein "echtes" Konkurrenzproblem zwischen § 326 IV und V BGB, weil sie ja schon keine gemeinsame objektive Schnittmenge im Anwendungsbereich haben. Folglich sind dann aber auch keine Fälle denkbar, in denen § 326 V BGB auf eine schlichte Nichtleistung Anwendung finden kann.

Die Klausurlösung führt dann aber aus: "§§ 326 V, 323 [BGB] gewähren bei teilweiser, qualitativer und **ungewisser Unmöglichkeit** ein Rücktrittsrecht, so dass § 326 IV [BGB] selbständig daneben anwendbar ist." Zunächst einmal ist diese "Behauptung" über den Zweck des § 326 V BGB nach meinem Dafürhalten und auch Ihren Ausführungen zufolge teilweise unrichtig, § 326 V BGB verschafft keinerlei Abhilfe bei Ungewissheit.

Zum anderen kann selbst bei Annahme dieser Definition im Falle eines absoluten Fixgeschäfts in meinen Augen regelmäßig schon keine Ungewissheit über die Unmöglichkeit eintreten, weil sich die Unmöglichkeit ja schlicht mit objektiv feststellbarer Terminerledigung einstellt; der Gläubiger muss also gerade nicht darlegen, dass eine reale Leistungsbewirkung unmöglich ist bzw. war, sondern vielmehr dass die Leistung nicht mehr für die Erfüllung des an den Leistungstermin gekoppelten Zwecks geeignet ist, der ausnahmsweise zum Vertragsinhalt selbst erhoben wurde. Die einzigen aus meiner Sicht denkbaren Fälle einer "Ungewissheit" im weiteren Sinne wären nur solche, in denen der Gläubiger ungewiss darüber ist, ob er die vertraglich vereinbarte Verknüpfung der Leistung mit einem eigentlich subjektiven Zweck beweisen kann (z.B. kein schriftlicher Vertrag).

Übersehe ich hier irgendetwas oder ist die Klausurlösung diesbezüglich unstimmtig?

Vielen herzlichen Dank!

Beste Grüße

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 12. Juli 2023, 16:08

Sehr geehrter Herr Gollwitzer,
danke für diese weitere Frage. Ohne meinem geschätzten Münsteraner Kollegen hier in den Rücken fallen zu wollen, ist das tatsächlich unglücklich formuliert. Es greift, um es vorsichtig zu formulieren, "ein verbreitetes Missverständnis auf". Warum es ein Missverständnis ist, haben Sie selbst ganz richtig herausgearbeitet. § 326 V BGB hilft bei unsicherer Unmöglichkeit nicht wirklich weiter - das gilt auch für den Fall, dass unsicher ist, ob ein relatives oder ein absolutes Fixgeschäft vorliegt (was durchaus immer wieder problematisch ist). Denn auch dann ist die eigentliche Frage nur, ob der Gläubiger einen Rücktritt erklären muss, um seine Vorleistung zurückzubekommen (§ 323 I 1, II Nr. 2, 349 BGB), oder er den Anspruch kraft Gesetzes (§ 326 IV BGB) hat. Im zweiten Fall ist kein Rücktritt nötig. Man liest aber - inzwischen seltener, aber in den ersten Jahren der Schuldrechtsreform noch häufiger - immer wieder dieses Missverständnis, dass § 326 V auch gewissermaßen klarstellen solle, dass ein erklärter Rücktritt nicht schade. Beim Verständnis der Norm schadet dieser Gedanke aber mE eher.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Lukas Gollwitzer am Mittwoch 12. Juli 2023, 20:33

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
ich danke Ihnen (erneut) für Ihre Antwort. Damit ist die Frage nun geklärt, vielen lieben Dank!

Beste Grüße und einen schönen Abend!
Lukas Gollwitzer

Thema: Zwischenprüfung

erstellt von anonym am Dienstag 11. Juli 2023, 12:58

Sehr geehrter Professor Riehm,

wäre es eventuell möglich, eine (grobe) Begrenzung der Klausurinhalte zu bekommen?
Jedenfalls bezüglich der noch ausstehenden Einheiten wäre eine entsprechende Begrenzung sehr hilfreich, um sich zumindest eine Woche - ohne neue Inhalte/ mit Kenntnis, welche Inhalte noch fehlen - vorbereiten zu können!

Vielen Dank!

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 11. Juli 2023, 18:35

Guten Tag,
wie bereits mehrfach in der Vorlesung ausgeführt, wird der Schwerpunkt der 2. Zwischenprüfungsklausur im Allgemeinen Schuldrecht liegen, d.h. auf dem Stoff des 2. Semesters. Wie angekündigt kommt in der kommenden Woche nur noch am Montag abschließender "neuer" Stoff; Dienstag ist für die Fragestunde reserviert, und Mittwoch wird die 1. Klausur besprochen.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Personalausweis Zwischenprüfung

erstellt von Florian Bitzer am Dienstag 11. Juli 2023, 13:03

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich hätte ein paar Frage in Bezug auf die Zwischenprüfung:
1. Braucht man einen Personalausweis für die Zwischenprüfung oder reicht die CampusCard?
2. Wenn man einen Personalausweis braucht und ihn nicht dabei hat, kann man diesen dann nachreichen und wie lange ist die Frist, in der man Zeit hat, diesen nachzureichen.
Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Fragen beantworten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Bitzer

erstellt von Simona Willmerdinger am Dienstag 11. Juli 2023, 13:10

Sehr geehrter Herr Bitzer,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Für die Einlasskontrolle benötigen Sie Ihre CampusCard und Ihren Personalausweis oder Reisepass (siehe FAQ, Fragen zum Grundstudium, <https://www.jura.uni-passau.de/faq>). Haben Sie Ihren Führerschein dabei? Dieser würde im Ausnahmefall auch in Kombination mit der CampusCard akzeptiert werden.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

erstellt von Florian Bitzer am Dienstag 11. Juli 2023, 19:09

Simona Willmerdinger hat geschrieben:
Sehr geehrter Herr Bitzer,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Für die Einlasskontrolle benötigen Sie Ihre CampusCard und Ihren Personalausweis oder Reisepass (siehe FAQ, Fragen zum Grundstudium, <https://www.jura.uni-passau.de/faq>). Haben Sie Ihren Führerschein dabei? Dieser würde im Ausnahmefall auch in Kombination mit der CampusCard akzeptiert werden.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Sehr geehrte Frau Simona Willmerdinger,

vielen Dank für Ihre Antwort! Ich habe leider keinen Führerschein oder ähnliches dabei. Gäbe es die Möglichkeit den Personalausweis nachzureichen und wie lange hätte ich dafür Zeit? Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Fragen beantworten würden.

Mit freundlichen Grüßen
Florian Bitzer

erstellt von Simona Willmerdinger am Mittwoch 12. Juli 2023, 07:10

Sehr geehrter Herr Bitzer,

bei fehlendem Personalausweis/Reisepass müssen Sie auf einer Liste, die die Aufsichten bei der Prüfung dabei haben, unterschreiben, dass Sie Ihren Ausweis unverzüglich dem jeweiligen Sachbearbeiter (in Ihrem Fall Frau Kaiser oder Frau Nowack) im Prüfungssekretariat persönlich vorlegen. Geschieht dies nicht, wird die Klausur nicht bewertet.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Thema: Funktion d. § 326 V BGB vs. § 346 I BGB

erstellt von anonym am Dienstag 11. Juli 2023, 20:59

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Rhiem,

ich hätte eine Frage zu der Funktion des § 326 V BGB und der des § 346 I BGB.

Habe ich das richtig verstanden, dass § 323 V BGB nur Anwendung findet, wenn § 323 I 1 BGB iSd § 323 I 2 BGB ausgeschlossen ist? Demnach wäre der Abs. 5 anzuwenden, sobald es sich um eine mangelhafte Leistung handelt.

Wäre dies dann auch der Grund, weshalb nicht § 346 I BGB, sondern § 323 V BGB auf die Unmöglichkeit der Nachbesserung einer mangelhaften Leistung angewendet wird?

Mit freundlichen Grüßen

Kein Titel

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 11. Juli 2023, 21:36

Guten Abend,
gerne würde ich Ihre Frage beantworten; leider werde ich aus ihr nicht ganz schlau. Kann es sein, dass Sie nicht die Normen zitieren, die Sie wirklich meinen? Mit den zitierten Normen ergibt die Frage jedenfalls wenig Sinn. Könnten Sie die Frage bitte noch einmal abändern und die einzelnen Normzitate dabei überprüfen?

Möglicherweise hilft Ihnen auch [diese Antwort](#) auf die Frage 1 Ihres Kommilitonen weiter.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Rieh(!)m

Thema: Frage zum Verhältnis Zauberformel und Aufwendungsersatz bei ideellen Aufwendungen - Frage eines Examenskandidaten

erstellt von anonym am Mittwoch 12. Juli 2023, 11:35

Sehr geehrter Professor Riehm,

ich hatte mich folgendes gefragt: Bei der Zauberformel fragen wir ja, welche Schäden wären vermieden worden, wäre die Leistung im letztmöglichen Zeitpunkt erfolgt, um den SE statt der LE zu ermitteln. Bei Aufwendungen, die sich amortisieren sollten verstehe ich noch, dass in dem Wegfall der Amortisationsmöglichkeit dasjenige zu sehen ist, was bei Leistung im letztmöglichen Zeitpunkt weggefallen wäre. Bei ideellen Aufwendungen ist das ja gerade nicht der Fall. Wende ich nun die Zauberformel an, so bestünde ja (zunächst nach meinem Verständnis) der Schaden noch fort, wäre also nicht vom SE statt der LE umfasst: der Schaden für die ideelle Aufwendung (zB. Reisekosten zu einem Konzert) bliebe selbst bei Erfüllung erhalten. Nun wäre es ja gerade die Vss. für § 284, dass die Vss. für den SE statt der LE vorliegen. MaW: Wie begründe ich, dass bei Anwendung der Zauberformel ideelle Aufwendungen als SE statt der LE zu qualifizieren sind, sodass § 284 Anwendung findet?

Herzlichen Dank

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 12. Juli 2023, 15:39

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. Sie haben alles richtig verstanden, nur einen kleinen Lesefehler begangen: § 284 BGB setzt nicht voraus, dass es sich bei den zu ersetzenden Aufwendungen um Schadensersatz statt der Leistung handelt. Das ist genau aus den von Ihnen genannten Gründen bei rein ideell veranlassten Aufwendungen nicht der Fall.

§ 284 BGB gewährt den Aufwendungsersatz "anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung", d.h. es müssen nur die Tatbestandsvoraussetzungen eines Anspruchs auf SE statt der Leistung gegeben sein, bei §§ 280 I, III, 281 BGB also etwa Schuldverhältnis, Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht, fruchtloser Fristablauf und Vertretenmüssen. Dann kann der Gläubiger wählen, ob er tatsächlich den SE statt der Leistung (nach der Zauberformel oder wie auch immer definiert) oder lieber stattdessen - gerade weil ihn der SE statt der Leistung aus den von Ihnen genannten Gründen nicht ans Ziel führt - seine

vergeblichen Aufwendungen unter den weiteren Voraussetzungen des § 284 BGB.
Die Worte "anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung" haben noch den weiteren Zweck, ein Kumulationsverbot auszusprechen: Aufwendungsersatz und SE statt der Leistung schließen sich gegenseitig aus; SE *neben* der Leistung kann dagegen auch noch parallel zum Aufwendungsersatz geltend gemacht werden.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Klausurrückgabe

erstellt von anonym am Donnerstag 13. Juli 2023, 11:14

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
wissen Sie schon genaueres, wann wir die Klausur zurückbekommen werden? Wird man seine Noten dann über das Campusportal einsehen können?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Simona Willmerdinger am Donnerstag 13. Juli 2023, 11:18

Liebe Studierende,

die **Einsichtnahme** in die Zwischenprüfungsklausur im „Grundkurs Privatrecht II“ vom 10.06.2023 findet am **Mittwoch, den 19.07.2023** von **8 – 10 Uhr** und **14 – 17 Uhr** in **Raum 328 JUR** statt.

Die Ergebnisse der Klausur werden voraussichtlich am Montag, den 17. oder Dienstag, den 18.07.2023 im Campusportal verbucht.

Freundliche Grüße

Simona Willmerdinger

erstellt von anonym am Donnerstag 13. Juli 2023, 13:42

Simona Willmerdinger hat geschrieben:

Liebe Studierende,

die **Einsichtnahme** in die Zwischenprüfungsklausur im „Grundkurs Privatrecht II“ vom 10.06.2023 findet am **Mittwoch, den 19.07.2023** von **8 – 10 Uhr** und **14 – 17 Uhr** in **Raum 328 JUR** statt.

Die Ergebnisse der Klausur werden voraussichtlich am Montag, den 17. oder Dienstag, den 18.07.2023 im Campusportal verbucht.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Sehr geehrte Frau Willmerdinger,

Ist es möglich die Ergebnisse schon früher zu veröffentlichen? Aufgrund der Aussage von verschiedenen Übungsleitern über die hohe Durchfallquote sind viele Kommilitonen und ich sehr verunsichert über eine Bestandene Prüfung. Um sich möglichst gut auf die kommenden Prüfungen vorbereiten, seine geplante Lerntaktik anzupassen und eventuell unnötigen Stress und psychischen Druck zu vermeiden, wäre es von Ihnen sehr entgegenkommend, falls die Bewertung abgeschlossen ist, die Ergebnisse bereits jetzt zu veröffentlichen.

mit freundlichen Grüßen

erstellt von Simona Willmerdinger am Donnerstag 13. Juli 2023, 13:47

Sehr geehrte/r Fragesteller/in,

leider ist die Bewertung noch nicht abgeschlossen. Sobald dies erfolgt ist, werden die Ergebnisse im Campusportal verbucht. Ich muss Sie leider noch um etwas Geduld bitten.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 14. Juli 2023, 15:03

Anonym hat geschrieben:

Aufgrund der Aussage von verschiedenen Übungsleitern über die hohe Durchfallquote sind viele Kommilitonen und ich sehr verunsichert über eine Bestandene Prüfung. Um sich möglichst gut auf die kommenden Prüfungen vorbereiten, seine geplante Lerntaktik anzupassen und eventuell unnötigen Stress und psychischen Druck zu vermeiden, wäre es von Ihnen sehr entgegenkommend, falls die Bewertung abgeschlossen ist, die Ergebnisse bereits jetzt zu veröffentlichen.

mit freundlichen Grüßen

Erlauben Sie mir noch den Hinweis, dass die Noten insgesamt noch nicht vorliegen und auch noch gar nicht feststehen - die Übungsleiter können keine Kenntnis von einer Durchfallquote haben.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fragen Schuldrecht AT

erstellt von anonym am Freitag 14. Juli 2023, 14:44

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich habe drei Fragen zu Schuldrecht AT.

- 1) Stellt §300 II BGB durch den Gefahrenübergang auch eine Konkretisierung der Gattungsschuld auf die Stückschuld dar ?
- 2) Wie ist das Verhältnis von §446 und §326 II 1 Alt. 2 BGB ? Beeinhaltet auch §446 BGB eine Quasikonkretisierung ?
- 3) Ist ein Handeln als Erfüllungsgehilfe nur möglich, wenn bereits ein Schuldverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Vertragspartner besteht, oder ist dies auch in den Fällen der c.i.c. Möglich oder ist man dann vor Vertragsschluss nur Verrichtungsgehilfe ?

Vielen Dank schon im Voraus für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 14. Juli 2023, 14:59

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich untenstehend beantworte.

Anonym hat geschrieben:

- 1) Stellt §300 II BGB durch den Gefahrenübergang auch eine Konkretisierung der Gattungsschuld auf die Stückschuld dar ?

Ja, das ist grundsätzlich der Fall, aber in der Sache nicht nötig, weil bei Eintritt des Annahmeverzugs der Schuldner immer schon das seinerseits erforderliche getan hat, sodass die Konkretisierung auch gem. § 243 II BGB schon eingetreten ist.

- 2) Wie ist das Verhältnis von §446 und §326 II 1 Alt. 2 BGB ? Beeinhaltet auch §446 BGB eine Quasikonkretisierung ?

Hierzu erlaube ich mir einen Verweis auf [meine Antwort hier](#) und die dort zitierte Fundstelle aus dem BeckOGK.

3) Ist ein Handeln als Erfüllungsgehilfe nur möglich, wenn bereits ein Schuldverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Vertragspartner besteht, oder ist dies auch in den Fällen der c.i.c. Möglich oder ist man dann vor Vertragsschluss nur Verrichtungsgehilfe ?

Auch in den Fällen der c.i.c. besteht ein (vorvertragliches) Schuldverhältnis (§ 311 II BGB), sodass § 278 BGB anwendbar ist; das ist sogar ein wesentlicher Grund für die Existenz des Rechtsinstituts der c.i.c. im deutschen Recht. Bei Schädigungen durch Hilfspersonen im Rahmen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses sind die §§ 280 I, 241 II, 311 II, 278 BGB und § 831 BGB daher für die Haftung des Geschäftsherrn parallel anwendbar.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 14. Juli 2023, 14:59

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich untenstehend beantworte.

Anonym hat geschrieben:

1) Stellt §300 II BGB durch den Gefahrenübergang auch eine Konkretisierung der Gattungsschuld auf die Stückschuld dar ?

Ja, das ist grundsätzlich der Fall, aber in der Sache nicht nötig, weil bei Eintritt des Annahmeverzugs der Schuldner immer schon das seinerseits erforderliche getan hat, sodass die Konkretisierung auch gem. § 243 II BGB schon eingetreten ist.

2) Wie ist das Verhältnis von §446 und §326 II 1 Alt. 2 BGB ? Beeinhaltet auch §446 BGB eine Quasikonkretisierung ?

Hierzu erlaube ich mir einen Verweis auf [meine Antwort hier](#) und die dort zitierte Fundstelle aus dem BeckOGK.

3) Ist ein Handeln als Erfüllungsgehilfe nur möglich, wenn bereits ein Schuldverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Vertragspartner besteht, oder ist dies auch in den Fällen der c.i.c. Möglich oder ist man dann vor Vertragsschluss nur Verrichtungsgehilfe ?

Auch in den Fällen der c.i.c. besteht ein (vorvertragliches) Schuldverhältnis (§ 311 II BGB), sodass § 278 BGB anwendbar ist; das ist sogar ein wesentlicher Grund für die Existenz des Rechtsinstituts der c.i.c. im deutschen Recht. Bei Schädigungen durch Hilfspersonen im Rahmen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses sind die §§ 280 I, 241 II, 311 II, 278 BGB und § 831 BGB daher für die Haftung des Geschäftsherrn parallel anwendbar.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 14. Juli 2023, 14:59

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich untenstehend beantworte.

Anonym hat geschrieben:

1) Stellt §300 II BGB durch den Gefahrenübergang auch eine Konkretisierung der Gattungsschuld auf die Stückschuld dar ?

Ja, das ist grundsätzlich der Fall, aber in der Sache nicht nötig, weil bei Eintritt des Annahmeverzugs der Schuldner immer schon das seinerseits erforderliche getan hat, sodass die Konkretisierung auch gem. § 243 II BGB schon eingetreten ist.

2) Wie ist das Verhältnis von §446 und §326 II 1 Alt. 2 BGB ? Beeinhaltet auch §446 BGB eine Quasikonkretisierung ?

Hierzu erlaube ich mir einen Verweis auf [meine Antwort hier](#) und die dort zitierte Fundstelle aus dem BeckOGK.

3) Ist ein Handeln als Erfüllungsgehilfe nur möglich, wenn bereits ein Schuldverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Vertragspartner besteht, oder ist dies auch in den Fällen der c.i.c. Möglich oder ist man dann vor Vertragsschluss nur Verrichtungsgehilfe ?

Auch in den Fällen der c.i.c. besteht ein (vorvertragliches) Schuldverhältnis (§ 311 II BGB), sodass § 278 BGB anwendbar ist; das ist sogar ein wesentlicher Grund für die Existenz des Rechtsinstituts der c.i.c. im deutschen Recht. Bei Schädigungen durch Hilfspersonen im Rahmen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses sind die §§ 280 I, 241 II, 311 II, 278 BGB und § 831 BGB daher für die Haftung des Geschäftsherrn parallel anwendbar.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Vorlesungsvideo vom 10.07.

erstellt von anonym am Samstag 15. Juli 2023, 14:09

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

könnten Sie bitte das Video der Vorlesung vom 10.07.2023 noch hochladen?
Vielen Dank im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Simona Willmerdinger am Montag 17. Juli 2023, 09:05

Liebe Studierende,

die Vorlesungsaufzeichnung vom 10.07.2023 ist nun online.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

erstellt von anonym am Montag 17. Juli 2023, 09:27

Vielen Dank! :-)

Thema: Fragerunde

erstellt von anonym am Samstag 15. Juli 2023, 14:10

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
werden auch die Fragerunde am Dienstag sowie die Korrektur am Mittwoch aufgezeichnet werden?

Vielen Dank

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 16. Juli 2023, 15:06

Guten Tag,
ja, beides wird aufgezeichnet. Fragen können Sie aber logischerweise nur stellen, wenn Sie

auch vor Ort sind.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Widerrufsrecht bei unentgeltlichen Darlehensverträgen und unentgeltlichen Finanzierungshilfen (§§ 514, 515 BGB)

erstellt von Lukas Gollwitzer am Samstag 15. Juli 2023, 19:38

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich melde mich bzgl. einer Frage zu den **§§ 514, 515 BGB**. In der Vorlesung wurde gesagt, dass die Widerrufsrechte aus § 514 II BGB sowie §§ 515, 514 II BGB wiederum auf § 495 BGB verweisen; die "Gesamtkette" sei also z.B. §§ 515, 514 II, 495, 355 BGB.

Für mich ist allerdings diese Verweisung nicht aus dem **Wortlaut** abzuleiten: § 514 II 1 BGB normiert - ohne Verweisung - direkt ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB. § 514 II 2 BGB normiert dann Fälle, in denen Satz 1 nicht gilt und erwähnt hier u.a. den § 495 II Nr. 1 BGB als Ausschlussgrund. Auch **systematisch** betrachtet haben § 514 II BGB sowie §§ 514 II, 515 BGB in den §§ 355, 356d BGB **eigene Rückabwicklungsregime**, die unabhängig von den für § 495 BGB heranzuziehenden §§ 355, 356b, 357b III BGB gelten.

Woher genau also nimmt man also diese Verweisung?

Vielen lieben Dank!

Freundliche Grüße und weiterhin ein schönes Wochenende!

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Sonntag 16. Juli 2023, 13:52

Sehr geehrter Herr Gollwitzer,
vielen Dank für Ihre Frage. Sie haben natürlich recht; die §§ 514 II, 515 BGB enthalten eigene

Widerrufsrechte und benötigen § 495 BGB nicht; da habe ich mich in der Vorlesung vertan.
Eine Verweisung auf § 495 BGB enthält in dieser "Region" des BGB nur § 506 I 1 BGB für
Zahlungsaufschübe und sonstige Finanzierungshilfen.

Vielen Dank für den Hinweis und beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Klausur

erstellt von anonym am Montag 17. Juli 2023, 13:35

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wäre es möglich eine Statistik zu den Klausurergebnissen zu erhalten, um die eigene Leistung
abschätzen zu können?

Vielen Dank

erstellt von Simona Willmerdinger am Montag 17. Juli 2023, 13:49

Liebe/r Fragesteller/in,

die Statistik der Klausur vom 10.06.2023 ist nun im Dateiordner zu finden.

Freundliche Grüße

Simona Willmerdinger

Thema: Klausureinsicht

erstellt von anonym am Montag 17. Juli 2023, 19:30

Sehr geehrter Herr Professor Riehm, sehr geehrte Frau Willmerdinger,

ist es zulässig, im Zuge der Klausureinsicht Fotos von der Arbeit zu machen?

Herzlichen Dank für Ihre Antwort

erstellt von Simona Willmerdinger am Dienstag 18. Juli 2023, 07:28

Sehr geehrte/r Fragesteller/in,

gerne können Sie bei der Einsichtnahme Fotos von der Arbeit machen.

Freundliche Grüße

Simona Willmerdinger

Thema: Einrede

erstellt von anonym am Montag 17. Juli 2023, 20:37

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

eine Einrede muss geltend gemacht werden, ansonsten ist der Anspruch einfach durchsetzbar. Muss man in einer Klausur daher die Einrede nur prüfen, wenn diese geltend gemacht wurde ? Bzw. Muss man dann in der Klausur auch schreiben/prüfen, ob die Einrede geltend gemacht wurde ?

Vielen Dank für eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Montag 17. Juli 2023, 20:50

Guten Abend,

vielen Dank für Ihre Frage. Die kann man allerdings nicht abstrakt beantworten, weil - wie so oft

- alles von der Fallfrage abhängt:

- Wird im Sachverhalt geschildert, dass eine Person, gegen die Sie einen Anspruch prüfen müssen, eine Einrede erhebt, so ist die Berechtigung dieser Einrede zu prüfen (Urteilsperspektive)
- Wird gefragt, welche Möglichkeiten einer Person, gegen die ein Anspruch geltend gemacht wird (Beratungsperspektive), zu ihrer Verteidigung hat, müssen Sie darauf hinweisen, dass sie die Einrede erheben kann
- Problematisch sind damit nur Konstellationen, in denen im Sachverhalt von einer Einredeerhebung nichts steht, und Sie eine Entscheiderperspektive einnehmen müssen. Hier ist weiter zu differenzieren:
 - Ist nach der Entscheidung eines Gerichts gefragt (also noch nicht in der ZP-Klausur!), und der Vortrag der Parteien im Prozess ist umfassend dargestellt, ohne dass die Einredeerhebung erwähnt würde, wird das Gericht die Einrede nicht berücksichtigen; wenn sie sich aufdrängt, sollte die Möglichkeit der Einredeerhebung aber in einem Hilfsgutachten dargestellt werden-
 - Ist nur nach den materiellen Ansprüchen gefragt (zB "kann A von B Zahlung verlangen?"), also gewissermaßen die Beraterperspektive des Anspruchsstellers, ist dieser auf die Einredemöglichkeit des Anspruchsgegners hinzuweisen, d.h. die Einrede ist zu prüfen.

Kurz also: Einreden sind fast immer zu prüfen, aber in unterschiedlichen Zusammenhängen.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Verfügungsgeschäfte

erstellt von anonym am Dienstag 18. Juli 2023, 10:01

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

könnten Sie noch einmal erklären, welche Rechtsverhältnisse bei den Verfügungsgeschäften im Schuldrecht AT zwischen den Parteien bestehen?

Des Weiteren, wenn eine Pflicht aus einem dieser Rechtsverhältnisse verletzt wird, über welche AGL könnte man dann SE verlangen?

Vielen Dank

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Juli 2023, 21:50

Guten Abend,

danke für Ihre Frage, die so abstrakt allerdings schwer zu beantworten ist. Ich hoffe, ich treffe mit der Antwort das, was Sie suchen, Andernfalls fragen Sie bitte gerne nach.

- Rechtsverhältnisse bei den Verfügungsgeschäften im Schuldrecht AT: An Verfügungsgeschäften im Schuldrecht AT gibt es v.a. den Erlass (§ 397 BGB), die Abtretung (§§ 398 ff. BGB), die (befreiende) Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) und - in einem weiteren Sinne, weil keine Verfügung im eigentlichen Sinne, weil nicht über ein bereits bestehendes Recht verfügt wird, sondern ein neues Recht unmittelbar in der Person des Dritten begründet wird - den Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB). Allen diesen Geschäften ist gemeinsam, dass sie nur Verfügungen darstellen und für sie das Trennungs- und Abstraktionsprinzip gilt. Jeweils wird auf ein bestehendes Recht eingewirkt (durch Erlöschen, Übertragung, Auswechslung des Schuldners; Ausnahme wie gesagt VzD). Diese Verfügung ist wirksam, wenn die jeweiligen Voraussetzungen (idR Willenseinigung der beiden Parteien der Verfügung, bei der Schuldübernahme die Zustimmung bzw. Beteiligung des Gläubigers) vorliegen. Gleichwohl ist die auf diese Art bewirkte Rechtsänderung potenziell "kondizierbar", d.h. ihre Rückgängigmachung kann gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB verlangt werden, wenn kein (schuld)rechtlicher Grund für diese Rechtsänderung bestand. Für einen Erlass kann zB eine Schenkung oder ein Vergleich (§ 779 BGB) den Rechtsgrund darstellen, für eine Abtretung ein Forderungskauf (§§ 433, 453 BGB) oder ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§§ 675 I, 662 ff. BGB) o.ä., usw. Das Fehlen des schuldrechtlichen Rechtsgrunds führt nicht zur Unwirksamkeit des schuldrechtlichen Verfügungsgeschäfts, aber zu dem genannten Bereicherungsanspruch, der auf Rückgängigmachung gerichtet ist.
- Wenn eine Pflicht aus dem jeweiligen Schuldverhältnis (zB Forderungskauf) verletzt wird, richtet sich der Schadensersatzanspruch einfach nach § 280 I BGB.

Beste

Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von anonym am Mittwoch 19. Juli 2023, 11:05

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

vielen Dank für die Antwort, das hilft mir sehr weiter.

Viele Grüße

Thema: Klausur

erstellt von anonym am Dienstag 18. Juli 2023, 10:39

Sehr geehrter Herr Professor Riehm, bis zu welchem Datum ist der Stoff Klausurrelevant und ist irgendetwas ausgeschlossen?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Juli 2023, 21:51

Guten Tag,

diese Frage habe ich heute ziemlich zu Beginn der Fragestunde beantwortet; die Aufzeichnung steht bereits online.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Bezugspunkt des Vertretenmüssens § 281

erstellt von anonym am Dienstag 18. Juli 2023, 14:06

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

müssten die einzelnen Theorien bezüglich des Bezugspunktes des Vertretenmüssens bei § 281 BGB stets aufgeworfen werden (z.B. um hierfür vorgesehene Rohpunkte zu erhalten) - oder genügt es, das jeweilige Vertretenmüssen bei Fälligkeit und bei Fristablauf jeweils zu subsumieren und wenn kein Streitentscheid erforderlich ist auf die Theorien zu verzichten?

Vielen Dank

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Juli 2023, 21:56

Guten Abend,

Theorien müssen nie abgespult werden. Erwartet ist in solchen schwierigen Fällen eher ein "Problembewusstsein", d.h. dass man bei der Prüfung des Vertretenmüssens in § 281 BGB merkt, dass die Frage nicht ganz eindeutig zu beantworten ist, weil nach der Fassung der Norm nicht klar ist, ob die Pflichtverletzung nur die Nichtleistung bei Fälligkeit oder auch (oder nur) die Nichtleistung bei Fristablauf. Auf dieser Grundlage ist dann nach Lösungen zu suchen. Wenn aber alle Lösungen, die Ihnen einfallen, zum gleichen Ergebnis führen, müssen Sie sich nicht zwischen diesen entscheiden. Um die Wiedergabe dessen, welche Lösungen Ihnen einfallen, werden Sie aber nicht rumkommen, wenn Sie demonstrieren wollen, dass Sie "Problembewusstsein" haben, also erkennen, dass eine Frage nicht eindeutig zu beantworten ist, sondern mehrere Antwortalternativen methodengerecht hergeleitet werden können: Das geht ja schon rein logisch nur, indem Sie die Antwortalternativen kurz darstellen. Ausführliche Argumente für die jeweiligen Antwortalternativen brauchen Sie erst, wenn Sie sich zwischen diesen entscheiden müssen.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Unbestellte Ware §241a)

erstellt von Larissa Rabe am Dienstag 18. Juli 2023, 14:08

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
ich habe noch 3 Fragen zu dem §241a):

1) Sie haben ja öfters gesagt, dass der Verbraucher aus Schutzgründen eben genau nicht Eigentümer wird, sondern nur Besitzer bleibt. Ich habe auch verstanden, dass der Unternehmer trotzdem keine Ansprüche gegen den Verbraucher gelten machen kann, jedoch habe ich mich gefragt ob der Verbraucher was machen kann wenn der Unternehmer einfach kommt und sich den Gegenstand wider holt. Bei dem Lexikon Fall ist das etwas schwer vorstellbar, aber zum Beispiel bei einem unbestellt zugesendeten Gartenzwerg.

2) Das Argument warum der Verbraucher nicht Eigentümer wurde war ja, dass dies auch negative Folgen hat. Jedoch kann auch der Besitz negative Folgen haben (Wie zum Beispiel

Kosten die Entstehen bei einem ungestillt zugesendet Welpen). §241a) regelt jedoch nicht ob der Verbraucher Ansprüche gegen den Unternehmer hat (etwa auf Abholung der Sache/ Ersatz der entstanden Kosten). Läuft das dann über normalen Schadensersatz, §823? (Begründet sich da eine Pflicht zum Abholen der ungestillten Sache?) Man könnte den Hund ja nicht mal an das Tierheim übergeben, da das Tierheim wahrscheinlich nicht gutgläubig wäre und somit kein Eigentümer werden kann

3) Meine letzte Frage betrifft den §151. Sie meinten, dass man den §151 eventuell irgendwann anwenden könne, wenn der Verbraucher die Sache weiterverkauft, weil dass ja doch zeigt dass er die Sache haben will. Aber wann ist er dann Eigentümer geworden? In dem Moment, in dem er die Sache in sein Regal stellt oder in dem Moment, in dem er sie rausnimmt und weiterverkauft? Würde man die Zweite Variante nehmen wäre doch die Annahmefrist nicht mehr gewahrt und somit kommt keine Vertrag zustande, sondern nur ein erneuter Antrag.

Mit freundlichen Grüßen,

Larissa Rabe

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Juli 2023, 22:08

Sehr geehrte Frau Rabe,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich untenstehend beantworte:

Larissa Rabe hat geschrieben:

1) Sie haben ja öfters gesagt, dass der Verbraucher aus Schutzgründen eben genau nicht Eigentümer wird, sondern nur Besitzer bleibt. Ich habe auch verstanden, dass der Unternehmer trotzdem keine Ansprüche gegen den Verbraucher gelten machen kann, jedoch habe ich mich gefragt ob der Verbraucher was machen kann wenn der Unternehmer einfach kommt und sich den Gegenstand wieder holt. Bei dem Lexikon Fall ist das etwas schwer vorstellbar, aber zum Beispiel bei einem unbestellt zugesendeten Gartenzwerg.

Hier kommt es zum Schwur zwischen verschiedenen Lösungsmöglichkeiten. Denkbar ist es, beim Wortlaut des § 241a BGB zu bleiben und davon auszugehen, dass danach zwar

"Ansprüche" des Unternehmers ausgeschlossen sind, sodass dieser vor Gericht die Herausgabe nicht verlangen könnte. Gleichzeitig räumt der Wortlaut der Norm dem Verbraucher nicht einmal ein Besitzrecht ein, sodass er einer Wegnahme allenfalls den Besitzschutz (§§ 861 f. BGB, haben wir im Grundkurs nicht behandelt) entgegenhalten kann. Man wird aber annehmen können, dass der Unternehmer als Eigentümer letztlich vom Verbraucher verlangen können wird, die Wegnahme zu dulden (ggf. muss er eine solche Duldung einklagen, denn eigenmächtig darf er die Ware wegen §§ 858 ff. BGB nicht wegnehmen). Ebensogut kann man vertreten (und wird auch vertreten), dass der Verbraucher durch die Gesamtschau der Folgen des § 241a I BGB faktisch zumindest ein Besitzrecht verliehen bekommt, das er einer Wegnahme entgegensetzen kann. Und wenn Sie der Auffassung sind, dass der Verbraucher sogar Eigentümer wird, kann er die Wegnahme ohnehin verhindern.

2) Das Argument warum der Verbraucher nicht Eigentümer wurde war ja, dass dies auch negative Folgen hat. Jedoch kann auch der Besitz negative Folgen haben (Wie zum Beispiel Kosten die Entstehen bei einem ungestillt zugesendet Welpen). §241a) regelt jedoch nicht ob der Verbraucher Ansprüche gegen den Unternehmer hat (etwa auf Abholung der Sache/ Ersatz der entstanden Kosten). Läuft das dann über normalen Schadensersatz, §823? (Begründet sich da eine Pflicht zum Abholen der ungestillten Sache?) Man könnte den Hund ja nicht mal an das Tierheim übergeben, da das Tierheim wahrscheinlich nicht gutgläubig wäre und somit kein Eigentümer werden kann

Das ist eine sehr gute Frage. § 823 I BGB hilft schonmal nicht weiter, weil kein Rechtsgut des Verbrauchers verletzt wurde. Mögliche Ansprüche können sich aus den §§ 994 ff. BGB ergeben (die wir aber auch nicht behandelt haben), d.h. als Ansprüche auf Ersatz notwendiger Verwendungen durch einen Besitzer gegen den Eigentümer der Sache. Der Haken an diesem Anspruch ist aber, dass er nicht einfach so geltend gemacht werden kann, sondern nach §§ 1000, 1001 BGB nur dann, wenn der Eigentümer die Sache zurückerlangt oder die Verwendungen genehmigt, was hier nicht sehr wahrscheinlich ist. Die wahre Lösung dürfte im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag liegen (§§ 677 ff. BGB, haben wir auch nicht behandelt), weil der Besitzer in diesem Fall ein Geschäft für den Eigentümer führt. Der entgegenstehende Wille des Eigentümers ist nach § 679 BGB hier unbeachtlich, sodass der Verbraucher nach §§ 683 S. 1, 670 BGB Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann.

3) Meine letzte Frage betrifft den §151. Sie meinten, dass man den §151 eventuell irgendwann anwenden könne, wenn der Verbraucher die Sache weiterverkauft, weil dass ja doch zeigt dass er die Sache haben will. Aber wann ist er dann Eigentümer geworden? In dem Moment, in dem er die Sache in sein Regal stellt oder in dem Moment, in dem er sie rausnimmt und weiterverkauft? Würde man die Zweite Variante nehmen wäre doch die Annahmefrist nicht mehr gewahrt und somit kommt keine Vertrag zustande, sondern nur ein erneuter Antrag.

Eigentümer wird er in diesen Fällen nie, weil der Unternehmer ihm die Sache allenfalls unter der Bedingung übereignen will, dass der Vertrag geschlossen und der Preis gezahlt wird (§§ 133, 157 BGB). Die Frage wäre eher, wann ein Kaufvertrag gem. § 151 BGB geschlossen wird. In der Tat kann die Annahmefrist (in diesem Fall gem. § 151 S. 2 BGB) ein Problem darstellen, allerdings wird man nach den Umständen einen sehr lang andauernden Willen des Unternehmers annehmen, denn der wird potenziell zu jedem beliebigen Zeitpunkt lieber den Vertrag mit dem Verbraucher noch abschließen wollen und sein Geld bekommen, als die unbestellt gelieferte Ware definitiv und ohne Gegenleistung los zu sein. Die Frist nach § 151 S. 2 BGB dürfte daher in den meisten Fällen "unbegrenzt" lange laufen; § 147 II BGB findet hier keine Anwendung.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Verständnisfrage

erstellt von anonym am Dienstag 18. Juli 2023, 15:34

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,
geht die Sache nach Angebotsabgabe des Schuldners aber vor Annahme unter, kommt wohl nur ein Schadensersatzanspruch aus c.i.c. in Betracht? Sowohl 311a II (keine Unmöglichkeit bei Vertragsschluss, nach h.M. bei Bindung des Schuldners, also Zugang der WE?!), als auch 280 I, III, 283 (kein SV) sollten ausscheiden?
Herzliche Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Juli 2023, 22:14

Guten Abend,
Ihre Frage betrifft zwei verschiedene Hypothesen, die ich getrennt beantworte:

- Untergang nach Abgabe, aber vor Zugang des Angebots: Der Schuldner kann sein Angebot hier noch gem. § 130 I 2 BGB widerrufen und so den Vertragsschluss verhindern. Macht er das nicht, so haftet er nach § 311a II BGB, wobei ja zusätzlich Voraussetzung seiner Haftung ist, dass er die Unmöglichkeit bei Abgabe seiner Vertragserklärung (auf diesen Zeitpunkt wird man hier entgegen dem Wortlaut des § 311a II 2 BGB in teleologischer Auslegung wohl abstellen müssen - nicht auf den Zugang und auch nicht auf den Vertragsschluss durch Annahme) nicht kannte und nicht kennen musste.
- Untergang nach Zugang des Angebots, aber vor Annahme: Dann ist der Schuldner idR gem. § 145 BGB an sein Angebot gebunden und kann nicht mehr davon weg. Es ist also nicht gerechtfertigt, ihn nach § 311a II BGB für sein Leistungsversprechen haften

zu lassen. Vielmehr kommt doch §§ 280 I, III, 283 BGB zur Anwendung: Das Schuldverhältnis gibt es mit dem Vertragsschluss, und die Pflichtverletzung ist die Nichtleistung infolge Unmöglichkeit. Beim Vertretenmüssen kommt es jetzt aber konsequenterweise nicht mehr darauf an, ob er die Unmöglichkeit bei Abgabe seiner Erklärung kannte bzw. kennen musste (das geht ja gar nicht, denn da war die Unmöglichkeit noch nicht eingetreten), sondern entsprechend dem Wortlaut des § 280 I 2 BGB darauf, ob er die Unmöglichkeit (und damit auch die hierdurch bedingte Nichtleistung) zu vertreten hat.

Beste
Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Erfüllungswirkung durch Überweisung

erstellt von anonym am Dienstag 18. Juli 2023, 19:37

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich bin in meinem näheren Umfeld auf folgenden Fall gestoßen:

A bestellt 3 verschiedene Pflanzen im Online-Handel einer Gärtnerei in einer Bestellung. A erhält drei verschiedene Rechnungen mit jeweils unterschiedlichen Beträgen. A überweist alle drei Beträge summiert in einer Überweisung, gibt im Verwendungszweck aber die drei einzelnen Rechnungsnummern an. A überweist fristgerecht, die Gärtnerei kann die Überweisung allerdings wegen des abweichenden Gesamtbetrages nicht zuordnen und tätigt eine Rücküberweisung, was A nicht bemerkt. Später erhält A eine Mahnung mit der Klausel "wenn Sie schon gezahlt haben, erachten Sie dieses Schreiben als gegenstandslos". A geht davon aus schon gezahlt zu haben und erhält irgendwann eine anwaltliche Mahnung und wird aufgefordert den Kaufpreis und die Mahngebühren zu zahlen.

Meine Frage bezieht sich auf die Leistungszweckbestimmung. Eigentlich hat A vollumfänglich geleistet, wodurch der Anspruch aus dem Kaufvertrag erlischt (§362 I BGB). Reichen hier die verschiedenen Rechnungsnummern im Verwendungszweck als Leistungszweckbestimmung aus, sodass durch die erste Überweisung von A Erfüllungswirkung eintritt oder kann die Gärtnerei letztlich Ersatz des Verzögerungsschadens (Anwaltsgebühren) verlangen?

Ich bedanke mich bereits im Voraus für die Beantwortung und generell für die Möglichkeit Fragen hier im Forum an Sie zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Juli 2023, 22:19

Guten Abend,
danke für Ihre Frage. Die Erfüllungswirkung ist durch die erste Überweisung zweifellos eingetreten; alle Voraussetzungen sind erfüllt. Trotzdem ist eine Haftung auf die Mahnkosten nicht ausgeschlossen, und zwar unter folgenden zwei Gesichtspunkten:

- Die Rücküberweisung durch die Gärtnerei erfolgte ohne Rechtsgrund, sodass die Gärtnerei einen Bereicherungsanspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB auf deren Rückzahlung hatte. Es ist Auslegungsfrage bzgl. der Mahnung, ob auch dieser Anspruch geltend gemacht wurde. Zudem ist es eine Sachverhaltsfrage, ob das für A erkennbar war, sodass er die Nichterfüllung auch dieses Anspruches zu vertreten hat (§ 286 IV BGB). Wenn beide Fragen bejaht werden, gibt es einen Anspruch auf Ersatz der Mahnkosten, der allerdings um § 254 BGB zu kürzen wäre, weil die Gärtnerei den Zahlungseingang nicht ordentlich überwacht hat
- Unabhängig hiervon ist auch denkbar, dass A direkt aus §§ 280 I, 241 II BGB haftet, weil ihm die Rücküberweisung nicht aufgefallen ist, zudem jedenfalls nach der ersten Mahnung. Es liegt mE nicht fern, dem A hier - zumindest nach der ersten Mahnung - eine Rücksichtnahmepflicht anzusinnen, seine Kontoauszüge zu prüfen, wenn bei der Zahlung offensichtlich etwas schiefgelaufen ist. Auch das bedarf einer genauen Einzelfallprüfung, für die der mitgeteilte Sachverhalt zu dünn ist. Auch hier wäre gem. § 254 I BGB das nachlässige Verhalten der Gärtnerei mit zu würdigen.

Beste
Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Fragen Schuldrecht AT

erstellt von anonym am Dienstag 18. Juli 2023, 21:15

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

könnten Sie mir bitte noch einmal kurz erläutern, wieso es bei Dauerschuldverhältnissen keine ordentliche Kündigung, sondern nur eine außerordentliche Kündigung gibt, wenn man doch auch bei Dauerschuldverhältnissen die Möglichkeit einer Kündigungsfristsetzung hat ?

§346 IV BGB bezieht sich auf §346 I BGB, kann man diesen §346 IV BGB aber auch auf den Wertersatz also §346 II BGB anwenden, es besteht doch die gleiche Interessenlage ?

Soll man bei §281 BGB trotz §281 IV BGB die Naturalrestitution gem. §249 BGB bringen, oder geht man sofort auf die §§250 ff. BGB oder wie macht man dies in einer Klausur ? Muss man hierbei allgemein den Meinungsstreit darstellen, dass §281 IV BGB dem Wortlaut nach §249 BGB ausschließt ?

Ich bedanke mich schon im Voraus sehr bei Ihnen für Ihre Antwort !

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Juli 2023, 22:37

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Fragen, die ich untenstehend beantworte:

Anonym hat geschrieben:

könnten Sie mir bitte noch einmal kurz erläutern, wieso es bei Dauerschuldverhältnissen keine ordentliche Kündigung, sondern nur eine außerordentliche Kündigung gibt, wenn man doch auch bei Dauerschuldverhältnissen die Möglichkeit einer Kündigungsfristsetzung hat ?

Das ist ein Missverständnis. Praktisch alle Kündigungsrechte beziehen sich auf Dauerschuldverhältnisse. Bei Dauerschuldverhältnissen gibt es ordentliche und außerordentliche Kündigungen. Nur, wenn das Dauerschuldverhältnis auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist (befristetes Dauerschuldverhältnis), ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen und nur die außerordentliche Kündigung möglich. Eine Kündigungsfristsetzung gibt es dagegen nicht - ich verstehe nicht, was Sie damit meinen. Die ordentliche Kündigung setzt idR den Ablauf einer gesetzlichen Kündigungsfrist voraus, die zwischen der Kündigungserklärung und der Vertragsbeendigung liegt.

§346 IV BGB bezieht sich auf §346 I BGB, kann man diesen §346 IV BGB aber auch auf den Wertersatz also §346 II BGB anwenden, es besteht doch die gleiche Interessenlage ?

§ 346 IV BGB passt für den Wertersatz nach § 346 II BGB schon seinem Wortlaut nach nicht, denn er spricht ja ausdrücklich nur von den Pflichten nach Abs. 1. Er ist aber auch in der Sache unnötig, denn die Wertersatzansprüche aus § 346 II BGB sind auf Geld gerichtet. Die von § 346 IV BGB geregelte Frage (Übergang vom Anspruch auf Herausgabe des Geleisteten in Natur auf den Schadensersatz statt der Leistung) ist bei Ansprüchen, die von vornherein auf Geld gerichtet sind, irrelevant. Es gibt keinen "Schadensersatz statt der Geldleistung", weil dann ja nur eine Geldschuld durch eine andere Geldschuld ersetzt würde.

Dass ein Anspruch auf Verzugszinsen und sonstige Verzögerungsschäden auch für den Wertersatzanspruch aus § 346 II BGB besteht, folgt schon unmittelbar aus §§ 280 I, II, 286 BGB, ohne dass eine Verweisung nach § 346 IV BGB nötig wäre. Zweck des § 346 IV BGB ist ja nur die Klarstellung, dass das privilegierende Spezialregime des § 346 II, III BGB nach der Rücktrittserklärung keine Anwendung mehr findet; das privilegierende Spezialregime betrifft aber nur die Ersetzung der Rückgewähr in Natur durch eine Geldleistung (gewissermaßen den Wertersatz "statt der Leistung"), aber gerade nicht die Frage eines Verzögerungsschadens "neben der Rückgewähr". Dort besteht von vornherein kein Zweifel, dass die §§ 280 I, II, 286 BGB stets anwendbar sind: Auf die Rückgewährpflicht selbst ebenso wie auf etwaige Wertersatzpflichten.

Soll man bei §281 BGB trotz §281 IV BGB die Naturalrestitution gem. §249 BGB bringen, oder geht man sofort auf die §§250 ff. BGB oder wie macht man dies in einer Klausur ? Muss man hierbei allgemein den Meinungsstreit darstellen, dass §281 IV BGB dem Wortlaut nach §249 BGB ausschließt ?

Das hängt ganz von der Fallfrage ab. Wenn Sie nur beantworten sollen, ob ein bestimmter Schadensbetrag ersetzt verlangt werden kann, ist auch nur diese Frage zu beantworten, sodass sich die Frage, ob die Naturalrestitution "im Schadensersatzwege" nach § 249 I BGB erneut verlangt werden kann, nicht stellt. Anders ist es, wenn entweder nach einem Anspruch auf die Leistung selbst gefragt ist oder ganz allgemein danach gefragt wird, was der Gläubiger als Schadensersatz verlangen kann. Dann lohnt sich für eine Optimalbearbeitung zumindest ein kurzes (!!!) Ablehnen der Hypothese, ob der Inhalt der ursprünglichen Erfüllung als Naturalrestitution nach § 249 I BGB substituiert werden kann. Das ist aber allenfalls ein Satz, der auf § 281 IV BGB verweist.

Einen Meinungsstreit müssen Sie niemals darstellen - nur mögliche, mit dem Gesetz begründbare Lösungsalternativen. Sie haben ja in der Klausur keine Quellen, aus denen Sie Meinungen recherchieren könnten. Die Hypothese des § 249 I BGB ergibt sich bei unbefangener Gesetzesanwendung aber eigentlich sofort - und es zeigt systematisches Verständnis, diese unter Verweis auf die Wertung des § 281 IV BGB abzulehnen. Dann wäre eigentlich § 249 II BGB dran, aber der setzt eine Körperverletzung oder Sachbeschädigung voraus, die bei einer vertraglichen Nichterfüllung in der Regel nicht vorliegt, sodass Sie automatisch bei der hM in § 251 I BGB landen. § 250 können Sie ebenfalls - auch nur ganz kurz (!!!) - mit dem ebenfalls systematischen Argument ablehnen, dass eine erneute (nach § 281 BGB) Fristsetzung a) keinen Sinn ergibt und b) auch in der Sache nicht möglich ist, wenn es

keinen Anspruch auf Naturalrestitution nach § 249 I BGB gibt.

Das beschreibt aber nur die absolute Ideallösung nach wissenschaftlichen Maßstäben, mit der Sie zahlreiche Bonuspunkte einfahren würden. Eine sehr gute "Normallösung" würde direkt auf § 251 BGB gehen und allenfalls kurz erwähnen, dass wegen des Rechtsgedankens des § 281 IV BGB eine Naturalrestitution beim SE statt der Leistung ausscheidet.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: AGB

erstellt von anonym am Dienstag 18. Juli 2023, 21:34

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

gibt es eine Faustformel, nach der man bestimmen kann, ob eine Normvorschrift durch AGB abbedungen werden kann oder nicht, wie kann ich dies aus dem Gesetz lesen ?

§401 BGB kann beispielsweise abbedungen werden, weil er dispositiv ist, aber wie kann ich das aus dem Gesetz ziehen ?

Vielen Dank für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Juli 2023, 22:48

Guten Abend,

vielen Dank für Ihre Frage, die tatsächlich sehr weit führt.

Zunächst zur Richtigstellung einer Prämisse: Nicht jede Vorschrift, die dispositiv ist, kann in AGB abbedungen werden. Umgekehrt gilt: Wenn eine Vorschrift nicht dispositiv ist, geht überhaupt keine Abbedingung, weder in AGB noch in einer individualvertraglichen Regelung. Eine AGB-Kontrolle ist also ohnehin nur dann relevant, wenn die Vorschrift, von der abgewichen wird, dispositiv ist - eine Abweichung von zwingenden Vorschriften ist immer schon

automatisch unwirksam (vgl. etwa die Formulierung von § 312m I 1 BGB, um ein willkürliches Beispiel zu geben).

Die dispositiven Vorschriften sind sodann zu unterteilen in solche, die "AGB-fest" sind, also nur in Individualverträgen abbedungen werden können, und solchen, die auch in AGB abbedungen werden können.

Die "AGB-Festigkeit" ist in § 307 II Nr. 1 BGB geregelt: Alle Normen, die die "wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung" zum Ausdruck bringen, können durch AGB nicht abbedungen werden, denn alle Klauseln, die von diesen Grundgedanken abweichen sind, sind in der Regel gem. § 307 II Nr. 1 BGB unwirksam. Ergänzen können Sie noch die Vorschriften, die durch explizite Klauselverbote geschützt sind (zB Teile des Kaufgewährleistungsrechts durch § 309 Nr. 8 b BGB).

Also stellt sich für eine konkrete zu prüfende Klausel die Frage,

- von welcher gesetzlichen Regelung diese abweicht
- ob diese gesetzliche Regelung einen Grundgedanken zum Ausdruck bringt (zB das Verschuldensprinzip, die typologische Struktur eines Vertrages, ...)
- ob die Abweichung ganz ausnahmsweise gerechtfertigt werden kann (zB wenn ein angemessener Ausgleich im Vertrag enthalten ist, z.B.: Beim Leasing wird die mietrechtliche Gewährleistung völlig ausgeschlossen - eigentlich ein Verstoß gegen wesentliche Grundgedanken - aber durch eine Abtretung der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten der Sache ersetzt, was die Klausel in der Gesamtschau "rettet" - ist aber alles nicht Stoff des Grundkurses).

Ob eine Vorschrift zu den jeweiligen "Grundgedanken der gesetzlichen Regelung" zählt, ist oft nicht klar - hier zählt dann allein Ihre Argumentation, mit der Sie begründen warum (oder warum nicht) eine Vorschrift die Grundprinzipien eines Rechtsinstituts zum Ausdruck bringt. Direkt ablesen lässt sich das der einzelnen Vorschrift nicht, sondern nur durch eine systematische Auslegung ermitteln.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB

erstellt von anonym am Dienstag 18. Juli 2023, 21:55

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

die Rechtsfolge des § 313 BGB besagt (Vertragsanpassung nicht möglich), dass gem. § 313 III 1 BGB ein Rücktrittsrecht bestünde und gem. § 313 III 2 BGB ein Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen. Jedoch wäre meine Frage, ob die benachteiligte Partei daneben auch einen SE verlangen könnte. Handelt es sich hierbei um die Differenz- oder Surrogationsmethode?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Dienstag 18. Juli 2023, 22:51

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Frage. § 313 BGB sieht keinen Schadensersatzanspruch vor. Die dort gemeinten Störungen sind in aller Regel solche, die nicht von einer Partei zu vertreten sind, sodass auch Ansprüche aus §§ 280 ff. BGB ausscheiden. Umgekehrt gilt sogar: Wenn die in Rede stehende Störung des Schuldverhältnisses eine von einer Seite zu vertretende Pflichtverletzung ist, dann ist für § 313 BGB kein Raum, weil dann eine konkrete gesetzliche Risikoverteilung in den §§ 280 ff. (und ggf. §§ 323 ff. BGB) besteht, die der Anwendung des § 313 BGB vorgeht. Die von Ihnen befürchtete Kollisionslage kann also gar nicht auftreten.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) und Kündigung (§ 314 BGB)

erstellt von anonym am Mittwoch 19. Juli 2023, 09:20

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,

wie detailliert müssen wir die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) und die Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) können?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 19. Juli 2023, 09:24

Guten Morgen,
danke für Ihre Frage, von der ich allerdings nicht sicher bin, welche Art Antwort Sie sich erhoffen. Wie bei allem, was wir behandelt haben, sollten Sie die genannten Normen kennen und anwenden können und in Problemfällen "diskussionsfähig" sein, also für unklare Fälle

argumentativ eine Lösung entwickeln können. Das geht - ebenfalls wie bei allem anderen - am besten, wenn Sie den Zweck und die Funktion der Normen verstanden haben, wie wir sie in der Vorlesung ausführlich behandelt und illustriert an Beispielsfällen gesehen haben.

Ich hoffe, die Antwort bringt Sie weiter.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: § 320 I BGB

erstellt von anonym am Mittwoch 19. Juli 2023, 10:46

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wann muss die Einrede des § 320 I BGB erhoben werden und wann langt ihr tatsächliches Bestehen?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 19. Juli 2023, 14:35

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. Bei § 320 BGB ist folgendermaßen zu unterscheiden:

- Die Einrede schließt den Verzug (§ 280 I, II, 286 BGB) und einen Übergang auf den Schadensersatz statt der Leistung allein durch ihr Bestehen aus - eine Geltendmachung ist nicht erforderlich. Es ist schlicht keine Pflichtverletzung, meine Leistung nicht zu erbringen, wenn die dazu gehörende synallagmatische Gegenleistung nicht angeboten wird - selbst wenn sich der Schuldner nicht explizit darauf beruft. Teleologisch ist das dadurch begründet, dass diese Einrede dem gegenseitigen Vertrag immanent ist: Es ist von vornherein klar, dass es die Leistung nur um den Preis der Gegenleistung gibt (do ut des). Hierin unterscheidet sich die Einrede aus § 320 BGB auch von der aus § 273 BGB: Diese ist nicht gewissermaßen von Anfang an in den Vertrag eingebaut, sondern es ist der Schuldner selbst, der erst durch die Geltendmachung des

Zurückbehaltungsrechts aus § 273 BGB eine Verknüpfung zwischen den beiden Leistungspflichten herstellt. Daher schließt das Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB die Pflichtverletzung erst ab seiner Geltendmachung aus (dann kann der Schuldner auch erst nach § 273 III BGB das Zurückbehaltungsrecht durch Sicherheitsleistung abwenden - vorher wüsste er ja nicht, was er tun sollte). All das ist bei § 320 BGB anders, weil die Einrede im Vertrag automatisch "eingebaut" ist.

- Wird allerdings Erfüllung verlangt (ist also die Frage, ob der Schuldner tatsächlich leisten muss), so verlangt die hM vom Schuldner, die Einrede aus § 320 BGB zu erheben, damit er nur zur Leistung Zug um Zug verurteilt wird. Erhebt er die Einrede nicht, erfolgt eine unbedingte Verurteilung zur Leistung. Das folgt aus dem Wortlaut des § 320 I BGB "kann verweigern", der dem Schuldner ein Wahlrecht einräumt, ob er sich auf die Einrede beruft oder nicht.

Beste Grü
ße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Antrag auf Remonstration

erstellt von anonym am Mittwoch 19. Juli 2023, 13:14

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,
sehr geehrte Damen und Herren,

kann man sich, durch einen Antrag auf Remonstration bzw. wenn dieser zunächst genehmigt wird, durch eine Nachkorrektur verschlechtern?

Beste Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 19. Juli 2023, 13:59

Guten Tag,
es ist in der Tat nicht ausgeschlossen, dass eine Remonstration zur Verschlechterung der Note führt. In einem solchen Fall würde Ihnen aber vor einer Entscheidung über den Remonstrationsantrag dieses Ergebnis angekündigt und Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihren Remonstrationsantrag zurückzunehmen.
Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Wie kann man Problembewusstsein bilden?

erstellt von anonym am Mittwoch 19. Juli 2023, 15:43

[Die Frage ist per Mail eingegangen, aber mE von allgemeinem Interesse:]
Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Es geht um die Problematik, was „normale Umstände“ sind, unter welchen damit zu rechnen ist, dass ein Geschäftsherr von einer Willenserklärung Kenntnis nehmen kann.
Mir leuchtet ein, dass man in der Klausur diesbezüglich argumentieren muss und auch die Argumente der Musterlösung leuchten mir ein.

Ich habe dazu eher eine Methodische- bzw. Lernfrage.

In einer Übung im Wintersemester hatten wir zu diesem Thema einen Fall. (Einheit 3 Teilfall 2)
In der Lösung dieses Falles wird auf Seite 12 unter 3. Zugang nur kurz geschildert, dass „von einem Gewerbetreibenden erwartet werden kann, dass er den Briefkasten vormittags (ggf. Auch öfters) leert.“

In dieser Falllösung wurde also das „unter normalen Umständen“ nur kurz thematisiert, in der Klausur hingegen wird dies als Hauptproblem gesehen.

Mir ist bewusst, dass jeder Fall für sich anders ist und man das so pauschal nicht vergleichen kann. Mir geht es hierbei aber um etwas anderes, was haben Sie für einen Tipp, um dieses Problembewusstsein besser zu schulen. Ich dachte durch den Übungsfall, dass es keine Problematik gibt in Bezug auf den Zugang einer Mail während der Geschäftszeiten, sondern war der Auffassung, dass die „normalen Umstände“ vorliegen, weil die Mail das Postfach während der Geschäftszeiten erfasste.

Wie also kann ich ein solches Problembewusstsein bilden, bzw. Wie kann ich erkennen, ob ich es kurz ansprechen/abarbeiten soll, wie in dem Übungsfall oder ob ich dazu mehr begründen muss, wie dies in der Klausur gefordert war ?

Ich nutze die Klausur hier nur als einen Aufhänger, um deutlich zu machen, was ich mit Problembewusstsein meine.

Ich bedanke mich schon im Voraus sehr für eine Antwort, damit ich das fehlende Problembewusstsein meinerseits in Zukunft verbessern kann.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 19. Juli 2023, 15:45

Guten Tag,

danke für Ihre Frage, die ein Kernproblem berührt, das "Ewigkeitscharakter" hat: Letztlich kann man nie zu 100% wissen, was eigentlich problematisch und was unproblematisch und was "mittelproblematisch" ist. Durch Übung und Erfahrung kann man die "Trefferquote" stetig verbessern, aber eine "Treffergarantie" wird Ihnen niemand geben können.

Trotzdem kann man doch einige Maßstäbe nennen, v.a. für Klausuren (im "echten Leben" ist ja doch alles anders):

- Wenn im Sachverhalt Argumente zu einer Frage vorgebracht werden, sind diese in der Lösung unbedingt zu verarbeiten, d.h. der entsprechende Punkt ist zu problematisieren (und ein Teil der benoteten Leistung besteht darin herauszufinden, auf welches Tatbestandsmerkmal sich die Argumente beziehen). Am Beispiel der 1. Klausur: Dort argumentiert B im Sachverhalt: "Denn eine vormittags an einem Werktag verschickte E?Mail sei nun mal „sofort wirksam“ und „nicht mehr zurückzunehmen“, wie sie von einem befreundeten Jurastudenten wisse." Hiergegen argumentiert im Sachverhalt die U: "Auf den genauen Eingangszeitpunkt der E?Mails könne es in einem solchem Fall nicht ankommen, ansonsten ließen sich ungewollte E?Mails ja gar nicht mehr ungeschehen machen".

Mit dieser Behauptung müssen Sie sich auseinandersetzen. Das folgt letztlich dem Gedanken des rechtlichen Gehörs: Die Parteien machen diese Argumente nun einmal geltend, da sollen sie auch (vom Gericht oder Anwalt) erfahren, ob ihre Auffassung zutrifft.

Dass genau die gleiche Frage in einem anderen Sachverhalt unproblematisch ist, kann vor allem daran liegen, dass von ihr dort dann nicht die Lösung des Falles abhing. In der Klausur stand und fiel die Antwort auf die Fallfrage damit, wie Sie die Zugangszeitpunkte einordnen. Daher ist ausführlich zu begründen, welcher der im Sachverhalt geäußerten (oder auch von Ihnen selbst noch erwogenen) Rechtsauffassungen Sie folgen, denn damit begründen Sie letztlich, ob U ihr Geld bekommt oder nicht.

- Jenseits der Argumente im Sachverhalt müssen Sie sich auf Ihre eigene Intuition verlassen, die Sie nur über die Zeit mit Übung schulen können. Wie "sicher" sind Sie sich bei der Beantwortung einer Subsumtionsfrage: Ist ein Tatbestandsmerkmal ohne jeden Zweifel erfüllt (Vase = Sache iSv § 90 BGB), dann gibt es nichts zu problematisieren. Ist es nicht ganz so zweifelsfrei (Daten auf einem Datenträger oder gar in der Cloud = Sache iSv § 90 BGB?), müssen Sie das argumentativ begründen.

Wichtigste Voraussetzung hierfür ist zunächst, überhaupt eng am Gesetz bzw. entlang der gesetzlichen oder anders etablierten Definitionen zu arbeiten, denn nur dann können Sie detailliert Tatbestandsmerkmal für Tatbestandsmerkmal abarbeiten und jeweils untersuchen, ob der Sachverhalt genau dieses Merkmal erfüllt. Und dann bleibt ein Restbereich von Ermessen, ob Sie Zweifel an der Erfüllung des Merkmals haben oder nicht - da muss man damit leben, dass man das auch mal falsch einschätzt. Ist man im Zweifel über den Zweifel, empfiehlt es sich, lieber einmal mehr zu problematisieren als einmal weniger. Und ja: Zur juristischen Ausbildung gehört auch, gelegentlich zu hören "überflüssig problematisiert" oder auch "Problem übersehen" - beides wird unweigerlich passieren und dient dem "Eichen" des eigenen Gefühls für ein Problem.

Ich hoffe, das bringt Sie der Antwort ein Stück näher - wie gesagt: Abschließend ist die Frage leider nicht zu beantworten.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Wiederholung in der Klausur

erstellt von anonym am Mittwoch 19. Juli 2023, 16:29

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Wie sollte man es in Klausuren machen, wenn sich Definitionen wiederholen. Soll man beim zweiten mal einfach nach oben verweisen und dann darunter subsumieren, oder soll man beim zweiten mal die Definition mit der Subsumtion im Feststellungsstil bringen ? Oder sollte man einfach die Definition noch einmal wiederholen ?

Vielen Dank für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 19. Juli 2023, 16:33

Guten Tag,

danke für Ihre Frage, die sich auch nicht allgemeingültig beantworten lässt: Dort, wo Sie sich wirklich intensiv mit einem Begriff auseinandersetzen (egal ob beim ersten Auftreten des Begriffs oder später), würde ich eine Definition schon deswegen hinschreiben, damit ich den Fahrplan für die weitere Fallprüfung vor mir stehen habe (nämlich die einzelnen Elemente der Definition nacheinander abzuarbeiten). Da würde ich die Definition ggf., selbst wenn sie oben irgendwo steht, noch einmal wiederholen, um selbst die Orientierung zu haben. Obligatorisch ist das nicht - der Korrektor weiß dann ja schon, dass Sie die Definition beherrschen.

Wenn eine Definition zweimal kurz nacheinander relevant ist (in der 1. Klausur zB Zugang des Angebots und Zugang des Widerrufs), genügt aber auf jeden Fall ein Verweis nach oben.

Wichtig ist nur, dass Sie die weitere Prüfung dann trotzdem entlang der Merkmale der Definition vornehmen.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: § 284 BGB und Rentabilitätsvermutung

erstellt von anonym am Mittwoch 19. Juli 2023, 17:45

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

in welchen Fällen muss man die Rentabilitätsvermutung unter den Voraussetzungen des § 284 BGB prüfen und wann nicht?

Und welche Konsequenzen hat es, wenn der Gläubiger das Geld für die Aufwendungen wieder hätte herein wirtschaften können durch den Erhalt der Leistung des Schuldners?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Mittwoch 19. Juli 2023, 17:57

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. "Unter den Voraussetzungen des § 284 BGB" hat die Rentabilitätsvermutung nichts verloren - sie ist eine Berechnungsmethode für den Schadensersatz statt der Leistung, wie er über § 280 Abs. 1, Abs. 3, 281-283 bzw. § 311a II BGB gewährt wird. Macht der Gläubiger nach einer Leistungsstörung des Schuldners den Ersatz von Aufwendungen geltend, die sich wegen der Leistungsstörung als vergeblich erweisen ("frustrierte Aufwendungen"), so ist deren Ersatzfähigkeit sowohl unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung (auf der Grundlage der Rentabilitätsvermutung) als auch unter dem Gesichtspunkt des Aufwendungsersatzes gem. § 284 BGB zu prüfen.

- Als Schadensersatz sind die Aufwendungen gem. § 249 BGB nicht unmittelbar ersatzfähig, weil sie nicht entfallen wären, wenn die Pflichtverletzung ausgeblieben wäre (keine haftungsausfüllende Kausalität): Hätte der Schuldner ordnungsgemäß geleistet, wären die Aufwendungen ja trotzdem gemacht worden.
- ABER: Wenn sich die Aufwendungen im Falle einer ordnungsgemäßen Leistung des Schuldners gelohnt (amortisiert) hätten, kann das *Ausbleiben der Amortisation* einen ersatzfähigen Schaden darstellen. Der Gläubiger kann also argumentieren, dass er durch Verwertung der Leistung des Schuldners (Nutzung einer Maschine) auch seine Aufwendungen (zB Kosten eines Fundaments für die Maschine) amortisiert hätte, was ihm durch die Leistungsstörung verwehrt wurde. Insofern ist die Leistungsstörung kausal. Die Rentabilitätsvermutung hilft ihm bei diesem Vortrag, indem bei Aufwendungen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung vermutet wird, dass sich die Aufwendungen tatsächlich amortisiert hätten. Der Schaden ist also die entgangene Amortisation der Aufwendungen - deren Betrag ist identisch mit dem Betrag der Aufwendungen selbst.
Der Vorteil dieser Vorgehensweise für den Gläubiger ist, dass diese Form der Schadensberechnung mit anderen Schadensposten kombiniert werden kann, zB mit entgangenem Gewinn aus der Nutzung der Maschine.
- Daneben (!) besteht die Möglichkeit, die Aufwendungen auch unter den Voraussetzungen des § 284 BGB unmittelbar ersetzt zu verlangen. Das setzt nach dem Wortlaut der Norm gerade nicht voraus, dass sich die Aufwendungen tatsächlich amortisiert hätten, sodass (entsprechend dem expliziten Willen des Gesetzgebers) auch Aufwendungen mit rein ideeller Zwecksetzung (Werbung für einen Parteitag, der dann scheitert, weil der Vermieter den Mietvertrag für die Halle unberechtigt kündigt) ersatzfähig sind.
Nachteil: Der Anspruch aus § 284 BGB kann nicht mit weiteren Schadensposten kombiniert werden, weil er nur "anstelle" des Schadensersatzes statt der Leistung geltend gemacht werden kann.

In der Fallbearbeitung sind, wenn der Ersatz von vergeblichen Aufwendungen begehrt wird, immer alle drei möglichen Ansätze anzusprechen

.

Ich hoffe, das beantwortet Ihre Fragen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Verzugszinsen für den Zeitraum zwischen Mahnung und Rücktrittserklärung

erstellt von Lukas Gollwitzer am Mittwoch 19. Juli 2023, 22:22

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich melde mich bzgl. einer Frage für die **Anwendbarkeit der §§ 288 I, 286 BGB für den Zeitraum zw. Mahnung und einem** (auf § 323 I BGB basierenden und berechtigten) **Rücktritt**. Angenommen ein Schuldner einer (fälligen und durchsetzbaren) Zahlungspflicht aus § 433 II BGB zahlt nicht und der Gläubiger setzt ihm daraufhin eine (angemessene) Zahlungsfrist, die der Schuldner erfolglos verstreichen lässt, woraufhin der Gläubiger gestützt auf § 323 I BGB zurücktritt. Kann der Schuldner nun für den **Zeitraum zwischen Zahlungsfristsetzung** (= Mahnung = Verzugsbeginn) und **Rücktrittserklärung** (= Wegfall der Leistungspflicht gem. § 346 I BGB = Verzugsende) Verzugszinsen für die in diesem Zeitraum bestehende und nicht bewirkte Leistungspflicht verlangen, sofern der Schuldner den Verzug zu vertreten hat?

Mein Gedankengang ist der folgende: Zunächst einmal erscheint es etwas widersprüchlich, den Gläubiger gleichzeitig so zu stellen, wie er stünde, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre (§ 346 I BGB) und ihm im Zinsen zu gewähren, die erst aus der vertraglichen Leistungspflicht bzw. deren Nichtleistung entspringen. Andererseits ist dieser "Widerspruch" ja schon im § 325 BGB angelegt, denn selbiges gilt ja auch für die Gleichzeitigkeit von Rücktritt und Schadenersatzverlangen. Für die Parallelität von Rücktritt und Schadenersatz gibt es also eine klare gesetzgeberische Wertentscheidung.

Diesen Gedankengang kann man nun ja auch auf die Verzugszinsen übertragen. Die Frage ist dann aber, ob man § 325 BGB direkt anwendet (weil § 288 I BGB einen Schadenersatzanspruch darstellt) oder sich "nur" dem Rechtsgedanken bedient. § 288 I BGB normiert "in der Sache" eigentlich ja nichts anderes als einen "Mindestschaden" im Falle einer Nichtleistung einer Geldschuld (arg.: das Geld hätte angelegt werden können). Auch der Wortlaut des § 288 IV BGB ("einen **weiteren** Schaden") setzt wohl voraus, dass es sich bei § 288 I BGB um einen Schadenersatzanspruch handeln muss. Im Zusammenspiel mit § 288 III BGB müsste man dann sagen, dass **§ 288 I BGB** eine (durch den Gläubiger widerlegbare) **Vermutung eines Mindestschadens des Gläubigers einer Geldschuld** aufstellt.

Gleichzeitig spricht gegen diese Vermutung der Umstand, dass ganz offensichtlich durch die Höhe der Zinsen nicht nur ein vermuteter Schaden des Gläubigers ausgeglichen werden soll: Eine solche Vermutung müsste sich richtigerweise alleine am Basiszinssatz und nicht "willkürlich" einige - noch dazu personenspezifisch variierende (§ 288 I 2, II BGB) - Prozentpunkte darüber. Ganz offensichtlich werden also nebenbei eine gewisse **Sanktions- und Abschreckungsfunktion** verfolgt, die die Zahlungsbereitschaft und damit den Wirtschaftsverkehr stärken soll. Stellt damit eventuell nur der Teil von § 288 I BGB einen

Schaden dar, der "abzüglich" des Betrags übrig bleibt, der nur durch die Sanktions- und Abschreckungswirkung entsteht, also z.B. "nur" in Höhe des Basiszinssatzes?

Wie sehen Sie dieses "dogmatische" Problem?

Vielen Dank schon einmal im Voraus!

Freundliche Grüße und einen schönen Abend

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 20. Juli 2023, 11:05

Lieber Herr Gollwitzer,
vielen Dank für Ihre überaus scharfsinnige Frage. Ihre Überlegungen sind absolut zutreffend. Die Rechtsnatur der Verzugszinsen ist unklar und vom Gesetzgeber bewusst nicht festgelegt worden. Die Verzugszinsen haben tatsächlich die Funktion eines Mindestschadens bei Geldschulden (es wird unterstellt, der Gläubiger hätte das Geld lukrativ angelegt - Sie haben aber recht, dass der Verzugszinssatz dafür zu hoch ist); daneben kann man sie auch so deuten, dass sie die Nutzungen abschöpfen sollen, die der Schuldner während des Verzugs aus dem Geldbetrag gezogen hat (eine eher "bereicherungsrechtliche" Deutung), und den Sanktionscharakter gibt es auch noch, der v.a. seit 2002 (Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie mit erhöhtem Zinssatz) im Verkehr zwischen Unternehmern dazugekommen ist.

Glücklicherweise ist all das für die Frage einer Kumulation von Rücktritt und Verzugszinsen irrelevant. Sie haben recht, dass das Argument, der Gläubiger verhalte sich widersprüchlich, wenn er gleichzeitig Rückabwicklung und Zinsen für die (vorübergehende) Nichterfüllung verlangt, durch § 325 BGB abgeschnitten ist. Genau genommen verlangt er mit dem Rücktritt ja auch nicht, so zu stehen, als wäre der Vertrag nie geschlossen worden, sondern nur die Beendigung der Vertragspflichten ex nunc. Das steht mit Verzugszinsen noch nicht einmal logisch im Widerspruch.

Ich würde folgende gedankliche Herangehensweise wählen: Laut Gesetz stehen dem Gläubiger die Ansprüche auf Zinsen während des Verzuges mit einer Geldschuld zu, d.h. eine simple Subsumtion des § 288 BGB führt zum Zinsanspruch für die Zeit zwischen Mahnung und Rücktritt. Wollte man den Zinsanspruch absprechen, bräuchte man hierfür einen besonderen Grund. Keine Norm verbietet diese Kumulation. Auf § 325 BGB kommt es hier gar nicht unmittelbar an, denn diese Norm ist nicht konstitutiv gemeint (im Sinne von: Nur weil es § 325 BGB gibt, darf man Schadensersatz und Rücktritt kumulieren), sondern nur klarstellend: Auch die Parallelität von Schadensersatz und Rücktritt ergibt sich ja eigentlich schlicht daraus, dass die Voraussetzungen für beide Normen gegeben sind; § 325 BGB stellt nur klar, dass die (bis

2001 geregelte) strenge Alternativität zwischen beiden ab 2002 nicht mehr besteht.* Dass die Zinsen in § 325 BGB nicht erwähnt sind, ist also unerheblich, denn da gab es nie eine Alternativität, deswegen hat der Gesetzgeber sie 2002 nicht explizit aufgehoben. Die Kumulationsfähigkeit ergibt sich schlicht aus dem Umstand, dass die Voraussetzungen beider Normen (Zinsen und Rücktrittsrecht) parallel erfüllt sind.

In der Tat wird diese Kumulationsfähigkeit auch in der Lit., soweit ersichtlich, nicht infrage gestellt.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

*Winziger Zusatz: Wenn man ganz akribisch subsumiert, könnte man auf die Idee kommen, dass ein Schadensersatzverlangen nach § 281 IV BGB den Erfüllunganspruch entfallen lässt (was natürlich stimmt) und dann ein Rücktritt gem. § 323 I BGB ausscheidet, weil nunmehr keine fällige durchsetzbare Leistungspflicht mehr bestehe, auf deren Nichterfüllung der Rücktritt gestützt werden könnte; dieses (recht sophistische) Argument wird durch § 325 BGB konstitutiv ausgeschlossen.

erstellt von Lukas Gollwitzer am Donnerstag 20. Juli 2023, 14:23

Lieber Herr Professor Riehm,

vielen lieben Dank für die ausführliche Antwort meiner Frage. In der Tat löst sich das Problem, wenn man § 325 BGB nicht als konstitutiv, sondern schlicht klarstellend auffasst.

Beste Grüße

Lukas Gollwitzer

Thema: Rentabilitätsvermutung

erstellt von anonym am Mittwoch 19. Juli 2023, 23:24

Guten Abend Prof. Riehm,

Ich hatte eine Frage bezüglich der Rentabilitätsvermutung. Nun ist es so, dass man diesen

Schadenposten mit anderen kombinieren kann. In einer Klausur müssen wir regelmäßig alle potenziellen Anspruchsgrundlagen für die entsprechenden Schadensposten prüfen. Wenn aber die Rentabilitätsvermutung sprich SE satt der Leistung und 284 BGB einschlägig sind, wie löst man dann den Konflikt mit anderen Schadensposten? Berufe ich mich auf §§280 I,III, 281 BGB über die Rentabilitätsvermutung und einen anderen SE (welcher Form auch immer), so bekomme ich mehr als wenn ich mich nur auf 284 berufe, weil dort der SE ausscheidet.

Vielen Dank im Voraus.

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 20. Juli 2023, 11:12

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre berechtigte Frage. Der von Ihnen benannte Konflikt besteht tatsächlich, bedarf aber keiner Auflösung: Es ist unproblematisch, wenn

- bestimmte Schadensposten aus verschiedenen Anspruchsgrundlagen ersatzfähig sind, oder
- verschiedene Anspruchsgrundlagen unterschiedliche Teile der geltend gemachten Posten für ersatzfähig erklären.

Jeweils würden Sie im Ergebnis zur jeweiligen Anspruchsgrundlage darstellen, was nach dieser Grundlage ersatzfähig ist, und dann in einem Gesamtergebnis festhalten, aus welcher Anspruchsgrundlage welche Posten ersatzfähig sind. Dabei können Sie klarstellen (was aber eigentlich ohnehin selbstverständlich ist), dass ein und derselbe Posten nicht doppelt ersetzt werden kann, nur weil er aus verschiedenen Anspruchsgrundlagen verlangt werden kann.

Konkret: Wenn der Gläubiger in einem Fall den Ersatz fehlgeschlagener Aufwendungen geltend macht, die eine wirtschaftliche Zwecksetzung verfolgt haben, und darüber hinaus noch entgangenen Gewinn als Bestandteil des Schadensersatzes statt der Leistung, dann kann er das nach §§ 280 I, III, 281 I BGB als Schadensersatz beides geltend machen. Als Aufwendungsersatz gem. §§ 280 I, III, 281, 284 BGB bekäme er nur die fehlgeschlagenen Aufwendungen und dürfte sie nicht mit dem entgangenen Gewinn kumulieren. Das Gesamtergebnis lautet dann: Die Aufwendungen kann er gem. § ... 281 und 284 BGB ersetzt verlangen, den entgangenen Gewinn nur nach § ... 281 BGB.

(Ergänzend könnten Sie in einer Idealarbeit noch die Frage aufwerfen, ob dieses Ergebnis der Wertung des § 284 BGB, der eine Alternativität von Aufwendungsersatz und Schadensersatz vorsieht, widerspricht; diese wäre zu verneinen, weil der Gesetzgeber mit § 284 BGB nur die Haftungslücke bei fehlgeschlagenen Aufwendungen mit ideeller Zwecksetzung schließen wollte, nicht aber die Anwendung der Rentabilitätsvermutung ausschließen und dadurch Gläubiger schlechterstellen wollte).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Einstieg in die Fallprüfung

erstellt von anonym am Donnerstag 20. Juli 2023, 06:30

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

hätten Sie einen Tipp, wie man am besten vorgeht, wenn in der Fallfrage nach gegenseitigen Ansprüchen zweier Vertragsparteien (zB. wie so oft Käufer und Verkäufer) gefragt ist, und man sich nicht sicher ist, mit welcher Vertragspartei man (am geschicktesten) in die Prüfung einsteigen soll?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 20. Juli 2023, 12:00

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. Das wichtigste vorab: Es ist keine Frage von "richtig" oder "falsch", in welcher Reihenfolge die Ansprüche zu prüfen sind - das können Sie im Ausgangspunkt schlicht machen, wie Sie wollen. Oft hilft Ihnen natürlich auch die Gestaltung der Fallfrage(n), indem Ihnen eine bestimmte Reihenfolge vorgegeben ist, aber darauf bezieht sich Ihre Frage nicht.

Dennoch gibt es manchmal Situationen, bei denen sich - spätestens wenn Sie Ihre Gliederung erstellen - herausstellt, dass eine Reihenfolge günstiger für die Darstellung ist als die andere, und dann empfiehlt es sich aus ästhetischen und zT auch aus Zeitmanagementgründen, eine bestimmte Reihenfolge zu wählen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Ansprüche in die eine Richtung vom Ergebnis der Ansprüche in die Gegenrichtung abhängen.

An einem konkreten Beispiel: Es gibt einen Kaufvertrag und die Übergabe und Übereignung der Sache wird unmöglich, gefragt ist sowohl nach den Ansprüchen des Käufers als auch nach denen des Verkäufers. Wenn Sie nun mit dem Kaufpreisanspruch des Verkäufers beginnen würden, müssten Sie fragen, ob dieser nach § 326 I 1 BGB untergegangen ist, und in diesem Rahmen inzident prüfen, ob der Lieferanspruch des Käufers gem. § 275 I BGB ausgeschlossen ist. Das könnte eine längere Inzidentprüfung werden. Falsch wäre es nicht, so zu prüfen - aber Sie würden riskieren, in den tiefen Gliederungsebenen, in die Sie dann

vordringen müssten, den Überblick zu verlieren; außerdem wäre das Zeitmanagement schwieriger, weil Sie möglicherweise viel Zeit für den Anspruch des Verkäufers aufwenden würden und dann, wenn die Zeit insgesamt nicht reicht, gar nichts zu den Ansprüchen des Käufers schreiben würden.

Fangen Sie dagegen mit dem Lieferanspruch des Käufers an, prüfen Sie zunächst ganz entspannt, ob dieser nach § 275 I BGB ausgeschlossen ist. Wenn Sie das bejaht haben und die Frage nach den Ansprüchen des Käufers (vielleicht Schadensersatz gem. §§ 280 I, III, 283 BGB, vielleicht auch das stellvertretende commodum gem. § 285 BGB) abschließend beantwortet haben, können Sie die Ansprüche des Verkäufers prüfen. Im Rahmen des § 326 I 1 BGB können Sie dann für die Frage nach der Unmöglichkeit der Übergabe und Übereignung schlicht nach oben verwiesen und müssen nicht in tiefe Gliederungsebenen eintauchen.

Außerdem können Sie Probleme wie § 326 III BGB (was passiert mit der Gegenleistungspflicht, wenn der Käufer das stellvertretende commodum verlangt?) überhaupt erst richtig bearbeiten, weil Sie den § 285 BGB auf Seiten des Käufers dann schon geprüft haben werden.

Kurz: Wenn es eine inhaltliche oder logische Abhängigkeit der Ansprüche in der einen Richtung A von den Ansprüchen der anderen Richtung B gibt, dann sollten Sie zuerst mit Richtung B beginnen, bevor Sie Richtung A bearbeiten. Das spart Ihnen umfangreiche Inzidentprüfungen, die eine ganz eigene "Unfallgefahr" bergen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Generelle Fragen

erstellt von anonym am Donnerstag 20. Juli 2023, 14:15

Guten Tag sehr geehrter Prof. Riehm,

Ich hätte noch ein paar allgemeine Fragen zu verschiedenen Themen.

1. Wie darf ich die 420 und 427 BGB verstehen? 420 sagt, dass im Zweifel alle Schuldner zu gleichem Anteil haften. 427 BGB sagt, dass sie im Zweifel Gesamtschuldner sind. Heißt das, dass grundsätzlich alle gleich viel zahlen sollen von der Schuld, der Gläubiger aber ruhig alles von einem hohlen kann und dieser dann von den anderen Schuldnern das, was er "zu viel" zahlte, zurückfordern kann? Ist 427 i.V.m. 421 BGB also eine Sicherung für den Gläubiger, §420 BGB eine Sicherheit für einen Schuldner? Kann man das so sagen?

2. Wird die Zauberformel, wenn es mal nicht offensichtlich ist, ob SE statt oder neben der Leistung besteht, direkt zu Beginn geprüft oder erst bei der Schadensberechnung. Letztlich doch direkt zu Beginn, um sich eine unnötige Prüfung zu sparen, oder ?

3. Ist ein Rücktritt vom Rücktritt möglich? Also jemand tritt wirksam zurück, wandelt das Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis um und tritt dann von diesem zurück.
4. Hat ein Altgläubiger nach einer Abtretung immer ein Einzugsermächtigung. (362, 185 BGB)
5. Bei einer nichtigen Schuldübernahme kann die Schuld wieder aus §812 I Alt. 1 BGB zurückgefordert werden, nicht. Warum man eine Schuld wieder haben will ist natürlich einen andere Sache, aber prinzipiell ist das denkbar, oder ?
6. Könnten sie bitte nochmal die Teleologisch Reduktion des § 311 I BGB für Minderjährige erklären?

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 20. Juli 2023, 15:11

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre interessanten Fragen, die ich untenstehend beantworte.

Anonym hat geschrieben:

1. Wie darf ich die 420 und 427 BGB verstehen? 420 sagt, dass im Zweifel alle Schuldner zu gleichem Anteil haften. 427 BGB sagt, dass sie im Zweifel Gesamtschuldner sind. Heißt dass, dass grundsätzlich alle gleich viel zahlen sollen von der Schuld, der Gläubiger aber ruhig alles von einem hohlen kann und dieser dann von den anderen Schuldnern das, was er "zu viel" zahlte, zurückfordern kann? Ist 427 i.V.m. 421 BGB also eine Sicherung für den Gläubiger, §420 BGB eine Sicherung für einen Schuldner? Kann man das so sagen?

Zunächst: § 420 BGB und § 427 BGB schließen sich wechselseitig aus und haben insoweit nichts miteinander zu tun. Die Gesetzessystematik ist hier nicht sehr lesefreundlich: § 420 BGB steht gewissermaßen allein und regelt die Teilschuld. Die §§ 421-427 BGB sind dann ein in sich geschlossener Block, der die Gesamtschuld regelt, die quasi das Gegenteil der Teilschuld ist.

Bei der Teilschuld schuldet jeder Schuldner nur "seinen" Teil (im Zweifel nach Kopfteilen), bei der Gesamtschuld schuldet jeder alles, und die Wirkungen einer Zahlung usw. bestimmen sich dann nach den §§ 422 ff. BGB.

Beide Normen unterscheiden sich in ihren Voraussetzungen: § 420 BGB ist die allgemeine Grundregel, wonach mehrere Schuldner bei einer teilbaren Leistung (zu der auch Geldleistungen gehören) "im Zweifel" nur als Teilschuldner haften, d.h. jeder für seinen Anteil. Diese Grundregel hat jedoch fast keinen praktischen Anwendungsbereich, weil für alle wichtigen Fälle eine Gesamtschuld angeordnet ist:

- § 427 BGB bestimmt, dass immer dann, wenn mehrere sich *gemeinschaftlich durch Vertrag* zu einer teilbaren Leistung verpflichten, eine Gesamtschuld vorliegt. Durch diese einschränkende Voraussetzung ist § 427 BGB lex specialis gegenüber § 420 BGB und verkehrt die allgemeine Regel des § 420 BGB für vertragliche Schuldverhältnisse in ihr Gegenteil (Gesamtschuld statt Teilschuld).
- § 840 I BGB (haben wir nicht näher behandelt) bestimmt das gleiche für mehrere Schädiger, die demnach auch nicht nur als Teilschuldner haften, sondern als Gesamtschuldner.

Damit bleiben für § 420 BGB allenfalls noch exotische Fälle übrig. In aller Regel schulden mehrere Schuldner also als Gesamtschuldner und nicht als Teilschuldner.

2. Wird die Zauberformel, wenn es mal nicht offensichtlich ist, ob SE statt oder neben der Leistung besteht, direkt zu Beginn geprüft oder erst bei der Schadensberechnung. Letztlich doch direkt zu Beginn, um sich eine unnötige Prüfung zu sparen, oder ?

Dafür gibt es keine feste Regel. Möglich (und vertretbar) ist beides, und die Entscheidung hängt auch von der Klausurtaktik oder "Klausurästhetik" ab. Es wirkt in der Tat seltsam, einen Anspruch auf SE statt der Leistung über Seiten zu prüfen, um dann am Ende festzustellen, dass der geltend gemachte Schadensposten kein Schadensersatz statt der Leistung ist. Andererseits kann es, wenn es verschiedene Schadensposten gibt, durchaus sinnvoll sein, den Anspruch (zB aus §§ 280 I, III, 281 BGB) durchzuprüfen, und am Ende im Rahmen der Rechtsfolge zuzuordnen, welche der geltend gemachten Posten in den SE statt der Leistung fallen und welche nicht. Wenn aber wirklich nur ein Posten geprüft wird, scheint es mir in aller Regel einfacher und "ästhetischer" (und v.a.: zeitsparender!, wenn man dadurch nicht irgendwelche im SV angesprochenen Probleme abschneidet) zu sein, als erstes zu prüfen, ob der geltend gemachte Schadensposten in die "richtige" Schadenskategorie fällt.

3. Ist ein Rücktritt vom Rücktritt möglich? Also jemand tritt wirksam zurück, wandelt das Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis um und tritt dann von diesem zurück.

Nein. Wie Sie richtig sagen, ist die Rücktrittserklärung eine Gestaltungserklärung und dadurch endgültig. Ein Rücktritt ist nur von einem Vertrag möglich (s. Wortlaut § 346 I BGB). Da der Rücktritt aber auch ein (einseitiges) Rechtsgeschäft ist, kann die Rücktrittserklärung angefochten (§ 142 I BGB) oder als Willenserklärung gem. § 130 I 2 BGB (!!! nicht § 355 BGB) widerrufen werden.

4. Hat ein Altgläubiger nach einer Abtretung immer ein Einzugsermächtigung. (362, 185 BGB)

Nein, diese muss ihm gesondert erteilt werden. Ohne eine solche rechtsgeschäftliche Erteilung bleibt es bei der Rechtsfolge des § 407 BGB, d.h. eine Zahlung an den Altgläubiger hat nur Erfüllungswirkung, wenn der Schuldner noch nichts von der Abtretung weiß.

Bei stillen Abtretungen und insbesondere Sicherungsabtretungen wird eine solche Einzugsermächtigung aber in aller Regel vom Neugläubiger erteilt - das passiert aber nicht automatisch, sondern muss tatsächlich gemacht werden (einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung).

5. Bei einer nichtigen Schuldübernahme kann die Schuld wieder aus § 812 I Alt. 1 BGB zurückgefordert werden, nicht. Warum man eine Schuld wieder haben will ist natürlich einen andere Sache, aber prinzipiell ist das denkbar, oder ?

Vorsicht: Wenn die Schuldübernahme nichtig ist, ist die Schuld gar nicht übergegangen, der Altschuldner ist also noch der tatsächliche Schuldner, es ist nichts weiter veranlasst. Auf § 812 I 1 Alt. 1 BGB kommt es nur an, wenn die Schuldübernahme wirksam ist, aber ihr Rechtsgrund fehlt. Beispiel: Ein Grundstückskäufer verpflichtet sich im Rahmen des Grundstückskaufvertrags, die noch bestehende Restverbindlichkeit des Verkäufers bei dessen Bank (Grundschulddarlehen) mit befreiender Wirkung zu übernehmen, also diesen als Teil der Gegenleistung von seiner Zahlungspflicht gegenüber der Bank zu befreien. Erweist sich der Grundstückskaufvertrag jetzt als nichtig (z.B. notarielle Beurkundung "vergessen", § 311b I 1 BGB), ist der Grundstückskäufer trotzdem der neue Schuldner des Grundschulddarlehens geworden. Er kann aber vom Grundstücksverkäufer gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB verlangen, dass dieser die Verpflichtung "zurücknimmt", also an einer entgegengesetzten Schuldübernahme mitwirkt. Es geht also gar nicht darum, dass der Verkäufer die Schuld wiederhaben will - der Käufer will sie loswerden!

6. Könnten sie bitte nochmal die Teleologisch Reduktion des § 311 I BGB für Minderjährige erklären?

Ich nehme an, Sie meinen § 311 II BGB, also die culpa in contrahendo unter Beteiligung Minderjähriger? Dort lässt man die Wertung des § 107 BGB zum Schutze des Minderjährigen auf das vorvertragliche Schuldverhältnis gem. § 311 II BGB durchschlagen: Es entstehen nur Rücksichtnahmepflichten des (angestrebten) Vertragspartners gegenüber dem Minderjährigen, aber keine Rücksichtnahmepflichten des Minderjährigen gegenüber dem angestrebten Vertragspartner. Hintergrund ist die Vertragsähnlichkeit und Vertragsbezogenheit des Schuldverhältnisses, das nach § 311 II BGB entsteht: Das vorvertragliche Schuldverhältnis bezieht bestimmte Rechtsfolgen eines Vertrags (insbesondere § 241 II BGB) schon auf das Stadium der Vertragsanbahnung. Wenn der Minderjährige einen Vertrag nicht selbständig schließen kann, weil dieser ihm nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt und auch die gesetzlichen Vertreter nicht eingewilligt haben, sollen ihn auch keine vertragsähnlichen Pflichten im Vorfeld des Vertragsschlusses treffen können.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Wertersatz vs. Schadensersatz bei § 346

erstellt von anonym am Donnerstag 20. Juli 2023, 14:32

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wie grenzt man am besten zwischen der Prüfung des Wertersatzes gem. § 346 II und dem Schadensersatz gem. § 346 IV BGB ab?

Grundsätzlich bin ich davon ausgegangen, dass eine Wertersatzpflicht einschlägig ist, wenn der Untergang (bzw. Verschlechterung etc.) bereits vor der Rücktrittserklärung eingetreten ist, während der SE gem. §§ 346 I, 280 ff. BGB einschlägig ist, wenn eine Pflicht aus dem Rückgewährschuldverhältnis verletzt wurde - wobei die Pflichten erst nach Rücktrittserklärung entstehen.

Jetzt habe ich allerdings wiederholt in Lehrbüchern Fälle gesehen, in denen auch in der Konstellation, dass der Untergang bereits vor Rücktrittserklärung (und vor Kenntnis des Rücktrittsrechts) eingetreten ist, dennoch ein Schadensersatz gem. §§ 346 IV, 280 I, III, 283 BGB geprüft wird - mit dem expliziten Hinweis, dass sich auch vor Rücktrittserklärung "nichts anderes ergibt" und die Schuldrechtsreform "explizit unnötige und oft zu unbillige Ergebnisse", die darauf beruhen, wann die Rücktrittserklärung abgegeben wurde, vermeiden wollte.

Nun stellt sich mir die Frage, wann ein "bloßer" Wertersatz in Betracht kommt und wann der SE gem. §§ 280 I, III, 283 BGB geprüft werden muss - letztlich handelt es sich in beiden Fällen ja um einen "Geldersatz für die untergegangene Leistung".

Vielen Dank

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Donnerstag 20. Juli 2023, 15:30

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage! Zunächst sollten zwei Dinge unterschieden werden: Was zu prüfen ist, und welche Prüfung dann auch zu einem Anspruch führt. Prüfen kann man tatsächlich die §§ 280 I, III, 283 BGB immer (und/oder auch § 280 I, 241 II BGB), egal wann die zurückzugewährende Leistung untergegangen ist - und sei es auch nur um zu zeigen, dass Sie verstanden haben, dass diese Norm im Rückgewährschuldverhältnis nicht immer anwendbar ist. Wann genau die §§ 280 ff. BGB auf den Untergang der zurückzugewährenden Leistung anzuwenden sind, ist durchaus unklar und wird unterschiedlich beantwortet - da kommt es also im Wesentlichen auf Ihre Argumentation an.

Die wohl hM hält sich an das von [MünchKomm-BGB/Gaier, 9. Aufl. 2022, § 346 Rn. 128](#) entwickelte Phasenmodell. Das ist aber nicht zwingend die Meinung, der Sie sich anschließen müssen. Wir haben in der Vorlesung einige Möglichkeiten diskutiert. Einen ganz ausführlichen Überblick über den Meinungsstand und damit über mögliche Lösungsansätze finden Sie bei [BeckOGK BGB/Schall, 1.12.2022, § 346 Rn. 649-655](#).

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Schadensersatz aus §§ 280 I, 241 II BGB

erstellt von Simon Wetzel am Donnerstag 20. Juli 2023, 16:37

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

mir haben sich im Rahmen einer Falllösung zwei Fragen zu einem möglichen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 241 II BGB ergeben:

Wenn der Käufer (K) einer Sache dem Verkäufer (V) vorsätzlich die Reifen von dessen Auto (auf der Straße geparkt) aufschlitzt, weil dieser ihn mehrmals zur Zahlung des zuvor gestundeten Kaufpreises auffordert, dann kann hierin mE eine Verletzung von Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II BGB und damit ein begründeter Anspruch auf Ersatz für

die Reparaturkosten nach §§ 280 I, 241 II BGB gesehen werden. Die Lösung des Falles sieht dagegen mangels ausreichenden Zusammenhangs des Vorfalls zum Schuldverhältnis ausdrücklich keine Verletzung einer Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des V gem. § 241 II BGB vor.

Deshalb folgende Fragen:

1. Kann in einem solchen Fall eine Verletzung von Pflichten aus § 241 II BGB bejaht werden?
2. In welcher Nähe muss eine Verletzung eines Rechtsguts des Vertragspartners zu dem Schuldverhältnis stehen?

Vielen Dank schonmal im Voraus für Ihre Antwort!

Mit freundlichen Grüßen

Simon Wetzel

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 21. Juli 2023, 10:38

Sehr geehrter Herr Wetzel,
vielen Dank für Ihre interessante Frage. Diese bewegt sich in einem Bereich, in dem es keine absoluten Wahrheiten gibt - also gerade da, wo es spannend wird und auf Ihre Argumentation ankommt. Im Kern geht es um die Frage, wann "nur" das Deliktsrecht gilt und wann darüberhinaus die vertragliche Haftung nach §§ 280 I, 241 II BGB in Betracht kommt. Dogmatisch präziser formuliert: Wie weit reicht die Rücksichtnahmepflicht aus § 241 II BGB, und "ab wann" gelten nur noch die deliktsrechtlichen Verkehrspflichten, d.h. die zwischen jedermann bestehenden Verhaltenspflichten. Die Extrempunkte sind relativ eindeutig:

- Besteht überhaupt kein Zusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Vertrag (Verkehrsunfall auf der Autobahn - im Zuge der Abwicklung stellt sich heraus, dass beide Unfallgegner zufällig zugleich Vertragspartner in einem völlig anderen Zusammenhang sind), fehlt der Bezug zum vertraglichen Schuldverhältnis. Man kann sagen: Das Verursachen des Unfalls ist kein Ausdruck der Verletzung einer *aus dem Schuldverhältnis folgenden* - und daher in irgendeiner Weise auf dieses bezogenen - Pflicht zur Rücksichtnahme auf den anderen.
- Der Gegenpol ist die Rechtsgutsverletzung *anlässlich* der Vertragsdurchführung.

Alles dazwischen ist eine Frage Ihrer Argumentation: Gibt es einen begründbaren inneren oder äußeren Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis? Orientieren können Sie sich bei der

Argumentation an der teleologischen Fundierung der Rücksichtnahmepflichten, der freiwilligen und durch das (vorvertragliche oder vertragliche) Schuldverhältnis bedingten Exposition der eigenen Rechtsgüter und Interessen (ableitbar aus § 311 II Nr. 2 BGB). Besteht ein Zusammenhang zwischen dieser Rechtsgutsexposition und der Verletzung, dann sind wir im Bereich des § 241 II BGB. Alles weitere ist Argumetationssache :-)

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: §393 BGB

erstellt von anonym am Donnerstag 20. Juli 2023, 17:39

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Bezieht sich §393 BGB nur auf die Forderung, die der Aufrechnungsgegner gegen den Aufrechnenden hat ?

Ich hatte hierzu einen Fall, in welchem es in Ordnung war, dass eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Aufrechnenden aufgerechnet wird, aber von dem Aufrechnungsgegner darf eine solche Forderung nicht kommen. Habe ich das so richtig verstanden ?

Vielen Dank für ihre Antwort !

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 21. Juli 2023, 10:42

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage. § 393 BGB ist tatsächlich etwas schwer verständlich formuliert. Gemeint ist, dass der *Täter* einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung nicht die Aufrechnung *gegen* den Schadensersatzanspruch des Opfers erklären darf.
Man kann es sich letztlich über den Normzweck ganz gut merken: Wenn ich einen Anspruch gegen jemanden habe, der aber nicht bezahlt, dann darf ich nicht hergehen und ihn so lange verprügeln, bis sein Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch den Betrag meiner Forderung erreicht, und dann aufrechnen.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Mietrecht und § 1922 Relevanz?

erstellt von anonym am Donnerstag 20. Juli 2023, 19:27

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

müssen für die Klausur auch Mietrechtsnormen und das Verhältnis von § 1922 zu bspw. §§ 106 ff. und §§ 566 ff. beherrscht werden?
In dem Übungsfall "Doppelte Miete" kam das vor, also wollte ich mal sicher gehen!

Freundliche Grüße

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 21. Juli 2023, 10:25

Guten Tag,
danke für Ihre Frage. Weder das Erbrecht noch das Mietrecht werden Gegenstand der Klausur sein.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Erfüllung § 362

erstellt von anonym am Donnerstag 20. Juli 2023, 19:52

Sehr geehrter Herr Prof. Riehm,

wann und warum hat man sich bei der Falllösung die Frage zu stellen, ob eine subjektive Voraussetzung für den Eintritt der Erfüllungswirkung gem. § 362 I erforderlich ist?

Wenn eine Bestimmung (z.B. "Miete Juni 2023") getroffen wird, warum kann nicht einfach § 366 I angewendet und die Tilgungsbestimmung bejaht werden? Wann muss der Streit zwischen der Vertragstheorie, der realen Leistungsbewirkung und der Tilgungsbestimmung aufgemacht werden?

Vielen Dank und schönen Abend

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 21. Juli 2023, 10:53

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Frage. § 366 I BGB hilft Ihnen leider seinem Wortlaut nach nicht weiter, denn der setzt voraus, dass "der Schuldner dem Gläubiger *aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen* verpflichtet ist". Die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Konstruktion der Erfüllung wirken sich aber auch dann aus, wenn es nur eine einzige Verbindlichkeit gibt. In aller Regel kommen sie aber zu den gleichen Ergebnissen und müssen daher nicht näher ausdiskutiert werden: In Ihrem Beispiel ist für alle Lösungsansätze klar, dass Erfüllung eingetreten ist.

Mögliche Problemfälle, in denen das nicht mehr eindeutig ist (ohne dass ich mir eine abschließende Aufzählung zutrauen würde), wären:

- Leistung an und durch Minderjährige bzw. nicht voll Geschäftsfähige: Wer hier für die Erfüllung eine rechtsgeschäftliche Tilgungsbestimmung oder gar (kaum begründbar) einen Vertrag verlangt, muss Farbe bekennen, wie der Minderjährige die wirksam abgeben kann oder wie sie ihm zugehen kann (§ 131 BGB). Das lässt sich zwar begründen - wenn man aber schon gar keine Tilgungsbestimmung als rechtsgeschäftliche Erklärung annimmt, stellt sich die Frage nicht.
- "Zufälliger" Eintritt des Leistungserfolgs (zB: Ein Werkunternehmer soll ein festgefahrenes Schiff aus dem Kanal befreien - das Schiff wird durch eine Flutwelle freigespült, bevor der Unternehmer anfangen kann): Hier hat man es leicht, die Erfüllung abzulehnen, wenn man eine Tilgungsbestimmung verlangt, denn die liegt keinesfalls vor. Lässt man die reine Leistungsbewirkung genügen, würde es schwieriger werden.
- Eintritt des Leistungserfolgs auf andere Weise: Wir hatten beim Erfüllungsrecht in der Vorlesung einen Fall, in dem ein Subunternehmer letztlich auf eigene Rechnung die Leistung des Hauptunternehmers erbracht hat. Ohne Rekurs auf eine Tilgungsbestimmung kann man hier kaum beantworten, welche vertragliche Pflicht erfüllt werden sollte.

Letztlich ist auf die unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten also - wie immer - nur näher einzugehen, wenn sie zu unterschiedlichen Ergebnissen oder auch zu dem gleichen Ergebnis über unterschiedliche Argumentationswege führen. Wenn aber einfach nur eine Geldschuld bezahlt wird, dann gibt es tatsächlich nichts zu problematisieren.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Dolo agit - Einrede

erstellt von anonym am Freitag 21. Juli 2023, 12:06

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Im Rahmen der Klausurvorbereitung, haben sich für mich ein paar Vertiefungsfragen zur Dolo agit - Einrede ergeben.

1. Angenommen, Käufer (K) und Verkäufer (V) schließen einen wirksamen Kaufvertrag ab. Zum Fälligkeitstermin der Leistung des V, leistet dieser nicht und K setzt ihm im Anschluss eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, die dann fruchtlos abläuft, wobei V diese Nichtleistung auch gem. § 276 I 1 BGB zu vertreten hat. Kurz darauf fordert V den K zur Bewirkung der Gegenleistung (nach vertraglicher Vereinbarung, muss K die Gegenleistung erst nach der Erbringung der Leistung bewirken) auf. Da K seinen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB (noch) nicht geltend gemacht hat bzw. den Rücktritt (§§ 437 Nr. 2, 346 I, 323 I BGB) gem. § 349 BGB (noch) nicht erklärt hat, hätte V immer noch einen (entstandenen) Anspruch auf die Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB gegen K. Könnte K hier die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 I 1 BGB) erheben? Würde die Dolo agit - Einrede für den obigen Fall auch Anwendung finden?
2. Sollte die Dolo agit - Einrede Gegenstand der Klausur- oder Fallbearbeitung sein, müsste man diese durch teleologischer und systematischer Auslegung des § 242 BGB „vollständig“ herleiten können oder könnte man die Existenz der Dolo agit - Einrede „einfach“ unterstellen und so anwenden, als wäre sie ausdrücklich normiert worden.

Ich bedanke mich im Voraus dafür, dass Sie sich die Zeit genommen haben, meine Fragen zu beantworten!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 21. Juli 2023, 12:29

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre spannende Frage.

1. In Ihrem Beispielsfall hat der K gerade sein "ius variandi", steht also vor der Wahl, ob er am Erfüllungsanspruch festhält und diesen ggf. einklagt oder zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. Vorab: Nach dem Wortlaut Ihres Sachverhalts muss der K "die Gegenleistung erst nach der Erbringung der Leistung bewirken" - das würde vorliegend bedeuten, dass die Zahlungspflicht ohnehin noch nicht fällig ist, weil die Leistung des Verkäufers noch nicht erbracht ist. Ansonsten steht Ihm aber, wie Sie richtig annehmen, bereits die Einrede des § 320 I 1 BGB zu, weil die Leistungen im Zweifel Zug um Zug zu erbringen sind bzw. in Ihrem Beispiel sogar der V vorleistungspflichtig war.
Zu Ihrem Problem kann man eigentlich nur im Gewährleistungsrecht (nicht Gegenstand der Klausur!) kommen, und zwar wenn Ihr Fall so abgewandelt wird, dass V geleistet hat und die Kaufsache unbehebbar mangelhaft ist. Dann scheidet ein Nacherfüllungsanspruch wegen § 275 I BGB aus, sodass § 320 BGB nicht auf die ausgebliebene Nacherfüllung gestützt werden kann. Der Käufer hat nur die Wahl zwischen Minderung und Rücktritt (s. §§ 437 Nr. 2, 326 I 2, V, 323, 441 BGB). Verlangt in dieser Situation der Verkäufer den Kaufpreis, kann man (und sollte man m.E. - es gibt aber auch die Gegenansicht) dem Käufer eine Einrede zumindest in Höhe des Minderungsbetrags gewähren, weil klar ist, dass er diesen in keiner zukünftigen Variante wird zahlen müssen. Andernfalls könnte der Verkäufer den Käufer zwingen, sein Wahlrecht zwischen Minderung und Rücktritt auszuüben, das ihm eigentlich gem. §§ 438, 218 BGB während der gesamten Verjährungsfrist zusteht. Die Gegenauffassung stellt eher das Interesse des Verkäufers an baldiger Rechtsklarheit in den Vordergrund und lehnt daher eine solche Einrede ab. Es ist allerdings nicht ganz die dolo agit-Einrede, weil der geleistete Betrag in diesem Fall nicht *umgehend* zurückzuerstatten wäre, sondern erst nach der Ausübung des entsprechenden Gestaltungsrechts durch den Käufer. Man kann die Einrede aber trotzdem auf § 242 BGB stützen und mit dem Schutz des ius variandi begründen, weil es treuwidrig wäre, wenn der Verkäufer durch sein Zahlungsverlangen das ius variandi faktisch beenden, d.h. den Käufer zu einer Wahl zwingen könnte.
2. Die dolo-agit-Einrede ist so fest gewohnheitsrechtlich verankert, dass sie nicht gesondert hergeleitet werden muss. Es ist aber natürlich immer schön, zumindest den einen Satz zu lesen, dass es treuwidrig und aus Sicht der Gesamtrechtsordnung auch

sinnlos wäre, eine Leistung zu verlangen, die unmittelbar wieder zurückerstattet werden müsste.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: § 323 BGB und § 326 BGB vor Gefahrübergang

erstellt von Lukas Gollwitzer am Freitag 21. Juli 2023, 12:57

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich melde mich bzgl. einer Frage zu ein paar "dogmatischen Feinheiten" zu den §§ 323, 326 BGB vor Gefahrübergang. Gesetzt wir haben folgenden Fall: V und K schließen einen Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen, K soll diesen beim K abholen (§ 269 I BGB). Als K bei V ist, fährt V den Wagen aus der Garage und landet aber aufgrund von nicht funktionierenden Bremsen im Graben. Es stellt sich heraus, dass die Bremsen schon davor kaputt waren. Der Wagen ist ein irreparabler Totalschaden.

Es stellt sich nun die Frage, ob V von K den gezahlten Kaufpreis verlangen kann. Die Frage ist (natürlich) nicht, ob K nun den Kaufpreis zahlen muss, sondern vielmehr ob der Anspruch des V nach **§§ 346 I, 323 V BGB** oder direkt ipso iure nach **§ 326 I 1 BGB** erloschen ist.

Meine Überlegungen: Die §§ 434 ff. BGB sind unabhängig davon, welcher Ansicht man nun folgt, mangels Gefahrübergang bzw. Annahme einer Leistung als Erfüllung noch nicht einschlägig.

Ich wäre jetzt erst einmal über **§ 326 I 1 BGB** eingestiegen und hätte gefragt, ob der V nach § 275 I BGB nicht mehr zu leisten braucht. Mangels §§ 434 ff. BGB kommt nur die ursprüngliche Pflicht des V aus § 433 I 2 BGB in Betracht. Im Falle eines irreparablen Totalschadens ist eine Lieferung frei von Sachmängeln (§ 433 I 2 BGB) unmöglich.

Die Frage wäre dann, ob § 326 I 2 BGB den S. 1 sperrt. Sowohl die **"nicht vertragsgemäße Leistung"** als auch die **"Unmöglichkeit der Nacherfüllung"** setzen aus meiner Sicht rein wortlauttechnisch sowie nach der kaufrechtlichen Dogmatik voraus, dass überhaupt einmal "irgendeine Leistung" als Erfüllung angenommen wurde (bzw. ein Gefahrübergang stattfand), sodass dann §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB an die Stelle des Primäranspruchs des K tritt. Nach dieser Logik gäbe es also eigentlich keine Fälle, in denen § 326 I 2 BGB anwendbar ist, obwohl die §§ 434 ff. BGB noch nicht anwendbar sind.

Nun könnte man sicherlich argumentieren, dass § 326 I 2 BGB auch dann Anwendungen finden muss, wenn jedenfalls noch eine "nicht vertragsgemäße Leistung als Erfüllung" angenommen werden könnte. Nur spricht § 326 I 2 BGB eigentlich nicht von Hypothesen, sondern von tatsächlich gegebenen Unmöglichkeitstatbeständen. Die Besonderheit an § 439 I BGB ist aber

ja gerade, dass dieser erst entsteht, wenn sich der Käufer für eine Wahl der Nacherfüllung entscheidet. Rein sachlogisch kann es also keinen unmöglichen Nacherfüllungsanspruch geben, wenn dieser zum fraglichen Zeitpunkt noch nicht einmal bestand.

Auf der anderen Seite wäre dieses Ergebnis ziemlich schief: Wenn man § 326 I 1 BGB streng am Wortlaut festmachen würde, so hätte § 326 I 2 BGB nur noch Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die Nacherfüllung noch möglich war, dann aber (aus welchen Gründen auch immer) unmöglich wurde. K hätte also hier noch nicht einmal die Sache als Erfüllung annehmen können, um dann beispielsweise den Kaufpreis nach §§ 437 Nr. 2, 441 I 1 BGB zu mindern, weil nach § 326 I 1 BGB davor der Anspruch auf Kaufpreiszahlung des V erloschen wäre.

Dennoch störe ich mich hier schon am recht eindeutigen Wortlaut des § 326 I 2 BGB...

Wie würden Sie dieses dogmatische Problem lösen? Sind diese Fälle von "bereits zum potentiellen Zeitpunkt des Gefahrübergangs angelegter Unmöglichkeit der Nacherfüllung" dann immer über §§ 346 I, 326 V, 323 BGB zu lösen?

Vielen Dank für Ihre Antwort!

Beste Grüße

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 21. Juli 2023, 13:31

Lieber Herr Gollwitzer,
vielen Dank für Ihre wiederum sehr tiefeschürfende Frage. Zunächst von den Ergebnissen her betrachtet:

- Völlig zurecht gehen Sie davon aus, dass in Ihrem Beispielsfall mangels Gefahrübergang bzw. Annahme als Erfüllung das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht keine Anwendung findet, sondern "nur" das allgemeine Leistungsstörungenrecht; es handelt sich um eine vollständige Nichtleistung infolge Unmöglichkeit, sodass der Kaufpreis gem. § 326 I 1 BGB nicht geschuldet ist.
- § 326 I 2 BGB findet im Fall keine Anwendung, weil (noch) keine "nicht vertragsgemäße Leistung" vorliegt. Dieses würde voraussetzen, dass das Auto(wrack) dem Käufer übergeben und übereignet wird und "nur" die Qualität nicht stimmt. Hierzu ist es in Ihrem Fall aber nicht gekommen, und jeder vernünftige Käufer würde es dazu auch nicht kommen lassen, weil er schlicht die Annahme verweigern würde, was er darf, ohne in

Annahmeverzug zu kommen (§ 293 BGB verlangt das Angebot der Leistung "wie geschuldet", was nicht der Fall wäre)

- Wenn es allerdings - in einer anderen Sachverhaltshypothese - zu einer Annahme der Kaufsache als Erfüllung (und damit auch zu Übergabe und Übereignung) kommt, erfasst § 326 I 2 BGB auch die anfänglich unbeheblichen Sachmängel. Ihr auf den Wortlaut gegründeter Zweifel übersieht m.E., dass § 326 I 2 BGB nur fragt, ob der Schuldner "die Nacherfüllung nach § 275 I-III nicht zu erbringen braucht". Das setzt - jedenfalls wenn man es anhand des vom Gesetzgeber verfolgten Zwecks auslegt - nicht voraus, dass es einmal einen Nacherfüllungsanspruch gab, der geltend gemacht wurde, und dessen Erfüllung dann erst nachträglich unmöglich wurde. Die Norm soll vielmehr auch den zeitlich umgekehrten Fall erfassen, dass ein später hypothetisch geltend gemachter Nacherfüllungsanspruch (auf Reparatur des Wracks) *dann* gem. § 275 I-III BGB ausgeschlossen wäre. Auch dann wäre ja die (dann verlangte) Nacherfüllung nach § 275 I-III BGB ausgeschlossen. Das ist wahrscheinlich nicht die erste Interpretation des Wortlauts, die einem bei der Lektüre in den Sinn kommt. Der Normzweck von § 326 I 2 BGB besteht aber darin, dem Käufer das ius variandi zwischen Minderung und Rücktritt zu erhalten, und dieser Normzweck beansprucht auch bei unbeheblichen Sachmängeln, die schon bei Gefahrübergang unbeheblich waren, Geltung. Unter Berücksichtigung dieses Zwecks scheint mir das skizzierte Verständnis des Wortlauts von § 326 I 2 BGB sowohl möglich als auch zutreffend zu sein.

Überzeugt Sie das?

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Kein Titel

erstellt von Lukas Gollwitzer am Freitag 21. Juli 2023, 14:42

Lieber Herr Professor Riehm,

vielen Dank für die schnelle Antwort. Ihre Ausführungen erscheinen mir absolut zutreffend. Mein Beispielsfall basiert tatsächlich auf einem Übungsfall, den ich online gefunden hatte. Auch ich hatte in meiner Klausurlösung die Anwendbarkeit des § 326 I 2 BGB verneint eben genau mit dem Argument, dass keine "nicht vertragsgemäße Leistung" vorliegt, wenn überhaupt keine Leistung als Erfüllung angenommen wurde und mithin nach der kaufrechtlichen Dogmatik der Primäranspruch erlischt und an dessen Stelle §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB tritt. Die Lösungsskizze sah das indes in aus (für mich kaum überzeugenden) Erwägungen anders. entfallen, weil §

Im Ergebnis kann also richtigerweise **§ 326 I 2 BGB nur auf Fälle Anwendung finden, in denen bereits mit Gefahrübergang bzw. Annahme als Erfüllung das kaufvertragliche (oder werkvertragliche) Gewährleistungsrecht Anwendung findet**, denn nur dann gibt es überhaupt eine "nicht vertragsgemäße Leistung".

Ihre Ausführungen zum Wortlaut des § 326 I 2 BGB sind für mich in teleologischer Auslegung verständlich. Aus der Sicht des Käufers ist das für mich auch dogmatisch ohne weiteres logisch, denn selbstverständlich kann der Käufer eine irreparabel mangelhafte Sache als Erfüllung annehmen und dann den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag gem. §§ 326 V, 323 BGB (mit der Schwelle des § 323 V 2 BGB) zurücktreten, sofern er jedenfalls zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Kenntnis von der Mangelhaftigkeit (bzw. eigentlich richtiger: Kenntnis von der Anforderungsabweichung) hatte (§ 442 I 1 BGB).

Aus Sicht der Prüfung des Kaufpreisanspruchs des Verkäufers verbleibt bei mir aber dennoch ein **Zweifel**:

Jede Übergabe (und Übereignung) setzt voraus, dass es einmal eine Zeit "davor" gab, d.h. eine Zeit, in der die Sache eben noch nicht übergeben war. Wenn nun keine Übergabe vorliegt, wäre der Kaufpreisanspruch des Verkäufers für diesen Zeitraum vor Gefahrübergang ipso iure untergegangen. Wenn nun aber der Käufer die Sache doch noch annähme, müsste der Anspruch - obwohl infolge "echter" Unmöglichkeit gem. § 326 I 1 BGB ausgeschlossen - wieder "aufleben". Gerade dann war aber der Anspruch offensichtlich nicht infolge von Unmöglichkeit untergegangen...

Nun könnte man natürlich sagen, dass in der ex-post-Perspektive des Gerichts (oder in der Klausur) immer feststeht, ob nun Gefahrübergang bzw. eine Annahme als Erfüllung stattfand oder nicht, und sich die Frage insoweit nicht stellt. Das wäre zwar ein praktisches, wohl aber kein materiell-rechtliches Argument, denn "eigentlich" bestimmt sich der Pflichtengehalt nicht durch passende Betrachtung ex post, sondern entsteht schon materiell-rechtlich.

Angenommen die Klausur ist zweigeteilt und fragt zunächst nach obigem Sachverhalt ob der V den Anspruch auf Kaufpreiszahlung hat. Dann würde man nach dieser Ansicht auf § 326 I 1 BGB abstellen und zum Ergebnis kommen, dass dieser nicht besteht.

In einem zweiten Teil der Klausur könnte K dann aber auf die Idee kommen, dass er die Sache dennoch gerne haben würde. Was passiert dann aber mit dem Kaufpreisanspruch des V? Ein Aufleben gem. oder analog § 326 I 2 BGB wäre eigentlich dem Konstrukt echter Unmöglichkeit fremd (s.o.). Einzige Idee, die ich noch hätte, wäre anzunehmen, dass die beiden schlicht einen neuen Kaufvertrag "über die objektiv mangelhafte Sache" (d.h. wohl mit negativen Beschaffenheitsvereinbarungen) schließen. Eine Unmöglichkeit der vertragsgemäßen Leistung stellt sich dann nicht mehr, weil § 433 I 2 BGB von vornherein den "passenden" Pflichtengehalt hat. Dies ist in meinen Augen nur ganz schön "zusammenkonstruiert" und entspricht eigentlich nicht dem Interesse der Parteien an "einer rechtlichen Angelegenheit". Es wirkt künstlich, hier zwei Verträge anzunehmen. Außerdem stellen sich dann Folgeproblematiken, etwa wenn der zweite Vertrag unwirksam wäre, etc. Auch sei anzumerken, dass spätestens im Verbraucherrecht den Beschaffenheitsvereinbarungen ziemlich krasse Grenzen gesetzt wären, die einige Folgeprobleme verursachen könnten...

Wie sehen Sie das?

Beste Grüße

Lukas Gollwitzer

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 21. Juli 2023, 16:05

Lieber Herr Gollwitzer,

erneut vielen Dank für die Frage, und wiederum haben Sie völlig recht. Der Unterschied zwischen den beiden von Ihnen verglichenen Fällen liegt in der Bewertungsfrage, ob die Beschädigung der Sache vor Gefahrübergang zur vollständigen Unmöglichkeit führt oder nicht. In Ihrem Beispiel aus der ersten Frage sprachen Sie vom "Totalschaden", bei dem man gemeinhin davon ausgeht, dass das Restwrack eine gänzlich andere Sache ist (zu lesen als: Daran kann kein Käufer eines Autos mehr ein Interesse haben), sodass vollständige Unmöglichkeit mit der Folge des § 326 I 1 BGB eingetreten ist - sich aber die weitere Frage eines "Wiederauflebens" des Anspruchs durch Übergabe und Übereignung nicht mehr stellen kann.

Anders liegt es, wenn die Sache "nur" unbehebbar mangelhaft ist, ist für § 326 I 1 BGB kein Raum, weil die Leistung des Verkäufers "an sich" (Übergabe und Übereignung) noch möglich ist. Die Situation ist hier aber tatsächlich ein wenig "zwischen" den Normen: Solange noch nicht übergeben und übereignet ist, ist auch für § 326 I 2 BGB (der aber ohnehin keine konstitutive Bedeutung hat, sondern nur § 326 I 1 BGB ausschließt) kein Raum. Letztlich kann der Käufer die (mangelfreie) Leistung verlangen - was aber teilweise (hinsichtlich der Qualität) nicht geht (qualitative Unmöglichkeit, § 275 I BGB). Möglich ist aber immehin Übergabe und Übereignung, die der Käufer also auch verlangen kann, wenn er das will. Wenn er das macht, stehen ihm die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte ab Übergabe zu, insbesondere Minderung und Rücktritt gem. §§ 437 Nr. 2, 323, 326 V, 441 BGB; einer Fristsetzung bedarf es wegen der Unbehebbarkeit des Mangels nicht (§ 326 V 2 BGB).

Bietet der Verkäufer die (unbehebbar mangelhafte) Ware zwar an, nimmt der Käufer sie aber wegen des Mangels nicht an, handelt es sich um eine vollständige Nichtleistung, wir sind also im allgemeinen Leistungsstörungenrecht. Dennoch erscheint mir § 323 BGB allein hierfür nicht die angemessene Lösung zu bieten, denn warum sollte der Käufer hier eine Frist zur mangelfreien Leistung setzen, wenn doch klar ist, dass der Verkäufer nicht mangelfrei wird leisten können und der Käufer die mangelhafte Leistung nicht will?! Gleichwohl findet man diese Auffassung in der Lit. (zumindest für das Parallelproblem bei der Teilleistung, s. [BeckOGK BGB/Herresthal, 1.4.2022, § 326 Rn. 354](#)). In der Sache sollte es mE ein Rücktrittsrecht des Käufers ohne Fristsetzung geben.

Lösbar ist das entweder über § 326 V BGB oder über § 323 I BGB, wobei man die Frist nach § 242 BGB für entbehrlich hält (weil § 323 II Nr. 3 mangels "erbrachter" Leistung nicht unmittelbar anwendbar ist). Beides ist nicht 100%ig sauber: § 326 V BGB passt zwar teleologisch und systematisch - das Rücktrittsrecht nach Hs. 1 hat aber dummerweise die identischen tatbestandlichen Voraussetzungen wie § 326 I 1 BGB, den wir aber aus den von Ihnen genannten Gründen nicht anwenden wollen, damit der Käufer wählen kann, ob er die beschädigte Sache will oder nicht will. Es ist daher zu begründen, warum § 326 I 1 BGB keine Anwendung finden soll, § 326 V aber schon. Begründbar ist das mE mit dem Rechtsgedanken des § 326 I 2 BGB, auch wenn die Vorschrift nicht unmittelbar anwendbar ist. Der Rechtsgedanke steuert aber genau das, was wir hier suchen: Kein automatischer Wegfall der

Gegenleistungspflicht, sondern Wahlrecht des Käufers hinsichtlich des Umgangs mit dem Mangel. Die Alternative Lösung über §§ 323 I 1, 242 BGB scheint mir aber ebenso gangbar: Es liegt eine Nichtleistung trotz Möglichkeit vor, und das Verlangen einer Fristsetzung bei offensichtlich nicht erfüllbarer Leistungspflicht wäre sinnlose Förmerei, sodass die Fristsetzung gem. § 242 BGB entbehrlich ist; das ist keine Rechtsfortbildung contra legem, weil der Gesetzgeber bei Schaffung des § 323 II Nr. 3 BGB ausdrücklich festgehalten hatte, dass für die reine Nichtleistung (die hier vorliegt) § 242 für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung angewendet werden solle.

Wichtig ist, dass es in beiden Fällen nicht auf die Schwelle des § 323 V 2 BGB ankommt, weil diese Norm ebenfalls voraussetzt, dass eine Schlechtleistung bereits erfolgt ist, was in Ihrer Hypothese nicht der Fall ist.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

erstellt von Lukas Gollwitzer am Freitag 21. Juli 2023, 17:37

Lieber Herr Professor Riehm,

vielen lieben Dank (erneut) für die Beantwortung der Frage. Ich kann Ihre Ausführungen zur Abgrenzung zwischen einer vollständigen Unmöglichkeit und "nur" qualitativen Unmöglichkeit nachvollziehen - ich staune, wieviel "Musik" in dem Wörtchen "soweit" in § 275 I BGB stecken kann :D

Vielen lieben Dank für Ihre Mühe!

Beste Grüße und einen schönen Abend!

Lukas Gollwitzer

Thema: Zwischenprüfung

erstellt von anonym am Freitag 21. Juli 2023, 19:54

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

Ich hätte ein paar Fragen in Bezug auf die Klausur:

1. Muss nach der Lehre der einheitlichen Pflichtverletzung für ein VertretenMüssen nur ein VertretenMüssen des Ausbleibens oder VertretenMüssen der Nichtbehebung des Defizits vorliegen oder muss für ein VertretenMüssen ein VertretenMüssen des Ausbleibens und der Nichtbehebung vorliegen? Und wie unterscheidet sich die Lehre der einheitlichen Pflichtverletzung von der Ansicht, dass für VertretenMüssen ein VertretenMüssen beim Ausbleiben oder Nichtbeheben ausreicht?
 2. Ist beim Vertrag zugunsten Dritter das Vollzugsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Schuldner ein rechtsgeschäftlicher Vertrag? Und hat der Dritte daraus einen Anspruch gegen den Schuldner oder hat der Dritte nur einen Anspruch gegen den Gläubiger?
- Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Fragen beantworten würden.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 21. Juli 2023, 23:21

Guten Abend,
danke für Ihre Fragen.

1. Das besondere an der Lehre von der einheitlichen Pflichtverletzung ist ja, dass zwischen dem anfänglichen Ausbleiben der Leistung und der Nichtbehebung des Defizits nicht unterschieden wird. Abgestellt wird darauf, ob der pflichtwidrige Zustand bei Fristablauf vom Schuldner zu vertreten ist; das kann auf einem Verschulden irgendwo in der gesamten Kausalkette zwischen anfänglicher Nichterfüllung und späterer Nichtbehebung beruhen.
Der Unterschied zu den Auffassungen, die zwei verschiedene Pflichtverletzungen annehmen, liegt eben genau in der Zahl der angenommenen Pflichtverletzungen. Im Ergebnis ist der Unterschied bei der - im Grundkurs bisher nur behandelten - "reinen Nichtleistung" nicht groß, weil er nur die Begründung aber nicht das Ergebnis betrifft; wesentlich größer ist der Unterschied, wenn es um eine mangelhafte Leistung geht (wo sich die Frage stellt, ob die Nicht-Nacherfüllung eine eigenständige Pflichtverletzung darstellt).
2. Das Vollzugsverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Dritten begründet zwar Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II BGB (zB wenn der Schuldner dem Dritten anlässlich der Leistung Verletzungen zufügt, oder umgekehrt), aber keinen Vertrag und keine sonstigen Ansprüche. Der Dritte hat - dem eindeutigen Wortlaut des § 328 I BGB entsprechend - einen unmittelbaren Anspruch gegen den Dritten, der aus dem VzD folgt. Ob er auch einen Anspruch gegen den Gläubiger/Versprechensempfänger hat, hängt von deren Rechtsbeziehung ab, die eine andere als der VzD ist.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Beschaffungsrisiko

erstellt von anonym am Freitag 21. Juli 2023, 21:38

Guten Abend Prof. Riehm,

Ist vom Beschaffungsrisiko gem. §276 a.E. BGB auch umfasst, dass bei einem Versand die Lieferung wegen Streiks nicht ankommt? Das Paket ist als auf dem Weg, kommt aber zu spät an. Oder fällt das eher in die Kategorie Fahrlässigkeit, wenn ich wusste, dass der Versandunternehmen gerade von Streiks betroffen ist, und ich mich trotzdem für diesen entscheide, obwohl es Alternativen gab.

Vielen Dank im Voraus

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 21. Juli 2023, 23:25

Guten Abend,
vielen Dank für Ihre Frage. Das Beschaffungsrisiko umfasst, wie der Name sagt, nur die Beschaffung der Ware durch den Verkäufer, nicht aber den Transport vom Verkäufer an den Käufer. Sobald der Verkäufer die Ware (bei einer Schickschuld) auf den Transportweg gebracht hat, hat er ja schon alles getan, was er schuldet - die dem vorgelagerte Beschaffung ist damit auf jeden Fall abgeschlossen. Das Beschaffungsrisiko spielt damit keine Rolle mehr, sondern betrifft nur die Frage, ob sich der Verkäufer die Ware von seinen Lieferanten "beschaffen" kann.
Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: 1. Klausur

erstellt von anonym am Samstag 22. Juli 2023, 15:15

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riehm,
kann es sein, dass wenn man in der 1. Klausur das Trennungs- und Abstraktionsprinzip durchbrochen hat, dass man durchfällt. Oder kann man auch noch bestehen, wenn man den Gutachtenstil einhält und auch die relevanten Punkte, wie z.B. den Erlassvertrag und auch die Anfechtung weitestgehend richtig geprüft hat.

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 22. Juli 2023, 15:17

Guten Tag,
danke für Ihre Frage, die sich leider nicht abstrakt beantworten lässt. Die Bewertung einer Klausur hängt an vielen Faktoren. Ein Verstoß gegen das Abstraktionsprinzip ist immer ein besonders gravierender Fehler, der das Bestehen gefährdet - jedenfalls wenn dadurch größere Teile der Arbeit nicht zutreffend bearbeitet werden (weil ein solcher Verstoß häufig Auswirkungen auf den gesamten Aufbau hat). "Gerettet" werden kann das aber durch besonders gute Ausführungen an anderer Stelle, etwa eine tiefeschürfende Problemanalyse und Argumentation, die fundierte Kenntnisse verrät. Aber wie gesagt: Das lässt sich nur anhand einer konkreten Arbeit beurteilen.

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Klausur

erstellt von anonym am Montag 24. Juli 2023, 22:39

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

wann ungefähr ist mit den Ergebnissen der zweiten Klausur zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Simona Willmerdinger am Dienstag 25. Juli 2023, 07:09

Sehr geehrte Studierende,

die Ergebnisse der Klausur vom 22.07.2023 werden voraussichtlich Ende September veröffentlicht.

Freundliche Grüße
Simona Willmerdinger

Thema: Bezugspunkt beim Vertretenmüssen

erstellt von anonym am Dienstag 25. Juli 2023, 14:24

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

mir haben sich noch Fragen bzgl. des Bezugspunktes beim Vertretenmüssen aufgetan. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir diese Fragen noch beantworten können.

Die h.M. geht ja von der doppelten Pflichtverletzung aus, also einmal vertreten müssen, immer vertreten müssen.

Habe ich es grundsätzlich richtig verstanden, dass bei der Lehre der einheitlichen Pflichtverletzung die Nichtleistung bei Fristablauf zählt und hierbei wichtig ist, dass der Schuldner ab Fälligkeit aber gemäß dem Grundsatz des §287 BGB auch Zufall zu vertreten hat. Es gibt dann noch eine dritten Ansicht, die dieselben Argumente wie die Lehre der einheitlichen Pflichtverletzung hat, was allerdings ist dann der Unterschied, muss ich dann die Lehre der einheitlichen Pflichtverletzung anders darstellen, denn die dritte Ansicht stellt deutlich auf das Vertretenmüssen der Nichtlieferung bei Fälligkeit ab ?

Wieso gibt es bei der doppelten Pflichtverletzung nun keinen Raum für §287 S. 2 BGB ? Dies erschließt sich mir noch nicht ganz.

Vielen Dank schon im Voraus für eine Antwort !

Ich wünsche Ihnen schöne Semesterferien !
Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Freitag 28. Juli 2023, 12:39

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Frage. In den Prämissen Ihrer Frage finden sich allerdings Missverständnisse, die am besten zuerst aufgeklärt werden sollten:

- Die Lehre von der doppelten Pflichtverletzung ist nicht gleichbedeutend mit "einmal Vertretenmüssen, immer Vertretenmüssen". Die Abgrenzung zwischen beiden Lehren (doppelte und einheitliche Pflichtverletzung) betrifft zunächst eine dogmatische Vorfrage: Ist die Nicht-Nacherfüllung bzw. Nichtleistung bei Fristablauf tatsächlich eine eigenständige Pflichtverletzung neben der Pflichtverletzung "Nicht- bzw. Schlechtleistung bei Fälligkeit"? Zu dieser Frage erlaube ich mir ein Verweis auf meine [einschlägige Kommentierung zu § 280 BGB \(Rn. 119 ff., speziell Rn. 124\) im BeckOGK](#).
- Die Lehre von der einheitlichen Pflichtverletzung sieht das gesamte Leistungsdefizit von Fälligkeit bis Fristablauf als *eine* Pflichtverletzung an, sodass sich das Vertretenmüssen iRv § 281 BGB schlicht insgesamt darauf beziehen muss, dass bei Fristablauf das Defizit noch besteht. Der Maßstab des Vertretenmüssens (also die Sorgfaltspflichten des Schuldners) verändern sich in diesem Zeitraum potenziell, zB wenn der Schuldner von einem Leistungsdefizit erfährt. Auf § 287 S. 2 BGB kommt es dann nicht an; allenfalls der Rechtsgedanke dieser Vorschrift kann für Kausalitätserwägungen herangezogen werden.
- Die Lehre von der doppelten Pflichtverletzung bietet zwei verschiedene mögliche Ansatzpunkte für das Vertretenmüssen: Die anfängliche Nicht/Slechtleistung und die Nichtbehebung des Defizits bis Fristablauf. Innerhalb dieser Lehre ist dann wiederum umstritten, ob es auch im Rahmen von § 281 BGB genügt, wenn der Schuldner eine der beiden Pflichtverletzungen zu vertreten hat, oder ob es nur auf die zweite ankommt. Nimmt man letzteres an, stellt sich die weitere Frage, ob ein etwaiges Vertretenmüssen der ersten Pflichtverletzung zumindest nach dem Gedanken des § 287 S. 2 BGB fortwirkt, oder ob das Vertretenmüssen der zweiten Pflichtverletzung ganz unabhängig von der ersten Pflichtverletzung zu prüfen ist. Insoweit ist bei der Lehre von der doppelten Pflichtverletzung durchaus Raum für § 287 S. 2 BGB - nicht dagegen bei der Lehre von der einheitlichen Pflichtverletzung.

Ich hoffe, die Antwort - und v.a. die oben zitierte Kommentierung der Problematik - bringt etwas Klarheit in diese verworrene Frage.

Beste Grüße
Prof. Dr. Thomas Riehm

Thema: Battle Leistungsstörungenrecht

erstellt von anonym am Samstag 23. September 2023, 13:40

Sehr geehrter Herr Professor Riehm,

ich kann gerade die beiden links zu den Battles im Leistungsstörungenrecht nicht mehr auffinden, insbes. das Videoportal der Universität scheint mir zu streiken.

Könnten Sie beide links bitte noch einmal zur Verfügung stellen?

Vielen Dank bereits im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

erstellt von Prof. Dr. Thomas Riehm am Samstag 23. September 2023, 19:21

Guten Tag,

Sie finden die Aufzeichnungen hier:

- Battle Leistungsstörungenrecht I: Bezugspunkt des Vertretenmüssens bei § 281 BGB

(Passau): <https://youtu.be/ir1BMZ9HLAw>

- Battle Leistungsstörungenrecht II: Einordnung des vorzeitigen Deckungsgeschäfts in die Schadenskategorien des § 280 BGB

(Hamburg): https://www.youtube.com/watch?v=1EDRpLU_xFE (sorry für die schlechte Tonqualität - einfach die Lautstärke hochdrehen...)

Beste Grüße

Prof. Dr. Thomas Riehm
